Giseke

Commentar

zum

Königlich Preußischen Stempelgesetz,

enthaltend

das Gesetz wegen der Stempelsteuer und den Tarif vom 7. März 1822, nebst den in Bezug auf beide ergangenen, noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ministeriellen Verordnungen.

Systematisch zusammengestellt

von

Giseke,

Regierungsrath und Provinzialstempelfiskal von Schlesien.

Neue Ausgabe,

mit einem Nachtrage, die seit 1846 ergangenen gesetzlichen und ministeriellen Verordnungen enthaltend.

Breslau,

im Verlage bei Josef Max und Komp.

1850.

Vorwort.

Nach den Bestimmungen der Landtagsabschiede für die Provinzen Schlesien und Westphalen vom 27. December v. J. wird ein neues Stempelgesetz nicht erscheinen. Das Gesetz vom 7. März 1822 ist aber, seit seiner Promulgation, mit so vielen und zerstreut ergangenen Zusätzen und Abänderungen versehen worden, daß es schwierig ist, sich ohne Leitfaden darin zurecht zu finden. Es wird daher das Bedürfniß eines Handbuches, in welchem die bis in die neueste Zeit erschienenen Verordnungen zum Stempelgesetze übersichtlich zusammengestellt und die antiquirten oder für einen Spezialfall gegebenen Bestimmungen ausgeschlossen sind, allgemein gefühlt.

Ich glaube, diesem Bedürfnisse durch die vorliegende Arbeit entgegen zu kommen.

Breslau, im Juni 1846.

Der Verfasser.

Inhalt.

Abkürzungen.

A. L. R. lies: Allgemeines Landrecht.
A. G. O. lies: Allgemeine Gerichtsordnung.
Ges. S. lies: Gesetzsammlung.
v. K. Annal. lies: von Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung.
v. K. Jhrb. lies: von Kamptz Jahrbücher.
Centr. Bl. lies: Centralblatt der Abgaben=, Gewerbe= und Handelsgesetzgebung und Verwaltung.
J. M. Bl. lies: Justizministerialblatt.
M. Bl. f. d. g. i. V. lies: Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
Jurist. Ztg. lies: Juristische Zeitung.
J. M. Rescr. lies: Justizministerialrescript.
F. M. Rescr. lies: Finanzministerialrescript.
All. Cab. Ord. lies: Allerhöchste Cabinetsorder.

Druckfehler.

S. 13 Z. 19 statt „ritterlichen" lies „ritterschaftlichen".
= 15 = 14 statt „Garnison=Invaliden=Compagnie" lies „Garnison= und Invaliden=Compagnie".
= 22 = 28 u. 29 statt „v. Kamptz Annal. S. 6. 854" lies „v. Kamptz Annal. Bd. 6 S. 854".
= 28 = 34 statt „Discendenten" lies „Descendenten".
= 28 = 37 statt „Verkäufer" lies „Verkäufe".
= 30 = 3 statt „dem" lies „den".
= 43 = 40 u. 48 statt „24. Jun." lies „21. Jun."
= 55 = 6 statt „aus dem Nachlasse" lies „aus dem, dem Nachlasse".
= 56 = 12 statt „§ 6" lies „§ 9".
= 81 = 38 statt „nachzubringen" lies „nachbringen".
= 177 = 20 statt „½ Prozent" lies „⅓ Prozent".
= 221 = 46 statt „Anm. 4 u. 5" lies „Anm. 2 u. 3".
= 289 = 18 statt „Jun. 24." lies „Jun. 21."
= 292 = 21 statt „Adjudikator" lies „Adjudikatar".

Gesetz
wegen der Stempelsteuer
vom 7. März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom **30.** Mai **1820** bereits verfügt, daß zur Aufbringung des Staatsbedarfes auch ferner eine Stempelsteuer bestehen und dieselbe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

Aufhebung bisheriger Gesetze.

§ **1.** Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel, bestandene Stempelgebühren sind hiermit abgeschafft, namentlich auch die Einregistrirungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingeführt worden. Alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben und es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals darauf zurückgegangen werden. Jedoch wird hierdurch in den übrigen Vorschriften wegen des Enregistrements selbst, wo dasselbe noch besteht, nichts geändert.

Stempelsteuer-Tarif.

§ **2.** Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der anliegende, von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Die Einziehung und Verwaltung dieser Abgaben geschieht allein nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes.

1. Das Ges. v. 31. März 1838 (Ges. S. 1838. S. 249—251) enthält über die Verjährung der Stempelsteuer für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht Kraft hat, Folgendes:

„§ 2. Mit dem Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen:

Nr. 8, auf Nachzahlung der von Gerichten, Generalcommissionen, Revisionscollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Ein Procent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§ 5. Die Verjährung fängt an in Betreff:

Nr. 2, der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle, mit dem letzten Decbr. desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgem. Ger.-Ordnung ist;

Nr. 3, aller übrigen in § 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den letzten Zahlungstag folgenden letzten December und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige richterliche Entscheidung executivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehles ein.

§ 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der competenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt statt der ursprünglichen kürzern, die ordentliche Verjährungsfrist ein."

2. Die Verordnung v. 6. Jul. 45 (Ges. S. 1845. S. 483) wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, enthält in § 1. N. 8, § 4. N. 2. 3., §. 5. 6. 7. rücksichtlich der Verjährung der Stempel die erforderlichen Bestimmungen.

3. Nach den französischen Gesetzen eignet sich der Antrag, eine Stempelgebühren-Forderung für verjährt zu erklären, zum Rechtswege. (J. M. Reser. v. 17. März 1841, Jhrb. f. Gesetzgeb. ꝛc. Bd. 57. S. 295).

4. Die Stempelsteuer gehört zu den allgemeinen Staatsabgaben, und es findet über die Verpflichtung zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht statt, wovon nur dann eine Ausnahme zulässig ist,

wenn in den Fällen des §. 3. i des Stemp. Ges. die Befreiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben unter dem Widerspruche der Steuerverwaltung behauptet wird. Wer außer diesen Fällen vermeint, daß er bei Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer dem Gesetze nicht gemäß behandelt worden, hat seine Beschwerde gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen. Cab. Ord. v. 18. Nov. 1828. Ges. S. 1829. S. 16.

5. In zweifelhaften, das Stempelwesen betreffenden Fällen haben Untergerichte zunächst bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte anzufragen; Obergerichte aber sich mit der betreffenden Prov.-Steuer-Behörde in Communication zu setzen, durch welche letztere dann nöthigenfalls die Entscheidung des Königl. Fin.-Ministerii einzuholen ist. J. M. Rescr. v. 19. Jul. 1822, v. K. Jhrb. Bd. 20. S. 62.

6. Die Anträge der Notarien, welche lediglich auf Festsetzung der Stempel zu ihren Notariats-Instrumenten gerichtet sind, müssen von der Provinzialsteuerbehörde abgelehnt werden. Wenn indessen in einzelnen Fällen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Stempelgesetze specielle Zweifel vom Notar vorgetragen werden, so ist darüber Bescheidung zu ertheilen. F. M. Rescr. v. 19. Juli 1842. III. 16, 212.

7. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden angewiesen, in Fällen, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelges. eintritt, und besonders die Landesjustizcollegien, an welche Seitens der Untergerichte Anfrage zu halten, sich mit der Prov.-Steuerbehörde über die anzuwendenden Grundsätze nicht einigen können, zur Erledigung derselben behufs Erörterung des Falles unter den Ministerien, an das Justizministerium zu berichten, der einseitigen Festsetzung beim Entstehen der Verständigung mit der Prov.-Steuerbehörde aber sich zu enthalten. J. M. Rescr. v. 2. Dec. 1831. v. K. Jhrb. Bd. 38. S. 407.

8. Wenn die Prov.-Steuer-Behörden in Stempelsachen Anträge bei den Prov.-Justiz-Behörden durch Bezugnahme auf Verfügungen des Fin.-Ministerii begründen, so sind diese Verfügungen dem Gerichte in Abschrift mitzutheilen. F. M. Rescr. v. 25. Febr. 1826. III. 3741.

Befreiungen von dem tarifmäßigen Stempel.

§ 3. Von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen statt:

a) Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth fünfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht.

b) Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deshalb auch stempelfrei.

1. In Bezug auf die wegen Armuth der Betheiligten in Anspruch genommene Stempelfreiheit in Beschwerdesachen sind bei den Verwaltungs-

behörden diejenigen Formalitäten keinesweges erforderlich, vermöge welcher im gerichtlichen Verfahren die jura pauperum nur erlangt werden können. Zu jenem Zwecke ist allein die Ueberzeugung der Verwaltungsbehörde von dem wirklichen Vorhandensein der Armuth des Bittstellers hinlänglich. F. M. Rescr. v. 26. Febr. 1822 III. 4008.

c) Verhandlungen in Vormundschaftssachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese, nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

2. Unter diesen Verhandlungen in Vormundschaftssachen sind lediglich die eigentlichen Vormundschaftsverhandlungen (Thl. II. Tit. 18 des Allg. Landrechts) zu verstehen. Dahin gehören aber nicht Verhandlungen wegen Regulirung einer dem Bevormundeten zugefallenen Erbschaft. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.

3. Die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Nachlaßregulirungen, bei welchen majorenne Erben mit unvermögenden Pupillen concurriren, hängt nicht davon ab, ob die Erbtheile der einzelnen Erben 50 Rthlr. und mehr betragen, vielmehr ist bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit die ganze Activmasse, ohne Abzug der Schulden zum Grunde zu legen, und wenn die Masse hiernach 50 Rthlr. und mehr beträgt, so muß zu allen gemeinschaftlichen Verhandlungen, so wie zu den besondern, welche einzelne Gegenstände von 50 Rthlr. und darüber betreffen, der tarifmäßige Ausfertigungs-, Gesuchs- und Procentstempel verwendet werden.

Wegen der Verpflichtung zur Tragung der Stempel von Nachlaßregulirungen, wobei majorenne Erben mit minorennen concurriren, denen hinsichtlich der vormundschaftlichen Geschäfte, Sportelfreiheit zusteht, wird auf das Rescr. v. 28. Dec. 1832. N. 2. litt. bb. (v. K. Jhrb. Bd 40. S. 531) verwiesen, wornach die Stempel zu Erbregulirungsverhandlungen von sämmtlichen Theilnehmern als baare Auslagen zu tragen sind. J. M. Rescr. v. 14. Jan. 1839. (J. M. Bl. 1839. S. 55, Centr. Bl. S. 31.)

4. Die Majorennitäts-Erklärungen in armen Vormundschaftssachen sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 14. Dec. 1835 und vom 21. Mai 1845 III. 10. 215.

5. Die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen in Prozessen, denen nach der Einleitung zur Allg. Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815. § 2 N. 14 (in armen Vormundschaftssachen) die Sportelfreiheit bewilligt ist, wird anerkannt. F. M. Rescr. 19. Febr. 1830 und J. M. Rescr. v. 20. März deff. J. v. K. Jahrb. Bd. 35. S. 145.

6. Solchen Auctionen, welche nicht von einem Auctions-Commissar, sondern von einem bei dem vormundschaftlichen Gericht angestellten Offizianten, im Interesse einer, als unvermögend behandelten Vormundschaft abgehalten werden, wird die Stempelfreiheit bewilligt. Auctionen aber, die ein besonderer Auctions-Commissar in armen Vormundschaften abhält, bleiben dem tarifmäßigen Stempel unterworfen. F. M. Rescr. v. 26. April 1834. v. K. Jahrb. Bd. 43. S. 182.

7. Die nach beendigter Vormundschaft erlassenen Verfügungen und Verhandlungen über die Extradition des Vermögens, über die Leistung der Decharge und über die Ausfertigung des Absolutoriums genießen die Stempelfreiheit in denjenigen Fällen, wo den übrigen vormundschaftlichen Verhandlungen nach § 3. litt. c. des Stemp. Ges. dieselbe gebührt. F. M. Rescr. v. 6. Jun. 1828. und J. M. Rescr. v. 10. Jul. dess. J. v. K. Jahrb. Bd. 32. S. 89.

8. Nach der Cab. Ord. v. 5. Aug. 1833 (Ges. S. 1833 S. 87) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann gebühren- und stempelfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte zu ihrem Unterhalte verwendet werden müssen und keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stemp.-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistliche angewiesen, die von ihnen in Vormundschaftssachen gebühren- und stempelfrei auszufertigenden Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell in Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen. Den Gerichten aber, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidation gehörig zu beachten und die Gebühren der Geistlichen mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden. J. M. Rescr. v. 22. April 1838 (v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 488); v. 16. Jul. 1838 (v. K. Jahrb. Bd. 52. S. 211).

9. Die Bestimmungen wegen der Gebühren- und Stempelfreiheit vormundschaftlicher Verhandlungen finden auch auf die zu den Vormundschaftsakten zu bringenden Auszüge aus den Civilstands-Registern Anwendung. Diese Auszüge sind daher, wie durch die Allerh. Cab. Ord. v. 5. Aug. 1833 (Ges. S. 1833. S. 83) hinsichtlich der kirchlichen Atteste verordnet worden, von den Civilstandsbeamten gebühren- und stempelfrei auszufertigen, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind oder ihre Einkünfte nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

Zur nachträglichen Erhebung in den gesetzlich zulässigen Fällen sind die eventuell in Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren von den Civilstandsbeamten auf den Ausfertigungen der Auszüge zu vermerken, hiernächst aber bei der zu bewirkenden Nachliquidation und Einziehung der Kosten von den Friedensgerichten mit zu berücksichtigen, welche zugleich die Ablieferung der Gebühren für die Auszüge an die betreffenden Civilstands-Beamten zu veranlassen haben.

Hierdurch wird übrigens an der Vorschrift der Allerh. Cab. Ord. v. 4. Jul. 1834 (v. K. Jahrb. Bd. 44. S. 160), nach welcher die Anzeige des Civilstandsbeamten an den Friedensrichter über Sterbefälle, die zur Einleitung einer Vormundschaft Anlaß geben, auf stempelfreiem Papiere geschehen soll, nichts geändert. J. M. Rescr. v. 22. April 1838. v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 489.

10. Der Emancipations-Akt ist in allen Fällen und namentlich auch

dann, wenn die Emancipation in einer als unvermögend behandelten Vormundschaft auf den Grund eines Familienraths-Beschlusses erfolgt, für gebühren- und stempelfrei zu achten. J. M. Rescr. v. 14. Oct. 1838, v. K. Jahrb. Bd. 52. S. 660.

11. Die Vereidigungs-Protocolle ständiger Taxatoren in Vormundschaftssachen sind stempelpflichtig. J. M. Rescr. v. 6. Dec. 1838, v. K. Jahrb. Bd. 52. S. 661—665.

12. Wegen des Deposital-Verkehrs und der Quittungen in Vormundschaftssachen siehe Tarif-Position „Quittungen".

d) Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinden, an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide sind stempelfrei.

e) Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen.

13. Eingaben, Gesuche und Beschwerdeschriften über dergleichen Gegenstände sind, als unter den Verhandlungen mitbegriffen, stempelfrei. F. M. Rescr. v. 25. Jun. 1822. III. 12418.

14. Die Vorschrift in § 3 litt. e des Ges. bezieht sich nur auf diejenigen Verhandlungen, welche die Leistung der in Rede stehenden Abgaben in dem durch das Gesetz, oder die competente Behörde auf Grund des Gesetzes bestimmten Betrage betreffen; nicht aber auf nachherige Reclamationen über die Höhe des geforderten Betrages, oder auf Anträge auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder Fristbewilligung u. dgl.; es müßten denn dergleichen Anträge einen Gegenstand unter 50 Thlrn. betreffen. F. M. Rescr. v. 14. Jun. 1823. III. 11475.

15. Gesuche der Erb- oder Zeitpächter oder anderer Abgabepflichtiger um Bewilligung von Zahlungsfristen sind, sofern der Gegenstand die Summe von 50 Thlrn. erreicht, oder nach Gelde nicht schätzbar ist, nebst den darauf ergehenden Bescheiden, stempelpflichtig. F. M. Rescr. v. 5. Jun. 1827. Amtsbl. der Regierung zu Königsberg 1827. S. 170.

16. Die Verhandlungen über Stundung der Steuern sind gleichfalls stempelpflichtig, wobei nicht die schuldige Summe selbst, sondern die Frist zu deren Entrichtung den Gegenstand der Verhandlung ausmacht. Soweit es sich übrigens um die Bewilligung solcher Steuercredite handelt, auf welche das Steuercredit-Regulativ, oder andere allgemeine Vorschriften dem Steuerpflichtigen unter bestimmten Bedingungen Anspruch geben, sind die darauf bezüglichen Verhandlung stempelfrei. F. M. Rescr. vom 25. März 1836. III. 6830.

17. Die Stempelfreiheit der Erbschaftsstempel-Angelegenheiten beschränkt sich auf solche Verhandlungen und Zeugnisse, die in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen. Es ergiebt sich darnach, daß alle in diese Kathegorie nicht gehörige Schriftstücke, als Gesuche um Zulassung einer Aversional-Versteuerung, um Verlängerung der gesetzlichen Fristen, Recursgesuche wegen der Erbschaftsstempelstrafen, sofern ihr Gegenstand 50 Thlr. und mehr beträgt, stempelpflichtig sind. J. M. Rescr. v. 5. März 1827. v. K. Jahrb. Bd. 29. S. 102.

18. Nach § 3. litt. e. des Stemp.-Ges. **sind stempelfrei:**

a. die zur Parzellirung von Grundstücken zu ertheilenden amtlichen Consense, in sofern sie die Vertheilung und Festsetzung des Betrages der auf die einzelnen Parzellen zu repartirenden öffentlichen Abgaben betreffen. F. M. Rescr. v. 20. Sept. 1825. III. 17990;

b. die Tauf- und Todtenscheine, welche wegen Befreiung von der Classensteuer beigebracht werden müssen. Rescr. des Minist. der Geistl. u. Schulangel. v. 21. Febr. 1828, Jurist. Zeitung 1832. S. 1241;

c. die nach § 5 und 6 des Regulativs v. 28. April 1824 (über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Hausiren) beizubringenden Legitimationsscheine. F. M. Rescr. v. 12. Nov. 1832. v. K. Ann. Bd. 16. S. 1014;

d. die mit den Steuerpflichtigen über die von ihnen zu zahlenden Steuern abzuschließenden Fixations-Verträge F. M. Rescr. vom 9. Febr. 1832. III. 1087;

e. die An- und Abmeldungen eines Gewerbes in Folge des Gewerbesteuergesetzes, sowie die Gesuche um Gewerbe- oder Hausirscheine, desgleichen die Gewerbescheine. F. M. Rescr. v. 12. März 1830 und v. 28. Sept. 1824;

f. Atteste des Gemeinderathes und der Vorsteher der Synagoge für jüdische Gewerbetreibende, welche dazu dienen, letztern Gewerbescheine (Patente) zu verschaffen, F. M. Rescr. v. 30. Aug. 1822;

g. die Lieferzettel, welche nach § 10 der Instr. v. 18. Aug. 1820 über die Erhebung der Classensteuer, sowie die Jahresbescheinigungen, welche über den Betrag der Hebegebühren als Beläge der Gewerbe- und Classensteuer-Rechnungen beigebracht werden müssen. F. M. Rescr. v. 16. April 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 326;

h. der zum Betriebe eines Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, und der Gast- u. Schankwirthschaft überhaupt erforderliche polizeil. Erlaubnißschein. All. C. O. v. 7. Febr. 1835. Ges.-S. 1835. S. 18;

i. Quittungen für die Bezahlung solcher Brodlieferung und Naturalfourage, welche nach dem Edict v. 30. Oct. 1810 die Unterthanen hergeben müssen, wenn bei Märschen des Militairs der Bedarf aus den Magazinen nicht beschafft werden kann. Schreib. der Min. des Innern u. der Poliz. v. 27. März 1834. v. K. Ann. Bd. 18. S. 56;

k. die Quittungen über gezahlte Entschädigungen für gefallene oder beschädigte Landwehr-Uebungs-Pferde, wenn diese von den einzelnen Kreis-Einsassen oder vom Kreise im Ganzen gestellt werden.

Wenn dagegen diese Pferde durch Entrepreneure gestellt werden, so ist der gesetzliche Grund der Stempelfreiheit nicht vorhanden,

indem ihre Lieferung keine durch allgemeine Vorschriften gebotene Lieferung an den Staat ist. Kriegs-Minist. Rescr. v. 25. Sept. 1839.

l. Alle Verhandlungen und Zeugnisse wegen Eintritts in den Kriegsdienst, auch die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen. All. Cab. Ord. v. 24. April 1841. Ges. S. 1841. S. 93.

Dagegen sind Gesuche, Atteste und Verhandlungen wegen Austritts aus dem Militairdienste stempelpflichtig. Landtagsabschied für die Provinz Brandenburg 1841. und Rescr. v. 23. Sept. 1825. v. K. Annal. Bd. 10. S. 322.

m. Die Quittungen über die Entschädigungsgelder für die durch Truppenübungen veranlaßten Flurbeschädigungen, Fin. Minist. Rescr. v. 10. Juli 1841. Centr. Bl. 1841. S. 165.

n. Quittungen über Bezahlung desjenigen Vorspanns, welchen die Pferdebesitzer nicht in Folge eines freien Vertrages leisten, sondern vermöge gesetzlicher Verpflichtung gegen bestimmte Vergütung zu stellen haben, Rescr. der Min. der Finanz. u. des Innern v. 4. Jan. 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 57.

o. Gesuche von Brennereibesitzern, um Erlaubniß zur Aufstellung von Hefengefäßen, Kühlschiffen, Vormaischbottigen u. s. w. in ihren Brennereien. F. M. Rescr. v. 19. Febr. 1838. III. 2378.

p. Die Verhandlungen, in deren Folge auf Antrag der Königl. General-Commissionen hypothekarische Eintragungen rückständiger Kosten in gutsherrlichen u. bäuerlichen Auseinandersetzungssachen auf Grundstücken der Debenten bewirkt werden. J. M. Rescr. v. 3. Juni 1842, J. M. Bl. 1842. S. 217.

q. Zeugnisse, welche Weinhändler darüber beibringen müssen, daß sie den Großhandel mit Wein betreiben, um den in dem betreffenden Regulativ nachgegebenen Rabatt beziehen zu können. F. M. Rescr. v. 8. Sept. 1841. III, 19699.

f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels.

g) Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums, bleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821. § 27 und 28, und durch die Verordnung wegen Organisation der Generalcommissionen und Revisionscollegien zur Regulirung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 20. Juni 1817. § 213 und 214 zugestanden worden.

19. Das Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der Generalcommissionen, ingleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören, vom 25. April 1836. Ges.S. 1836. S. 181 bestimmt:

§ 9. „Erleichterungen in Betreff der Auseinandersetzungs-Kosten:

„Im Uebrigen werden die den Parteien wegen der Auseinandersetzungs-Kosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

1. soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungs-Behörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu Statten kommen;

2. sollen denselben wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und Akten der Gerichte oder andern Behörden zu ertheilenden Auskunft, außer den in § 1 f. bestimmten und sonst zur Kathegorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den Generalcommissionen und den vorgesetzten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;

3. eben diese Begünstigungen (1 u. 2) finden statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;

4. die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Special-Commissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunktes, der auszustellenden Vollmachten, der Subhastationen zum Behuf der Auseinandersetzung;

5. eben diese Sportel-, Stempel- und Portofreiheit soll den Parteien auch wegen der bei den Gerichten oder andern Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Generalcommission oder eines Abgeordneten derselben, über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringungen dieser Nachweisungen legitimiren."

§ 10. Insbesondere bei den Regierungen. „Gleiche Begünstigungen (§ 9) sollen den Parteien bei den Auseinandersetzungen zu Statten kommen, welche von den Regierungen in den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden."

§ 11. Ingleichen bei andern Behörden. „Lassen die Parteien ihre von den Kreis-Vermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Versendung der Verhandlungen an die Generalcommissionen Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des § 9 Anwendung."

20. In gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen u. s. w. gebührt den Depositalquittungen, welche über die zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Gelder und Documente ausgestellt werden, Stempelfreiheit. J. M. Rescr. v. 12. März 1838. v. K. Annal. Bd. 22. S. 334. Desgleichen sind alle gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die bei dergleichen Angelegenheiten zu den gerichtlichen Depositorien eingezahlten Gelder und Documente stempelfrei. J. M. Rescr. v. 28. Febr. 1844. J. M. Bl. 1844. S. 62.

21. Zu Vollmachten zum Betriebe der bei den Generalcommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, sofern die Vollmachten sich lediglich auf diese Geschäfte und die dabei vorkommenden Nebenpunkte beschränken, ist die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich. Rescr. des Minist. des Innern v. 16. Juni 1841. Minist. Bl. f. d. g. i. Verw. 1841. S. 183.

22. Die Verhandlungen über die Ablösung der auf dem Grundbesitz haftenden, gewerblichen handwerksmäßigen Leistungen, welche in der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. Ges. S. S. 77. weder ausdrücklich als ablösbar bezeichnet, noch von der Ablösung ausgeschlossen worden, sind stempelfrei. Ges. v. 30. Juni 1841. Ges. S. 1841. S. 136.

23. Die Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs-, sowie der Revisions-Commissionen

a) für die zum ständischen Verbande der Cur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, sowie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile (Gesetz v. 7. März 1843. Ges. S. 1843. S. 130);

b) in der Provinz Westphalen (Ges. v. 7. März 1843. Ges. S. 1843. S. 115),

sind stempelfrei.

h) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Septbr. 1811. § 32. 33. abgelöset, und bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei.

24. Die Verhandlungen wegen gerichtlicher Deposition und Auszahlung der Entschädigungs-Renten, welche aus dem Gesetze v. 13. Mai 1833, betreffend die Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen definitiv festgesetzt sind, genießen Stempelfreiheit. All. Cab. Ord. v. 14. Febr. 1839. Ges. S. 1839. S. 105.

i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von ge-

wissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

25. Wenn Institute oder Privatpersonen eine fernere Stempelfreiheit in Anspruch nehmen, ist der Grund derselben in einer ausdrücklichen Vorschrift früherer Gesetze, oder in einem Specialprivilegium nachzuweisen. F. M. Rescr. v. 21. Nov. 1823. III. 22039, Rescr. des Minist. des Innern v. 6 Dec. 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 968.

26. Nach der All. Cab. Ord. v. 16. Jan. 1827 soll

a. die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten und der Straf- und Besserungsanstalten, wie ihnen solche durch die Declaration vom 27. Juni 1811. § 4 (Ges. S. 1811. S. 314) eingeräumt worden, sich auch auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecken und noch fortdauern,

b. von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht erhoben, und

c. die in § 3. Litt. i. des Ges. v. 7. März 1822 besondern Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit auch den vorstehend zu a. benannten Instituten derjenigen neu- oder wieder eroberten Provinzen, in welchen diese Declaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt werden. F. M. Rescr. vom 27. Jan. 1827. v. K. Annal. Bd. 11. S. 384.

Diese Stempelfreiheit ist jedoch auf die bezeichneten inländischen Institute beschränkt und darf nicht auf ausländische ausgedehnt werden, F. M. Rescr. v. 22. Juli 1837. III. 16955, und v. 20. Febr. 1839. III. 3756. Auch stehen den Synagogen der Juden die Rechte von Kirchen im Allgemeinen nicht zu, und deshalb sind ihre Angelegenheiten stempelpflichtig. F. M. Rescr. v. 2. Dec. 1841. III. 26961. und v. 31. Mai 1842. III. 12733.

Die vorstehend zu b. bewilligte Stempelfreiheit der Vermächtnisse zur Austheilung an Arme findet übrigens nur auf solche Vermächtnisse, die der Substanz nach an Arme vertheilt werden, Anwendung, und wird in den Fällen ausgeschlossen, wo nur die Zinsen der Vermächtnisse zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen verwendet werden sollen. F. M. Rescr. v. 16. Aug. 1839. III. 12471. u. v. 4. Febr. 1840. III. 1392.

27. Die Königl. Ritterakademie zu Liegnitz und das damit verbundene Johannisstift gehören zu denjenigen Anstalten, welchen nach der All. Cab. Ord. v. 16. Jan. 1827 Stempelfreiheit zusteht, F. M. Rescr. vom 9. Febr. 1837. III. 2825.

28. Nur die öffentlichen, vom Staate sanctionirten, mit den Rechten einer moralischen Person versehenen Armenanstalten genießen Stempelfreiheit. F. M. Rescr. v. 20. März 1823. III. 5337, nicht aber auch bloße Privatanstalten der Art. F. M. Rescr. v. 15. April 1842. III. 8517.

29. **Stempelfreiheit genießen:**

a. die Communalschulen der Städte und Dörfer, sowohl die niedern als die gelehrten Schulen. F. M. Rescr. v. 20. Oct. 1838. III. 25810; auch die jüdischen Normalschulen, sofern denselben die Anerkennung als öffentliche Schulanstalten zur Seite steht, sind in ihren Angelegenheiten frei vom Stempel. F. M. Rescr. v. 2. Dec. 1845. III. 25128;

b. sämmtliche von der Königl. Regierung genehmigte Vereine für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, in demselben Umfange wie die öffentlichen Schulen. All. Cab. Ord. v. 21. April 1841, Jahrb. Bd. 60. S. 360, und F. M. Rescr. v. 30. April. 1841. Centr. Bl. S. 116; desgleichen der in Schreiberhau, Kreis Hirschberg, bestehende Verein für verwahrlosete Kinder. All. Cab. Ord. v. 7. Juli 1841;

c. die Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder zu Züllichau bei Stettin. F. M. Rescr. v. 13. Juli 1843. III. 15769;

d. die Stiftung für Wittwen und Waisen der Justitiarien des Glogauer Oberlandesgerichts-Departements. Allg. Cab. Ord. vom 6. April 1844;

e. die Aufnahme-Atteste, welche von denjenigen Staatsbeamten, die der Graf v. d. Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse zu Berlin zutreten, beigebracht werden müssen. J. M. Rescr. v. 23. März 1842. J. M. Bl. 1842. S. 110;

f. die Gutsherrschaften, sowie die Stadt- und Land-Gemeinden in der ganzen Monarchie für alle Armen-Angelegenheiten, mit der Beschränkung, daß sie diese Befreiung durch Uebernahme von Kosten und Stempeln, welche den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge schließen, nach den bestehenden Vorschriften zur Last fallen würden, auf die letztern zu übertragen nicht befugt sein sollen. All. Cab. Ord. v. 18. Aug. 1841. Ges. S. 1841. S. 288.

g. die Ausfertigungen, sowohl der Allgemeinen, als der Offizier-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, und die Quittungen ihrer Cassen über Antritts-Gelder und gezahlte Beiträge, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Antrittsgelder. Declaration v. 27. Juni 1811 u. F. M. R. v. 24. März 1824; ferner Gesundheitsatteste Behufs der Aufnahme in die Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Patent v. 28. Dec. 1775;

h. die nach § 7 des Patents vom 28. Dec. 1775 Behufs Aufnahme in die Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizubringenden Taufscheine über das Alter beider Eheleute, das von dem Gerichte des

Ortes darunter auszustellende Recognitionsattest, der nach § 11 dess. Patentes beizubringende, mit dem Recognitionsatteste des Gerichts versehene Copulationsschein, endlich der nach § 38 l. c. bei dem Ableben des Mannes beizubringende Todtenschein, sowie das Attest der Orts-Obrigkeit: daß die nachgelassene Wittwe noch am Leben und unverheirathet sei, mit den genannten gerichtlichen Recognitions-Scheinen. Patent v. 28. Dec. 1775.

Recognitions-Atteste unter den der Generaldirection der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auszustellenden Wechseln über gestundete Antrittsgelder sind nur dann stempelfrei, wenn sie auf dem Wechsel-Instrumente selbst sich befinden, oder wenn sie auf Grund eines bereits mit dem Stempel versehenen Recognitionsprotocolles ausgefertigt werden. Rescr. des Minist. des Innern v. 27. März 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 39;

i. alle Verhandlungen, welche die durch die Seehandlung eingeleiteten Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäfte rücksichtlich der auf den Wollmärkten nicht verkauften Wolle nothwendig gemacht haben. All. Cab. Ord. v. 20. Mai 1826. Ges. S. 1826. S. 44;

k. die von der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern ausgefertigten Actien. Bei dem innern Verkehr und in ihren Prozessen soll die Bank gleichfalls Stempelfreiheit genießen. Statuten der ritterlichen Privatbank in Pommern v. 23. Jan. 1833. Ges. S. 1833. S. 9. F. M. Rescr. v. 7. Sept. 1842. III. 12851.

Zum innern Verkehr der Pommerschen Privatbank können blos die Funktionen und Geschäfte gerechnet werden, welche die Bank mit ihren Aktionären, Beamten und Agenten abschließt, wogegen alle Verträge mit dritten Personen über Darlehne, Deposita u. s. w. zum äußern Verkehr gehören. Die Depositenscheine der Bank sind hiernach stempelfrei. F. M. Rescr. v. 31. Oct. 1836;

l. die von der Hauptbank und deren Comptoirs ausgestellten Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, sowie die dabei vorkommenden Giro's. F. M. Rescr. v. 11. Febr. 1838. III. 2106.

Die Bank, welche durch das Reglement vom 29. Oct. 1766 zugleich als Giro-Bank gegründet worden, ist befugt, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren. Zur Erleichterung des Giroverkehrs ist den desfallsigen Anweisungen Stempelfreiheit bewilligt. All. Cab. Ord. v. 31. Jan. 1841. Ges. S. S. 29;

m. der zu Barth in Neuvorpommern bestehende Frauen-Verein in den die wohlthätigen Zwecke desselben betreffenden Verhandlungen. F. M. Rescr. v. 31. März 1831. III. 7205;

n. die Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren. All. Cab. Ord. v. 19. Jul. 1840. Ges. S. 1840. S. 187;

o. das in Merseburg gestiftete Bürger-Rettungs-Institut. J. M. Rescr. v. 28. Dec. 1841. J. M. Bl. 1842. S. 9;

p. das zu Brandenburg errichtete Steinbecksche Bürger-Rettungs-Institut. All. Cab. Ord. v. 30. Sept. 1841. Jahrb. Bd. 58. S. 218;

q. der in Liegnitz errichtete Bürger-Rettungs- und Unterstützungs-Verein. All. Cab. Ord. v. 17. Oct. 1842. J. M. Bl. 1842. S. 330, so wie der Verein zur Gründung einer Bürger-Versorgungs-Anstalt in Breslau. All. Cab. Ord. v. 21. April 1845;

r. die Versorgungsgesuche der invaliden Unteroffiziere und Gemeinen, F. M. Rescr. v. 1. Jul. 1823. III. 12659, desgleichen die Verfügungen auf Gesuche derjenigen Individuen, denen wegen freiwillig geleisteter Militairdienste Anspruch auf Versorgung zusteht. Rescr. des Minist. d. Inn. v. 13. Sept. 1828. v. K. Ann. Bd. 12. S. 630;

s. militärische Zeugnisse, auf deren Grund eine Civil-Versorgung nachgesucht wird, sowie die Atteste der Militärbehörde darüber, daß ein Soldat während seines Kriegsdienstes im Lazareth gestorben ist. F. M. Rescr. vom 2. April 1823 u. v. 15. Mai 1824;

t. die Verhandlungen und Verfügungen der städtischen Behörden, soweit es die Gemeinde-Verwaltungssachen angeht, im ganzen Umfange der Monarchie; desgleichen die Gesuche und Ausfertigungen, welche im Wege des gewöhnlichen Verwaltungs-Schriftwechsels zwischen den Magisträten und Staatsbehörden vorkommen und städtische Angelegenheiten, nicht aber blos das Privatinteresse einzelner Individuen zum Gegenstande haben, F. M. Rescr. v. 8. Oct. 1822 und v. 12. Nov. deff. J.;

u. Gesuche und Verfügungen in Censur-Angelegenheiten. Fin. Minist. Rescr. v. 6. Mai 1822, III. 8572, desgl. die Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts, Regl. v. 1. Jul. 1843, Just. Minist. Bl. 1843. S. 183;

v. die Verhandlungen, welche nach Art. 54 der Rheinischen Prozeßordnung von den Friedensrichtern der Rheinprovinz, über die bei Sühnversuchen zu Stande gekommenen Vergleiche aufgenommen werden und die desfallsigen Ausfertigungen. Allerh. Cab. Ord. v. 17. Aug. 1835. Ges. S. 1835. S. 195.

w. die Bauconsense, die Gesuche und polizeilichen Verhandlungen in Bauangelegenheiten, sowie die in Deichbau- und Vorfluthsachen, bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Gesuche und Verhandlungen. F. M. Rescr. v. 7. Mai 1839 u. J. M. Rescr. v. 6. Jul. 1839. J. M. Bl. S. 242;

x. sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (Ges. S. 1843 S. 41) § 19. N. 1. 2. eingeleitete Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung (§ 45. 46.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder veranlaßt sind, genießen Stempelfreiheit; in Prozessen (§ 23) und in der Recursinstanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§ 47) werden jedoch Stempel entrichtet. Ges. v. 28. Febr. 1843. Ges. S. S. 41;

y. hinsichtlich der Stempelfreiheit der von Schiedsmännern aufgenommenen Vergleiche. Siehe unten Tarif „Vergleiche“.

30[a]. Nach § 5 des Ges. vom 2. August 1828, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht

zurückgekehrten Personen, sollen die Gerichte auf den Grund der vorschriftsmäßig gelieferten Beweise die Todeserklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies (und stempelfreies) Erkenntniß aussprechen (Ges. S. 1828. S. 94).

30[b]. Verordnung über die Sportelfreiheit der Militairpersonen v. 17. Febr. 1838. Ges. S. 1838. S. 193.

„Ueber die Sportelfreiheit der Militairpersonen ist unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit dieselben mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, für den ganzen Umfang der Monarchie verordnet worden, wie folgt:

Allen im activen Militairdienste stehenden Feldwebeln, Wachtmeistern, Unteroffizieren und Soldaten, allen andern Militairpersonen gleichen Ranges, sie mögen bei den Linientruppen, Landwehrstämmen oder bei den Garnison-Invaliden-Compagnien angestellt sein, auch den Landwehrmannschaften gleicher Kathegorie, indem sie sich außer der gewöhnlichen Uebungszeit im activen Dienste befinden, den activen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen und den bei dem Kriegswesen verpflichteten und im Dienste stehenden niedern Beamten, Feldpost-Bedienten und Trainsoldaten, welche nur den Rang der Feldwebel, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten haben; ferner den im Dienste befindlichen Gensd'armen gleichen Ranges und den reitenden Feldjägern — soll für ihre Person, ihren Ehefrauen, ohne Unterschied ihres Aufenthalts, und ihren in der Garnison bei dem Vater lebenden, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, die Befreiung sowohl von den Gerichtsgebühren, als den sonst vorkommenden gerichtlichen Kosten in Prozessen und Untersuchungen, sowie in Testamentssachen, für die Dauer des Militärdienstes unter folgenden Beschränkungen zustehen:

1. Diese Befreiung erstreckt sich nur auf diejenigen Geschäfte, welche nach dem wirklichen Eintritt in den activen Militärdienst bis zur Entlassung aus demselben vorfallen. Durch Beurlaubungen auf bestimmte Zeit wird diese Befreiung nicht aufgehoben, wogegen die zur Reserve entlassenen oder sonst auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften auf diese Kostenfreiheit keinen Anspruch haben.

2. Sie fällt weg bei allen Prozessen, in welchen Militärpersonen in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten oder aus dem Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes klagen oder belangt werden.

3. Sie beschränkt sich in Testamentssachen auf die Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen der erwähnten Militärpersonen selbst, und bezieht sich nicht auf die ihrer Ehefrauen und Kinder.

4. Hinsichtlich des Kostenersatzes an den Gegner genießen zwar Militärpersonen gleiche Rechte mit dem Fiskus. Doch kann eine Einziehung der dem Gegner zu erstattenden Kosten während der Militärdienstzeit niemals durch Beschlagnahme ihres Soldes oder durch Execution in ihr am Garnisonorte befindliches Mobiliarvermögen erfolgen, sondern nur aus ihnen zugehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten, ausstehenden Forderungen und öffentlichen Papieren, aus dem vorgefundenen, den Betrag eines einmonatlichen Soldes übersteigenden baaren Gelde, goldenen silbernen und andern Medaillen, Juwelen und Kleinodien.

5. Eben diese Vorschriften sind bei der Einziehung aller, sowohl vor Eintritt in den Militärdienst, als während der Dauer desselben erwachsenen und rückständig gebliebenen zulässigen Gerichtskosten zu beobachten.

6. Die nach vorstehenden Bestimmungen eintretende Sportelfreiheit der Militärpersonen, befreit dieselben nicht von den Beiträgen zu den Communkosten im Concurse.

7. Hat eine zur Sportelfreiheit berechtigte Militärperson ihr Militär-Dienstverhältniß der Gerichtsbehörde nicht angezeigt, und die von ihr erforderten Gerichtskosten bezahlt, so findet deren Zurückzahlung nicht statt.

8. Auf Befreiung von Gebühren, welche Anwalten, Advokaten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht Gültigkeit hat, sowie den Justizkommissarien und Advokaten in den übrigen Provinzen angewiesen sind, haben sie nur insofern Anspruch, als sie zum Armenrecht zugelassen worden sind."

31[a.] Das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. Nov. 1838. (Ges. S. 1838. S. 565) bestimmt: § 15. „Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach § 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung, und die dabei vorkommenden Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei; desgleichen die Aktien (§ 2)."

31[b.] Bei den Eisenbahn-Unternehmungen sollen nicht allein die Quittungen über die Vergütungssummen, sondern auch alle auf die Grunderwerbung bezüglichen Verhandlungen stempelfrei erfolgen, soweit es sich von solchen Grundstücken handelt, für welche das Expropriationsrecht nach § 8 in Anspruch genommen werden kann. Die Stempelfreiheit steht demnach nicht allein den Urtheilen der Gerichte, wodurch die Expropriation ausgesprochen wird, sowie allen dabei vorkommenden gerichtlichen, notariellen und von Verwaltungsbehörden aufgenommenen Verhandlungen, sondern auch den im Wege der freien Uebereinkunft abgeschlossenen Verträgen zu. J. M. Rescr. v. 21. April 1839 u. v. 2. Mai deff. J. J. M. Bl. 1839. S. 166. u. v. K. Jahrb. Bd. 53. S. 423.

31[c.] Die Sportel- und Stempelfreiheit der Verhandlungen bei den Eisenbahn-Unternehmungen erstreckt sich nicht blos auf die Verhandlungen, welche die Expropriation selbst betreffen, sondern auch auf alle durch die Veräußerung hervorgerufene Verhandlungen. Zu den letzteren gehören auch die Prozesse, welche durch die Unzufriedenheit der Grundeigenthümer mit der im Wege des Expropriations-Verfahrens ihnen festgesetzten Entschädigung entstanden sind. Die dabei entstehenden Kosten müssen daher, so weit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahngesellschaft zur Last fallen, niedergeschlagen werden. J. M. Resc. v. 7. Nov. 1843. Just. Minist. Bl. 1843. S. 276.

31[d.] Durch den Erlaß v. 13. Jul. 1845, ist anderweit bestimmt: Die dem Gesetze vom 3. Nov. 1838 vorangegangenen Verhandlungen motiviren nicht die Ausdehnung der Sportel- und Stempelfreiheit auf Prozesse, welche durch die Unzufriedenheit der Grundeigenthümer mit

der im Wege des Expropriations-Verfahrens ihnen festgesetzten Entschädigung entstanden sind, da die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin gegangen ist, hier dieselbe Stempel- u. Sportelfreiheit eintreten zu lassen, wie sie theils in der Allerh. Cab. Ord. v. 4. Mai 1833 allgemein für gezwungene Besitz-Veränderungen zum Zweck des gemeinen Besten, theils in der Allerh. Cab. Ord. v. 8. August 1832 für Grundabtretungen zum Chausseebau bewilligt worden ist, und die durch diese Allerhöchsten Cabinetsordres bewilligte Stempel- und Sportelfreiheit auf Prozesse über die für den abzutretenden Grund und Boden zu bewilligende Geldentschädigung sich nicht erstreckt. J. M. Rescr. v. 13. Jul. 1845 im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister. J. M. Bl. 1845 S. 137.

32. Das Königl. Kredit-Institut für Schlesien genießt in allen seinen Verhandlungen, Verfügungen und Requisitionen Stempelfreiheit. All. Cab. Ord. v. 8. Juni 1835, Ges. S. S. 120. Diese Stempelfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf die von den Gutsbesitzern auszustellenden Schuldverschreibungen. Es ist daher dazu, wenn der Zweck dahin geht, neue Schulden aufzunehmen, der Stempel von 1/12 pCt. zu verwenden, wogegen, wenn die Ablösung bereits auf dem Gute haftender Privatschulden in der Absicht liegt, der Stempel von 15 Sgr. genügt, da in diesem Falle das Geschäft durch Cession abgemacht wird und die unter dem Namen einer Schuldverschreibung ausgestellte Urkunde lediglich das Anerkenntniß des Gutsbesitzers, daß er das Kredit-Institut als neuen Gläubiger an Stelle des früheren annehmen will, enthält. F. M. Rescr. v. 21. Juni 1838. III. 11576.

33. Den Landschaften wird der Besitz der Güter, welche sie bei Subhastationen für ihre Forderungen zu übernehmen genöthigt sind, auf ein Jahr ohne Entrichtung des Kaufstempels verstattet. Wird aber dieser Besitz über den Schluß des ersten Jahres hinaus verlängert, so ist ein Zwölftheil des gesetzlichen Stempels zu entrichten, und mit dem Schlusse des dritten Jahres eines solchen Besitzes muß der volle Rest des Kaufstempels nachgezahlt werden. All. Cab. Ord. v. 31. Dec. 1826.

34. Die Verhandlungen wegen Anlegung von Hypothekenbüchern sind in Bezug auf das dabei obwaltende öffentliche Interesse stempelfrei. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.

Diese Stempelfreiheit beschränkt sich aber auf die Hypotheken-Einrichtungs-Verhandlungen selbst, welche bei der das Hypothekenbuch einrichtenden Behörde gepflogen werden, und kann nicht auf anderweitige stempelpflichtige Verhandlungen, namentlich nicht auf amtliche Atteste anderer Behörde oder auf Erwerbsdokumente, ausgedehnt werden. F. M. Rescr. v. 28. Jun. 1830. III. 11845.

Die bei Anlegung neuer Hypothekenbücher ertheilten Hypotheken-Rekognitionsscheine über die Eintragung des Besitztitels, sowie die Hypothekenscheine, welche über die ersten Eintragungen sub. Rubr. II. u. III. bei Anlegung neuer Hypothekenbücher oder neuer Hypothekenfolien für Grundstücke, welche bisher weder für sich, noch als Theil eines andern Grundstücks ein Folium im Hypothekenbuche hatten, ertheilt werden — sind

stempelfrei. All. Cab. Ord. v. 27. Mai 1830. F. M. Resc. v. 11. Dec. 1830. III. 25080. J. M. Rescr. v. 28. Oct. 1830. (v. K. Jhrb. Bd. 38. S. 371.)

35. Die in § 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Gebührenfreiheit findet nur dann statt, wenn bei einem Gerichte überall noch keine Hypothekenbücher vorhanden sind, nicht aber, wenn diese vorhanden sind, und der Besitzer versäumt hat, seinen Besitztitel eintragen zu lassen, in welchem Falle derselbe zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet ist. J. M. Rescr. v. 16. Sept. 1831. v. K. Jhrb. Bd. 38. S. 133.

36. Bei Besitzveränderungen, welche zum Zwecke des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden, soll sowohl den gerichtlichen als den von den Verwaltungsbehörden aufzunehmenden Verhandlungen und allen in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuche nothwendigen Eintragungen und den darüber auszustellenden Urkunden, die Gebühren- und Stempelfreiheit zustehen. All. Cab. Ord. v. 4. Mai 1833. Ges. S. S. 49.

Die Vorschriften der vorbezeichneten Verordnung v. 4. Mai 1833 sind sowohl auf Verträge, welche mit den Eigenthümern von Grundstücken und Gebäuden über Abtretungen oder Veränderungen Behufs des Straßenbaues, wegen der denselben zu zahlenden Entschädigung, zu mehrerer Sicherung des fiskalischen Interesse abgeschlossen werden, als auch auf Quittungen über Bezahlung von Landabtretungen zum Chausseebau, welche der Staat ex jure eminenti vom Grundeigenthümer fordert, anzuwenden, und also dergleichen Verträge und Quittungen für stempelfrei zu erachten. F. M. Rescr. v. 16. Febr. 1835. III. 3672. v. K. Annal. Bd. 18. S. 971.

Den Verhandlungen wegen des zum Chausseebau abgetretenen Grundes und Bodens ist schon früher die Stempelfreiheit bewilligt. Verordng. v. 8. Aug. 1832. Ges. S. S. 204.

37. Bei dem Verfahren der Rhein-Zoll-Gerichte in den Rhein-Zoll-Angelegenheiten, in Straf-, wie in Civilsachen, findet in 1ster und 2ter Instanz der Gebrauch von Stempelpapier nicht statt. Verordnung v. 30. Jun. 1834. § 49. 53. (Ges. S. S. 143.)

38. Den öffentlichen Sparkassen steht Stempelfreiheit nicht zu, jedoch sind die einzelnen, 50 Rtlr. erreichenden oder übersteigenden Beträge nur bei der Einlage einfach der Stempelabgabe unterworfen, und dabei ist das Quittungsbuch als Schuldverschreibung zu betrachten. Rescr. des Min. d. Inn. v. 22. Nov. 1828. (v. K. Annl. Bd. 12. S. 990) Wird von den Interessenten bei Rückgabe des Quittungsbuches in demselben quittirt, so ist zu dieser Quittung, selbst wenn dieselbe über 50 Rtlr. lautet, dann kein Stempel zu verwenden, wenn der Schuldscheinstempel bereits verbraucht ist. F. M. Resc. v. 7. Nov. 1828. III. 22883.

Die Kosten und Stempel des gerichtlichen Verfahrens beim Aufgebot verloren gegangener Sparkassen-Bücher trägt der Verlierer, sofern der Gegenstand 100 Rtlr. und darüber beträgt; bei kleinern Summen ist dagegen die Stempelabgabe erlassen. Reglement über die Einrichtung des Sparkassen-Wesens v. 12. Dec. 1838. Ges. S. 1839. S. 5.

39. Hinsichtlich des Stempels enthält das Regl. für die Feuer-Societät der ostpreußischen Landschaft v. 30. Dec. 1837. (Ges. S. 1838 S. 97) folgende Bestimmungen:

a. die Verhandlungen Behufs Verwaltung der landschaftlichen Feuer-Societät-Angelegenheiten in Ostpreußen, die darauf bezügliche Correspondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, sowie zwischen den Behörden und Kommissarien der Societät und andern öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, und die Quittungen über entrichtete Beiträge und über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Societätskasse sind von tarifmäßigem Stempel entbunden.

b. Bei Rechtsangelegenheiten und Prozessen sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung der Societät obliegt, außer Ansatz zu lassen.

c. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel im halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Dieselben Bestimmungen in Bezug auf den Stempel enthalten:

aa. das Reglement für die Feuersocietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Ausschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departements gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks. v. 30. Dec. 1837. Ges. S. 1838. S. 125;

bb. das Reglement für die Feuersocietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Gutsbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen. v. 30. Dec. 1837. Ges. S. 1838. S. 153;

cc. das Reglement für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen. v. 18. Febr. 1838. Ges. S. 1838. S. 201;

dd. das Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg. v. 29. Apr. 1838. Ges. S. 281;

ee. das Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. v. 29. Apr. 1838. Ges. S. S. 313;

ff. das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen. v. 5. Aug. 1838. Ges. S. S. 381;

gg. das Feuer-Societät-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. v. 19. Sept. 1838. Ges. S. S. 449;

hh. das Feuer-Societäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin. v. 23. Febr. 1840. Ges. S. S. 33;

ii. das Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein. v. 27. März 1843. Ges. S. S. 141;

kk. das erneuerte Reglement für die Magdeburgsche Land-Feuersocietät. v. 28. Apr. 1843. Ges. S. S. 186;

ll. das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der

Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. v. 6. Mai 1842. Ges. S. S. 144;

mm. das Reglement für die Feuer=Societät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. v. 8. Mai 1842. Ges. S. S. 117;

nn. das Feuer=Societäts=Reglement für das platte Land von Alt=Pommern. All. Cab. Ord. v. 20. Aug. 1841. Ges. S. S. 253.

oo. das Reglement für die ritterschaftliche Feuer=Societät des Fürstenthums Halberstadt. v. 21. Nov. 1845. Ges. S. S. 749. (§ 2.)

40. Nach der All. Cab. Ord. vom 4. Mai 1840 soll die in den betreffenden Reglements den seit dem Jahre 1836 neu errichteten Provinzial=Feuersocietäten bereits zugestandenen Stempelfreiheit sich auch auf die Auszüge aus dem Feuer=Societäts=Kataster, welche den Interessenten auf ihr Ansuchen für Privatzwecke ertheilt werden, erstrecken. F. M. Rescr. v. 29. Mai 1840. III. 11299.

41. Alle, sich auf die Aufsicht der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Versicherung Suchenden über die Versicherung beziehenden Verhandlungen sind stempel= und kostenfrei. Gesetz über das Mobiliar=Feuer=Versicherungswesen v. 8. Mai 1837. (Ges. S. S. 102.) Diese Bestimmung soll auch auf Versicherungen von Immobilien bei in= und ausländischen Feuer=Versicherungsgesellschaften ausgedehnt werden. All. Cab. Ord. v. 30. Mai 1841. Ges. S. S. 122. In demselben Umfange ist die Stempelfreiheit auch den in Folge des § 12 des Reglements v. 5. Jan. 1836 wegen Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr bei der Direction der Feuersocietät für Westphalen vorkommenden Verhandlungen anerkannt. Rescr. der Minist. der Finanz. und des Innern v. 3. Jun. 1844. M. Bl. f. d. g. i. Verm. S. 170.

42. Ueber die Stempelsteuerpflichtigkeit der Mitglieder des Königl. Hauses enthält die All. Cab. Ord. v. 7. März 1845 folgende Bestimmungen:

a. von dem Prozeßstempel sollen die Mitglieder des Königl. Hauses in soweit befreit bleiben, als ihnen nach § 146 des Anh. z. A. Ger. Ord. die Sportelfreiheit zusteht;

b. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, welche von Mitgliedern des Königl. Hauses unter sich abgeschlossen werden, sowie alle Verhandlungen in Bezug auf innere Verhältnisse des Königl. Hauses bleiben stempelfrei;

c. die Mitglieder des Königl. Hauses bleiben für ihre Person, auch bei solchen Verträgen und Verhandlungen von der Stempelsteuer befreit, welche von ihnen mit dritten Personen über ein rein persönliches Verhältniß abgeschlossen werden;

d. dasselbe gilt von allen Verhandlungen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die sich auf das eigentliche Hausvermögen beziehen, wohin nicht nur die eigentlichen Hausrevenüen, die Apanagen und andere gleichartige Einnahmen, sondern auch alle diejenigen Vermögens=Gegenstände gehören, welche dem Hausfideicommißverbande und dem dereinstigen Anfalle an die Krone unterworfen sind.

Concurriren bei den zu 3 und 4 erwähnten Verhandlungen, Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften Personen, die gesetzlich zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, so muß die Stempelabgabe, soweit dieselbe einer solchen Person gesetzlich zur Last fällt, auch dann bezahlt werden, wenn der Antheil derselben von dem mitcontrahirenden Mitgliede des Königl. Hauses vertragsmäßig übernommen worden ist. Es behält in Fällen dieser Art bei der Schlußbestimmung des § 3 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 sein Bewenden;

e. Erbschaften oder Legate, welche ein Mitglied des Königl. Hauses von einem andern Mitgliede desselben erbt, sind vom Erbschaftsstempel befreit;

f. in allen vorstehend nicht bezeichneten Fällen bleiben die Mitglieder des Königl. Hauses der Stempelsteuer unterworfen.

43. Die Bestimmung des Stempel-Gesetzes am Schlusse des § 3

wonach bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einem an sich zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Kontrahenten jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und außerdem für die ausgefertigten Uebereremplare noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden muß,

ist häufig unbeachtet geblieben und durch Zusicherung gänzlicher Stempelfreiheit von den kontrahirenden Behörden auf Kosten der Stempelverwaltung entweder für die eigenen Fonds ein unstatthafter Gewinn erstrebt, oder ein Akt der Liberalität ausgeübt. Die Behörden und Beamten, von welchen Namens des Fiskus Verträge abgeschlossen werden, sind daher für die genaue Beachtung jener Bestimmung persönlich verantwortlich gemacht. All. Cab. Ord. v. 13. Oct. 1843 u. F. M. Rescr. v. 8. Nov. 1843 Centr. Bl. S. 238 u. J. M. Bl. S. 292.

44. Wenn der Kauf eines Grundstücks ꝛc. durchaus nicht anders zu Stande kommen kann, als wenn der Käufer — Fiskus — die Beibringung der Stempel übernimmt, oder, wenn es die Umstände erfordern, daß Ankäufe zur Vermeidung einer Uebertheurung unter der Hand geschehen, und der Verkäufer die Befreiung vom Stempel zur Bedingung macht, so muß die Stempelbeibringung, als zum Kaufgelde gehörig, betrachtet und demselben der Betrag bei der Verausgabung hinzugerechnet werden, da die fiskalischen Behörden u. s. w. zwar für sich Stempelfreiheit genießen, wegen der Verpflichtung des Verkäufers aber dem Steuerinteresse nichts vergeben dürfen. Rescr. des Kriegsminist. v. 21. Sept. 1829 u. v. 26. Febr. 1830.

Mit Bezug auf die Schlußbestimmung in § 3 des Stempel-Gesetzes ist künftig in den Verträgen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen jede besondere Stipulation über die Stempelabgabe um so mehr zu vermeiden, als die letztere in der Art, wie sie in § 3 des Stempel-Gesetzes vorgeschrieben ist, der kontrahirenden Privatperson nicht erlassen werden kann. Es wird vielmehr eine bloße Verweisung auf § 3 des Stempel-Gesetzes etwa dahin, daß der Pächter, Käufer u. s. w. den Stempel in der Art zu zu entrichten habe, wie solches in § 3 vorgeschrieben ist, genügen. F. M. Rescr. v. 11. Juli 1825, III. 13007.

Regeln, wonach der Werth der Gegenstände zu bestimmen ist, wenn der Stempelsatz danach berechnet werden soll.

a. Im Allgemeinen.

§ 4. Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, welche von den Verhandlungen darüber nach anliegendem Tarif zu entrichten sind, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

a. die Berechnung ist in preußischem Silbergelde nach dem Gesetze über die Münz-Verfassung vom 30. Septbr. 1821 anzulegen;

b. es müssen also alle in Golde, in fremdem Silbergelde oder in andern Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen:

aa. 10 Rthlr. in Golde für 11 Rthlr. in Sibergelde angenommen;

bb. für Conventionsgeld nach dem Zwanzigguldenfuße keine Aufgelder berechnet;

cc. zwölf Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzigguldenfuße sieben Thalern Silbergeld, und

dd. Einhundert eilf Mark Hamburger Banco sechsundfünfzig Thalern Silbergeld gleichgesetzt werden.

Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen sind von dem Finanz-Ministerium mit Zuziehung der Börsenvorsteher auf den Wechselplätzen Mittelwerthe festzusetzen, wonach die Verwandlung in Preußisches Silbergeld so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Course dieser Währungen die Bestimmungen anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlassen.

1. Durch das F. M. Rescr. v. 30. Octbr. 1822 (v. Kamptz Annal. Bd. S. 6. 854.) ist festgesetzt, daß, wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

1000 Pfund Sterling	6841	Rthlr.
1000 Gulden Holländ. Courant	571½	=
1000 Rubeln Bank-Assignationen	286	=

1000 Rubeln Silber . . . . 1076½ Rthlr.
1000 Gulden Wiener Währung . . . . 267 „
1000 Franken . . . . 266⅔ „

c. Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung.

2. Wenn jedoch die auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit hinterlassene Leibrente oder der Nießbrauch innerhalb der sechsmonatlichen Frist zur Lösung des Erbschaftsstempels schon ein Ende genommen haben sollte, so ist der Stempel nicht nach dem Kapitalwerth, sondern nach dem Betrage der wirklich angefallenen Rente oder dem Werthe der wirklich angefallenen Nutzung zu erheben. F. M. Rescr. v. 11. Septbr. 1828. III. 17642.

Von einem, für eine bestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauche wird der Werth für die ganze Dauer des Genusses berechnet und versteuert; jedoch findet in dem Falle, wenn der Nießbrauch auf länger als 12½ J. bestimmt ist, die Vorschrift wegen Versteuerung des auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauches, auf die Berechnung desselben ebenfalls Anwendung. F. M. Rescr. v. 4. Mai 1828. III. 8696.

3. Wenn es ungewiß ist, ob ein Erbe oder Legatar die ganze bestimmte Zeit hindurch die ihm anfallende Nutzung erhalten wird, kann es demselben verstattet werden, dieselbe jährlich zu versteuern, namentlich wenn einem Testamentsvollzieher ein legatum annuum bis zur Großjährigkeit des hinterbliebenen 18jährigen Sohnes des Erblassers ausgesetzt ist. F. M. Rescr. v. 22. Juni 1825.

d. Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht;

e. der Werth von Bergwerks-Antheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen;

f. der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen.

4. Staats- und andere, öffentlichen Kurs habende Papiere, die zum stempelpflichtigen Betrage des Nachlasses gehören, werden nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Erbanfalles hatten, in Ansatz gebracht. F. M. Rescr. v. 21. Dec. 1826. III. 24068.

5. Das Gericht, welches den Stempel festzusetzen hat, muß zwar ermessen, ob die Angabe des Steuerpflichtigen über den Werth ohne Taxe für richtig anzunehmen ist. Wo aber in dieser Beziehung ein Zweifel obwaltet, ist dieserhalb bei der Provinzial-Steuer-Behörde anzufragen. Bei einer Revision bleibt indeß dem Stempelfiskal überlassen, etwaige Monita zu ziehen. F. M. Rescr. vom 30. März 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 245, und v. 3. Dec. 1822.

6. Der Aufnahme einer gerichtlichen Taxe soll jedesmal eine Anfrage vorangehen, auch nach der Allerh. Cab. Ord. v. 29. Oct. 1834, die gerichtliche Taxe in den Provinzen, worin sich ein Creditsystem befindet, nach den ritterschaftlichen Taxations-Prinzipien ausgearbeitet werden. F. M. Rescr. v. 16. Dec. 1834. v. Kamptz Annal. Bd. 18. S. 972; J. M. Rescr. v. 23. Dec. 1834. v. Kamptz Jahrb. Bd. 44. S. 398.

e. Besonders.

aa) Bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.

§ 5. Für die Bestimmung desjenigen Werths, wonach bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Betrag der Stempelabgabe berechnet wird, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Bei reinen Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis, mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausgedungenen Leistungen, diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.

1. Unter Grundgerechtigkeiten werden solche Realberechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden, welche nach § 14. und f. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung unter besondern Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden, und dabei Gegenstand eines Kaufvertrages sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Cession zu behandeln ist. F. M. Rescr. v. 18. Febr. 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 61.

2. Diejenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher wirklich Realgerechtigkeiten gewesen sind, haben diese Eigenschaft durch die neue Gesetzgebung nicht verloren. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines besondern Kaufgeschäfts sein, müssen aber wie ein Immobile angesehen und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von einem Procent belegt werden. J. M. Rescr. v. 12. Oct. 1833. v. Kamptz Jahrb. Bd. 43. S. 200. Dagegen hat eine Apotheken-Gerechtigkeit, welche weder selbstständig im Hypothekenbuche eingetragen noch mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist, nicht die Eigenschaft einer Realgerechtigkeit und zu einem solchen Kauf-

vertrage ist nicht ein Stempel zu 1 P. C. zu verwenden. F. M. Rescr. v. 11. Febr. 1840. III. 2008.

3. Die Abtretung des Rechts zum Bezuge solcher Renten, welche an die Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirt sind, sollen mit dem Cessions-Stempel von 15 Sgr. versteuert werden. J. M. Rescr. v. 16. Nov. 1831. v. Kamptz Jahrb. Bd. 38. S. 410.

4. Wenn bei Verträgen über Eigenthumsabtretung oder Lieferung gegen Bezahlung das abzutretende Object dergestalt unbestimmt ist, daß es weder in sich selbst, noch aus einem anderweitigen unzweifelhaften und bedingenden Fakto dem Betrage nach festgestellt werden kann (Allg. Land-Recht Thl. I. Tit. 11. § 32. u. 981.), so ist ein solcher Vertrag dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen. F. M. Rescr. v. 10. Nov. 1828.

5. Bei dem Verkauf eines abgebrannten Grundstücks sind die mit überlassenen, künftig zu zahlenden Feuerkassengelder nur Gegenstand eines Cessionsstempels. F. M. Rescr. v. 18. April 1828.

6. Der Stempel für Käufe ruht nicht auf dem Eigenthumsübergange, sondern auf dem schriftlichen Documente, und muß hierzu binnen vierzehn Tagen verwendet werden, ohne daß Resolutiv-Bedingungen, in Folge deren das Geschäft später wieder aufgelöset wird, auf den Stempel von Einfluß sind. F. M. Rescr. v. 20. Febr. 1838.

Eine außergerichtliche Kaufpunktation über ein Rittergut wird durch die Unterschrift der Kontrahenten perfekt und der Kaufstempel dazu nach der Verordn. v. 19. Juni 1834 (Ges. S. S. 81) mit dem Abschlusse fällig, wobei der Umstand, daß im Kontrakte jedem Kontrahenten innerhalb 14 Tagen der Rücktritt gegen ein Abstandsgeld freigestellt ist und das Geschäft bei dem Rücktritt des einen Kontrahenten sich zerschlagen hat, keinen Unterschied macht. F. M. Rescr. v. 27. Dec. 1845. III. 26987.

7. Im Fall hinzugefügter aufschiebender Bedingungen ist unter Umständen, mit Genehmigung der Stempelverwaltungsbehörde und unter der Voraussetzung des gänzlichen Unterbleibens jeder Ausfertigung der Verhandlung, eine Aussetzung der Stempelverwendung zulässig. Auflösende Bedingungen dagegen haben auf die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen, welchen sie beigefügt sind, niemals Einfluß. F. M. Rescr. v. 19. Nov. 1840. III. 27567.

8. Bei späteren Veräußerungen eines Erbpachts- oder Erbzins-Grundstücks kommt nur das Kaufgeld, nicht aber der für den Erbverpächter oder Erbzinsherrn auf dem Grundstücke ruhende Kanon bei Berechnung des stempelpflichtigen Betrages in Anschlag. Rescr. der Minist. der Justiz und der Finanzen v. 12. März 1842. J. M. Bl. S. 108. und Centr. Bl. S. 220.

9. Zu einem Vertrage, durch welchen ein bereits vollzogener (durch Uebergabe perfekt gewordener) Vertrag wieder aufgehoben wird, muß der Kaufstempel beigebracht werden. J. M. Rescr. v. 26. Febr. 1842. Just. Minist. Bl. 1842. S. 96.

10. Da der Käufer vor vollzogener Uebergabe — die Fälle eines gerichtlichen nothwendigen Verkaufes ausgenommen — noch kein Eigenthum an der Sache erlangt, der Vertrag, wodurch er seine Rechte aus dem Kaufgeschäften an einen dritten überträgt, folglich kein Kaufkontrakt sein kann,

vielmehr eine gewöhnliche Cession enthält, so genügt zu einem Vertrage, wodurch Jemand seine durch einen früheren, durch Uebergabe noch nicht erfüllten Kaufkontract erworbenen Rechte auf ein Grundstück an einen dritten abtritt, ein Stempel von 15 Sgr. J. M. Rescr. v. 7. März 1835. v. Kamptz Jahrb. Bd. 45. S. 274.

11. Beim Verkaufe von Grundstücken soll der Werthstempel nur vom Grundwerthe zu einem Prozent, dagegen von dem Werthe des mitverkauften Inventariums zu 1/3 Prozent versteuert werden. Da aber, wo ein offenbares Mißverhältniß bei der Vertheilung des Kaufgeldes auf den Grundwerth und den Werth des mitverkauften Inventariums hervortritt, sind nähere Recherchen zu veranlassen, insbesondere die Contrahenten selbst zur Rechtfertigung einer solchen Vertheilung aufzufordern. Eine solche dem Stempelinteresse nachtheilige Vertheilung des Kaufgeldes liegt zuweilen darin, daß dem zu 1/3 Prozent zu versteuernden Inventarium außer den schon geerndteten Früchten auch Zuwüchse, die noch im Boden stehen, z. B. Bäume des Waldes, Getreide in Aeckern u. s. w. beigerechnet werden. F. M. Rescr. v. 6. August 1840. III. 17972.

12. Wenn mit der Veräußerung und durch dieselbe zuerst neue onera realia dem veräußerten Grundstücke auferlegt werden, so ist der Kapitalwerth der Grundsteuer dem stempelpflichtigen Betrage nicht beizurechnen. Diese Bestimmung ist auf alle öffentlichen Abgaben auszudehnen, welche als onera perpetua realia auf das veräußerte Grundstück gelegt werden, und dahin gehören die gemeinen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art an die Kirche, die Geistlichkeit, oder an Armenhaus-Beiträgen zu entrichten sind, wo also die Verbindlichkeit zur Entrichtung auf dem Gesetze beruht und nur die feste Bestimmung des Maaßes und Betrages dieser Leistung erfolgt. Wo aber das dem Grundstücke aufzulegende onus reale auf der Uebereinkunft der Contrahenten beruht, z. B. der bei Dismenbrationen dem Dominio stipulirte jährliche Grundzins, oder eine jährliche Rente an eine fromme Stiftung, eine Kirche, oder sonstige moralische Personen, die der Veräußerer dem Erwerber zur Pflicht macht; da muß dem Kaufgelde auch noch der Kapitalswerth des neu constituirten oneris realis zur Bestimmung des stempelpflichtigen Betrages hinzugerechnet werden. F. M. Rescr. v. 25. Mai 1825. III. 10037.

13. Ueber die Frage:

> ob von demjenigen Theile des Kaufgeldes, welchen der Käufer eines Grundstücks durch Uebernahme der auf demselben eingetragenen Pfandbriefe verrechnet, der Stempel nur nach dem Kurs-, oder nach dem Nennwerthe dieser Pfandbriefe zu berechnen sei,

bestimmt das Schreiben des Finanzministerii v. 27. März 1828 folgendes:

Der § 5. des Stempelgesetzes verordnet zu Litt. a, daß bei reinen Verkäufen der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, diejenige Summe bildet, wonach der Betrag des Stempels berechnet werden soll. Der Stempel soll also nach den Summen des stipulirten Kaufgeldes berechnet werden. Die Art und Weise, wie das Kaufgeld berichtigt wird, kommt bei der Be-

rechnung des Contractsstempels eben so wenig, wie die Erfüllung des Contractes überhaupt, in Betracht, vielmehr richtet sich der Stempel lediglich nach den Stipulationen des Contractes. Enthalten diese also Festsetzungen, welche eine Verminderung des Werths der Kaufsummen herbeiführen, etwa, daß das Kaufgeld ganz oder zum Theil in Papieren nach dem Nennwerthe, deren Kurs aber geringer ist, berichtigt werden soll, so wird allerdings die Kaufsumme dem § 4. Litt. f. gemäß, nur nach dem Kurse der Papiere anzunehmen sein. Tritt dieser Fall aber nicht ein, sondern ist der Kaufpreis unbedingt nach einer gewissen Summe unter den Interessenten festgesetzt, so liegt die Art und Weise, wie der Käufer solche aufbringt und den Verkäufer zufrieden stellt, bei Berechnung des Contractstempels außer Betracht, und es kann, wenn dies zum Theil durch Uebernahme einer Pfandbriefschuld geschieht, der geringere Betrag, womit der Käufer diese zu belegen im Stande ist, eben so wenig auf den Betrag des Contractstempels von Einfluß sein, als der Nachweis des Käufers, daß er hypothekarische Privatforderungen, die er in partem pretii übernommen, durch Cession zu einem geringeren Preise an sich gebracht habe. Schreiben des Finanz-Ministerii an das Just. Minist. v. 27. März 1828.

14. Das Laudemium, welches überhaupt keine Leistung aus dem Vertrage zwischen dem Verkäufer und Käufer des Erbpachtsrechts ist, bleibt bei der Berechnung des kaufstempelpflichtigen Betrages außer Anwendung. F. M. Resc. v. 9. Januar 1843. III. 31759, und v. 31. Dec. 1845. III. 26988.

15. Der Werth eines Altentheils, welcher auf einem zu veräußernden Grundstücke bereits haftet, muß bei Bestimmung des stempelpflichtigen Kaufgelderbetrages der vorbedungenen Kaufsumme hinzugerechnet werden, wenn der Käufer die Entrichtung des Altentheils außer der Zahlung des Kaufpreises mit übernommen hat. Resc. der Minist. der Justiz und der Finanzen v. 12. März 1842. Just. Minist. Bl. 1842. S. 108. Cent. Bl. 42. S. 220.

16. Bei Berechnung des Kaufwerthstempels sollen, außer dem Kanon auch die aus dem Gemeinde- oder Kirchenverbande oder aus gutsherrlichen Verhältnissen fließenden, Rubr. II. eingetragenen Lasten und Prästationen, als Dienste, Naturalabgaben, Zehnten, Laudemien, nicht berücksichtigt und dem stempelpflichtigen Kaufgelde nicht hinzugefügt werden, dagegen unterliegen die Altentheile und andere Privatleistungen und Schulden dem Kaufstempel. J. M. Resc. v. 12. Jul. 1842. Centr. Bl. für Preuß. Juristen, 1842. S. 571.

Es ist nicht die Absicht, von der Kaufstempel-Abgabe blos die gemeinen Lasten auszuschließen, deren Vertretung dem Verkäufer nur dann zur Last fällt, wenn er dieselben in Abrede gestellt oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat (§ 175. Tit. II. Thl. II. des A. L. R.), sondern auch alle Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche der Verkäufer dem Käufer (nach § 183. a. a. O.) nur anzuzeigen hat, um von deren Vertretung befreit zu werden, also alle solche Lasten, welche nach § 13. sqq. Tit. 6. Thl. II. der A. G. O. von dem ganzen Ertrage abgehen und nach § 49. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung bei einer Subhastation von dem Kauflustigen bei Abgabe seines Gebots, von dem

Ertrage des Grundstücks abgezogen zu werden pflegen. Es bleiben dagegen dem Kaufstempel jedenfalls die auf dem verkauften Gute haftenden Privatschulden und Verbindlichkeiten (§ 184. Tit. II. Thl. I. des A. L. R.) unterworfen, welche unter allen Umständen in dem Kaufpreise enthalten sind. J. M. Rescr. v. 8. Juli 1844. I. 3180.

17. Bei Käufen ist von dem vom Käufer übernommenen Dienst-Ablösungs-Kapitale der Kaufstempel zu entrichten. Denn das Kapital, welches der Verkäufer für den Erlaß der Dienste dem Gutsherrn schuldig geblieben und zur Sicherheit eingetragen ist, hat die Natur einer Schuld des Verkäufers. F. M. Rescr. v. 12. Sept. 1836. III. 21038.

18. Ueber die Versteurung der Erbschaftskäufe — § 445. und 447. Tit. II. Thl. I. Allg. Landrecht — bestimmen die Rescripte der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 22. Januar 1842 und v. 2. Febr. desselben Jahres (Just. Minist. Bl. 42. S. 52. und Centr. Bl. S. 147.) folgendes:

1) Bei Erbschaftskäufen, wo also das Erbschaftsrecht Gegenstand des Kaufs ist, besteht die dem Kaufstempel unterliegende Summe, wie bei andern Käufen, in dem Kaufpreise, mit Einschluß der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen. Schulden, welche auf der Erbschaft ruhen, gehören aber, da dieselben in Folge des Erbschaftskaufs ohne besondere Uebernahme auf den Käufer übergehen nicht zur stempelpflichtigen Kaufsumme.

2) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Erbschaftskauf das Erbrecht nur eines oder aller Erben einer Erbschaft umfaßt, und ob der Kauf mit einem dritten, oder unter Theilnehmern der Erbschaft abgeschlossen wird. Im letztern Falle versteht es sich von selbst, daß dabei die Allerh. Kab. Ordre vom 24. Decbr. 1834, welche überhaupt auf Erbschaftskäufe keine Anwendung leidet, nicht in Anspruch genommen werden kann, mithin der volle Kaufstempel zum Verbrauch kommen muß.

3) Gehören zu der Erbschaft, auf welche sich der Erbschaftskauf bezieht, Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten, so unterliegt der nach der vorstehenden Nummer 1 zu berechnende volle Kaufpreis dem Kaufstempel für Immobilien.

b. Verkäufliche Gutsüberlassungen an Discendenten sind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Gutsüberlassungen solcher Art an Nichtdiscendenten sind dagegen als reine Verkäufer zu besteuern; jedoch kommt dabei nur der Werth des Gutes, nach Abzug des etwanigen Altentheils, in Berechnung.

19. Allerh. Kab. Ord. vom 14. April 1832 wegen Abänderung der Bestimmungen in § 5. Litt. a und b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Ges. Samml. 1832. S. 137):

a. „Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzurechnung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist,

b. Bei Verkäufen von Grundstücken an Discendenten kommt derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Käufer als sein künftiges Erbtheil von dem Verkäufer angewiesen wird, nicht in Anrechnung. Auch wird der Werth eines vorbehaltenen Altentheils der Stempelabgaben nicht unterworfen, wenn der Verkauf des Grundstücks an Discendenten geschieht.

Hiernach soll fernerhin in allen, auch bisher noch unentschiedenen Fällen verfahren werden."

20. Ueber die Anwendung der Allerh. Kab. Ordr. v. 14. Apr. 1832, wonach bei Verkäufen von Grundstücken an Discendenten der Werth eines vorbehaltenen Altentheils oder der Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf lebenslang anweiset (§ 602, Tit. II. Thl. I. des Allg. Landr.), der Stempelabgabe nicht unterworfen ist, hat das J. M. Rescr. vom 22. April 1841 (Just. Minist. Bl. 1841. S. 182, Jahrb. Bd. 57. S. 661) unter Zustimmung des Herrn Finanzministers festgesetzt, daß der Allerhöchste Befehl vom 14. April 1832 anzuwenden ist:

1) auf den Verkauf aller ländlichen, zur Landwirthschaft bestimmten und mit einer Wohnung versehenen Grundstücke, welche kein Gut bilden, deren Besitz zum ersten oder zweiten Stande auf dem schlesischen, sächsischen, westphälischen oder rheinischen Landtage, oder zum ersten Stande auf den übrigen Landtagen befähigt, und welche der Besitzer bis zum Verkaufe als Hauptgewerbe selbst bewirthschaftet hat;

2) auf den Verkauf von Kossäthen-, Büdner-, Dreschgärtner- und anderer ländlicher Stellen, wenn damit auch nur Gartenbau verbunden ist.

Städtische zur Landwirthschaft bestimmte Besitzungen sind dahin eben so wenig zu rechnen, als sogenannte Wandeläcker, wenn sie allein, ohne Verbindung mit einer ländlichen, zur Landwirthschaft bestimmten Wohnung, verkauft werden; dagegen macht es rücksichtlich der ländlichen Grundstücke keinen Unterschied, ob der Besitzer nach seiner persönlichen Eigenschaft zum Bauern- oder zu einem andern Stande zu rechnen ist.

21. Wenn gleich nach der Allerh. Cab. Ord. v. 14. April 1832 bei Verkäufen von Rustikalstellen von Ascendenten an Discendenten die ausbedungenen Altentheile von dem Kaufwerthstempel befreit sein sollen, so kommt der Kapitalswerth dieser Altentheile nichts desto weniger in Rechnung, wenn es sich um die Feststellung des Kaufpreises überhaupt handelt. Insofern also der Kaufpreis und der Kapitalswerth des Altentheils die Summe von 50 Rthlr. erreichen oder übersteigen, sind die Ausfertigungen der desfalsigen Verträge und resp. Hypothekenscheine dem Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. unterworfen. F. M. Rescr. vom 27. Febr. 1844. III. 4377.

22. Die sogenannten Vitalitien-Verträge, welche die Abtretung eines Vermögens-Inbegriffs gegen Verpflegung und Ernährung des Abtretenden zum Gegenstande haben, unterliegen nur dem Stempel von 15 Sgr. Desgleichen kommt ein Werthstempel nicht in Ansatz, wenn bäuerliche Grundbesitzungen den Gegenstand der Uebertragung bilden und diese nach dem Ges. v. 21. April 1825 noch untheilbar sind. F. M. Rescr. v. 18. April 1834. Jurist. Ztg 1834. S. 644.

23. Der Vertrag, mittelst dessen ein oder mehrere Kuxe für einen bestimmten Preis verkauft werden, erfordert den Stempel zu 1 P. C. Denn die Kuxe ist ein Theil von dem, in 128 Theilen bestehenden Antheilen an dem verliehenen Bergwerks-Eigenthum (A. L. R. Th. II. Tit. 16. § 133), oder der 128ste Theil einer Zeche (Baussen's Bergrecht Tit. 2. Kap. 4. § 2), und Zeche das Feld, welches die Gewerkschaft in Belehnung hat (Baussen, ibid. § 1. Nr. 8), mithin die Kuxe zu dem unbeweglichen Vermögen zu rechnen (A. L. R. Th. II. Tit. 16. § 253). F. M. Rescr. v. 21. März 1823. III. 5469.

Dagegen ist die Ueberlassung des aus einem Schürfscheine gewonnenen Rechtes gegen ein bestimmtes Entgeld blos als Cession zu erachten und nur mit einem Stempel von 15 Sgr. zu belegen, da der Schürfstein nur die Befugniß gewährt, auf dem angewiesenen Felde weitere Versuche anzustellen, und erst durch die wirkliche Beleihung ein, dem unbeweglichen Vermögen gleich geachtetes Bergwerkseigenthum constituirt wird.

24. Wenn nicht blos die Abtretung eines Nutzungsrechts, sondern die Ueberlassung der im Boden befindlichen Eisenerze und Eisensteine für einen bestimmten Preis den Gegenstand eines Vertrages bildet; so ist das Recht, die Eisenerze und Eisensteine aufzusuchen und sich anzueignen, ein genau bestimmtes Recht, und nur der Ertrag ist insofern ungewiß, als sich vorher nicht übersehen läßt, ob so viel Eisenerze und Eisensteine, als der stipulirte Preis beträgt, werden aufgefunden werden. Dieser Umstand gehört aber zu Erfüllung des Geschäfts und hat auf die Stempelpflichtigkeit der Urkunde keinen Einfluß. Ein solcher Vertrag erfordert mithin einen Stempel zu $1/3$ P. C. von dem festgesetzten Preise. Aehnliche Verträge, wodurch Torf, Braunkohlen u. s. w., welche noch im Boden befindlich sind, Steinkohlen eines Bergwerks u. s. w. einem Andern gegen Entgeld überlassen werden, kommen nicht selten vor, und es wird stets dazu ein Stempel von $1/3$ P. C. verlangt. F. M. Rescr. v. 18. Sept. 1840. III. 20871.

c. Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder andern beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten.

d. Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht, und der Kanon für die nächstfolgenden Jahre darnach bestimmt werden soll; so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwanigen Erbstandsgeldes

wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.

25. Hierher sind die emphyteutischen Verleihungen auf Zeit zu rechnen. F. M. Rescr. v. 30. Oct. 1822. III. 20925.

e. Bei Tauschverträgen über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände, und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.

f. Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammen genommen in Einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.

g. Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet.

26. Nach der Verordnung vom 4. März 1834. (Ges. S. 1834. S. 39.) trägt der Käufer die Kosten des Werthstempels zum Zuschlagsbescheide.

27. Da nach § 5. litt. g. des Stempel-Gesetzes der Adjudikationsstempel lediglich nach dem Meistgebote, worauf der Zuschlag erfolgt, berechnet werden soll, so ist von dem durch den Adjudikatar mitübernommenen Ausgedinge kein Stempel zu erheben. F. M. Rescr. v. 22. Nov. 1842. III. 27578.

bb) Bei Verpachtungen oder Vermiethungen.

§ 6. Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a. Alles, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst oder einen Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Markt-

preisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verkehr in der Gegend haben, zu veranschlagen.

1. Die von dem Pächter übernommenen Abgaben gehören zu denjenigen Geldern, welche derselbe für Rechnung des Verpächters an einen dritten bezahlen muß, und dem Stempel unterliegen. A. K. O. v. 11. Aug. 1824.

2. Rücksichtlich der Festsetzung des Pachtstempels in Bezug auf die Feuer-Kassengelder bestimmt das F. M. Rescr. v. 7. Novbr. 1830 v. K. Ann. Bd. 14. S. 740. folgendes:

a. die Bezahlung der Feuer-Kassengelder gehört zu denjenigen Leistungen, welche der Pächter für Rechnung des Verpächters übernimmt; der Betrag dieser Gelder unterliegt dem Werthstempel;

b. bei ferneren Verträgen ist die zur Zeit des Abschlusses bestehende Feuer-Versicherungs Summe für die Dauer der ganzen Pacht-Periode zum Grunde zu legen;

c. sofern nicht die bisherigen Erfahrungen geringere Beträge ergeben, sollen die jährlichen Beiträge Behufs Bestimmung des Werthstempels bei massiven Gebäuden mit 2 Sgr., bei nicht massiven Gebäuden mit 3 Sgr. jährlich von Hundert Thalern der Versicherungs-Werthes angenommen werden.

3. Solche Leistungen des Pächters an den Verpächter oder für dessen Rechnung, deren Werth nicht aus der Stipulation selbst oder aus andern unzweifelhaften Datis sich ergiebt, sind dem Werthe nach von dem Steuerpflichtigen anzugeben und bleibt die Richtigkeit dieser Angabe der Prüfung der Steuerbehörde unterworfen.

Ist der übernommenen Leistung gar kein in Zahlen auszudrückender Werth beizumessen und eine Festsetzung auch durch eine gerichtliche Taxe nicht zu erreichen, so können dergleichen Bestimmungen auf die Stempelpflichtigkeit des Vertrages keinen Einfluß ausüben.

Leistungen welche dem Pächter gesetzlich obliegen (A. L. R. Th. I. Tit. 21. § 471. 440. 441. 443. 447.) kommen bei Berechnung des Stempels nicht in Betracht. F. M. Rescr. v. 16. Juni 1828 u. 9. Juni 1829.

4. Der Aufwand, welcher dem Pächter die von ihm übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung der Fähr-Anstalten bei den ihm verpachteten Fährstellen verursacht, kommt bei Berechnung des Pachtstempels nicht in Anrechnung, dasselbe findet statt bei dem Stroh, welches der Pächter zu Bauten unentgeldlich hergeben muß. F. M. Rescr. v. 16. Juli 1827.

5. Die von einem Pächter dem Verpächter durch eine baare Geldsumme ohne Verzinsung bestellte Caution kann zur Berechnung des Pachtstempels nicht gezogen werden. F. M. Rescr. v. 4. März 1834. III. 4887.

6. Diejenigen Bauverpflichtungen, welche die Domänenpächter über das in § 440. u. f. Tit. 21. Thl. I. des allgem. Landrechts bestimmte Maaß hinaus übernehmen müssen, sind bei Berechnung des Pachtstempels in der Art in Betracht zu ziehen, daß dem Betrage des stempelpflichtigen Pachtwerthes für jene Mehrleistungen so viel hingerechnet wird, als für die baulichen Leistungen in den Anschlägen von dem ermittelten Pachtzinse abge-

setzt ist, so daß z. B., wenn bei einer Pacht von jährlich 2000 Rthlr. 5 P. C., also 100 Rthlr., für die baulichen Leistungen abgesetzt werden, der Stempel, wegen der Concurrenz des Fiskus, zu $1/6$ P. C. verwendet werden muß. F. M. Rescr. v. 13. Oct. 1839. Centr. Bl. 1839. S. 365.

b. Beständige Hebungen, welche der Pächter blos für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme;

c. bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf Einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Pachtvertrages an Pacht und Miethe zu zahlen ist.

7. Eine Bedingung, wornach der Eine oder der Andere der Contrahenten unter vorausgesetzten Umständen vor Ablauf der vollen Pachtperiode das Pachtverhältniß aufzukündigen im Pachtvertrage für befugt erklärt wird, kann in der Stempelpflichtigkeit des Vertrages nichts ändern, vielmehr muß der Betrag des Stempels ohne Rücksicht auf eine solche Bedingung beigebracht werden. F. M. Resc. v. 9. Mai 1828. III. 9399.

8. Die sogenannten Transport-Urkunden, wonach in Neu Vor-Pommern ein Domainen-Pächter seinen Contract einem Andern cedirt, sofern hierbei eine Prolongation der Pacht oder deren Erhöhung vorkommt, erfordern nur den Cessions-Stempel von 15 Sgr. F. M. Rescr. vom 16. April 1822. III. 7461.

9. Das F. M. Rescr. v. 22. Januar 1839. III. 277. bestimmte, daß, wenn das Pachtrecht von dem bisherigen Pächter auf einen andern, vermöge einer schriftlichen Verhandlung übergeht, hierzu der Pachtwerthstempel entrichtet werden müsse. In spätern Erlassen des Königl. Finanzministeriums ist jedoch, unter Modificirung jener Verfügung ausgesprochen worden, daß ein auf die Regulirung eines Pacht- oder Miethsverhältnisses Bezug habendes Abkommen, welches seinem Inhalte nach weder als Pacht- oder Mieths-Vertrag noch als After-Pacht- oder After-Mieth-Vertrag angesehen werden kann, dem $1/3$ P. C. Stempel nicht unterworfen werden kann, weil dieser nur für Pacht- und After-Pacht-, sowie für Mieth- und After-Mieth-Contracte zu entrichten ist. Ein Vertrag also, in welchem der bisherige Pächter seine Pachtung einem Dritten abtritt, ist weder als Pacht- noch als After-Pacht-Contract zu erachten, indem dadurch ein Pachtverhältniß zwischen Contrahenten nicht konstituirt wird, gilt vielmehr nur für einen Innominatvertrag, und unterliegt blos einem Stempel von 15 Sgr. F. M. Rescr. v. 7. Nov. 1845. III. 23576.

d. Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

e. Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf

gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termines nicht gekündigt wird: so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten, und der Stempel ist dazu besonders zu lösen.

10. Wenn der wegen mangelhafter Form nur auf ein Jahr gültige Pachtvertrag demnächst nicht gekündigt wird, so muß für jedes folgende Jahr der Stempel gelöset werden. Da nämlich der § 406. Thl. I. Tit. 21. A. L. R. die Aufhebung eines solchen Vertrages nur mit dem Ablauf jeden Jahres und zwar nach vorangegangener gesetzmäßiger Aufkündigung, für zuläßig erachtet, so enthält ein solcher Vertrag gesetzlich die Verabredung stillschweigender einjähriger Verlängerung, mit deren Eintritt die Verpflichtung zur Stempellösung sich erneuet. F. M. Rescr. v. 23. August 1827 III. 14282.

f. Pacht- und Miethsverträge, welche blos auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehn, als ob sie für ländl. Grundstücke auf Drei Jahr, für andere Gegenstände auf Ein Jahr geschlossen worden wären.

11. Ein auf Lebenszeit des Verpächters geschlossener Pachtvertrag ist als ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Pachtcontract nach § 6 lit. f. des Stempelgesetzes zu besteuern. Just. M. Resc. vom 22. März 1835. Jur. Zeit. 1835. S. 546.

cc) Bei Auctionen.

§ 7. Der Stempel zu Auctions-Protokollen ist nach beendigter Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen.

1. Nur derjenige, für dessen Rechnung die Auction statt findet, hat den Stempel zu tragen. Hiernach muß bei den für Rechnung des Fiscus abgehaltenen Auctionen, namentlich bei Auctions-Protokollen über das aus den Königl. Forsten verkaufte Holz der Stempel wegfallen. F. M. Rescr. v. 10. Dec. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 66.

2. Zu einer Auction gehört: daß der Zuschlag auf der Stelle erfolge. Wird die Genehmigung des Verkäufers vorbehalten, so ist nur eine Licitation vorhanden und die Stempelpflichtigkeit tritt erst mit der hinzugekommenen Einwilligung des Verkäufers ein. F. M. Rescr. v. 25. Nov. 1830.

dd) Bei Quittungen.

§ 8. Der Quittungsstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und anderen periodischen Hebungen aus

öffentlichen Kassen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet. Militairpersonen zahlen jedoch den Quittungsstempel von ihren Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienst-Emolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen.

Naturalien, welche als Besoldungstheile oder Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Stempels in Anrechnung.

1. Wenn nach der bestehenden Verfassung nicht über das volle etatsmäßige Diensteinkommen quittirt wird, so ist die durch die Gehaltsabzüge verminderte Summe, über welche die Quittung ausgestellt wird, der Berechnung des Quittungsstempels zum Grunde zu legen. F. M. Rescr. v. 27. Dec. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 986.

Daher bleibt der Beitrag zum Pensionsfonds, über den der Gehalts-Empfänger nicht quittirt, bei der Stempelberechnung außer Betracht. Bek. der Reg. zu Magdeburg v. 7. Juni 1828. (Magd. Amts-Bl. 1828 S. 133.)

2. Ueber eine Mieths-Entschädigung, als Surrogat einer Dienst-Wohnung, wenn sie nicht blos für ein von dem Beamten zu beschaffendes Amts-Lokal gegeben wird, muß auf Stempelpapier quittirt werden. F. M. Rescr. v. 11. Juni 1824.

3. Die Servis-Quittungen der Offiziere sind stempelfrei. Schr. des F. Min. an das Kriegs-Min. v. 23. Mai 1824.

4. Bei fixirten Diäten ist der Quittungs-Stempel nach demjenigen Betrage zu berechnen, worüber definitiv quittirt wird. Wird also monatlich über dergleichen Diäten quittirt, ohne daß die Quittung als interimistisch ausgestellt gegen eine, einen längeren Zeitraum umfassende als eigentlicher Rechnungs-Belag dienende Quittung ausgetauscht wird, so ist ein Stempel nur bei einem Diätenbetrage von monatlich 50 Rthlr. und mehr erforderlich. Wird die Rechnung hinsichtlich solcher Diäten aber nur mit einer Quittung über den ganzjährlichen Diäten-Betrag belegt, so dient dieser letztere zum Maaßstabe der Anwendung des Stempels. Schr. des F. M. an das Kr. Min. v. 8. Mai 1824.

Unter unfixirten Diäten sind solche, die auf Grund einer Liquidation der Arbeits- oder Reisetage in einem kommissarischen Geschäfte nach Allg. Diäten-Reglements zur Anweisung gelangen, dagegen unter fixirten Diäten solche, die nach Maaßgabe einer vorherigen speciellen Bewilligung für dergleichen Geschäfte von längerer Dauer, gegen monatliche, viertel- oder ganzjährige Quittungen gezahlt werden, zu verstehen. F. M. Rescr. v. 18. Oct. 1839. Centr. Bl. 1839. S. 366. J. M. Rescr. vom 11. Nov. 1839. J. M. Bl. 1839. S. 369.

5. Wenn ein Beamter in den Fall kommt: während des Laufes eines Jahres sein Gehalt aus verschiedenen Kassen zu beziehen, und er für

jede dieser Kassen eine besondere Quittung auszustellen hat, so ist nur zu der letztern dieser Quittungen ein Stempel zu nehmen, und zwar nach dem sich daraus ergebenden Jahresbetrage des Gehaltes, die desfalsigen Vorschriften sind in den Circular-Verfügungen des Fin. Min. v. 11. Mai 1835 und v. 23. dess. Mts. (v. Kamptz Ann. Bd. 19. S. 341. v. Kamptz Jahrb. Bd. 45. S. 497) enthalten.

6. Das den Quittungen der Wittwen über erhaltene Kassen-Pensionen umzuschlagende Stempelpapier ist nach dem ganzjährigen Pensions-Betrage zu der für den April-Termin jeden Jahres auszustellenden Quittung zu nehmen. Publ. der Gen. Direct. der Königl. Pr. Allg. Wittw. Verpfl. Anstalt v. 17. Oct. 1834.

7. In Ansehung der zu den Gehalts-Quittungen der Gensd'armerie zu verwendenden Stempel ist es ganz wie mit den Quittungen der Militair-Personen zu halten. Rescr. der Minist. des Inn. und der Finanzen v. 22. Jan. 1822. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 136.

8. Die vormals fremdherrigen Militairpersonen, welche Pensionen aus diesseitigen Staatskassen beziehen, haben den Quittungs-Stempel, gleich den übrigen Militair-Pensionairs nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen zu entrichten. F. M. Rescr. v. 18. Oct. 1827. v. Kamptz Bd. 2. S. 906.

9. Zu den Gehalts-Quittungen dürfen die Stempel nur nach den Beträgen berechnet und verwendet werden, welche an die Beamten wirklich bezahlt sind. Die $1/12$tel Abzüge zu Pensionsfonds von neuen Besoldungen und Gehaltszulagen unterliegen daher nicht dem Quittungsstempel.

Hinsichtlich der Stempelverwendung zu den Quittungen von inzwischen verstorbenen Beamten und Pensionärs, und deren Hinterbliebenen über die letzten gezahlten Gehalts-Beneficien ist bestimmt:

a. daß künftig bei Berechnung des Quittungsstempels die den Hinterbliebenen eines Beamten oder Pensionärs gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgesetzte Gehalts- und resp. Pensionszahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe beigebracht werde, welche die Interimsquittungen der Verstorbenen und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnadenquartal- und resp. Gnadenmonats-Betrag zusammen angeben, und daß

b. zu den Rechnungen, und zwar:

   1) zur Justification der darin in Ausgabe erscheinenden Gehalts- oder Pensions-Bezüge des verstorbenen Beamten, dessen Interimsquittungen, — und

   2) zur Justification des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, eine besondere Quittung der Hinterbliebenen, welche dessen Zahlung empfangen haben,

beigebracht und zu letzterer der durch die Zusammenrechnung beider Arten von Bezügen sich ergebende Stempel verwendet werde. F. M. Rescr. v. 4. Juli 1839. Centr. Bl. 1839. S. 219.

10. Diejenigen Intendantur-Beamten, welche weniger als 50 Rtlr. an monatlichem Gehalte beziehen, sind von der Beibringung des Quittungsstempels befreiet. Rescr. des Kriegsminist. v. 8 Sept 1823.

11. Die Löhnungs-Quittungen der auf Kündigung angestellten

Individuen sind stempelpflichtig, sofern die während ihrer Function bezogene Summe die Höhe von 50 Rthlr. erreicht. Rescr. des Kriegsminist. vom 29. Juni 1826.

Die Magazin-Arbeiter, als: Backmeister, Aufseher, Kornmesser, aufsichtsführende Tagelöhner und Wächter haben den Quittungsstempel nach dem Jahresbetrage ihrer Löhnung zu entrichten. Rescr. des Kriegsminist. v. 14. Aug. 1827.

12. Die Quittungen der Schullehrer über Schulgelder, welche an sie in Beträgen von 50 Rthlr. und mehr ausgezahlt worden, unterliegen, sobald diese Quittungen zum Belage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, dem Quittungsstempel. Dagegen sind Quittungen, welche über Zahlungen an die Kasse einer öffentlichen Schule Namens der letztern ausgestellt werden, stempelfrei. Schr. des F. Minist. an das Kriegsminist. v. 18. Jan. 1836.

Die Gehaltsquittungen der Schullehrer sind nur dann ohne Stempel auszustellen, wenn sie über Schulgeld lauten, welches blos zur Vermeidung von Inconvenienzen nicht durch die Lehrer selbst eingezogen, sondern von einem bestellten Receptor vereinnahmt und dem Lehrer ausgehändigt wird. In diesem Falle kommt die Schulgeld-Einnahme nicht in die öffentliche Kasse.

Wo dagegen der Unterhalt des Lehrers durch feste auf die Hausväter repartirte Beiträge aufgebracht wird, die als Steuern in die öffentliche Casse fließen, da unterliegt der Quittungsstempel keinem Zweifel. Rescr. des Minist. d. geistl. ꝛc. ꝛc. Angel. v. 10. Juni 1842. Minist. Bl. f. d. g. i. Verw. 1842. S. 265.

13. Die Quittungen über Vermessungsgebühren sind stempelpflichtig. Rescr. des Minist. des Innern v. 2. März 1840. Minist. Bl. f. d. g. i. V. 1840. S. 115.

14. Der Stempel für die Gehalts- oder Pensions-Quittungen eines im Laufe des Jahres gestorbenen Beamten oder Pensionärs muß in der Regel aus dem Nachlasse des Verstorbenen beigebracht werden. Rescr. der Minist. des Innern, der Finanzen, der geistl. ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, u. des Königl. Hauses v. 22. Dec. 1841. Minist. Bl. f. d. g. i. V. 1841. S. 316.

ee) Bei Erbschaften.

§ 9. Bei Berechnung des Erbschaftsstempels sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben; auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder der Legatar zur Masse schuldet,

oder ihnen erst mit der Erbeseinsetzung oder durch das Vermächtniß erlassen worden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben überlassen worden.

1. Wenn Ehegatten in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben, so hat der Ueberlebende von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens keinen Erbschaftsstempel zu entrichten; denn er nimmt diese Hälfte als sein Eigenthum zurück und wird durch den Anfall nicht reicher. F. M. Rescr. v. 21. Dec. 1822.

Was dagegen der überlebende Ehegatte über die Hälfte des Gesammtvermögens erhält, davon, als von einem erbschaftlichen Vortheile, hat er den Erbschaftsstempel zu entrichten. J. M. Rescr. v. 7. Oct. 1831. v. K. Jhrb. Bd. 38. S. 409.

2. Siehe § 4. litt. f. Nr. 4.

3. Wenn der Erbe nach Ablauf der Ueberlegungsfrist zu Gunsten des nächstfolgenden Erben entsagt, so können vier Fälle vorkommen:

a. der stempelpflichtige Erbe entsagt zu Gunsten eines stempelfreien Erben, dann muß der erstere den Erbschaftsstempel berichtigen;
b. der nächstfolgende Erbe hat einen höhern Stempel, als der entsagende Erbe zu entrichten, dann zahlt der am höchsten besteuerte Erbe den Stempel;
c. die Entsagung geschieht zu Gunsten eines gleich besteuerten Erben, dann zahlt der letztere den Stempel;
d. wenn der nächstfolgende Erbe geringer besteuert ist, so zahlt der entsagende Erbe den Stempel. F. M. Rescr. v. 17. Sept. 1841. Centr. Bl. S. 236.

b. Zur stempelpflichtigen Erbmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen. Auch anderes im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

4. Ausländisches Vermögen eines ausländischen Erblassers unterliegt, auch wenn dasselbe einem preußischen Unterthan angefallen ist, den diesseitigen Stempelabgaben nicht; vielmehr ist die Verpflichtung zur Beibringung eines Erbschaftsstempels, — unabhängig davon, ob der Erbe ein In- oder Ausländer ist — nach folgenden Grundsätzen abzumessen und auf die darin bezeichneten Fälle zu beschränken:

a. diesseitiges Vermögen, welches ein diesseitiger Unterthan hinterläßt, ist, ohne Unterschied, ob dasselbe in Grundstücken, Kapitalien oder Mobilien besteht, dem Erbschaftsstempel unterworfen, wenn derselbe auch im Auslande gestorben ist.
b. Ueber die Erbschaftsstempelpflichtigkeit des im Inlande von

einem Ausländer hinterlassenen Vermögens sind im Allgemeinen die Bestimmungen der §§ 28. und 32. der Einleitung zum A. L. R. als unterscheidende Norm anzunehmen. Danach ist:

c. von inländischen Grundstücken eines ausländischen Erblassers, falls sie auch einem Ausländer zufallen, der diesseitige Erbschaftsstempel zu lösen, gleichviel, ob der Erblasser im In- oder Auslande gelebt hat und gestorben ist;

d. hinsichtlich des im Inlande befindlichen Mobiliar-Vermögens eines ausländischen Erblassers, wozu auch das in diesseitigen Landen angelegte Kapitalvermögen zu rechnen ist, muß unterschieden werden, ob der Erblasser zugleich durch Konstituirung eines Domicilii ein persönliches Forum in hiesigen Landen gehabt hat. Denn wenn

aa. der Erblasser ein persönliches Forum in hiesigen Landen gehabt hat, so ist sein diesseitiger Mobilarnachlaß dem Erbschaftsstempel unterworfen;

bb. hat der Erblasser hingegen (auch wenn er wegen Besitzes diesseitiger Immobilien ein forum reale hatte, und preußischer Unterthan in diesem Verhältnisse gewesen ist) ein persönliches Forum in hiesigen Landen nicht gehabt, so läßt sich die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Erbschaftsstempels aus dem § 9. litt. b. des Stempelgesetzes nicht begründen.

Die Worte in § 9. litt. b. des Stempelgesetzes: „Auch anderes im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen rc. rc. sind der Gegensatz von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, bezeichnen also bewegliches Vermögen im Auslande, und bedingen nur die Retorsion in den Fällen, wo auswärtige Staaten von dem in dortigen Landen befindlichen Mobiliarvermögen eines diesseitigen Erblassers eine Erbschaftssteuer erheben. In allen Fällen also, wo bewegliches Vermögen zu einer im Auslande belegenen Nachlaßmasse aus hiesigen Landen weggezogen werden soll, wird die stempelfreie Verabfolgung durch ein Attest der jenseitigen Regierung über die abgabenfreie Verabfolgung des Mobiliarnachlasses eines diesseitigen Unterthanen von dort in die diesseitigen Staaten, begründet. In Ermangelung eines solchen Attestes aber ist wegen Ausübung der Retorsion nach der allgemeinen Verfassung anzufragen. F. M. Rescr. v. 14. Jun. 1830. III. 12415, und v. 23. März 1826. III. 5425.

5. Die Verhältnisse hinsichtlich der Erbschaftsstempelpflichtigkeit nach § 9. litt. b. des Stemp. Ges. sind in den Fin. Minist. Rescr. v. 14. Juni 1830. III. 12415. u. v. 23. März 1826. III. 5426. dahin zusammengestellt:

Ob der Erblasser im Inlande oder Auslande gestorben, und ob der Erbe ein Inländer oder Ausländer ist, hat auf den Erbschaftsstempel keinen Einfluß. Der Erblasser war:

A. ein Inländer, und sein Nachlaß

a. im Inlande; — dann ist letzterer stempelpflichtig,

b. im Auslande, bestehend:

aa. aus Grundstücken und Grundgerechtigkeiten; — dann ist derselbe stempelfrei;

bb. aus Mobiliarvermögen — dann ist dieses stempelpflichtig, jedoch stempelfrei, wenn davon schon im Auslande die dort übliche Erbschaftsabgabe hat entrichtet werden müssen.

B. ein Ausländer, und sein Nachlaß im Inlande, bestehend:

a. aus Immobilien; — dann ist er stempelpflichtig;

b. aus Mobiliar- und Kapitalvermögen. In diesem Falle hatte der Erblasser

aa. im Inlande ein forum domicilii — dann tritt Stempelpflichtigkeit ein;

bb. im Inlande kein forum domicilii — dann ist der Nachlaß stempelfrei.

c. Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach die Erhebung des Erbschaftsstempels von dem Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

6. Als Regel soll gelten, daß die Erhebung des Stempels nicht bis zur Realisirung des Activi ausgesetzt werde; jedoch mit der Modification, daß, wenn dessen Realisirung nicht gar zu entfernt ist, z. B. in Concursen, der Stempel provisorisch nach der muthmaßlichen Werthsangabe erhoben und die etwanige Nachforderung nach Beendigung des Concurses vorbehalten werde. F. M. Rescr. v. 30. März 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 246.

7. Die Steuerbehörde hat nicht das Recht, den Werth der unsichern Forderungen selbst festzusetzen und darnach den Stempel zu erheben; von dem Erben kann nur verlangt werden, daß er bestimmt angebe, welche Activa er für unsicher hält, und wenn er keinen Werth anzugeben zu können behauptet, so muß der Fall in der Erbschaftsstempeltabelle fortgeführt werden, bis auf die von dem Erben von Zeit zu Zeit an Eidesstatt zu erfordernde Manifestation sich ergiebt, ob die Activa sicher sind, gehörig verzinset werden, und zu ihrer Einziehung Maaßregeln genommen sind. F. M. Rescr. v. 1. Juni 1827. III. 10510.

Uebrigens kann die Erbschaftssteuer nur in so weit erhoben werden, als der Erbschaftsstempel liquid ist. Liquid ist der Stempel aber für diejenigen Beträge nicht, in Ansehung welcher noch Ansprüche dritter Personen an die Nachlaßmasse erhoben werden, und insoweit muß die Aussetzung der Stempellösung bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse eintreten. F. M. Rescr. v. 26. Nov. 1844. III. 25437.

d. Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll gestattet sein, ein Aversionalquantum für den Erbschafts-

stempel anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

8. Gesuche um Zulassung zur Aversionalbesteuerung angefallener Erbschaften in Fällen, wo die Erbfolge auf Testamenten oder andern letztwilligen schriftlichen Verfügungen beruht, müssen durch eine Ausfertigung derselben belegt werden. F. M. Rescr. v. 10. Oct. 1839. III. 24839.

9. Das Gesetz bewilligt die Vergünstigung eines Aversionalquanti nicht blos Kaufleuten, sondern Jedermann, der Bedenken trägt, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, und macht die Genehmigung nur davon abhängig, daß das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen sei. Daher ist von dem betreffenden Erben weder ein formelles Inventarium, noch die Angabe des Werths der Erbschaft nach den einzelnen Rubriken eines Inventariums an Activ- und Passiv-Vermögen und, an Stelle der Specification der Nachlaßstücke, die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit dieser Angaben zu fordern. Eine Form, wonach die Prüfung der Angaben stattfinden soll, ist nicht vorgeschrieben, vielmehr hat die Behörde nach den Umständen und den auf angemessene Weise anzustellenden Erkundigungen, namentlich bei Steuerbeamten oder sonstigen amtlichen Personen in der Nähe des Erblassers zu beurtheilen, ob das Angebot dem wahrscheinlichen Werthe der Erbschaft angemessen sei, und hierbei insbesondere in Betracht zu ziehen, ob der Anbietende ein als rechtlich und zuverlässig im bürgerlichen Leben bekannter Mann ist. F. M. Rescr. v. 22. Juni 1835. III. 14480.

10. Nachdem durch das Gesetz v. 7. Juni 1833 (Ges. S. S. 82.) in Betreff der Versteuerung der Lehn- und Fideicommißanfälle vorgeschrieben ist, daß nicht mehr die Substanz, sondern der 15fache Betrag der Lehns- und Fideicommißrevenüen eines Jahres mit dem Erbschaftsstempel betroffen sein soll, kann von einer Aversional-Erbschaftsstempel-Versteuerung der Lehnsanfälle im Sinne des § 9^d. des Stempel-Gesetzes nicht mehr die Rede sein, indem es nunmehr unter allen Umständen lediglich auf die Ermittelung der, der Versteuerung zum Grunde zu legenden Lehnsrevenüen ankommt. F. M. Rescr. v. 10. Jan. 1846. III. 27880.

e. Bei Fideicommißanfällen wird nicht der Werth der Substanz, sondern nur der Werth der Nutzung nach der § 4. Buchst. c. enthaltenen Bestimmung als stempelpflichtiger Erwerb angesehen.

11. Das Gesetz v. 7. Juli 1833. Ges. S. 1833. S. 82. hat die Bestimmung des § 9 Buchst. e des Ges. v. 7. März 1822 aufgehoben und bestimmt, daß bei Lehns- und Fideicommißanfällen, sie mögen in Gütern oder in Kapitalien bestehen, das Funfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der erbschaftsstempelpflichtige Betrag sein soll, auch Gegenstände,

welche dem Lehns- und Fideicommißerben keine Nutzungen gewähren, nicht versteuert werden sollen.

12. Die Revenüen eines Jahres, namentlich die Revenüen des Sterbejahres allein geben keinen sichern Anhalt für den wirklichen Reinertrag des Lehnes- oder Fideicommisses, vielmehr kann dieser nur aus einem Durchschnitte der Revenüen aus mehreren Jahren festgestellt werden. In einem Specialfalle ist der Durchschnitt nach dem Revenüen-Ertrage der drei letzten Jahre vor dem Tode des Vorbesitzers, das Sterbejahr mit eingeschlossen, berechnet worden. F. M. Rescr. v. 24. Juli 1845. III. 14936.

ff) Bei Käufen aus Erbschaften.

§ 10. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände, und während der Auseinandersetzung darüber sollen in soweit der Stempelabgabe für Kauf und Tausch nicht unterworfen sein, als der Werth dessen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbschaft erwirbt, nicht größer ist, als der ganze Betrag seines Antheils.

Es ist also nicht dem Stempel für Kauf und Tausch unterworfen, was ein Theilnehmer aus der Erbschaft dadurch erhebt, daß er dagegen andere Theile seines Antheils den übrigen Theilnehmern abtritt; dasjenige aber, was er über den Betrag seines Antheils aus seinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbschaft gehörige Gegenstände an sich zu bringen, ist als stempelpflichtiger Kauf- oder Tauschwerth zu behandeln. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob er diesen überschießenden Werth auszahlt, oder ob er denselben den übrigen Theilnehmern schuldig bleibt, oder ob er sonst andere Verpflichtungen dafür übernimmt.

Wird ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlich zulässigen Anordnungen des Erblassers weder getheilt noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem durch jene Bestimmungen oder Anordnungen dazu berufenen Theilnehmer übernommen, so ist Alles, was von ihm in Folge gedachter Bestimmungen oder Anordnungen den übrigen Theilnehmern wegen dieser Uebernahme geleistet wird, von der Stempelabgabe für Kauf- und Tauschverträge frei.

1. Die Allerh. Cab. Ord. vom 24. December 1834. (Ges. S. 1835. S. 3) bestimmt:

„Zur Erledigung der bisherigen Zweifel bei Auslegung des Stempel-Gesetzes v. 7. März 1822 über den Kauf aus Erbschaften, setze Ich, mit Aufhebung des § 10 fest, daß, wenn unter mehreren Erben eine Auseinandersetzung erfolgt, jeder Erbe für die Gegenstände des Nachlasses, die ihm zu seinem ausschließlichen Eigenthume angewiesen werden, die tarifmäßigen Kaufstempel von denjenigen stempelpflichtigen Antheilen zu entrichten hat, die er aus dem gemeinschaftlichen Eigenthume von seinen Miterben erwirbt.

Doch soll in diesem Falle von Erben, deren Erbtheile nach den Bestimmungen der Tarifposition „Erbschaften" litt. A. a. b. c. vom Erbschaftsstempel befreit sind, nur die Hälfte der tarifmäßigen Stempelabgabe erhoben werden.

Wird ein zum Nachlaß gehöriger Gegenstand, der nach Gesetzen oder Verfügungen des Erblassers weder getheilt noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem dadurch berufenen Theilnehmer ausschließlich übernommen, so ist Alles, was er in Folge jener Gesetze oder Verfügungen wegen dieser Uebernahme den andern Theilnehmern oder den Gläubigern des Nachlasses zu leisten hat, von der Stempelabgabe für Kauf- und Tauschverträge frei."

2. Wenn bei einer Auseinandersetzung zwischen Erben ein Dritter, der nicht zu den Erben gehört, dem aber ein Miteigenthum an Nachlaßgegenständen zusteht, concurrirt, so hat der Vertrag, vermöge dessen er dieses Miteigenthum an Erben verkauft, auf die Begünstigung der Allerh. Cab. Ord. v. 24. Dec. 1834 keinen Anspruch, ist vielmehr nach den im Stempelgesetze für den gewöhnlichen Kauf vorgeschriebenen Regeln zu beurtheilen. F. M. Rescr. v. 5. Mai 1837. Centr. Bl. 1840. S. 216.

3. Bei den Erbauseinandersetzungen kommt es darauf an, ob der Titel, in Folge dessen der überlebende Ehegatte die Hälfte des Vermögens erwirbt, auf dem Erbrecht beruht, oder ob er diese Hälfte als Miteigenthümer zurücknimmt. Ist letzteres der Fall, so concurrirt er nicht als Erbe bei dem Nachlasse; die Allerh. Cab. Ord. vom 24. Dec. 1834 kommt dann nicht zur Anwendung, und der Vertrag, wodurch er kauft oder verkauft, muß mit dem vollen Kaufstempel versteuert werden. Beruht dagegen der Erwerbstitel der Hälfte auf dem Erbrechte, so kommt die bezeichnete All. Cab. Ord. zur Anwendung. F. M. Rescr. v. 2. Mai 1838. Centralbl. 1840. S. 217.

4. Unter Aufhebung der Ordre v. 24. Dec. 1834. (Ges. S. 1835. S. 3.) bestimmt die All. Cab. Ord. v. 24. Juni 1844. (Ges. S. S. 253.), daß Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, einer Stempelabgabe fortan nicht mehr unterliegen sollen, diese Verordnung jedoch nicht auf die vor Publikation derselben bereits abgeschlossenen Kauf- und Tauschverhandlungen Anwendung findet, letztere vielmehr nach dem bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sind.

5. Nach der Ordre vom 24. Juni 1844 kommt lediglich der Kauf-

stempel aus Erbschaft in Wegfall. Wo also nicht dieser, sondern der Kaufstempel eintritt, z. B. wenn eine, nicht zu den Miterben gehörige Person Nachlaßgegenstände von den Erben erwirbt oder das Erbschaftsrecht Gegenstand der Veräußerung ist, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. F. M. Rescr. v. 31. Juli 1844. Centr. Bl. S. 206.

6. Zur Ordre vom 21. Juni 1844 ist unterm 26. September 1845 nachstehende Declaration an die Herren Minister der Finanzen und der Justiz ergangen:

„Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. will Ich Meine Ordre vom 21. Juni v. J. wegen Befreiung der Erbtheilungsverhandlungen von der Stempelsteuer dahin declariren, daß zu den, in derselben erwähnten Theilnehmern an einer Erbschaft auch der überlebende Ehegatte, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat, gerechnet werden soll. Diese Declaration ist auf alle nach Publikation der Ordre v. 21. Juni v. J. vorgekommene Fälle gleichmäßig anzuwenden."

Restitutions-Anträge wegen Erstattung verbrauchter Stempel zu Verträgen, welche nach der obigen Bestimmung dem Kaufstempel aus Erbschaft nicht unterworfen sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden. F. M. Rescr. v. 24. Nov. 1845. Centr. Bl. S. 332. J. M. Rescr. v. 10. Nov. 1845. J. M. Bl. S. 213.

7. Die Ordre von 21. Juni 1844 hat die Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, von der nach der Ordre vom 24. Dec. 1834 zu entrichtenden Stempelabgabe befreit, und die fernere Ordre von 26. Sept. v. J. bestimmt, daß zu den vorstehend erwähnten Theilnehmern an einer Erbschaft auch der überlebende Ehegatte, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen habe, gerechnet werden solle. Das gütergemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten, sei es nun, daß die Gemeinschaft schon bei Lebzeiten der Ehegatten bestanden, oder erst mit dem Tode des einen derselben eintritt, ist also hiernach dem gemeinschaftlichen Vermögen der Miterben gleich gestellt und deshalb anzuerkennen, daß die Befreiung der Kauf- und Tauschverhandlungen von der Stempelabgabe, welche zwischen den Miterben des verstorbenen und dem überlebenden Ehegatten gepflogen werden, sich auf den ganzen Komplexus des gütergemeinschaftlichen Vermögens erstreckt, es mag nun der hinterbliebene Ehegatte die Hinterlassenschaft des Verstorbenen oder ein Erbe des letztern das gütergemeinschaftliche Vermögen des überlebenden Ehegatten eigenthümlich annehmen. Es kann hierbei auch keinen Unterschied machen, ob die Erben des verstorbenen Ehegatten zu dessen Descendenz gehören oder nicht, weil es nur darauf ankommen soll, daß mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zur Theilung gelangt. F. M. Rescr. v. 9. Jan. 1846. III. 27214.

8. Die Ordre vom 21. Juni 1844 hat für Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft abgeschlossen worden, zwar den Kaufstempel aufgehoben, daraus folgt aber nicht die völlige Stempelfreiheit der eine solche Eigenthumsübertragung

enthaltenden Verträge, letztere unterliegen vielmehr, ein an sich stempelpflichtiges Object vorausgesetzt, nach der Tarifposition „Verträge" dem Stempel von 15 Sgr. F. M. Rescr. v. 10. Jan. 1846. III. 27812.

gg) Bei Prozessen.

§ 11. Bei Bestimmung des stempelpflichtigen Werths in Prozessen finden folgende Vorschriften statt:

a. Besteht der Gegenstand des Rechtsstreits aus einer Forderung von Kapital nebst rückständigen Zinsen, so ist der Stempel vom ganzen Betrage der Forderung an Kapital und Zinsen zusammen genommen zu berechnen.

1. In Prozessen über Forderungen an Kapital und rückständigen Zinsen sind letztere bis zur Einreichung der Klage zu berechnen. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823.

b. Werden jährliche oder sonst periodische Leistungen für eine bestimmte Zeit gefordert, so ist der ganze Betrag derselben bei Berechnung des Werthstempels zum Grunde zu legen. Ist aber von dergleichen Leistungen für eine unbestimmte Zeit die Rede, so werden selbige, wenn die Verbindlichkeit dazu streitig ist, nach § 4. Buchst. c. und d. zu Kapital berechnet; im Fall jedoch die Verbindlichkeit zu derselben nicht bestritten wird, sondern nur fällige Termine eingeklagt werden, wird der Gesammtbetrag derselben zum Maaßstab der Berechnung des Werthstempels genommen, und wenn endlich beide letztere Fälle in einem Prozesse sich vereinigen, der Werthstempel nach ihnen zusammen genommen berechnet.

c. In Concurs- und Liquidations-Prozessen wird der stempelpflichtige Werth der Aktivmasse, mit Einschluß der Grundstücke und ohne Abzug der Schulden, bestimmt.

2. Der stempelpflichtige Werth in Concurs- und Liquidations-Prozessen soll nach demjenigen Betrage der Aktivmasse festgesetzt werden, welcher von den Gläubigern in Anspruch genommen wird, und zur Vertheilung unter sie kommen soll; in allen Fällen ist also die zur Perception kommende Passivmasse, auch wenn sie weniger beträgt, als die Aktivmasse, zum Maaßstab des zu erhebenden Prozeßstempels zu nehmen. Allerh. Cab. Od. v. 26. Jan. 1834. Ges. S. 1834. S. 19.

3. Bei Gehaltsabzugs-Verfahren sind in Ansehung der zu verwendenden Stempel die Bestimmungen der Allerh. Cab. Ord. v. 26. Januar

1834. S. 19. anzuwenden, mithin ist statt der Stempel zu einzelnen Verhandlungen der Werthstempel, wie in Concursen nach dem Betrage der jedesmal zur Vertheilung kommenden Masse anzusetzen. J. M. Rescr. v. 8. Sept. 1833. v. Kamptz Jhrb. Bd. 42. S. 174. u. v. 8. März 1843. Just. Minist. Bl. 1843. S. 79.

4. Hinsichtlich der Anwendung des Erkenntnißstempels in Concurs- und Liquidations-Prozessen haben sich die Ministerien der Justiz und der Finanzen über folgende Grundsätze geeinigt:

I. Besteht z. B. die Aktivmasse (ohne Abzug der Schulden) überhaupt in 140,000 Rthlr., und zwar

a. aus der Gemeinmasse von 40,000 Rthlr.

b. aus zwei Immobiliarmassen, jede von 50,000 Rthlr., so wird der Stempel berechnet:

ad a. bei der Gemeinmasse			
von 1000 Rthlr. zu 1 P. C. mit	10 Rthlr.		
„ 19000 „ „ ½ „ „ „	95 „		
„ 20000 „ „ ⅙ „ „ „	33 „	10 Sgr.	
ad b. bei der ersten Immobiliarmasse			
von 50000 Rthlr.	155 Rthlr.		
und bei der zweiten Immobiliarmasse,			
gleichfalls von 50000 Rtlr., eben so	155 „		
überhaupt mit	448 Rthlr.	10 Sgr.,	

und zwar von jeder einzelnen Masse besonders, weil nach Vorschrift der Concursordnung § 490, sowohl die gemeine Masse, als jede der Immobiliarmassen von einander getrennt behandelt werden müssen.

II. Bei der Gemeinmasse wird der Stempelbetrag unter die Kommunkosten geworfen, und mit diesen den Gläubigern pro rata percepti angerechnet, mit Ausschluß der Gläubiger in der ersten Klasse und der Pfandgläubiger in der zweiten Klasse, da diese nach § 527. der Concursordnung von allen Kostenbeiträgen, excl. ihrer eigenen, befreit sind.

III[a]. Bei der Immobiliarmasse, und, wenn mehrere dergleichen zu einer Concursmasse gehören, von jeder einzelnen, wird der Stempel dergestalt mit den übrigen Kosten von der Masse vorweg abgezogen, daß er nur allein dem letzten Percipienten entgeht.

III[b]. Wird in dem Falle, daß eine der Immobiliarmassen durch die Forderungen solcher Gläubiger, welche sich nach § 269. 270. u. 287. der Concursordnung in den Concurs gar nicht einzulassen brauchen, absorbirt werden könnte, der Stempel aus der Gemeinmasse genommen, da der Stempel überhaupt zu den Kommunkosten gehört.

IV. Die Berechnung des Stempels geschieht nicht nach dem Inventarium, sondern, wie das Stemp. Ges. § 19. vorschreibt: bei jeder Vertheilung, also von dem wirklichen Werthe der Aktivmasse. Die Revenüen aus der Sequestration der Grundstücke, die currenten Zinsen der Aktivforderungen, und die Depositalzinsen erhöhen mithin den Stempel. Staats- und Kommunal-Papiere werden bei Distribution derselben nach dem Kurse, und das Gold mit 10 pCt. Aufgeld zu Courant gerechnet. Schreiben des Fin. Minist. vom

17. März 1824. J. M. Rescr. vom 30. dess. M. v. Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 203.

5. Ein im Concurse zurückgewiesenes Liquidat unterliegt in erster Instanz nicht dem Werthstempel nach dem Betrage des Liquidats, weil das Erkenntniß, welches den Liquidanten abweist, einen Theil der Klassifikatoria ausmacht, zu welcher der Werthstempel nur nach dem Betrage der zur Vertheilung unter die Gläubiger kommenden Aktivmasse verwendet wird. J. M. Rescr. v. 30. Sept. 1833. v. K. Jahrb. Bd. 42. S. 174.

6. Die Verordnung vom 28. Dec. v. J. (Ges. S. 1841. S. 4) hat die Pfand- und Hypothekengläubiger rc. von der Einlassung in den Concurs ihres Schuldners oder in den erbschaftlichen Liquidationsprozeß über dessen Nachlaß befreiet. Von einer Liquidation ihrer Ansprüche, von einer Lokation derselben, von einer dritten Klasse im Concurse ist daher nicht weiter die Rede. Nur in sofern ihnen zugleich ein persönlicher Anspruch an den Gemeinschuldner zusteht, und sie einen Ausfall bei den ihnen verpfändeten Gegenständen besorgen, müssen sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte wegen dieses Ausfalles im Concurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse als Liquidanten auftreten. Sie fallen alsdann aber unter die persönlichen Gläubiger (§ 381. 392. 453. Tit. 50 der Prozeßordnung). Jedenfalls ist durch die Verordnung v. 28. Dec. v. J. eine völlige Trennung der Pfand- und Immobiliar-Massen von der Gemein- oder Concurs-Masse erfolgt.

Die Befriedigung der Pfandgläubiger geschieht, wie schon nach § 527. Tit. 50 der Prozeßordnung vorgeschrieben war, sobald ihr Anspruch durch Anerkenntniß oder ein rechtskräftiges Urtel feststeht, und das Object desselben in's Geld gesetzt ist. Die Befriedigung der Hypothekengläubiger erfolgt nach den Vorschriften der Subhastationsordnung v. 4. März 1834 im Wege des Kaufgelderbelegungsverfahrens (§ 5 der Verordnung vom 28. Dec. 1840).

Nur das, was nach Befriedigung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Pfand- und der Immobiliarmasse übrig bleibt, fließt zur Concursmasse. Dadurch rechtfertigt sich zugleich die Bestimmung, daß der Kurator des Concurses oder des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens für den Verkauf der Pfänder sorgen, und die Subhastation der Immobilien extrahiren muß.

Was die Kosten und Stempel betrifft, so galt schon nach § 528. Tit. 50. der Prozeß-Ordn. der Grundsatz, daß Pfandgläubiger zu den Kommunkosten keine Abzüge leiden sollen. In Betreff der Hypothekengläubiger bestimmt der § 14. der Verordnung:

„Die im Concurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse entstandenen, der Gemeinmasse zur Last fallenden Kommunkosten dürfen zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundstücks in Abzug gebracht werden."

Durch das völlige Ausscheiden der Pfand- und Immobiliar-Massen aus dem Concurse fällt nun auch jede Verflichtung dieser Massen, einen Beitrag zu den Kommunkosten zu leisten, fort. Es tritt vielmehr in Beziehung auf die Pfand- und Hypothekengläubiger eben das Verhältniß ein, welches obwaltet, wenn die Befriedigung desselben außer dem Falle

eines Concurses oder eines erbschaftlichen Liquidations-prozesses aus den Pfandstücken oder Immobilien geschieht.

Auch der Werthstempel im Concurse kann seit dem Erscheinen der Verordnung nur von dem Betrage der Gemeinmasse berechnet und aus derselben erhoben werden.

Dieser Grundsatz findet vermöge der rückwirkenden Kraft der Verordnung § 16. auch auf die noch schwebenden Concurs- und Liquidations-prozesse Anwendung.

Ist jedoch der Werthstempel von der Immobiliarmasse vor dem Erscheinen der Verordnung schon berichtigt, d. h. ist der Stempel, welcher früher von dem Betrage der Immobiliarmasse zu erheben war, bereits zu den Akten kassirt, so ist die Sache abgemacht, und es findet eine Restitution des verbrauchten Stempels nicht statt. Ist der Stempel aber noch nicht kassirt gewesen, so darf dies nachträglich nicht mehr geschehen. J. M. Rescr. v. 20. März 1841. Jahrb. Bd. 57. S. 208.

d. In Kontraventions- und Defraudations-Sachen ist der Werth des confiscirten Gegenstandes und der Betrag der außerdem erkannten Strafe bei Bestimmung des Stempels zu beachten.

Vorschriften, um die Lösung der tarifmäßigen Stempel zu sichern.

§ 12. Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden.

Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und kassirt, das ist, durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden.

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen 14 Tagen vom Tage der Ausfertigung an, geschehen, und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöset worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen 14 Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen

und zu kassiren, auch der Tag, wo dies geschehen, vorgedachtermaßen zu bescheinigen.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- und andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, oder in solchen Fällen, wo der Tarif die Nachbringung des Stempels bei veränderter Bestimmung einer Verhandlung ausdrücklich gestattet, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunktes, wo dies geschehen.

1. In Bezug auf die Allerh. Cab. Ord. v. 19. Juni 1834 ist durch die All. Cab. Ord. v. 24. Nov. 1835 bestimmt, daß die Ueberreichung einer weder gerichtlich noch notariell aufgenommenen Punktation an einen Richter oder Notar, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geschieht, die Verwirkung einer Stempelstrafe gegen die Vollzieher ausschließe, und daß in diesem Falle der Richter oder Notar verpflichtet sein soll, für die Einziehung des Stempels von Amtswegen eben so zu sorgen, wie die Allerh. Cab. Ord. v. 19. Juni 1834. Nr. 3. und 4. dies bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen und Punktationen vorschreibt. J. M. Rescr. v. 27. Nov. 1835.

Diese Verordnung findet auch auf diejenigen Richter und Notare Anwendung, von denen Privaturkunden blos rekognoscirt werden. F. M. Rescr. v. 9. März 1838. Centr. Bl. S. 218.

In Anwendung der Allerh. Cab. Ord. v. 19. Juni 1834. Nr. 3. ist das Zahlungs- und Exekutions-Mandat wegen der zu Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel schon dann zu erlassen, wenn der Notar in seinem Antrage die aufgenommene Verhandlung nur speciell bezeichnet und eine Berechnung des Stempels unter Verweisung auf die betreffende Stempeltarif-Position beifügt. Wenn aber die Partei Erinnerungen erhebt, kann die Einsicht der Notariatsakten vom Gericht erfordert werden. Die etwanigen Differenzen über die Auslegung des St. Ges. müssen nach der Verfügung vom 2. Dec. 1831 (§ 2. Nr. 7) erledigt werden. J. M. Rescr. v. 11. Juli 1835. I. 2480.

2. Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher gehören zu denjenigen Beamten, welche nicht verpflichtet sind, die Nachbringung des Stempels zu ihren Verhandlungen sich durch die Stempeldebits-Stellen bescheinigen zu lassen. F. M. Rescr. v. 23. Oct. 1822, und vom 21. Jan. 1839. III. 260.

3. Zu den von Ausländern im Auslande ausgestellten Urkunden, ist, wenn davon im Inlande öffentlicher Gebrauch gemacht wird, nur in den Fällen der tarifmäßige inländische Stempel zu adhibiren, wo das Stempelgesetz solches, wie z. B. bei Vollmachten, Wechseln, Kaufkontrakten über inländische Grundstücke, ausdrücklich vorschreibt. In zweifelhaften Fällen ist anzufragen. J. M. Rescr. v. 20. Apr. 1838. v. K. Jhrb. Bd. 51. S. 402.

Auszüge ausländischer Civilstands-Register sind stempelfrei. J. M. Rescr. v. 12. Nov. 1837. v. Kamptz Jahrb. Bd. 50. S. 664.

Für Atteste, welche im Auslande von einer Behörde oder einem Beamten des Auslandes ausgestellt sind, verlangt das St. Ges. die Verwendung des inländischen Stempels selbst dann nicht, wenn von den Attesten im Inlande Gebrauch gemacht wird. F. M. Rescr. v. 10. Oct. 1842. III. 23150.

4. Den Steuerstellen steht nur der Debit des Stempelpapiers gegen Entrichtung des entsprechenden Geldbetrages, aber keine Einmischung dabei zu, wie viel Stempelpapier in jedem einzelnen Falle zu verwenden ist.

Die Steuerbehörden sind nicht verpflichtet, das debitirte Stempelpapier mit den stempelpflichtigen Documenten zu verbinden, oder die nach § 14 des Stemp. Ges. auf den Duplikaten rc. erforderlichen Vermerke wegen des Betrages des zum Hauptexemplar verbrauchten Stempels zu machen. F. M. Rescr. v. 28. Mai 1842. III. 12496.

5. Den Gerichten, bei welchen die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen in der Provinz Posen v. 1. Jan. 1835 eingeführt ist, sollen bei einer Stempelrevision keine Erinnerungen gezogen werden, welche lediglich die Nachbringung der nach dieser Instruction vom Gerichte im Laufe des danach bestehenden Geschäftsganges binnen einer kurzen Frist selbst beizubringenden Stempel betreffen. J. M. Rescr. vom 11. Nov. 1842. J. M. Bl. 1842. S. 366.

6. Der § 12 des St. Ges. gestattet bei Vollmachten die Ausnahme, daß es der Bescheinigung des Zeitpunktes, wo der Stempel nachkassirt worden, nicht bedarf. Wer aber die ungestempelte Vollmacht aus den Händen giebt, oder davon Gebrauch macht, ohne zuvor dazu den Stempel verwendet zu haben, der fällt in Stempelstrafe. F. M. Rescr. v. 30. Juni 1836. III. 14959.

7. Die Behörden haben auf ordnungsmäßige Kassation des Stempelpapiers zu sehen, müssen das Stempelpapier in ganzen unangeschnittenen Bogen event. zu den Akten bringen, und dürfen nicht die zweite Hälfte eines zu den Akten kassirten Stempelbogens abschneiden. F. M. Rescr. v. 4. Mai 1838. III. 10453, und v. 13. Oct. 1841. III. 22742.

8. Die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen, vom 1. Jan. 1835 enthält in Bezug auf die sofortige Beibringung und resp. auf die Reservation der Stempel folgende **extractive** Vorschriften:

II. Ansatz der Kosten.

A. Auslagen.

„§ 10. Bei den einzelnen Sportelgattungen, welche die Kasse von den Partheien zu erheben hat, kommen zuerst in Betracht:

die Auslagen, welche aus der Kasse vorschußweise gezahlt werden müssen, ohne das Eingehen der Gelder von der zum Ersatz verpflichteten Parthei abzuwarten.

Dahin gehören:

3. diejenigen Stempel, deren Verwendung nicht bis zur Beendigung der Sache ausgesetzt werden darf. Alle dergleichen Posten sind in ein Register oder Auslagebuch einzutragen, welches in vier Abtheilungen, nach den Gattungen der Auslagen, zu führen ist, u. s. w."

„§ 11. Demnach ist

3. eine Nachweisung der gleich verbrauchten Stempel, nach dem Formular C. zu führen, u. s. w."

B. Nachliquidirte Kosten.

1. Soll=Einnahme=Kontrollen.

„§ 13. Die sämmtlichen übrigen Kosten, welche nach den vorstehenden §§ nicht als Auslagen zum Ansatz gekommen sind, werden am Schluß der Sache, oder bei Beendigung des Geschäfts, nachliquidirt, und nach Maaßgabe der weiter folgenden Bestimmungen mit einer Summe entweder in die Haupt=Sportel=Kontrolle, zu welcher sub litt. E. ein Formular beiliegt, oder wenn die Kosteneinziehung gleich bei der Insinuation, oder durch Postvorschuß erfolgen soll, in die kleine Sportel=Kontrolle, zu welcher sub F. ein Formular beiliegt, in der Regel einzeln für jeden Zahlungspflichtigen eingetragen."

2. Anfertigung der Kosten=Rechnungen.

„§ 14. Sobald nemlich eine Sache so weit gediehen ist, fertigt der betreffende Secretair aus den vollständigen Akten, indem er solche Blatt vor Blatt durchgeht, die Kostenrechnung an. Aus derselben muß sich deutlich ergeben, was jedem der Betheiligten zur Last fällt."

„Es sind hierbei die nicht verwendeten Stempel, das reservirte Porto, die von requirirten Gerichten liquidirten Kosten, kurz alle die Posten, durch die sub A. bis D. bezeichneten Auslagebücher noch nicht zum Ansatz gebracht worden, zu berücksichtigen; wogegen die letztern, da sie schon zur Soll=Einnahme überwiesen, in solcher Liquidation nicht weiter zu beachten sind, vielmehr lediglich durch die Kassen, auf Grund des Kontobuches, später der Rechnung, hinzugesetzt werden."

„§ 15. Die Ausfertigung der Kostenrechnung durch den betreffenden Beamten muß erfolgen:

1. in eigentlichen Prozessen,
   gleich nach der Publikation oder Insinuation des Erkenntnisses einer jeden Instanz, mit der Ausfertigung des geschlossenen Vergleichs, oder der Repositions=Verfügung;
2. in Concurs=, Liquidations=, Sequestrations=, Subhastations=, Nachlassenschafts=, und zahlbaren Vormundschaftssachen,
   nach der Publikation eines jeden Urtels, so wie bei Anfertigung einer Berechnung, welche zur Uebersicht der Sache, oder Behufs der Ausantwortung von Gegenständen des Vermögens dient. Im letztern Falle hat sie der Kalkulator mit der Berechnung selbst anzulegen;
3. in fiskalischen Sachen,
   gleich nach erfolgter Publikation des rechtskräftigen Urtels;

4. in Kriminalsachen

desgl. oder bei Ausfertigung des Kosten-Moderations-Urtels;

5. in Hypotheken- und Testaments-Sachen, bei Erblegitimationen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

sobald die Ausfertigung des beweisenden Documents erfolgt.

Dagegen werden die Kosten

6. in allen Sachen, welche durch eine Verfügung beseitigt werden, als z. B. bei Gesuchen um Vollstreckung eines Erkenntnisses, Ertheilung von Zeugnissen, Abschriften u. s. w. aus kurrenten und reponirten Akten, insofern solche nicht zum Prozeßgange gehören, wegen Festsetzung und Einziehung von Mandatarien-Gebühren, Mandatsklagen, in Anstellungs- und Urlaubssachen, bei Excitatorien, in Requisitions- und Beschwerde-Sachen, bei Gesuchen in Vormundschafts- und Hypothekensachen,

insofern das Unvermögen des Extrahenten nicht schon bekannt ist, oder aus den Akten hervorgeht, gleich bei der Expedition von dem Sekretär vollständig liquidirt, und dabei die schon früher erwachsenen, noch nicht erforderten kleinen Kostenbeträge, nebst etwanigen Auslagen berücksichtigt."

bb) Zu welchem Exemplare der der Verhandlung tarifmäßige Stempel zu nehmen ist.

§ 13. Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zum Hauptexemplare angewandt; zu den übrigen Exemplaren aber wird nur dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

Bei allen in den Rheinprovinzen (französischen Rechts) aufgenommenen Notariats-Akten ist der nöthige Werthstempel zu dem Original (Minute) zu verwenden. Am Schlusse des Originals, desgl. im Repertorio, ist vom Notar der verwandte Stempel zu vermerken.

F. M. Rescr. v. 1. Aug. 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 624.

cc) Auf beglaubigten Abschriften ist der Stempel des Originals zu vermerken.

§ 14. Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben kassirt beigefügt worden ist.

dd) Förmlichkeiten, wenn mehr als ein Stempelbogen zur Verhandlung oder zur Erfüllung des Stempelsatzes erforderlich ist.

§ 15. Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert.

Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf diese Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen unter der Beobachtung der Vorschriften § 12 dazu besonders kassirt werden.

b. Besonders.

aa) Beim Erbschaftsstempel.

§ 16. Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, gelöset und beigebracht werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dies Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung des Erbschaftsstempels, soweit er jedenfalls liquid ist, zu verzögern. Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheim fallen sollen, kann jedoch die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, als bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

Auch kann der Beneficialerbe, welcher ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann zur Lösung eines Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn erhellet, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers zwar für diesen besonders berechnet; Erben und Miterben sind jedoch für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verpflichtet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

1. Die Stempelpflichtigkeit ruht nicht auf der Erbschaft, sondern, wenn Miterben vorhanden sind, auf den Raten der einzelnen Theilnehmer, so daß jeder einzelne Antheil erst dann versteuert wird, wenn derselbe 50 Rthlr. oder mehr beträgt. Allerh. Cab. Ord. v. 5. Aug. 1828. Rescr. der Minist. der Justiz und der Fin. v. 4. Sept. dess. J. v. Kamptz Jahrb. Bd. 42. S. 172.

2. Durch die Erlasse der Minist. der Justiz v. 10. Febr. 1832. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 39. S. 198) u. der Finanzen v. 26 März dess. J. (v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 364) ist festgesetzt:

a. daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den einem Dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos hinsichtlich dieses Nießbrauches von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichtlich der Substanz von dem Substanzerben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind;

b. daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauches sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann;

c. daß über die Berechnung dieses Werthes vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempelgesetzes, auf die allgemeinen Vorschriften § 9 und § 4 litt. F. zu rekurriren, und, wenn der Substanzerbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfalle lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören;

d. daß der Steuerbehörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch, bis zu des letztern Erledigung auszusetzen und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag zu verlangen;

e. daß eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanzerben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung zu hören ist;

f. daß endlich nach § 16. diese Sicherstellung in beiden Fällen aus dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlasse selbst gefordert werden kann.

3. Fortan soll der Werth der mit Nießbrauch beschwerten Substanz eines Erbstücks bei einem Lebensalter des Nießbrauchers

von 45 Jahren und darunter zu drei Achteln,	des vollen Werths.
von mehr als 45 Jahren und bis 55 Jahre zu ein Halb,	
von mehr als 55 Jahren und bis 65 Jahre zu drei Fünfteln	
von mehr als 65 Jahren und bis 80 Jahre zu drei Vierteln	
von mehr als 80 Jahren zum vollen Werthe,	

ohne Rücksicht auf den Prozentsatz der Nutzung angenommen werden.

Wird von dem Substanzerben die Versteuerung nach diesen Grundsätzen verweigert, so ist sie bis zur Erledigung des Nießbrauchs oder Rentenbezugs gegen Sicherheitsbestellung auszusetzen.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß der Substanzerbe die ganze Nutzung einem Andern überlassen muß. Wenn aber der Erbe nur einen Theil der Nutzung einem Andern überlassen muß, einen Theil aber für sich behält, so ist über die Erhebung des Stempels von der Prov.-Steuer-Behörde an das Finanzministerium zu berichten. F. M. Rescr. v. 4. Sept. 1837. III. 15217.

4. Fideicommissarisch Substituirte haben den Erbschaftsstempel erst nach Eintritt des Substitutionsfalles beizubringen. F. M. Rescr. vom 28. Febr. 1831.

5. Wenn die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, so soll während der Dauer dieses Verhältnisses ein Erbschaftsstempel nicht erhoben werden. Allerh. Cab. Ord. v 20. Febr. 1833. v. Kamptz Jhrb. Bd. 41. S. 262. Wenn daher ein überlebender Ehegatte die Gütergemeinschaft mit seinen Kindern bis zu seinem Tode fortsetzt, so ist für den, diesem überlebenden Ehegatten zugefallenen Erbantheil überhaupt kein Erbschaftsstempel zu erheben. J. M. Rescr. v. 10. Jan. 1837. I. 4765.

6.[a] In Beziehung auf die neuerdings in Zweifel gestellte Frage:

wann der Zeitpunkt der Entrichtung des Erbschaftsstemp. von demjenigen Nießbrauche eintritt, der einem Vater an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder durch Testament, Erbvertrag oder eine andere letztwillige Disposition auf Lebenszeit, bis zur anderweitigen Verheirathung, oder sonst auf unbestimmte Zeit, zugewendet worden ist,

hat die All. Cab. Ord. v. 25. August 1839 bestimmt:

daß fortan der Erbschaftsstempel zu dem nach § 4 c. des Ges. zu bestimmenden Betrage erst dann erhoben werden soll, wenn der Vater auch nach Beendigung der väterlichen Gewalt den Nießbrauch fortsetzt.

Was hierauf zur Sicherung des Stempelinteresses in Ansehung die-

ser Stempelabgaben, an die mit Führung der Erbschaftsstempeltabellen beauftragten Gerichte, im diesseitigen Einverständnisse, von dem Königl. Justizministerium verfügt worden, ergiebt der Erlaß vom 25. Nov. 1839., (siehe N. 6 [b]). Da in der Allerh. Cab. Ord. v. 25. Aug. 1839. ausdrücklich ausgesprochen ist, daß es für die Vergangenheit bei dem beobachteten Verfahren verbleibe, und nur in künftigen Fällen der väterliche Nießbrauch an dem mütterlichen Vermögen nach der gegebenen Bestimmung versteuert werden soll, so folgt hieraus, daß Anträge auf Erstattung von Stempeln, die in dem fraglichen Verhältnisse bereits bezahlt worden, überall abzulehnen sind. (F. M. Rescr. v. 13. Jan. 1840. Centr. Bl. S. 123.)

6. [b] Es sind in Beziehung auf die §§ 6. und 16. des Stemp. Ges. v. 7. März 1822. Zweifel darüber entstanden:

wann der Zeitpunkt der Entrichtung des Erbschaftsstempels von demjenigen Nießbrauche eintritt, der einem Vater an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder durch Testament, Erbvertrag oder eine andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweiten Verheirathung, oder sonst auf unbestimmte Zeit zugewendet worden ist.

Des Königs Majestät haben durch die Allerh. Cab. Ord. v. 25. August 1839. zu bestimmen geruht:

daß fortan der Erbschaftsstempel zu dem nach § 4. litt. C. des Ges. zu bestimmenden Betrage erst dann erhoben werden soll, wenn der Vater auch nach Beendigung der väterlichen Gewalt den Nießbrauch fortsetzt.

Sämmtliche Gerichte werden von dieser Allerh. Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt, und insofern ihnen nach § 17. des Stemp. Ges. die Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens obliegt, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, angewiesen, nachstehende zur Sicherung des Stempelinteresses getroffene Anordnungen genau zu befolgen:

A. Hinsichtlich der Ermittlung und Feststellung der vorgedachten Erbschaftsstempel-Fälle und deren Eintragung in die Erbschaftsstempel-Tabelle ist nach der Instruktion v. 5. Sept. 1811. und nach den dieselbe ergänzenden Bestimmungen mit folgenden Modifikationen zu verfahren.

1. Statt des nach § 30. auszufertigenden Erbschaftsstempel-Lösungs-Attestes wird von dem Vater eine Bescheinigung über die Anmeldung des Erbfalles ertheilt, mit der Anweisung, sich binnen 6 Monaten nach dem Zeitpunkte der in Betreff eines jeden einzelnen Kindes durch Entlassung, Verheirathung, Tod oder auf andere Weise erfolgten Auflösung der väterlichen Gewalt bei dem Gerichte zu melden, und

entweder den Nachweis zu führen, daß er sich der Fortsetzung des Nießbrauchs ganz oder theilweise begeben habe,

oder, insoweit er den Nießbrauch fortsetzen will, oder davon überhaupt noch die Rede sein kann, die Ertheilung des Stempellösungs-Attestes, bei Vermeidung der Entrichtung des doppelten Stempelbetrages, in Antrag zu bringen.

2. Der Stempel wird in diesem letztern Falle von dem Nießbrauche an dem Erbtheile des aus der väterlichen Gewalt geschiedenen Kindes auf

den Grund der frühern Ermittelungen festgesetzt, sofern der Steuerpflichtige nicht eine theilweise Aufgebung seines Nießbrauchsrechts und eine Verminderung der Vermögens-Substanz behauptet und bescheinigt.

3. In der Erbschaftsstempeltabelle bleibt bei dem betreffenden Erbfalle die siebente Rubrik:

„Betrag des gelöseten Erbschaftsstempels"

unausgefüllt, in der achten Rubrik wird dagegen der Erbfall, nach Ertheilung der zu 1. erwähnten Bescheinigung, als erledigt vermerkt, dabei aber zugleich auf die Nummer der bei jedem Gericht zu führenden besondern Tabelle über den väterlichen Nießbrauch-Erbschaftsstempel verwiesen.

B. Die Spezial-Tabelle ist nach folgenden Rubriken anzulegen:

1. Laufende Nummer.
2. Tertial und Nummer der Haupt-Erbschaftsstempel-Tabelle, in welcher sich der Erbfall eingetragen findet.
3. Name, Stand und Todestag der Erblasserin, und Bezeichnung der Akten, worin sich die Disposition über Aussetzung des Nießbrauchs befindet.
4. Name und Geburtstag der zu Erben eingesetzten noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.
5. Betrag der Erbportion eines jeden Kindes.
6. Betrag des Nießbrauchs-Erbschaftsstempels von jeder Erbportion.
7. Tag und Jahr der Volljährigkeit eines jeden Kindes.
8. Name, Stand und Wohnort des Vaters.
9. Bemerkungen:
   a. ob und wann der Stempel gelöset ist,
   b. ob die Verpflichtung zur Stempellösung durch gänzliche oder theilweise Entsagung des Vaters, durch dessen Ableben, oder anderweite Verheirathung, den Tod des Kindes, oder auf welche Weise sonst, ganz oder theilweise weggefallen ist.

Die ersten acht Rubriken sind auszufüllen, sobald der Erbschaftsstempel-Fall in der Haupterbschaftsstempeltabelle als erledigt bemerkt wird. Werden bei Revision der letztern von der vorgesetzten Behörde Erinnerungen gemacht, so ist die danach erfolgte Berichtigung in der Spezial-Tabelle nachzutragen, dabei in der neunten Rubrik die Nummer der Nachtrag-Tabelle zu allegiren, in welche nach § 36. der Instruktion v. 5. Sept. 1811. der monirte Fall als erledigt aufzunehmen ist, und zugleich in der Rubrik „Bemerkungen" auf die Nummer der Spezial-Tabelle zu verweisen.

Wenn nach aufgehobener väterlicher Gewalt die Lösung des Stempels erfolgt, so ist dieselbe sofort in der neunten Rubrik der Spezialtabelle zu notiren. Muß der früher berechnete Stempel nach A. Nr. 2. ermäßigt werden, so ist solches nebst den Gründen zugleich in dieser Rubrik zu bemerken.

C. Die Spezialtabelle, welche nicht nach Zeitabschnitten, sondern ununterbrochen unter laufenden Nummern zu führen ist, soll dazu dienen, den

richtigen Eingang der Stempelsteuer, sobald der Zeitpunkt der Entrichtung eingetreten ist, zu kontrolliren.

Zu dem Ende ist dieselbe jährlich einmal durchzugehen. Wo es in der Notorietät des Gerichts beruht, oder aus den Akten leicht zu ermitteln ist, daß in einzelnen Fällen durch Ableben der Kinder oder Väter, deren anderweite Verheirathung, oder sonst, die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels weggefallen ist, wird solches in der neunten Rubrik unter Bezugnahme auf die Akten, welche diese Auskunft geben, notirt. In den Fällen, wo nach der siebenten Rubrik die Volljährigkeit der Kinder eingetreten, dem Gericht aber über die Fortdauer der väterlichen Gewalt nichts Zuverläßiges bekannt ist, hat dasselbe darüber Erkundigungen einzuziehen, event. den Vater zum nähern Ausweise aufzufordern; in den Fällen aber, wo demselben die Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt bekannt, und die Anmeldung zur Stempelentrichtung nicht erfolgt ist, muß dasselbe das Erforderliche wegen Einziehung des Stempels und der nach der Androhung unter A. Nr. 1. und § 24. des Stemp. Ges. eintretenden Strafe verfügen. Bei Einsendung des letzten Tertials der Haupterbschaftsstempeltabelle an die betreffende vorgesetzte Behörde ist das Resultat der Prüfung, unter Angabe der Nummern der noch unerledigten Fälle, und der Betrag der in dem laufenden Jahre eingegangenen Nießbrauchs-Erbschaftsstempel-Gefälle zum Zweck der Berechnung der Tantieme anzuzeigen, oder, wenn sich bis dahin noch keine in die Spezialtabelle aufzunehmende Fälle ereignet haben, eine Vakat-Anzeige zu erstatten.

Den Stempelfiskälen steht die Einsicht und Prüfung der Spezial-Tabelle bei den Stempelrevisionen frei.

D. Soweit die Gerichtsbehörden zu Berlin nach §§ 44. und 45. der Instruktion v. 5. Sept. 1811 von Führung der Erbschaftsstempeltabellen entbunden sind, leiden vorstehende Bestimmungen auf dieselben keine Anwendung.

Sie haben jedoch in den bei ihnen zur Verhandlung kommenden Erbschaftssachen längstens mit Ablauf eines sechsmonatlichen Zeitraums vom Todestage der Erblasserin angerechnet, dem Vater ein ungestempeltes Attest zu ertheilen, welches:

1. den Namen, Stand und Todestag der Erblasserin,
2. die Namen und das Alter der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder,
3. den Betrag der dem Nießbrauche des Vaters auf dessen Lebens- oder sonst unbestimmte Zeit unterliegenden Erbtheile, und den Betrag des Nießbrauchs-Erbschaftsstempels, und
4. die Anweisung enthalten muß, dieses Attest der Erbschaftsstempelverwaltung für Berlin sofort einzureichen, um sich bei derselben im Fall der Fortdauer des Nießbrauchs nach aufgehobener väterlicher Gewalt, spätestens binnen 6 Monaten von diesem Zeitpunkte ab, zur Lösung des Stempels, bei Vermeidung des doppelten Betrages zu melden.

E. Die Erbschaftsstempelgefälle vorgedachter Art, wo zur Zeit des Erbanfalls die Kinder der väterlichen Gewalt schon entlassen waren, wer-

den ganz nach den Vorschriften der Instruktion vom 5. Sept. 1811. (cf. Anlage I.) behandelt. Desgleichen die Fälle, wo den Vätern durch Geschenke oder letztwillige Dispositionen ein Nießbrauchsrecht an anderem als dem mütterlichen Vermögen ausdrücklich beschieden wird; indem hier der Erbschaftsstempel ohne Rücksicht darauf, daß dem Vater der Nießbrauch während der väterlichen Gewalt gesetzlich zustehen würde, binnen sechs Monaten von Zeit des Erbanfalls angerechnet, entrichtet werden muß. J. M. Rescr. v. 25. Nov. 1839. Cent. Bl. 1840. S. 129. J. M. Bl. 1839. S. 429.

§ 17. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Werth der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen ausgemittelt, der Betrag des davon zu entrichtenden Stempels bestimmt, und die Lösung desselben binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, nachgewiesen werde.

In den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf, Koblenz, Trier und Aachen, bleiben jedoch die Gerichtsbehörden von dieser Obliegenheit befreiet, und die Berechnung und Einziehung des Erbschaftsstempels wird durch die von dem Finanz-Ministerium zu ernennenden Behörden besorgt werden.

Für Unsere Residenzstadt Berlin verbleibt es gleichfalls bei der bisherigen Ausnahme, wonach die Aufsicht über die Ermittelung und Berichtigung der Erbschaftsstempel daselbst zunächst der besonders dazu bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, die Gerichte aber nur eine entfernte Mitwirkung dabei haben.

Sämmtliche vorbemerkte Behörden, welche mit der Ermittelung und Einziehung des Erbschaftsstempels beauftragt sind, erhalten zu dem Ende periodische Auszüge aus den Todtenlisten. Auch ist Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalls bei gedachten Behörden einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob.

Nähere Vorschriften, wie von den Gerichten und sonstigen Behörden die Aufsicht über den Erbschaftsstempel zu führen ist, erhalten dieselben von den betreffenden Ministerien.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte, welchen bisher die Führung der Erbschaftsstempeltabellen obgelegen hat, werden angewiesen, sich bei Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens und Führung der diesfälligen Tabellen fortan nach der beifolgenden Zusammenstellung der diesen Gegenstand betreffenden Gesetze und Verordnungen (Anlage II.) zu richten und die Geistlichen und Judenältesten aufzufordern, künftig die Todtenlisten nach dem in der Beilage enthaltenen Formulare einzurichten.

Gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 26. Sept. 1842. J. M. Bl. S. 324.

§ 18. Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Stempelsteuer eine Handlung für Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung des gedachten Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet sei.

bb) Beim Prozeßstempel.

§ 19. Den Betrag der Prozeßstempel haben die Gerichte gleich nach Abfassung des Erkenntnisses festzusetzen und dafür zu sorgen, daß das Aktenexemplar auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, oder dieses Papier doch binnen 14 Tagen zu demselben nachgebracht und kassirt werde.

Die Einziehung des Stempels von den Partheien geschieht wie bei den übrigen Gerichtskosten; jedoch darf keine Kassenquote von demselben erhoben werden.

In Concurs- und Liquidations-Sachen werden die Stempelabgaben bei jeder Vertheilung von dem zu vertheilenden Betrage der Activmasse berechnet, und vorweg abgezogen.

Die Entrichtung der Stempelabgaben in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundschaftssachen kann so lange ausgesetzt bleiben, als es zweifelhaft ist, ob denselben nicht die Stempelfreiheit nach § 3 Buchst. c. zustehen würde.

1. Bei Patrimonialgerichten sind die Gerichtsherren verpflichtet, den erforderlichen Vorrath an Stempelpapier zu Erkenntnissen vorschußweise aus eigenen Mitteln anzuschaffen. J. M. Rescr. v. 18. Nov. 1822. v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 283.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf eine allgemeine Verpflichtung der Gerichtsherren, den Vorschuß zum Ankauf des Stempelpapiers zu allen bei ihren Gerichten vorfallenden Verhandlungen herzugeben, ist nicht zulässig. F. M. Rescr. v. 15. Dec. 1836. III. 30381.

2. Der Werthstempel zum Contumacialerkenntnisse wird auf Rechnung des Verklagten eingetragen, wenn indeß der Contumacialbescheid im Wege der restitutio in integrum aufgehoben wird und der Werthstempel des wirklichen ersten Erkenntnisses dem Kläger zur Last fällt, so ist der zum Contum.-Erkenntnisse angesetzte Werthstempel von dem Conto des Verklagten auf das Conto des Klägers zu transferiren. J. M. Rescr. v. 21. Nov. 1831. v. Kamptz Jahrb. Bd. 38. S. 411.

3. Die in Criminal- und andern Untersuchungen bisher übliche Tantieme von ein Viertheil des Stempelbetrages wird aufgehoben, so daß alle in gerichtlichen Untersuchungen vom 1. Juli d. J. an zu liquidirende Prozeßwerthstempel zum vollen Betrage durch Verwendung des tarifmäßigen Stempelpapiers zum Verbrauch kommen und davon an Gerichtspersonen keine andere Tantieme gewährt werden soll, als die zu 2 pCt. an den zum Tantieme-Bezuge berechtigten gerichtlichen Stempelvertheiler. F. M. Rescr. vom 30. April 1845. Centr. Bl. 1845. S. 156 und J. M. Bl. S. 91.

4. Diejenigen Gerichte, welche blos als Spruchbehörde der höhern Instanzen oder auf Grund einer Substitution als Spruchbehörde der ersten Instanz fungiren, haben zu den von ihnen dem instruirenden Gerichte zu übersendenden Ausfertigungen der Erkenntnisse keine Stempel zu verwenden.

Diejenigen Gerichte, welche die auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Erkenntnisse erhalten, haben dagegen die erforderlichen Stempel zu den für die Parteien bestimmten Exemplaren, gleich den Werthstempeln, zu ihren Akten zu kassiren, und bei den instruirenden Gerichten sind die Beträge auch dieser Ausfertigungsstempel bei der Liquidation der Kosten zu berücksichtigen, und mit den übrigen Stempeln und Kosten von den Partheien einzufordern. J. M. Rescr. v. 26. Oct. 1842. J. M. Bl. 1842. S. 334.

5. Wenn von dem requirirten oder beauftragten Gericht stempelpflichtige Verhandlungen zum Gebrauch bei den Akten des Hauptgerichts aufgenommen und im Original an dasselbe eingesandt werden, so sind die Stempel bei dem letztern nachzubringen. J. M. Rescr. v. 11. Nov. 1841. Jahrb. Bd. 58. S. 550.

6. Der Werthstempel zum Adjudicationsbescheide ist zum Prozeßstempel zu rechnen und davon keine Kassenquote zu entnehmen. J. M. Rescr. v. 19. März 1827. v. Kamptz Jahrb. Bd. 38. S. 408.

7. Die Kassenquote, welche bei einzelnen Gerichten, die aus Staatsfonds unterhalten werden, stattfindet, soll noch ferner erhoben, jedoch bei einzuziehenden Strafen und Prozeßstempeln nicht zugelassen werden. All.

Cab. Ord. v. 19. Oct. 1825. Rescr. v. 1. Nov. dess. J. v. Kamptz Jhrb. Bd. 26. S. 413.

8. In contradictorischen Prozessen (in der Rheinprovinz) ist der Werthstempel nach Maaßgabe der Entscheidung über den Kostenpunkt von den Parteien einzuziehen, und der Extrahent der Urtels-Ausfertigung ist, wenn derselbe in dem Prozesse obgesiegt hat, und der Gegentheil in die Kosten verurtheilt worden, den gedachten Stempel vorzuschießen nicht verpflichtet, sondern es muß ihm die Urtelsausfertigung ohne vorherige Berichtigung des Stempels verabfolgt werden. J. M. Rescr. vom 23. Mai 1836. v. Kamptz Jahrb. Bd. 47. S. 645.

9. Die Frage, ob in den nach der Rheinischen Civilprozeßordnung verhandelten Sachen der Werthstempel für Contumacialerkenntnisse, wenn der Verklagte in die Kosten verurtheilt worden, dennoch vom Kläger eingezogen werden dürfe, kann nur bejahend entschieden werden, und deshalb ist die Bestimmung des Erlasses v. 23. Mai 1836, wonach die Einziehung des Erkenntnißstempels nach Maaßgabe der Entscheidung über den Kostenpunkt zu bewirken ist, auf contradictorische Prozesse beschränkt. J. M. Rescr. v. 2. Jan. 1839.

10. Den Steuerbehörden steht in der Rheinprovinz nicht die Befugniß zu, von Parteien in gerichtlichen Prozeßangelegenheiten einen denselben von dem Gericht nicht aufgelegten Werthstempel unmittelbar ohne Dazwischenkunft des Gerichts einzufordern. J. M. Rescr. v. 19. Nov. 1839. J. M. Bl. 1839. S. 386.

11. Für die Ausfertigung der von den Gerichtsschreibern den Hauptsteuerämtern in der Rheinprovinz vierteljährig mit zutheilenden Nachweisungen der rückständig gebliebenen Erkenntnißstempel sind die Gerichtsschreiber zur Liquidation einer Gebühr nicht befugt. J. M. Rescr. vom 20. Oct. 1838. v. Kamptz Jahrb. Bd. 52. S. 665.

12. Da jede Vormundschaft nur dann stempelpflichtig ist, wenn sich Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgaben ergeben und dies sich in der Regel erst nach dem Schlusse der Jahresrechnung ergiebt, so soll die Stempelpflichtigkeit nach dem Ergebnisse der Vormundschaftsrechnung für jedes Jahr bestimmt, und demzufolge sollen die im Falle eines Revenüen-Ueberschusses erforderlichen Stempel erst nach dem Abschlusse der Jahresrechnung zu den Vormundschaftsakten kassirt werden. J. M. Rescr. v. 30. März 1833. v. Kamptz Jahrb. Bd. 41. S. 263.

13. Nach den Grundsätzen der vorbezeichneten Verordnung vom 30. März 1833 ist auch in den Rheinischen Vormundschaftssachen zu verfahren, und in den betreffenden Fällen sind die Stempel und Gebühren erst dann zu berechnen, wenn die Vermögens-Uebersicht nach deren Revision und Feststellung einen Revenüenüberschuß ergeben hat. J. M. Rescr. v. 18. Nov. 1837. v. Kamptz Jahrb. Bd. 50. S. 642.

cc) Beim Wechselstempel.

§ 20. Gezogene inländische Wechsel müssen gleich nach der Ausstellung, ausländische gleich nach dem Eingange in

Unsere Staaten, und ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet wird, gestempelt werden.

Jeder inländische Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels ist verpflichtet, denselben sofort zur Stempelung vorzulegen.

Diese Stempelung der in- und ausländischen Wechsel geschieht von den dazu bestellten Wechselstempelämtern, oder wo diese nicht vorhanden sind, von den Haupt-Zoll-Aemtern oder Haupt-Steuer-Aemtern, mittelst Aufdrückung eines Stempels und Ausfüllung eines Geldbetrages.

An Orten, wo auch Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter nicht vorhanden sind, können Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sofern sie nicht auf Summen von mehr als Eintausend Thaler oder deren Werth lauten, auch den dort mit dem Verkaufe des Stempelpapiers beauftragten Steuerbeamten vorgelegt werden, welche den Stempelsatz davon zu erheben und daß dies geschehen, mit Beifügung des Betrages des Erhobenen, des Datums, ihrer Firma und Unterschrift, auf dem Dokumente selbst, statt der Stempelung, zu vermerken haben.

Zu gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen können Kaufleute sich auch ihrer eigenen Formulare bedienen und diese gestempelt erhalten, sobald nur die Summe, für welche sie gebraucht werden sollen, bereits mit Buchstaben und Ziffern darin ausgedrückt sind.

1. Was von gezogenen Wechseln in §§ 20 u. 26 des Ges. v. 7. März 1822, in der Tarifposition: „Wechsel, gezogene" und unter 1 u. 2 der gegenwärtigen Ordre vorgeschrieben ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handels-Billets, sowie auf die lettres de charge und billets à ordre, die an den Orten, wo der französische Code de commerce Gesetzeskraft hat, nach den durch Art. 110 u. 138 desselben bezeichneten Formen ausgestellt sind. Allerh. Cab. Ord. v. 3. Jan. 1830. Nr. 3. (Ges. S. 1830. S. 9.)

2. Der Nachsatz in § 20 des Ges. v. 7. März 1822 „und ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet wird," bezieht sich nur auf ausländische Wechsel; inländische müssen also gleich nach der Ausstellung unbedingt gestempelt werden. F. M. Rescr. v. 28. Aug. 1832. III. 18358.

3[a]. Sofern der Vorschrift des § 20 des Stempelgesetzes v. 7. März

1822 dahin nachgekommen wird, daß der Besitzer der rc. Fabrik zu N. N. die von ihm ausgestellten gezogenen Wechsel gleich nach der Ausstellung, die ausländischen aber gleich nach dem Eingange in das Preußische und ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet wird, zur Abstempelung vorlegt, kann es keinen Unterschied machen, ob diese Vorlegung bei dem Hauptamte in Oels oder bei dem Hauptamte in Breslau, und ob sie durch den Fabrikbesitzer selbst oder durch einen Dritten in seinem Auftrage erfolgt, wobei aber vorausgesetzt werden muß, daß dieser Dritte keine bei dem Wechsel betheiligte Person (§ 26. l. c.) ist, weil diesen Falls vor der Abstempelung des Wechsels ein Geschäft damit gemacht sein würde.

Der Fabrikbesitzer ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß es ihm gestattet sei, sich im Voraus abgestempelte Formulare zu seinen im Inlande auszustellenden gezogenen Wechseln zu halten, wodurch seinem Bedürfniß vielleicht noch besser, als durch deren Vorlegung zur Abstempelung durch einen Bevollmächtigten in Breslau abgeholfen werden dürfte. F. M. Rescr. v. 3. Febr. 1846. III. 1882.

3b. Wenn der gezogene Wechsel nicht von dem Aussteller selbst oder durch seine Angehörigen, seine Leute u. s. w. in seinem unmittelbaren Auftrage zur Stempelung vorgelegt wird, sondern, wenn diese Vorlegung, nachdem der Aussteller den Wechsel bereits aus den Händen gegeben, namentlich dem Remittenten oder Acceptanten zugestellt hat, von diesem bewirkt wird, so ist die Wechselstempelstrafe gegen den Aussteller, selbst wenn dieser den Remittenten oder Acceptanten mit Auftrag zur Stempelung versehen haben sollte, anzuwenden. F. M. Rescr. v. 30. Mai 1840. Centr. Bl. 1840. S. 202.

4. Dasjenige Exemplar des Wechsels, welches nicht zum Umlauf und nicht zum Indossiren oder Giriren benutzt wird, ist stempelfrei. Der Acceptant kann dasselbe mit Sicherheit ungestempelt acceptiren, sobald die Bestimmung des Wechsels „ausschließlich zur Acceptation" aus demselben zu entnehmen ist. Wird aber dasselbe späterhin zum Umlauf benutzt, so tritt hiermit die Stempelpflichtigkeit ein. F. M. Rescr. v. 5. April 1830.

5. Die Acceptation eines Wechsels auf eigene Ordre kann vor der Stempelung darauf erklärt werden, und die Stempelung solcher Wechsel ist stets vorher zu bewirken, ehe der Aussteller durch sein Giro den Eigenthümer des Wechsels kund giebt. Der Bezogene vermerkt auf eigene Gefahr die Acceptation auf einem solchen Wechsel, da er Stempelstrafe verwirkt, wenn der Aussteller, an den der acceptirte Wechsel zurückgelangt, auf denselben vor der Abstempelung sein Giro setzen sollte. F. M. Rescr. v. 28. Aug. 1832. III. 18358.

Ein Wechsel auf eigene Ordre erlangt erst dadurch die Eigenschaft eines vollständigen gezogenen Wechsels, daß der Aussteller durch sein Giro den Eigenthümer bezeichnet. Eben wegen dieser Unvollständigkeit, welche dem Wechsel an eigene Ordre beiwohnt, so lange er mit dem Giro des Ausstellers nicht versehen worden, ist nachgelassen, daß ein solcher Wechsel vor der Abstempelung dem Bezogenen zur Acceptation vorgelegt werden darf, mit der Maßgabe, daß der Bezogene auf seine Gefahr acceptirt, und vor der Wechselstempelstrafe nicht geschützt ist, wenn der Aussteller den Wechsel nicht stempeln läßt.

Aus demselben Grunde ist aber gleichergestalt unbedenklich, dem Aussteller eines an eigene Ordre lautenden Wechsels zu gestatten, durch sein Giro den Eigenthümer des Wechsels zu bezeichnen, und erst, wenn dies geschehen, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen. Das Stempelinteresse erscheint hierbei nicht gefährdet, indem der Wechsel in der Hand des Ausstellers bleibt. Die Erlaubniß zur Vorlegung des Wechsels an den Bezogenen Behufs der Acceptation vor der Stempelung fällt aber selbstredend in diesem Falle fort, indem ein vollständig gezogener Wechsel, welche Eigenschaft der an eigene Ordre lautende Wechsel durch Hinzufügung des Giro des Ausstellers erlangt, gestempelt sein muß, ehe ihn der Aussteller aus den Händen geben darf. F. M. Rescr. vom 24. Dec. 1841. Centr. Bl. 1842. S. 130.

6. Die Entschuldigung des Ausstellers, daß er dem Trassaten den Wechsel ohne vorherige Einrückung der Summe, worüber der Wechsel lauten solle, zugesandt und dieser die Summe vor der Stempelung eingerückt habe, befreiet den Aussteller nicht von der Wechselstempelstrafe, da derselbe den Wechsel gleich nach der Ausstellung zur Abstempelung vorlegen mußte und nicht ungestempelt aus den Händen geben durfte. F. M. Rescr. v. 11. Mai 1842. III. 10947.

7. Wo besondere Wechselstempel-Aemter nicht vorhanden sind, besorgen die Haupt-Steuer- oder Zoll-Aemter die Stempelung der Wechsel- und kaufmännischen Anweisungen selbst, mittelst Aufdrückung eines trockenen oder eines rothen Farbenstempels, der den Adler, den Stempelungsort und einen leeren Raum vor den Buchstaben Thlr. und Gr. enthält, in welchem der Betrag der Stempelabgabe nach Thalern und Silbergroschen in deutlichen Zahlen schwarz einzuschreiben, oder die Buchstaben Thlr. zu durchstreichen sind. Instruct. für die Haupt- rc. Aemter wegen Behandl. des Stempelwesens v. 26. März 1822.

8. Die Steuerbehörden, welche keine Wechselstempel-Maschine erhalten haben, sollen nicht mit rothen Farbenstempeln versehen werden, vielmehr haben dergleichen Behörden, selbst die Hauptämter, in der im 4ten Absatz des § 20 des Stemp. Ges. vorgeschriebenen Art auf den ihnen präsentirten Wechseln den erhobenen Stempelbetrag schriftlich zu vermerken. F. M. Rescr. v. 25. Nov. 1823. III. 22279.

9. Alle Steuerämter, welchen Wechselstempelungs-Maschinen anvertraut sind, können von der Prov.-Steuer-Behörde mit der Befugniß versehen werden, gezogene Wechsel, ohne Unterschied des Geldbetrages, selbst über Summen von mehr als 1000 Rtlr. zu stempeln. F. M. Rescr. v. 21. Dec. 1841. III. 28247.

10. Auf trockene Wechsel finden die Vorschriften in § 20 des Stemp. Ges. wegen Stempelung der Wechsel keine Anwendung, vielmehr sind trockene Wechsel entweder auf Stempelpapier auszustellen oder letzteres ist vorschriftsmäßig (s. § 12 oben) dazu nachzubringen. F. M. Rescr. v. 24. April 1827 und v. 9. Mai 1834. III. 10604.

11. Die Stempelung der sogenannten Nachschußscheine der Gothaer Feuerversicherungsbank mit dem trockenen Wechselstempel bei den dazu befugten Aemtern wird ausnahmsweise genehmigt. F. M. Rescr. v. 6. Apr. 1836. III. 8367.

12. Ausländischen, in hebräischer Sprache abgefaßten Wechseln soll bei ihrer Präsentation zur Stempelung eine beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden. F. M. Rescr. v. 19. Jan. 1828. v. K. Annal. Bd. 8. S. 56.

13. Zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute ist gestattet worden, daß auch Wechselformulare in blanco, und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den mit einem trockenen Wechselstempel versehenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern, zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

enthalten, in welchen die Worte:

Wechsel von zweihundert Thalern und darunter,

oder:

Wechsel von vierhundert Thalern und darunter

u. s. w.

deutlich, und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sei, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingerückt oder eingeschrieben sind, z. B.:

—— Wechsel —— von —— zweihundert Thalern ——
und —— darunter ——————————

Es ist nicht nothwendig, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen wegen Stempelung solcher Formulare an die Haupt-Aemter unmittelbar wenden; es ist ihnen vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Zoll- oder Steuer-Amte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen. Den Kaufleuten bleibt dann überlassen, diese Formulare auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten, oder einem andern Betrage, auszufüllen, überschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe ein. F. M. Rescr. v. 2. Jan. 1823. und v. 9. Oct. 1827. v. K. Annal. Bd. 11. S. 907.

14. An den Bestimmungen der Circularverfügung v. 9. Oct. 1827 (v. K. Annal. Bd. 11. S. 907) genügt es vollkommen, um den erhobenen Einwendungen von Wechsel-Ausstellern zu begegnen, daß die Eile, mit der das Wechselgeschäft abzuschließen gewesen sei, nicht gestattet habe, den Wechsel zuvor zur Abstempelung vorzulegen. Jene Circularverfügung giebt Jedermann Gelegenheit, sich den Bedarf abgestempelter Wechsel-Formulare ohne erheblichen Geldaufwand vorräthig zu halten und sich dadurch in den Stand zu setzen, bei dem Bedürfniß schleuniger Ausstellung eines Wechsels dessen Vorlegung bei der Steuerstelle zur Abstempelung überhobne zu sein. Auf den von einigen Seiten her gemachten Vorschlag,

gestempelte Wechselformulare den Steuerstellen zum Debit zu überweisen, hat aber, abgesehen von andern Rücksichten, schon aus dem Grunde nicht eingegangen werden können, weil davon ein wesentlicher Vortheil für das Publikum nicht abzusehen ist.

Obschon nun hiernach der redliche Gewerbetreibende und sonstige Wechselaussteller nicht leicht in den Fall kommen kann, wegen Dringlichkeit des Wechselgeschäfts einen stempelpflichtigen Wechsel ungestempelt aus den Händen zu geben, und daher auch bei Contraventionen der Art der Regel nach die volle Defraudationsstrafe in Anwendung kommen muß, so bleibt es doch der Beurtheilung jedes einzelnen Falles überlassen, wiefern die obwaltenden Umstände die Festsetzung einer geringeren Strafe zulässig erscheinen lassen. F. M. Rescr. v. 7. Oct. 1843. III. 21061. Centr. Bl. S. 237.

Strafen wegen Nichtgebrauchs des tarifmäßigen Stempels, oder Verabsäumung der vorstehenden Vorschriften.

a) Im Allgemeinen.

§ 21. Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem § 23 bestimmten Fall, dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben.

1. Die Verschreibung eines Besitzers adeliger Güter, worin derselbe neben den sonstigen Erfordernissen eines Wechsels, nicht ausdrücklich den baaren Empfang der Valuta bekennt, ist nicht für einen vollständigen Wechsel zu erachten, desgleichen kann dessen Indossament nicht dafür erachtet werden, wenn dasselbe nicht das, nach § 819. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. vorgeschriebene Bekenntniß der baar empfangenen Valuta enthält, und wegen eines sonach mangelhaften Indossaments findet eine Stempelstrafe nicht statt. F. M. Rescr. v. 10. Dec. 1832. III. 27831.

2. Vergl. Tarifposition „Wechsel," Zusatz 2.

3. Die in § 12. des Stemp. Ges. verordnete Stempelstrafe findet statt, wenn, der Vorschrift in § 12 dies. Ges. entgegen, die zeitgemäße Nachbringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht von der Behörde

bei welcher das Stempelpapier gelöset worden, vorschriftsmäßig bescheinigt ist. J. M. Rescr. v. 19. Apr. 1831. B. 7043.

§ 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Contravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer, und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder Miethe versehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein, um von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von andern Gegenständen innerhalb des ersten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen, aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden. Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

1. Der bloße Mandatarius, wenn er eine dem Gesetze entgegen ungestempelte Urkunde producirt, kann nicht in Stempelstrafe genommen werden, weil das Stemp. Ges. unter dem Vorzeiger eines Dokuments

nichts Anderes versteht, als was die Prozeßordnung den Producenten einer Urkunde nennt, unter welcher Bezeichnung sie die Partei begreift, deren Interesse der Gegenstand der Verhandlung ist. Rescr. des Fin. Minist. v. 12. März 1830 und des Just. Minist. v. 30. April 1830. v. Kamptz Jhrb. Bd. 35. S. 296.

2. Bei gewöhnlichen Stempelcontraventionen kann der Producent für die von sämmtlichen Theilnehmern an der Contravention verwirkten Stempelstrafen, salvo regressu, in Anspruch genommen werden. F. M. Resc. v. 27. Jun. 1828. III. 13067.

3. Für den zu einem Vertrage oder einer Punktation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten. Allerh. Cab. Ord. v. 19. Jun. 1834. Ges. S. 1834. S. 81.

4. Wenn Eheleute bei einer gemeinschaftlich von ihnen vollzogenen Verhandlung eine Stempelcontravention begehen, so kann gegen **jeden** der Eheleute die Stempelstrafe in Anwendung gebracht werden. F. M. Rescr. v. 23. Nov. 1838. III. 27598.

5. Unter Modifikation des § 22. des Stemp. Ges. ist durch die Allerh. Cab. Ord. v. 28. Oct. 1836. Ges. S. 1836. S. 308. Folgendes festgesetzt:

1. „Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Producenten der Verhandlung, woran die Contravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zu fordern, sondern von dem Letztern selbst einzuziehen.
2. Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
3. Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, auf letztern Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.
4. Notarien sind von den Bestimmungen zu 2. und 3. ausgeschlossen.
5. Hinsichtlich der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften".

(Siehe Allerh. Cab. Ord. v. 19. Jun. 1834. zu Nr. 4., Ges. S. 1834. S. 81).

6. Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, widrigenfalls sie als Producenten wegen des Stempels und der Strafe, vorbehaltlich des Regresses gegen den

Aussteller der Quittung, in Anspruch genommen werden können. J. M. Rescr. v. 22. Jul. 1838. v. Kamptz Jhrbr. Bd. 52. S. 212.

7. Wegen Ermäßigung oder Niederschlagung der gegen Justizbeamte zufolge der Allerh. Cab. Ord. v. 28. Oct. 1836 festgesetzten Ordnungsstrafen findet nur der Recurs an den Justizminister statt; wogegen den Notarien wegen der nach Nr. 4. a. a. O. gegen sie festgesetzten Stempelstrafen der Weg des Recurses an die vorgesetzte Instanz ihrer Dienstbehörde, oder die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung zusteht. J. M. Rescr. v. 14. Dec. 1838. J. M. Bl. 1839. S. 5.

8. Die mildernden Bestimmungen der Allerh. Cab. Ord. v. 28. Oct. 1836 finden auch auf Verträge Anwendung, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind. Es soll demnach, wenn zu einem solchen Vertrage der Stempel nicht verwendet ist, die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer und Producent des Documents mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine nach der Ordre v. 28. Oct. 1836 festzusetzende Stempelstrafe verfallen. Wenn jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, wieder besseres Wissen veranlaßt hat, daß entweder gar kein oder ein geringerer Stempel, als der tarifmäßige, verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe ein. Der fehlende Stempel bleibt von dem Producenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt des dem letztern gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regresses. Allerh. Cab. Ord. v. 23. Decbr. 1842. Ges. S. 1843. S. 21. J. M. Rescr. v. 10. Jan. 1843. J. M. Bl. 1843. S. 109.

9. Die Bestimmungen der Allerh. Cab. Ord. v. 28. Oct. 1836. finden auch auf Verhandlungen, welche von Dorfgerichten innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse aufgenommen worden, Anwendung, so daß nur die Mitglieder des Dorfgerichts, nicht die Producenten zur Strafe zu ziehen sind, sowohl in Betreff polizeilicher als gerichtlicher Verhandlungen, soweit den Dorfgerichten zur Aufnahme letzterer gesetzliche Befugniß zusteht. J. M. Rescr. v. 24. März 1837. III. 7020. und v. 4. Decbr. deff. J. III. 28863. Die Beurtheilung, ob das Dorfgericht gehörig besetzt ist, steht den Contrahenten nicht zu; die Letztern können daher auch in dem Falle nicht in Stempelstrafe genommen werden, wenn das Document, namentlich der Vertrag vor einem nicht gehörig besetzten Dorfgerichte aufgenommen ist. F. M. Rescr. v. 14. Juni 1844. III. 12616.

10. Die Dorfgerichte ressortiren in Justizangelegenheiten von den Justizbehörden, mithin sind die von den Dorfgerichten in Justizsachen verwirkten Stempelstrafen von den Justizbehörden festzusetzen, und auf die desfallsigen Recurs- und Niederschlagungsgesuche der Dorfgerichte hat das Justizministerium zu entscheiden. F. M. Rescr. v. 14. Sept. 1837. III. 21825.

11. Wenn von einer Corporation oder Commune ein Vertrag aufgenommen und unterzeichnet und hierbei eine Stempelcontravention begangen ist, so darf die Stempelstrafe nicht im einmaligen Betrage gegen die

Commune, sondern muß gegen jede Person, welche den Vertrag als Theilnehmer unterschrieben hat, festgesetzt werden, da Corporationen und Communen nicht als solche contraveniren können. Minist. Erlaß v. 22. Oct. 1828.

12. Rücksichtlich der amtlichen Atteste bestimmt der Erlaß der Minist. der Justiz und der Finanzen v. 19. Oct. 1839. J. M. Bl. 1839. S. 400. Centr. Bl. 1840. S. 129. Folgendes:

1. Alle Behörden und einzelne Beamte sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen, welche nur um ihres besondern Zweckes wegen dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungs-Vermerke, oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubigte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird.

Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

2. Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zweckes stempelfrei ausgestellt, beglaubigt, oder ausgefertigt worden, und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung eines Antrages producirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempel von dem Producenten einzuziehen, und nach § 30. des Stempel Ges. den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Bestrafung nach der Allerh. Cab. Ord. v. 28. Oct. 1836 anzuzeigen.

3. Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bezeichnet, und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung eines Antrages producirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nicht blos für den Stempel, sondern fällt auch in die ordentliche Strafe.

13. Der Richter ist nicht befugt, von dem Producenten einer simpeln Abschrift die Vorlegung des Originals blos zur Prüfung, ob dazu der erforderliche Stempel verwendet worden, zu fordern. Sind erhebliche Verdachtgründe vorhanden, so muß die Production des Originals, unter Androhung einer fiskalischen Untersuchung wegen Stemp.-Defraudation, erfordert und im Fall der Weigerung, nach § 34. des Ges. v. 7. März 1822 die Untersuchung eingeleitet werden. J. M. Rescr. v. 1. Febr. 1834. v. Kamptz Jhrb. Bd. 43. S. 201.

14. Das vorbezeichnete Rescr. vom 1. Febr. 1834 bestimmt bei Pacht- und Miethsverträgen in Bezug auf die Verjährungsfrist gegen die Stempelstrafe, daß die Verjährungsfrist nach § 600 der Kriminalordnung von dem Zeitpunkte der Verübung des Vergehens durch die Unterschrift der Urkunde an zu rechnen ist.

15. Nach §§ 597 bis 600 der Kriminalordnung ist die Stempelstrafe verjährt, wenn zwischen der Verübung der Stempelcontravention und dem Tage, wo die zur Festsetzung der Stempelstrafe competente Behörde davon Kenntniß erhält, ein Zeitraum von fünf Jahren verflossen ist. F. M. Rescr. v. 15. Apr. 1834. III. 8614.

16. Eine Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen findet in den Fällen, wenn der Verpflichtete zur Bezahlung der Geldbuße unver-

mögend ist, in der Regel nicht statt. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, bei Stempelstrafen gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen oder Kalendern. Auch behält es bei den, in der Verordnung v. 16. Juni 1838. (Ges. S. S. 370.) §§ 25 bis 34 wegen der Kartenstempelcontraventionen getroffenen Bestimmungen, sowie in Ansehung der Beamten, die sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Verletzung des Stempelgesetzes schuldig machen, bei den darüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Allerh. Cab. Ord. v. 24. Mai 1844. Ges. S. S. 238.

b) Besonders.

aa) Bei Bittschriften.

§ 23. Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von 5 Silbergroschen nicht geschrieben, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Verfahren nur dadurch beanhndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Silbergroschen erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 15 Silbergroschen dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden und der Betrag von ihm einzuziehen.

Bei der Verfügung auf ungestempelte Gesuche kann die im letzten Satze der Stempeltarifposition „Ausfertigungen" gestattete Erlaubniß der stempelfreien Bescheidung, nur auf den Verfügungs-, nicht auf den Strafstempel bezogen, vielmehr muß letzterer eingezogen werden. F. M. Rescr. v. 12. März 1840. Centr. Bl. 1842. S. 173.

bb) Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels.

§ 24. Ist, entgegen der Vorschrift § 15, auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden; so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die § 12 gedachten Behörden und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

cc) Bei Erbschaften.

§ 25. Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrag des Erbschaftsstempels beahndet. Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen oder auf Ansuchen verlängerten Frist versteuert, so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittlung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden.

1. Die Strafe wird durch Beitreibung des einfachen Erbschafts-stempels und Einziehung einer baaren Summe von gleichem Betrage, welche, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, als Strafe zu verrechnen ist, realisirt. F. M. Rescr. v. 21. Apr. 1824. v. K. Annal. Bd. 8. S. 357.

2. Beträgt der Erbschafts Stempel weniger als 1 Thlr., so wird die Strafe gleichfalls nur nach dem einfachen Betrage des Stempels berechnet. F. M. Rescr. v. 12. Sept. 1823 u. von 10. Oct. 1837. III. 23901.

3. Wenn die Strafe wegen unterlassener Anmeldung einer stempelpflichtigen Erbschaft bereits einmal festgesetzt ist, so findet sie demnächst wegen verabsäumter Frist zur Versteuerung derselben Erbschaft nicht nochmals Anwendung, vielmehr sind dann die gewöhnlichen Zwangsmittel anzuwenden. F. M. Rescr. v. 31. Aug. 1823. III. 16473.

4. Derjenige, der das Object der Erbschaft nicht vollständig angiebt, hat für den verschwiegenen Theil die Meldung unterlassen und unterliegt für diesen nicht angemeldeten Theil der Erbschaft der in § 25 des Stempel-Gesetzes angeordneten Strafe. F. M. Rescr. v. 31. Dec. 1824.

dd) Bei Wechseln.

§ 26. Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmäßigen Stempels von gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen ist mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staatseinkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant, oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papieres Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem

Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner, einzuziehen.

1. Siehe § 20. Nr. 1.

2. Den Strafbestimmungen in § 26. des Ges. v. 7. März 1822. sind auch Stempelcontraventionen bei trockenen Wechseln unterworfen, jedoch bleibt der Strafbetrag auf den vierfachen Werth des fehlenden Stempels festzusetzen. Allerh. Cab. Ord. v. 3. Jan. 1830. zu 3. u. 4. Ges. S. 1830. S. 9.

3. Die Ausführung in dem Erkenntnisse des Königlichen Geheimen Obertribunals v. 20. Apr. c. in der Wechselstempel-Contraventionssache wider den Kaufmann N. stimmt mit der vom Finanzministerium angenommenen Ansicht über die Strafbarkeit unterlassener Wechselstempelung im Falle der Indossirung eines im Auslande ausgestellten gezogenen Wechsels überein, indem anerkannt wird, daß der bloße Giro-Vermerk auf dem Wechsel als ein mit letzterem gemachtes Geschäft noch nicht anzusehen ist. Dagegen leidet es kein Bedenken, daß als Theilnehmer am Umlaufe eines Wechsels zu erachten, mithin in die Stempelstrafe nach § 26. des Stempel-Gesetzes v. 7. März 1822 verfallen ist, wer selbigen nach darauf gesetztem Giro ungestempelt aus den Händen giebt. F. M. Rescr. v. 28. Juni 1843. III. 18400.

ee) Bei Spielkarten.

§ 27. Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschänker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.

1. Siehe Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe. (Ges. S. 1838. S. 370.)

2. Um die Strafe festsetzen zu können, muß man ein Spiel ungestempelter Karten haben. Ein einzelnes Kartenblatt berechtigt nicht zur Festsetzung jener Strafe. In jedem einzelnen Falle muß ermessen werden, ob mehrere Kartenblätter zu einem Kartenspiele sich eignen und deshalb für ein Spiel Karten anzusehen sind. F. M. Rescr. v. 18. Juni 1830.

3. Confiscirte neue ausländische Spielkarten sind dem Königlichen Finanzministerium einzureichen, dagegen dergleichen schon gebrauchte Spielkarten von der Prov.-Steuer-Behörde zu vernichten. F. M. Rescr. v. 26. Mai 1840. III. 11590.

ff) Bei Kalendern.

§ 28. Ungestempelte Kalender werden confiscirt, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels überdies als Strafe

von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Confiskation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

1. Defraudationen der Kalenderstempel sind auch dann nur mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Stempels, wenn dieser weniger als 1 Thlr. beträgt, zu bestrafen. F. M. Rescr. v. 10. Oct. 1837. III. 23901.

2. Ein einzelner Kalender, welchen ein Reisender zu seinem eigenen Gebrauche bei sich führt, ist zu dessen Reisegeräth zu rechnen, und, als der diesseitigen Stempelabgabe unterworfen, nicht zu betrachten. F. M. Rescr. v. 28. März 1843. Centr. Bl. 1843. S. 142.

3. Die Stempelpflichtigkeit der Kalender beruht auf dem Verlage derselben, nicht auf dem Verkaufe, und die Defraudation ist daher schon vollbracht, wenn sich ungestempelte Kalender im Besitz eines inländischen Verlegers befinden. Die Kalenderverleger sind daher gehalten, sämmtliche auf ihre Veranlassung gedruckte Kalender, sofort der Stempelung zu unterwerfen. Dagegen soll ihnen der Stempelbetrag für die nicht abgesetzten Kalender auf vorgängige vor dem 1. November jeden Jahres einzureichende Liquidationen erstattet werden. Minist. Rescr. v. 12. Aug. 1824. III. 7905. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 710.

4. Die Stempelung der im Inlande verlegten Kalender, sowie die Erhebung der Abgabe für deren Stempelung, geschieht bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte des Bezirks, in dem der Verleger seinen Wohnort hat.

Die Stempelung aus dem Auslande eingehender Kalender ist dagegen den Hauptzollämtern übertragen, in deren Bezirk dergleichen Kalender zuerst die Königlichen Staaten berühren.

Auf die Beachtung der Vorschrift, daß die ganze Auflage eines jeden Kalenders unmittelbar hintereinander zur Stempelung gelangt, muß auch fernerhin gehalten und den Verlegern darf nicht gestattet werden, die Auflage nach Maaßgabe des Bedürfnisses stempeln zu lassen. Sobald daher eine Nachstempelung verlangt wird, muß nachgewiesen werden, daß die Nothwendigkeit einer zweiten Auflage eingetreten ist.

Bei der Entscheidung, zu welchem Formate die zur Stempelung vorgelegten Kalender gehören, wird die Bogengröße von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite zum Grunde gelegt. Kalender, welche auf Papier von größern Dimensionen gedruckt sind, müssen daher, wenn sie für Kalender in Oktav ausgeben werden, wie Kalender in Quart, wenn sie für Kalender in kleinerem als Duodezformat ausgegeben werden, wie Kalender in Duodez versteuert werden. F. M. Rescr. v. 14. Sept. 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 976.

5. Alle vom Auslande eingehende ausländische und inländische Kalender, es mögen solche gestempelt oder ungestempelt sein, müssen an der Grenze bei den Zollämtern angemeldet werden, mit der Erklärung, ob sie im Inlande verbleiben oder blos durchgeführt werden sollen. In beiden Fällen sind sie unter Begleitschein-Kontrolle in Verschluß zu nehmen,

und wenn sie zum Verbleiben im Innern declarirt werden, so ist der Begleitschein auf eine Steuerbehörde an den Orten, wo eine Kalender-Stempelung geschehen kann, zu richten, um dort auf Kosten des Einbringers oder Empfängers jedesmal mit dem gesetzlichen Kalenderstempel versehen zu werden, sie mögen früher gestempelt sein oder nicht. Erfolgt die Einbringung auch selbst der gestempelten Kalender ohne Anmeldung, so soll die Strafe der Verkürzung der Stempelgefälle eintreten. Allerh. Cab. Ord. v. 15. Oct. 1824. Ges. S. 1824. S. 179.

6. Die Hauptämter haben die Bescheinigungen und Nachweisungen der im Laufe des Jahres gestempelten Kalender spätenstens bis zur Mitte des Januars der Königlichen Kalender-Deputation einzureichen, und darin die Quantität, welche die Kalender-Verleger zur Stempelung befördern, einzeln nach der Zeitfolge aufzuführen, oder anzugeben, daß die ganze Auflage mit einemmale gestempelt worden. Zugleich haben die Hauptämter, im Fall eine ungewöhnlich schwache Auflage zur Stempelung vorgelegt wird, den Verleger auf die Verpflichtung zur Stempelung der ganzen Auflage und auf die Folgen einer etwanigen Kontravention aufmerksam zu machen. Ueber eine solche Kontravention ist bei Einsendung der obigen Bescheinigung Anzeige beizufügen. F. M. Rescr. vom 14. Juni 1843. Centr. Bl. 1843. S. 181.

gg) Bei Zeitungen.

§ 29. Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels ausweisen können, und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreit, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

1. Der Zeitungsstempel für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen verlegt werden, die Haupt-Stempeldebits-Behörde desselben die Stempelung der ersten Num-

mern in jedem Vierteljahre, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift „Zeitungsstempel" führt, unter der gehörigen Controlle über die Stärke der Auflage, vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht; es müßte denn von der Befugniß, die Stempelabgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden. Instruct. für die Haupt-Aemter wegen Behandl. des Stempelw. vom 26. März 1822. § 15. F. M. Rescr. v. dems. Tage. v. K. Annal. Bd. 6. S. 20.

2. Die Quittungsformulare über den Stempel von ausländischen Zeitungen, welche, zufolge der Bekanntmachung v. 6. Juli 1822, statt des für jedes Exemplar einer ausländischen Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von 10 Sgr. eingeführt worden, sollen vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempeldebits-Behörden verkauft, sondern durch die Postämter selbst, sowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten, als zu den unter Kreuzband eingehenden ausländischen Zeitungen, jedem ersten Quartalstücke beigefügt werden, dergestalt, daß bei allen ausländischen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Postamt eingezogen wird. Es wird hierdurch jedoch in der durch den § 29 des Stemp. Ges. getroffenen Bestimmung nichts geändert, wonach derjenige, welcher fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu kassirten Stempels für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels ausweisen muß. Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartalstück ohne die behörige bedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, haben solches der Steuerbehörde ihres Wohnortes, zur Befreiung von jeder eigenen Verantwortlichkeit, anzuzeigen. F. M. Rescr. v. 24. April 1827. v. K. Annal. Bd. 11. S. 379.

3. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Herausgabe politischer Zeitschriften, oder zur Aufnahme politischer Nachrichten, als stehender Artikel in andern periodischen Blättern, Seitens der Oberpräsidien, sind die Verleger auf die damit verbundene Verpflichtung zur Entrichtung des Zeitungsstempels nach § 29 des Stemp. Ges. und der Tarifposition „Zeitungen" aufmerksam zu machen und gleichzeitig ist von der ertheilten Befugniß der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde Nachricht zu geben. Rescr. der Ministerien des Innern u. der Polizei v. 3. Mai 1833 und der Finanzen v. 20. deff. M. III. 10967. v. K. Annal. Bd. 17. S. 454.

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes.

a) Im Allgemeinen.

§ 30. Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unsers Finanzministers von den Regierungen (resp. Provinzial-Steuer-Directionen) durch die Zoll- und Steuer-, oder auch besonders dazu bestimmte Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- und Communal-Behörden und Beamten, welchen eine ritterliche oder polizeiliche Gewalt an-

vertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelcontraventionen von Amtswegen zu rügen.

Insoweit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen; sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Contravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Communal-Behörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

Bei Contraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten und Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdecrete den Regierungen (resp. Prov.- St.-Direct.).

1. Wenn eine der, in § 30 des Stemp. Ges. bezeichneten Behörden Anstand nimmt, das Monitum, durch welches sie von dem Stempelfiscale oder der vorgesetzten Behörde auf eine Stempelcontravention aufmerksam gemacht worden, selbst zu erledigen, so soll die Prov.-Steuer-Behörde in eigenem Namen den Stempel und die Stempelstrafe festsetzen und deren Einziehung verfügen. F. M. Rescr. v. 22. Juni 1844. Centr. Bl. S. 206. J. M. Rescr. v. 10. Sept. 1844. J. M. Bl. S. 198.

2. Die Spielkarten-Stempelcontraventionen werden nach der Verordnung v. 16. Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, wie Zollvergehen behandelt. Die Hauptämter sind daher competent, in Spielkarten-Stempelcontraventionen und Defraudationen das Resolut abzufassen, sofern die Strafe in abstracto, incl. des Confiskats-Werths die Summe von 50 Rtlr. nicht übersteigt. In allen Fällen aber, in denen Spielkarten wegen unbefugten Handels mit denselben nach § 31. l. c. in Beschlag genommen werden, wo also die Strafe in abstracto, mit Einschluß des Werths der der Confiscation unterworfenen Spielkarten, die Summe von 50 Rtlr. übersteigt, wird die Entscheidungs-Befugniß der Haupt-Aemter ausgeschlossen.

Diejenigen Behörden, die nicht Steuerbehörden sind, werden durch § 35 der Verordnung vom 16. Juni 1838 vorbehaltlich der gerichtlichen Competenz, wo der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes zulässig ist, von der Bearbeitung der Spielkarten-Stempelcontraventionen ausgeschlossen; die Denunciationen solcher

Art sind an die competente Steuerbehörde abzugeben. F. M. Rescr. vom 13. Nov. 1839. III. 27232, und v. 28. Aug. 1844. III. 18404.

3. In Ansehung der Zeitungsstempel=Contravention verbleibt es bei dem letzten Abschnitt des § 30. des Stemp. Ges., wonach im administrativen Verfahren nur von den Regierungen oder Prov.=Steuer=Directoren zu entscheiden ist. F. M. Rescr. v. 13. Nov. 1839. III. 27232.

4. In solchen Fällen, wo die Zahlung der Stempelsteuer für Verträge und andere stempelpflichtige Verhandlungen ausnamsweise ausgesetzt oder in Terminen nachgelassen wird, soll zu deren Controllirung bei der Prov.=Steuer=Behörde eine Nachweisung nach folgenden Rubriken geführt werden:

1. Laufende Nummer; 2. Stand, Namen, Wohnort des Debenten; 3. Datum und Gattung der Urkunde; 4. Betrag des gestundeten Stempels; 5. Datum und Nummer der Verfügung, wodurch die Stundung bewilligt ist; 6. Zahlungsverfügungen und sonstige Bedingungen der Stundung; 7. Angabe, wann die Zahlung geschehen ist, oder Angabe der Seite und des Jahrganges der Rechnung, wo der Betrag weiter nachgewiesen ist; 8. Bemerkungen.

In diese Nachweisung gelangen Stundungen der Erbschaftsstempel, der Defectenstempel, der Spielkartenstempel und der aus Stempeldefraudationen herrührenden Stempel, nicht, indem für solche Stempel besondere Controllen bestehen.

Jene Nachweisung wird zunächst dazu benutzt, die richtige Aufnahme solcher Stempelstundungen, welche durch die Bücher und Rechnungen der Hauptämter laufen, in diese Bücher und Rechnungen, zu sichern. Die Hauptämter haben sich bei solchen Stempelstundungen nach der Circularverfügung v. 26. Febr. 1840 (siehe unten) zu richten; daß hiernach verfahren werde, muß bei Revision der Verwaltungs=Abschlüsse und Abnahme der Rechnungen geprüft werden. Ist darnach der gestundete Stempel gehörig gesichert, so bedarf es dessen Fortführung in der Nachweisung der Prov.=Steuer=Behörde nicht weiter, sondern ist in der Position „Bemerkungen" zu löschen.

Demnächst dient jene Nachweisung dazu, den richtigen Eingang solcher Stempelgefälle, die, wie zuweilen vorkommt, gestundet werden, ohne daß sie durch die Bücher und Rechnungen der Hauptämter laufen, zu sichern.

Uebrigens darf eine Aushändigung von Stempelpapier vor vollständiger Zahlung des Geldbetrages nur mit Genehmigung des Fin. Ministerii statt finden. F. M. Rescr. v. 6. Mai 1840. Centr. Bl. S. 245.

Hinsichtlich der wegen Nießbrauchs suspendirten Erbschaftsstempel haben die Provinzialstempelfiscäle ein besonderes Register zu führen und durch dasselbe den künftigen Eingang solcher Stempel zu controlliren. F. M. Rescr. v. 10. März 1814. III. 114. und v. 12. Mai 1815. III. 5191. Dieses Register soll auch gegenwärtig noch fortgeführt werden. F. M. Rescr. v. 6. Mai 1840. Centr. Bl. S. 245, und ist nach folgenden Colonnen anzulegen:

1. Laufende Nummer.
2. Benennung der Erbschaftsstempel=, der Nachtrags=Tabelle des be=

treffenden Ober= oder Untergerichts, und des Zeitraums, über welchen sie sich erstreckt.
3. Nummer des Erbfalls, welche derselbe in der Tabelle erhalten hat.
4. Namen, Stand und Todestag des Erblassers.
5. Benennung der einzelnen Erben und Legatarien, denen das zum Nießbrauch ausgesetzte Kapital nach erloschenem Nießbrauch zufällt, mit Bemerkung ihres Verwandschaftsverhältnisses zum Erblasser.
6. Ganzer Betrag des Vermögens, in Ansehung dessen die Stempellösung ausgesetzt bleibt. — Rtlr. — Sgr. — Pf.
7. Betrag der einzelnen Erbportionen oder Vermächtnisse, von welchen die Stempelabgabe suspendirt bleibt.
8. Prozent=Betrag.
9. Betrag der nach erloschenem Nießbrauch suspendirten Erbschafts=stempel=Abgabe. — Rtlr. — Sgr. — Pf.
10. Betrag des gelöseten Stempels.
11. Bemerkungen:
   a. Wann die Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden.
   b. Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.
   c. Beantwortung ergangener Erinnerungen.
   d. Sonstige Erläuterungen.

(F. M. Rescr. v. 10. März 1814. III. 114.)

5[a]. Hinsichtlich der gestundeten Stempelsteuer in den Registern, Verwaltungs=Abschlüssen und Rechnungen der Hauptämter soll folgendes Verfahren statt finden:

a. Geschieht die Stempel=Stundung in Bezug auf auszuhändigendes Stempelpapier, so erfolgt dessen Nachweis in den Registern und Extracten eben so, als ob die Steuer sofort entrichtet worden; nur ist alsdann in der Geldspalte des Stempelgeldeinnahme=Buches, unter Beisetzung der genehmigenden Verfügung, der gestundete Betrag mit rother Schrift anzugeben, und solcher, sowie jeder andere Gefälle=Kredit, auf die Kreditregister und Kreditkonten zu übernehmen, worin die im Laufe des Jahres eintretenden Abschlagszahlungen nachgewiesen werden. Ist aber beim Jahresabschlusse der Hauptämter der ganze Stempelrückstand noch nicht abgeführt, so ist der Rest in den Kreditregistern und Kreditkonten, als zu den Resten übergegangen, abzuschreiben und als solcher in den Verwaltungsabschlüssen und Rechnungen nachzuweisen. Die kreditirte Steuer für verabfolgte aufgedruckte Stempel macht hiervon keine Ausnahme.

b. Tritt aber eine terminliche Entrichtung von Stempelsteuer=Beträgen ein, unter Aussetzung der Aushändigung des Stempelpapiers bis zur vollständigen Einzahlung der ganzen Stempelsteuer, so sind diese Terminalzahlungen blos in das Depositen=Register zu übernehmen und hierin so lange nachzuweisen, bis, nach erfolgter Zahlung des vollen Stempelbetrages des alsdann auszuhändigenden Stempelpapiers, das gewöhnliche Buchungsverfahren für verkaufte Stempelmaterialien eintritt. — Gehen solche

Deponate auf das folgende Jahr über, so sind dieselben, mit Bemerkung des einzuzahlenden ganzen Betrages der auszulösenden Stempel und der bewilligten Zahlungstermine, unter Benutzung der desfallsigen genehmigenden Rescripte als Rechnungs-Justifikatorien, in dem Abschnitte IV^b. der Depositen-Nachweisung zu den Rechnungen der Hauptämter, speciell anzugeben. F. M. Rescr. v. 26. Febr. 1840. Centr. Bl. S. 157.

5^b. Die zur Sicherung vorbehaltener Stempel ertheilten Dokumente mögen solche in verpfändeten Effekten oder in bloßen Recognitionen über Eintragung des gestundeten Stempelbetrages bestehen, sind bei der Provinzial-Stempelverwaltung niederzulegen, und es scheint dem Zwecke völlig zu genügen, wenn sämmtliche Fälle, bei denen Stempel vorbehalten sind, in eine fortlaufende Stundungs-Nachweisung eingetragen und dabei die etwa bestellten Sicherheiten angemerkt, die Dokumente aber bei der Kasse unter gemeinsamem Verschluß gehalten werden. F. M. Rescr. v. 10. Dec. 1833. III. 26620.

6. Gelangt eine von verschiedenen Personen an einem Wechsel oder an einem andern stempelpflichtigen Dokumente begangene Stempelkontravention zur Kenntniß einer Steuerbehörde bei ihrer Amtsverwaltung, so ist sie verpflichtet, die betreffenden Kontraventionen gegen die einzelnen Kontravenienten zu verfolgen und resp. die verwirkten Strafen festzusetzen, nicht aber befugt, dies Verfahren andern Behörden und namentlich den Behörden an den verschiedenen Wohnörtern der Kontravenienten zu übertragen. F. M. Rescr. v. 27. Aug. 1836. Centr. Bl. 1840. S. 215.

7. Alle Staats- und Kommunal-Behörden und Beamte, soweit sie überhaupt befugt sind, auf Strafen zu erkennen, sind auch verpflichtet, Stempelstrafen ohne Unterschied ihres Betrages festzusetzen und einzuziehen, wozu namentlich die Hauptämter gehören. Rescr. der Minist. der Justiz und der Finanz. v. 25. Oct. 1825.

Dem Magistrat einer Stadt, in welcher eine besondere Polizeiverwaltung eingeführt ist, fehlen die Amtsbefugnisse, wovon der § 30 des Stemp. Ges. die specielle Strafgewalt abhängig macht. Die zu seiner Kenntniß kommenden Stempelkontraventionen sind daher der Königl. Regierung zur weitern Verfolgung abzugeben. Rescr. der Minist. des Inn. und der Finanz. v. 10. Juli 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 685.

8. Die Kgl. Oberrechnungskammer hat hinsichtlich der bei Revision der Rechnungen entdeckten Kontraventionen nicht nur die fehlenden Stempel nachzubringen, sondern auch die gesetzlichen Stempelstrafen festsetzen zu lassen. Instruct. f. d. Kgl. Oberrechnungskammer v. 18. Dec. 1824.

9. Das Kriegsministerium und dessen Departements, sowie die Intendanturen haben nur gegen die von ihnen zu kontrollirenden Verwaltungen und Beamten, denen bei ihren Dienstgeschäften eine Nichtbeachtung des Stempelgesetzes zur Last fällt, die gesetzliche Strafe festzusetzen und einzuziehen, und den Betrag, nach Abzug des Denunciantenantheils, auf Grund der hierüber nach §§ 30 und 32 zu führenden Strafliste an die Steuerbehörde abzuführen; dagegen in Bezug auf alle Stempelkontraventionen, welche nicht in die gedachte Kathegorie gehören, insbesondere gegen Privatpersonen, von einem jeden solchen Stempelstraffalle eine beglaubigte Ab-

schrift des Dokuments, wo möglich das Originaldokument, wobei der Stempel ganz oder zum Theil fehlt, der Regierung, resp. dem Prov.-Steuer-Direktor, für Berlin dem Polizeipräsidium zur Festsetzung und Einziehung der Stempelstrafe vorzulegen, und von diesen Behörden den fehlenden Stempel zur Nachbringung zum Originaldokumente, sowie den Denuncianten-Antheil einzuziehen. Hinsichtlich der eingehenden stempelpflichtigen, nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Gesuche und Eingaben, sollen dagegen die Militair-Verwaltungsbehörden und Truppen-Kommando's die Vorschrift des § 23 des Stempel-Gesetzes selbst in Anwendung bringen. Rescr. des Kriegsminist. v. 22. März 1826 und der Minist. des Innern und der Finanz. v. 30. Mai 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 323.

10. Unter der vorgesetzten Behörde ist die Dienst- und Disciplinarbehörde des straffälligen Beamten zu verstehen. Allerh. Kab. Ord. v. 15. Dec. 1829 u. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanz. vom 22. Febr. 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 40.

11. Notarien sind sowohl in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, als in denjenigen, wo dies nicht der Fall ist, als Beamte zu erachten, gegen welche Stempelstrafen nur von der ihnen vorgesetzten Justizbehörde ausgehen können. F. M. Rescr. v. 15. Juli 1823.

12. Aus den nur theilweise einkommenden Gerichtskosten sollen die Stempel erst nach Berichtigung der baaren Auslagen an Porto, Kopialien, Insinuations-, Dolmetscher- und Kalkulatur-Gebühren beigebracht werden dürfen. J. M. Rescr. v. 14. Mai 1829. (v. K. Jahrb. Bd. 33. S. 365.) und v. 14. Oct. 1834. (v. K. Jahrb. 44. S. 396.)

13. Die §§ 4 und 11 der allgem. Anmerkungen zur Gebühren-Taxe in Kriminal-Untersuchungen bezeichnen die baaren Auslagen und Gebühren, welche in Kriminalsachen vor den Stempeln zu berichtigen sind. Beilage zur Kriminal-Ord. v. 11. Dec. 1805.

14. Wenn von den Partheien solche Beträge zur Gerichtskasse eingezahlt worden sind, wofür Stempel haben angekauft und zu den Akten gebracht werden sollen, diese Gelder aber vom Gericht unterschlagen worden, so ist die Steuerverwaltung nur berechtigt und verpflichtet zu fordern, daß die bei den Akten fehlenden Stempel nachgebracht, werden. Das Gericht, bei welchem die Unterschlagung vorgekommen, haftet hierfür, und es ist in einem solchen Defektenfalle das Verfahren der Justizverwaltung zu überlassen. Die Prov.-Steuer-Verwaltung hat sich aber auf die Einklagung der veruntreueten Stempelgelder nicht selbst einzulassen. F. M. Rescr. v. 25. Febr. 1834. III. 4094.

15a. Instruktion v. 23. Juni 1828 über das Verfahren der Gerichte in den Rhein-Provinzen wegen Anwendung der §§ 30 und 32 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822.

Alle Gerichte in den Rheinprovinzen, selbst die Handelsgerichte nicht ausgenommen, sind sowohl befugt als verpflichtet, Stempelkontraventionen zu bestrafen. Das Verfahren hierbei ist Folgendes:

§ 1. Sobald eine richterliche Behörde in einer anhängigen Rechtssache bemerkt, daß die ihr vorgelegten Urkunden nicht gehörig gestempelt

sind, ist durch ein besonderes Resolut der Betrag des nachzubringenden Stempels und der verwirkten Stempelstrafe festzusetzen.

Dieses Resolut wird nach dem zur allgemeinen Achtung hier beigefügten Formulare*) (Anlage a) abgefaßt, die Verurtheilung wird nach § 22 des Gesetzes vom 7. März 1822 gegen den Producenten ausgesprochen, welchem es überlassen bleibt, seinen Rückgriff gegen den eigentlichen Kontravenienten zu nehmen. Die Urkunde selbst, welche zu dem Strafresolute die Veranlassung gegeben hat, wird zurückbehalten.

§ 2. Die Ausfertigung des Strafresoluts geschieht ohne exekutorische Klausel; sie wird jedoch von dem Friedensrichter, oder bei den Kollegien von dem Präsidenten unterzeichnet, und findet, wenn mehrere Kontravenienten durch dasselbe betroffen werden, in so vielen Exemplaren statt, daß für jeden der im Resolut benannten Kontravenienten ein Exemplar und außerdem ein Aktenexemplar, in welchem die Namen aller Kontravenienten zusammengetragen werden, abgegeben werden kann.

Die Belehrung wegen der dagegen zuständigen Rechtsmittel ist auf der Rückseite anzugeben, wie dies auf dem beigefügten Formular geschehen ist.

§ 3. Diese Ausfertigungen werden demjenigen Haupt-Zoll- und Steuer-Amte in den Rheinprovinzen zugesandt, in dessen Bezirke der Kontravenient, oder, wenn deren mehrere sind, der zuerst angeführte Kontravenient wohnhaft ist.

Wenn von mehreren Kontravenienten einige oder einer in den Rheinprovinzen, die andern aber in einer andern Provinz der Monarchie oder im Auslande wohnen, so geschieht die Mittheilung an das Rheinische Haupt-Zoll- und Steuer-Amt, in dessen Bezirke das Gericht, welches das Resolut erlassen, seinen Sitz hat.

§ 4. Die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter werden die ihnen auf besagte Art zukommenden Strafresolute den Betheiligten bekannt machen, und für die Vollstreckung oder Einleitung des weitern Verfahrens Sorge tragen. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

§ 5. Beruhigt sich der Kontravenient bei dem Strafresolute, bezahlt er daher den defectirten Stempel und die Strafe, so wird ihm von dem Steueramte der Stempelbogen kassirt ausgehändigt. Diesen übergiebt er der gerichtlichen Behörde, welche das Strafresolut erlassen hat; der kassirte Stempelbogen wird von derselben der zurückbehaltenen Urkunde beigeheftet, und diese alsdann dem Kontravenienten zurückgegeben, womit die Sache abgemacht ist.

§ 6. Erklärt der Kontravenient, daß er gegen das Strafresolut bei der höhern Verwaltungsbehörde reklamiren wolle, so wird ihm auf sein Begehren, und gegen Bezahlung der gewöhnlichen Gebühren, eine beglaubigte (jedoch stempelfreie) Abschrift der stempelpflichtigen zurückbehaltenen Urkunde zum Zwecke seiner Reklamation gegeben. (Ist die Stempelkontravention nur durch Thatsachen, nicht aber durch Abschrift der fraglichen Urkunde nachzuweisen — z. B. Gebrauch eines geringern Stempels —

*) Siehe unten Seite 86.

so kann die Administrativbehörde, an die rekurrirt ist, die Einsicht der Urkunde selbst verlangen, jedoch nur sub lege remissionis.) Will später der Kontravenient die Rückgabe des Originals der Urkunde erwirken, so muß er dem Gerichte nachweisen, daß ihm die Beibringung des Stempels und der Strafe erlassen worden sei, oder er muß im entgegengesetzten Falle den kassirten Stempel beibringen.

§ 7. Im ersten Falle, d. h. wenn Stempel und Strafe erlassen worden, wird die Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde dem Gerichte übergeben, und es wird auf der alsdann zurückzugebenden Urkunde bemerkt, daß im Gefolge dieser Entscheidung die Urkunde an den Producenten verabfolgt worden, welcher den Empfang zu bescheinigen hat.

Im zweiten Falle wird der kassirte Stempelbogen der Urkunde beigeheftet und diese alsdann dem Producenten gegen Empfangsbescheinigung eingehändigt. Die Beibringung des kassirten Stempels wird für die Gerichte auch als Beweis der bezahlten Strafe genügen.

§ 8. Erklärt aber endlich der Kontravenient, daß er gegen das Strafresolut auf gerichtliche Entscheidung provocire, so wird auf die desfallsige Anzeige des Haupt-Zoll- und Steuer-Amtes, die bei dem Gerichte zurückbehaltene Urkunde an den Oberprokurator bei dem betreffenden Landgerichte gesandt, welcher sodann, nach den bestehenden Vorschriften, das gewöhnliche Verfahren einleitet.

Gehört der Kontravenient zu den Beamten, welche in den Art. 479. und 483. der Kriminalprozeßordnung genannt sind, so wird anstatt des Oberprokurators an den Generalprokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe die Urkunde zur weitern Veranlassung eingesandt.

Das alsdann ergehende Urtel, welches der Steuer-Behörde, wie in andern Steuer-Defraudationssachen nach Inhalt der Verfügung der General-Prokuratur vom 18. Mai 1826, wenn es der Steuerverwaltung ungünstig ist, oder im entgegengesetzten Falle zum Zwecke der Vollstreckung, zu kommuniciren ist, wird bestimmen, ob die Strafe bezahlt werden müsse, oder ob das Strafresolut aufzuheben sei, und nach Maaßgabe dieser Entscheidung muß, wenn sie rechtskräftig geworden, der Stempel beigebracht, oder die Urkunde unter Beziehung auf das ergangene rechtskräftige Urtel zurückgegeben werden.

§ 9. Wenn mehrere Kontravenienten aus der nämlichen Urkunde in Anspruch genommen werden, so kann die zurückbehaltene Urkunde nur dann an die Interessenten ausgehändigt werden, wenn sie die Bescheinigung des Haupt-Zoll- oder Steuer-Amtes beibringen, daß entweder sämmtliche Kontravenienten die Gebühren und Strafen bezahlt haben, oder daß für den Fall der künftigen Entscheidung zum Nachtheil der reklamirenden Kontravenienten, der Steuerbehörde Sicherheit bestellt sei.

§ 10. Die Niederschlagung der Stempelstrafen, welche von gerichtlichen Beamten mit Einschluß der Notarien in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen verwirkt worden sind, gehört jederzeit ausschließlich zum Ressort des Chefs der Justiz, an welchen daher auch Gesuche um Niederschlagung dieser Strafen gerichtet werden müssen.

§ 11. Ueber alle Strafresolute des Gerichts wird eine Stempelstrafliste geführt und zwar nach dem hier beiliegenden Formulare*) (Anlage b.), welches der nöthigen Gleichförmigkeit wegen genau zu befolgen ist.

§ 12. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Grundsätzen den Sekretariaten der Denuncianten-Antheil zusteht, wird derselbe von den Hauptämtern an die betreffende Person oder Stelle gezahlt werden.

§ 13. Wenn die Stempel-Fiskalate nach § 34 des Gesetzes vom 7. März 1822 in die Lage kommen, daß sie den Beistand der Gerichte nachsuchen müssen, so werden sich dieselben an die betreffenden Friedensrichter wenden, welche nach Anleitung in § 34 verfahren werden.

---

*) Siehe unten Seite 87.

Anlage a.

Straf-Resolut

gegen 1. ....
2. ....
3. ....

zu nachbezeichneter auf dem Sekretariate des hiesigen .... Gerichts niedergelegter Urkunde ....
....
....
....

ist das nach dem Tarif-Satze .... des Gesetzes vom 7. März 1822 erforderliche Stempel-Papier von ....Rthlr..........Sgr. nicht verwendet, und diese Kontravention durch ....gerügt werden.

Gemäß §§ 21 und 22 des erwähnten Gesetzes wird demnach gegen Eingangs benannte Kontravenienten die sofortige Nachbringung des fehlenden Stempels von.............Rthlr..........Sgr. zum hiesigen Sekretariat und die Entrichtung der gesetzmäßigen Strafe von...........Rtlr. ....Sgr. und Kosten an das Königl. Haupt..................Amt zu........ ....hierdurch verordnet.

N. N. den......ten............ .....18......

(L. S.) Königl. Preuß................. Gericht.

Ausfertigung für

....

Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung dieses Resoluts steht dem Verurtheilten, der sich beschwert glaubt, frei, bei dem benannten Hauptamte auf weitere Entscheidung der Königl. Prov.-Steuer-Direction anzutragen, und in einer einzureichenden Rekursschrift, welcher eine bei dem Gerichte einzulösende Abschrift beizufügen ist, die Gründe dieses Antrages auszuführen.

Beträgt die Strafe eines Verurtheilten zehn Thaler oder mehr, so steht demselben die Wahl zwischen vorstehendem Rechtsmittel oder der Berufung auf richterliches Gehör offen.

Sobald die Frist von zehn Tagen, ohne dem Urtheil zu genügen, oder ohne Anmeldung eines Rechtmittels verflossen, ist das Straf-Resolut rechtskräftig, und es wird die Execution verfügt werden.

Stempel des Resoluts............	—	Sgr.
„ zur Ausfertigung........	—	„
Porto-Auslagen.................	—	„
Summa.....	—	Sgr.

Anlage b.

Stempel-Straf-Liste,

geführt

bei dem Königl. .... Gericht

zu

N. N.

Anlage b.

№.	Namen der Contravenienten.	Worin die Contravention besteht.	Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Decrets.	Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe. Rthl.	Sgr.	Werth des nachzubringenden Stempels. Rthl.	Sgr.

Anlage b.

Benennung des Haupt-Zoll- oder Steuer-Amts, wohin das Decret abgesendet worden, nebst Datum.	Benennung des Oberprocurators, an welchen die der Contravention bezüchtigte Urkunde im Falle der Provocation auf gerichtl. Entscheidung abgesendet worden, nebst Datum.	Tag der Beibringung des Stempels, oder Angabe der Entscheidg. der höhern Verwaltungsbehörde od. des Gerichts, wodurch Stempel und Strafe erlassen worden.	Tag der Rückgabe der Urkunde und Unterschrift des Producenten statt Quittung über den Empfang.	Sonstige Bemerkungen.

15[b]. Die vorstehende, den Rheinischen Gerichten ertheilte Instruction v. 23. Juni 1828 wird auch in den Bezirken des Kgl. Justizsenats zu Coblenz zur Ausführung gebracht. Diese Instruction ist jedoch lediglich in Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der Justizverfassung in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in denen die französische Gesetzgebung besteht, erlassen worden, und die Anwendung derselben in dem Bezirke des Königl. Justiz-Senats, wo zu einer Abweichung von dem in dem Stempelgesetz §§ 30 und 32 vorgeschriebenen Verfahren kein Anlaß ist, nicht beabsichtigt gewesen. Die Einziehung und Verrechnung ist daher künftig nach den angeführten gesetzlichen Vorschriften zu bewirken. J. M. Rescr. v. 6. Febr. 1835. Jur. Zeitung 1835. S. 293.

b. Besonders.

aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

§ 31. Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses, oder, jedoch nur wenn die gesetzliche Strafe zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresolute in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist.

1. Die Gerichte sind nicht befugt, verwirkte Stempelstrafen ohne gehörige Gründe niederzuschlagen; sie befinden sich in dieser Hinsicht in einem streng richterlichen Verhältnisse. J. M. Rescr. v. 11. Juni 1825. v. Kamptz Jhrb. Bd. 25. S. 123.

2. Wenn sich bei Stempelstrafresoluten nach deren Abfassung ergiebt, daß dieselben auf unrichtigen faktischen Voraussetzungen beruhen, so hat nicht diejenige Behörde, welche das Resolut erlassen, dasselbe selbst wieder aufzuheben, sondern die Wiederaufhebung oder Niederschlagung der Strafe, unter Anzeige des Sachverhältnisses, bei der vorgesetzten Dienstbehörde oder bei dem Prov.-Steuer-Director in Antrag zu bringen, je nach dem die Strafe gegen einen Beamten wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung oder gegen Privatpersonen festgesetzt worden ist. J. M. Rescr. v. 14. Dec. 1838. Just. Minist. Bl. 1839. S. 5. Desgleichen soll gegen gerichtliche Strafverfügungen, durch welche Stempelstrafen offenbar mit Unrecht festgesetzt sind, ein verspäteter Rekurs in so fern angenommen werden, als darüber gutachtlich an das Finanzministerium zu berichten ist. F. M. Rescr. v. 8. Juli 1844. III. 14125.

3. Die Allerh. Cab. v. 13. April 1833. Ges. S. 1833 S. 33. setzt fest:

1. Zu § 23 (des Stemp. Ges.). Auf den Rekurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriften-Stempels hat die vorgesetzte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat.

2. Zu § 30. Staats- und Kommunalbehörden, sowie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stem-

pelgesetze bei der Dienstverwaltung eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Rekursgesuch der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.

3. Zu § 31. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanzminister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Prov.= Steuerbehörden mit der Maaßgabe zu delegiren, daß es dem Denunciaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen.

4. Das Rekursgesuch muß von dem Rekurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht, und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Rekurs zu entscheiden hat.

4. Die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempelstrafresolute der Kreis= und Lokal=Verwaltungs=Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministerii provocirt, ist den Prov.= Steuer=Directoren, für die Provinz Brandenburg, den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a/O., jeder in ihrem Bezirke, delegirt.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministerii anzutragen, Gebrauch machen wollen, und wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Prov.= Steuer=Behörde wollen eintreten lassen.

Als die kompetente Prov.= Steuer=Behörde ist diejenige anzusehen, in deren Verwaltungsbezirk die Behörde, von welcher das Strafresolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempelstrafresolute der Lokal= und Untergerichts=Behörden zu Berlin geht der Rekurs in den bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam. F. M. Rescr. v. 29. Juni 1833. v. Kamptz Jhrb. Bd. 42. S. 171.

5. Hat der Denunciat gegen das Stempelstrafresolut eines Hauptamtes auf die Entscheidung des Finanzministeriums in der Rekursinstanz provocirt, so hat das Hauptamt die Akten zu diesem Behuf nicht unmittelbar an das Fin. Minist., sondern mittelst Berichts an die Prov.= Steuer=Behörde einzureichen, um die letztere Behörde in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob der Prozeß zur Rekursentscheidung genügend vorbereitet ist. F. M. Rescr. v. 21. Sept. 1842. III. 19100.

6. Die Prov.= Steuer=Directoren sind ermächtigt, bei der Entscheidung von Stempelstrafen in der Rekurs=Instanz unter angemessener Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse nach gleichen Grundsätzen, als dies in der Verfügung v. 28. Juli 1838. für die Kontraventionen gegen die Zoll= und andere Steuergesetze im Allgemeinen nachgelassen ist, geringere als die gesetzlichen Strafen festzusetzen. Diese Ermächtigung tritt namentlich dann ein, wenn die 14 tägige Frist für die Beibringung des Stempels nur um wenige Tage überschritten ist. F. M. Rescr. v. 31. Oct. 1842. Centr. Bl. 1842. S. 380; und v. 27. Sept. 1845. III. 20257.

7. Die Steuerbehörden und andere Behörden — mit Ausschluß der gerichtlichen Behörden — sind verpflichtet, bei Verkündigung der Stempelstrafresolute die erforderliche Belehrung wegen Einlegung des zuständigen Rechtsmittels zu ertheilen. Wenn diese Belehrung unterlassen ist, so muß ein, nach Ablauf der zehntägigen Frist eingelegter Rekurs noch zugelassen werden.

Die gerichtlichen Behörden sind aber durch die Verordnung vom 5. Mai 1838. (Ges. S. 1838.) davon entbunden, bei Publikation eines Urtels eine Belehrung über zuständige Rechtsmittel zu ertheilen. Dies findet auch auf gerichtliche Stempelstrafsachen Anwendung. F. M. Rescr. v. 2. Oct. 1839. III. 24067.

§ 32. Die Behörden, welche nach § 30. Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährlich den Auszug aus derselben an die Regierung (den Provinzial-Steuer-Director) ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

1. Die Stempelstraflisten, welche bei den Behörden anzulegen sind, und die Auszüge daraus sollen nach dem anliegenden Muster (Anlage III.) angelegt und die in § 23. des Stemp. Ges. gedachten Strafen darin nicht aufgenommen werden.

Negativ-Anzeigen, wenn im Laufe eines Quartals keine Stempelstrafen diktirt worden, sind nicht erforderlich. F. M. Rescr. v. 12. Mai 1822. III. 7905.

2[a]. Die von dem Königl. Justizministerio ergangene allgemeine Verfügung v. 13. Apr. 1840 (Just. Minist. Bl. 1840. S. 139.) wegen Abstellung der bei Anfertigung und Einreichung der Auszüge aus den gerichtlichen Stempelstraflisten wahrgenommenen Mängel, ist zu befolgen. F. M. Rescr. v. 4. Mai 1840. Centr. Bl. S. 243.

2[b]. Die vorbezeichnete Just. Minist. Verfügung v. 13. April 1840. enthält folgende Anweisungen:

1. Die vierteljährlichen Auszüge der Stempelstrafliste sind anzufertigen, wenn in dem abgelaufenen Quartale eine Soll- oder Ist-Einnahme vorgekommen, also auch gebucht worden ist.

2. In diesen Auszügen sind:

a sämmtliche bei Beginn des abgelaufenen Quartals aus den frühern Quartalen noch rückständige Strafen in der Soll-Einahme, und, wenn sie im Laufe eines Quartals eingezahlt worden, zugleich in der Ist-Einnahme vorzutragen,

und sodann

b sämmtliche im Laufe des Quartals in der Soll-Einnahme, und, wenn sie eingezahlt worden, auch in der Ist-Einnahme gebuchte Strafen aufzunehmen.

3. In den bei den Gerichten verbleibenden Koncepten der Stem-

pelstrafliste ist zu vermerken, ob und wann die Auszüge daraus der Prov.= Steuer=Behörde eingesandt sind.

4. In der 3ten Kolonne, unter der Rubrik „worin die Contravention besteht" müssen, außer dem Datum der stempelpflichtigen Urkunde und dem Geldbetrage des Geschäfts, auch diejenigen Merkmale der Urkunde angegeben werden, aus denen sich die Stempelberechnung und die Straffestsetzung beurtheilen lassen.

5. Die Beifügung der Bescheinigung über die erfolgte Abführung der Denunciantenantheile an die Angeber, oder deren vorschriftsmäßige Verwendung nach den deshalb ertheilten Bestimmungen darf nicht unterlassen werden.

6. Wenn in dem Laufe eines oder mehrerer Quartale keine Straffälle in der unter Nr. 1. erwähnten Art vorgekommen sind, so bedarf es keiner Negativ=Anzeige. In dem zunächst einzusendenden Auszuge ist jedoch zu bescheinigen, daß in dem ganzen Zeitraume seit der Einreichung des letzten Auszuges vom ꝛc. ꝛc. ꝛc. bis zu dem jetzt eingereichten keine Stempelstrafe festgesetzt worden, auch keine früher festgesetzte eingegangen ist.

Die Gerichte in der Rheinprovinz haben bei der Stempelstrafliste und in den vierteljährlichen Auszügen nur die unter 3. und 4. vorstehend ertheilten Anweisungen zu befolgen.

3. Die Einzahlung der Stempelstrafen geschieht an die Kasse desjenigen Haupt=Zoll= oder Haupt= Steuer=Amtes, in dessen Bezirk die Behörde, welche die Strafe einzog, ihren Sitz hat. F. M. Rescr. v. 15. Juni 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 919. und Bd. 10. S. 34.

4. Den Auszügen aus den Stempelstraflisten ist die Bescheinigung beizufügen:

„daß die darin enthaltenen Strafantheile den Denuncianten richtig ausgezahlt worden".

Wenn jedoch die Strafantheile den Denuncianten nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zwecke verwendet werden, ist zu bescheinigen:

„daß solche zu den betreff. Fonds abgeliefert sind".

Circul. Rescr. der O.= Rechn.= Kammer v. 11. Juli 1836. (v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 662).

5. Auch die gegen Beamte wegen nicht Nichtbeachtung der Stemp. Gesetze festgesetzten Stempelstrafen sind in die Stempelstraflisten aufzunehmen. Allerh. Cab. Ord. v. 28. Oct. 1836. (Ges. S. S. 308.)

bb) Wegen Entdeckung der Kontraventionen, theils

aaa) durch Denuncianten.

§ 33. Denuncianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

1. Ein Drittheil der Stempelstrafe wird zum (Steuer=Beamten=) Wittwen=Unterstützungs=, und ein Drittheil zum (Steuer=) Beamten=Gratifications=Fonds verrechnet; das letzte Drittheil erhält der Denunciant. Instr. f. d. Hpt=Aemter wegen Behandl. des Stempelw. v. 26. März 1822.

2. Wo bei Stempelstrafen kein Denunciant zu dem einen Drit=

theil berechtigt ist, fließen ein Drittheil der ganzen Strafe zum Wittwen-Unterstützungs-, und zwei Drittheile zum Beamten-Gratifications-Fonds. F. M. Rescr. v. 11. Jan. 1823. III. 25280.

3. Die Mitglieder der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter sind zum Bezuge eines Denuncianten-Antheils von Stempelstrafen nicht berechtigt. F. M. Rescr. v. 4. Sept. 1840. III. 20451.

4. Wenn bei Justizkollegien Stempelstrafen von Amtswegen gerügt werden, so fällt der Denuncianten-Antheil der Armenkasse des Kollegiums (der Allgem. Justizofficianten-Wittwen-Kasse) anheim. F. M. Rescr. vom 20. Mai 1828. III. 10261.

5. Von den auf Erinnerungen der Ob.-Rechn.-Kammer festgesetzten und eingezogenen Stempelstrafen ist der Denuncianten-Antheil gleich den Antheilen der Königl. Kasse zu verrechnen. Rescr. d. Ob.-Rechn.-Kammer v. 31. Aug. 1830. v. K. Jahrb. Bd. 36. S. 374.

6. In Hinsicht der Denuncianten-Antheile der in Kalender-Kontraventions-Sachen zuerkannten Strafen findet § 33. des Stemp. Ges. statt. Der Ueberrest der Strafe wird von der Haupt-Kalender-Kasse eingezogen und verrechnet. Rescr. des Minist. des Handels v. 13. Mai 1822.

7. Bei den von Zoll- oder Steuer-Beamten entdeckten Kalenderstempel-Kontraventionen sollen die, nach Abzug des Denunciantenantheils übrig bleibenden 2 Drittheile zu gleichen Theilen dem Unterstützungs-Fonds der Wittwen und Kinder der Steuerbeamten und dem Gratifications-Fonds für Steuerbeamte verrechnet werden. Rescr. des Minist. des Handels vom 20. Juni 1822.

8. Von den Ordnungsstrafen, welche nach der Allerh. Cab. Ord. vom 28. Oct. 1836. (Ges. S. S. 308) gegen Beamte festgesetzt werden und als Stempelstrafen zu behandeln sind, ist in den geeigneten Fällen der Denuncianten-Antheil zu gewähren. Rescr. der Minist. der Finanzen und des Innern v. 22. Oct. 1843. Minist. Bl. f. d. g. i. Verw. 1843. S. 295.

9. Von dem wegen versäumter Erbschaftsstempel-Berichtigung nach §§ 16 und 25. des Stemp. Ges. als Strafe festgesetzten nochmaligen Betrage des einfachen Stempels soll in der Regel ein Denuncianten-Antheil nicht bewilligt, und hierauf bei Revision der Stempelstraflisten geachtet, dagegen in folgenden zwei Fällen ein Denuncianten-Antheil zugestanden werden, wenn

1. Erben, Legatare, Geschenknehmer der ihnen nach § 17. obliegenden Verpflichtung:

binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung desselben der betreffenden Behörde einzureichen,

nicht nachgekommen sind, oder die Berichtigung des Erbschaftsstempels binnen 6 Monaten unterblieben ist, und in beiden Fällen der steuerpflichtige Fall nicht bereits auf dem §§ 28. 32. 33. der Instruktion v. 5. Sept. 1811. vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß der Behörde gelangt ist, vielmehr von einem Dritten ermittelt und angezeigt wird.

2. Wenn bei Angabe der stempelpflichtigen Erbschaften, Legate und Schenkungen ein Theil des zu versteuernden Gegenstandes verschwiegen ist und diese absichtliche Umgehung der Steuer zur Anzeige gebracht wird.

J. M. Rescr. v. 9. Dec. 1839. F. M. Rescr. v. 5. Febr. 1840. Centr. Bl. 1840. S. 146. J. M. Bl. 1840. S. 30.

10. Der in § 33. des Stemp. Ges. bewilligte Denuncianten-Antheil wird nur nach Verhältniß der wirklich eingegangenen Stempelstrafen bezahlt. Werden also rechtskräftige Stempelstrafen, gleichviel aus welchem Grunde niedergeschlagen, mithin nicht eingezahlt, so kann davon ein Denuncianten-Antheil nicht in Anspruch genommen werden. Daher steht dem Denuncianten nicht die Befugniß zu, wegen angeblich zu Unrecht niedergeschlagener Stempelstrafen zu remediren. F. M. Rescr. v. 17. Febr. 1844. III. 2719. und v. 16. Oct. 1845. III. 21838.

11. Wer als Partei in einer Prozeßsache stempelpflichtige Urkunden vorlegte, kann deshalb, weil er die dabei vorgefallenen Stempelcontravention anzeigt, als Denunciant nicht erachtet werden, weil er durch solche Bemerkung nichts entdeckt, was der Richter nicht schon durch Einsicht der Urkunde erkennt. Denn sonst würde nicht nur der Producent, sondern selbst der Kontravenient sich einen Theil der Strafe zueignen, was dem Princip des Strafrechts zuwider läuft. F. M. Rescr. v. 26. Febr. 1838. III. 3616.

Theils

bbb) durch Stempelfiskäle.

§ 34. Zur nähern Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiskäle angestellt, und mit besonderer Anweisung vom Finanzministerium versehen.

Alle Behörden und Beamte sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze nachzuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiskäle den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

1. Die General-Feuer-Societäten sind verpflichtet, dem Prov.-Stempelfiskal die Revision ihrer und der Registraturen der Departements-Feuersocietäts-Direktionen zu gestatten. Rescr. des Minist. des Innern v. 22. Jan. 1833. v. Kamptz Annal. Bd. 17. S. 174. Dasselbe findet statt in Betreff der General- und Provinzial-Landschaftsdirectionen. F. M. Rescr. v. 6. Oct. 1845. III. 20858.

2. Da die Vorlegung der Akten an den Aktuarius des Stemp.= Fiskals nur zu dem Zwecke verlangt werden kann, um dem Letztern die Aufstellung seiner Monita zu erleichtern, und sonach diese Aufstellung nicht vom Aktuarius, sondern nur von dem Stemp.= Fiskal nach vorgängiger Prüfung der vom Aktuarius gesammelten Materialien veranlaßt wird, so läßt sich die Einsicht der Akten dem Aktuarius nicht verweigern, noch weniger ist daraus ein Grund gegen die Verabfolgung derselben in die Wohnung des Stemp.= Fiskals zu entnehmen. Dem Stemp.= Fiskal kann nicht zugemuthet werden, die Einsicht der zu revidirenden Akten nur in der Registratur vorzunehmen, sondern es müssen ihm, gleich dem Decernenten, in seine Wohnung so viel Akten, als er etwa in 24 Stunden durchsehen kann, verabfolgt werden, und nur diejenigen Akten, welche das Gericht während dieser Zeit bedarf, ingleichen Hypotheken=Dokumente, und andere werthvolle einer besondern Aufbewahrung bedürfende Verhandlungen sind zurückzubehalten. Wird die Verabfolgung von Akten außerhalb des Orts des Gerichts verlangt, so muß in jedem besondern Falle geprüft werden, ob aus der Mittheilung derselben eine Besorgniß, entweder für das Interesse des Betheiligten, oder für den geregelten Gang der Justizverwaltung entsteht, und ist, wo sich dies zeigt, der Stempelbehörde entweder durch Einsendung der Ausfertigungen oder durch gleichlautende Abschriften von dem Inhalte derjenigen Verhandlungen, auf die es ankommt, Kenntniß zu verschaffen. Falls die Boten, wie das Königl. Oberlandesgericht angegeben, die Akten in die Wohnung des Stemp.=Fiskals nicht besorgen können, so ist dies dem Letzteren anzuzeigen, um sie abholen zu lassen, und sind die Akten, wenn sie durch fremde Personen hin= und zurück getragen werden, zu versiegeln. J. M. Rescr. v. 4. Dec. 1834. v. Kamptz Jhrb. Bd. 45. S. 268.

3. Die Stempelrevisions=Akten der Gerichte und Notare können, mit Ablauf von 10 Jahren nach erfolgter Erledigung der Defecte, kassirt werden. J. M. Rescr. v. 16. Oct. 1844. Just. Minist. Bl. 1844. S. 273.

4. Von demjenigen Kanzellisten oder sonstigen Beamten, welcher die Reinschrift gefertigt hat, muß unter seiner Unterschrift die wirkliche Verwendung des neben den Koncepten der Ausfertigungen angesetzten Stempels, in den Akten vermerkt werden. F. M. Rescr. v. 27. März 1840. III. 7265.

5[a]. Die Notare sind verpflichtet, nicht nur auf den zu ihren Akten zurückbleibenden Protokollen den Betrag des Stempels, welcher zu den, auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Dokumente verbraucht worden, sondern auch den Betrag des Stempels, mit welchem die Dokumente, worauf Notariatsakte gegründet werden, oder welche bei Notariatsakten producirt werden, als: Wechsel, Schlußzettel, Kontrakte Atteste ꝛc. versehen sind, selbst, und nicht durch ihre Schreiber, unter ihrer Unterschrift zu bescheinigen. F. M. Rescr. v. 16. Juni 1824. v. Kamptz Jhbr. Bd. 23. S. 206.

5[b]. Die unterlassene Verzeichnung der zu den Ausfertigungen verwendeten Stempel bei den Notariatsakten ist eine dienstliche Verabsäumung, deren Rüge zur Competenz der vorgesetzten Behörde gehört. Eine Stempelkontravention kann darauf nur in so weit basirt werden, als die Richtigkeit der Notariatsakten, also anzunehmen ist, daß, wo der Ver=

merk der Stempelverwendung fehlt, auch kein Stempel zur Ausfertigung verwendet worden sei. Versichert nun aber ein Notar amtlich das Gegentheil, so ist kein Grund vorhanden, dieser Versicherung weniger, wie seinen Akten zu trauen, deren Glaubwürdigkeit ja auch nur in der Amtlichkeit des Notarius beruht.

In einem solchen Falle darf also nicht ohne Weiteres Stempel gefordert, sondern es muß von dem Fiskal davon Veranlassung genommen werden, außer den Notariatsakten, nach den Ausfertigungen selbst die Verwendung des Stempels zu recherchiren. Dazu bieten in den meisten Fällen diejenigen Akten, zu denen Notariatsausfertigungen gebracht worden sind, leicht Gelegenheit dar; außerdem giebt der § 34 des Stempelgesetzes dazu dem Fiskal die Mittel an die Hand, und findet sich auf diesem Wege, daß gegen die amtliche Versicherung des Notars dennoch der Stempel nicht verwendet worden ist, so tritt gegen ihn, außer den rechtlichen Folgen der Stempelkontravention, auch die Strafe unwahrer amtlicher Versicherungen ein, deren Verhängniß sich die Gerichtsbehörde nicht entziehen wird. F. M. Rescr. v. 5. Juli 1831. III. 13544.

6. Die Festsetzung der von den Prov.-Stemp.-Fiskälen bei den Stempel-Revisionen defektirten Stempel gehört lediglich zur Verwaltung der indirekten Steuern. F. M. Rescr. v. 18. April 1827. III. 7690.

7. Ueber das Verfahren bei den Registratur-Revisionen der Prov.-Stemp.-Fiskäle und über die Abwickelung der defectirten Stempel bestimmt die Fin. Minist. Verfügung v. 17. Jan. 1813 Folgendes:

1. Um zu übersehen, welche Akten der Stemp.-Fiskal revidirt hat, hat derselbe auf jedes von ihm geprüfte Aktenstück die Worte:
   „Ist revidirt." Das Datum. Seine Unterschrift.
   zu setzen.
2. Der Stemp.-Fiskal trägt die bei der Revision gefundenen Defekte in eine Tabelle, welche folgende Rubriken haben muß:
   a. die laufende Nummer; b. das Aktenzeichen; c. die Namen der Partheien; d. das Folium der Akten, wo Stempel fehlen; e. die Bezeichnung der Verhandlung, zu welcher sie fehlen; f. Betrag der defektirten Stempel.
3. Die Stemp.-Defekten-Liste wird von dem Revisor der Regierung (resp. dem Prov.-Steuer-Direktor) überreicht, und von dieser der revidirten Behörde eine beglaubigte Abschrift der rc. Liste Behufs Einziehung der nachliquidirten Stempel kommunicirt.
4. Mit dem zu 3. bemerkten Requisitionsschreiben der Finanzbehörde werden bei der revidirten Behörde, Generalakten, die Stempelrevision vom Jahre — betreffend, angelegt.
5. Ist diese Behörde ein Gericht erster Klasse, so besorgt die Registratur zu jedem Aktenstücke, welches einen Stempeldefekt enthält, einen Extrakt der betreffenden Monita und fördert diesen Extrakt zum Vortrage. Der Decernet prüft das Monitum und bestimmt, von wem der Stempel einzuziehen ist.
6. Demnächst erläßt der in den Generalakten über die Stempelrevision besonders ernannte Decernent ein mandatum de solvendo, welches

alle Interessenten enthält, mit Ausschluß der auswärtigen, an welche besondere Mandate ergehen.

7. Wegen der nach Ablauf der im Zahlungsmandate bestimmten Frist unberichtigt gebliebenen Posten wird Exekution verfügt.

8. Derjenige Beamte, welcher die Erhebung dieser Stempelgelder zu besorgen hat, fertigt eine Abschrift der Stemp.-Defekten-Liste an, welche noch die Kolonnen:

Ist bezahlt,

Ist niedergeschlagen,

enthält, füllt diese Kolonnen, je nachdem eine Zahlung oder Niederschlagung erfolgt ist, aus.

Mit dem Schlusse jeden Monats zahlt er die eingegangenen Summen an die betreffende Steuerbehörde.

Außerdem geschieht auch die Ablieferung zur Steuerkasse im Laufe eines Monats so oft, als 25 Rthlr. für defektirte Stempel eingegangen sind.

9. Wenn die Einziehung oder Niederschlagung aller Defekte bewirkt ist, so kommunicirt das Gericht die Liste zu 8. der kompetenten Finanzbehörde, welcher die Veranlassung einer Superrevision durch den Prov.-Stemp.-Fiskal überlassen bleibt.

10. Bei kleinern Gerichten fallen die Extrakte zu den einzelnen Akten fort. Der Richter veranlaßt die Einziehung der Stempel und befolgt dabei die obigen Vorschriften zu 4. 7. 8. 9.

11. Die Notare haben mit der ihnen zugekommenen, über die Revision ihrer Notariatsakten aufgenommenen Stemp.-Defekten-Liste besondere Akten anzulegen, und die Defekte binnen 4 Wochen aus eigenen Mitteln, unter Vorbehalt ihres Regresses an die Partheien, zu berichtigen.

8[a]. Ueber die Ablieferung der eingegangenen Stempeldefekten-Gelder zur Steuerkasse enthält die Fin. Minst. Verordnung v. 20. Juli 1845. III. 14168 (J. M. Bl. S. 156. Centr. Bl. S. 222) folgende Bestimmungen:

1. Sobald die revidirte Behörde oder der revidirte Beamte den Defektenbetrag eines Revisions-Protokolls ganz oder theilweise abzuführen hat, ist von der Behörde oder dem Beamten ein Extrakt aus der Defektenliste, welcher das Datum des Revisions-Protokolls, die Nummer der Moniten und den abzuführenden Defektenbetrag bei jedem dieser Moniten unter Angabe der Gesammtsumme der danach zu berichtigenden Defekte enthalten muß, derjenigen Steuerstelle zu übersenden oder vorzulegen, bei welcher die Stempellösung erfolgen soll.

2. Die Steuerstelle verabfolgt gegen Vereinnahmung des Geldbetrages die entsprechende Menge Stempelpapier von der Gattung des mit dem Helmstempel versehenen Papiers in möglichst wenigen Bogen, nachdem letztere mit einem die Bezeichnung des Datums des Revisions-Protokolls und der revidirten Stelle enthaltenen Kassationsvermerk unter Beifügung des Datums und der Unterschrift versehen worden sind, und bescheinigt zugleich, ebenfalls mit Datum und Unterschrift

unter dem vorgelegten Extrakte aus der Defektenliste die Lösung der Stempel zu dem darin angegebenen Gesammtbetrage.

3. Den solchergestalt bescheinigten Extrakt aus der Defektenliste reicht die revidirte Stelle nebst dem gelöseten Stempelpapier der Provinzial-Steuer-Behörde ein, und erhält ersteren zu ihrem Ausweise über die Berichtigung der Stempeldefekte zurück, um ihn zu den General-akten über die Stempelrevision zu nehmen.

4. Das, der Prov.-Steuer-Verwaltung eingereichte Stempelpapier wird nach befundener Uebereinstimmung mit der im Extrakte aus der Defektenliste als gelöset bescheinigten Summe und nach genommener Kontroll-Notiz von einem Beamten der Kalkulatur im Beisein und unter Verantwortlichkeit des Dirigenten derselben vernichtet.

8b. Vom 1. Januar 1838 ab sind die von dem Stempelfiskal defektirten Stempelbeträge auf den Grund der von demselben den Gerichten mitzutheilenden Nachweisung von den Debenten einzuziehen, die dafür allmonatlich von der Steuerbehörde angeschafften, von derselben zu diesem Zwecke besonders überschriebenen Stempel zu den betreffenden Akten zu bringen, (vergl. das vorstehende F. M. Rescr. v. 20. Juli 1845. J. M. Bl. S. 156.) und als durchlaufende Gelder unter einem besonderen Titel: „An defektirten Stempeln" in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen. Als Solleinnahme-Belag wird die Liste des Stempelfiskals, und als Ausgabe-Belag die Quittung der Steuerbehörde über den Betrag der angekauften defektirten Stempel der Rechnung beigefügt. J. M. Rescr. vom 30. Aug. 1837. I. 3184.

9. Wenn von der Prov.-Steuerbehörde gegen einen Notar bei dessen vorgesetzter Justizbehörde auf exekutivische Einziehung der in dessen Notariatsakten defektirten Stempel angetragen wird, so besteht darüber folgendes Verfahren:

Dem Notar wird aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung der Exekution die Stempel zu berichtigen oder seine Einwendungen dagegen anzuzeigen. Gehen keine Einwendungen ein, so ist auf fernern Antrag mit der Exekution zu verfahren. Werden aber Erinnerungen des Notars erhoben, so hat das Gericht, wenn ihm die Erinnerungen gegründet erscheinen, sich dieserhalb nach dem in der J. M. Verfügung vom 2. Dec. 1831 (s. oben § 2. Anm. 7.) vorgeschriebenen Verfahren zu richten. Findet dagegen das Gericht die Einwendungen des Notars ungegründet, so ist derselbe hierüber zu bedeuten, und es ist mit der exekutivischen Beitreibung der Stempel zu verfahren. Doch steht dem Notar jederzeit noch der Rekurs an das Justizministerium offen, und es ist, nach geführtem Nachweis über die Einlegung des Rekurses, der Exekution bis auf weitere Verfügung Anstand zu geben. J. M. Rescr. v. 18. Mai 1832. Jurist. Zeitung S. 680.

Vorschriften, die äußere Form und den Absatz des käuflichen Stempelpapieres betreffend.

§ 35. Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Unserm Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes, als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier darf, bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden.

Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch, auf Ansuchen von Privatpersonen, bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten gestempelt werden. Der niedrigste Stempelbogen kostet fünf Silbergroschen.

Der Betrag der höhern Stempelbogen steigt von 5 zu 5 Sgr. bis zum ganzen Thaler; dann thalerweise in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und sodann von 10 zu 10 Thlr. bis zum Betrage von 100 Thlr.

1. Nach der Bekanntmachung des Fin. Minist. v. 6. Juli 1822. III. 12987. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 336. soll

a. das Stempelpapier zu Verträgen, von welchen 1 pCt. an Stempelgebühr zu entrichten ist, durch den trockenen Stempel mit der Figur Borussia,

b. das Prozeßstempelpapier durch den trockenen Stempel mit der Inschrift „Prozeß-Stempel,"

sich auszeichnen,

c. alles übrige Papier unter 100 Rthlr. an Werth aber einen trockenen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen preußischen Wappen mit der Königskrone,

führen.

2. Das Circular-Rescr. des Fin. Minist. v. 29. April 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 318. bestimmt:

1. Stempelbogen, deren Werth den Betrag von 100 Rtlr. übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch § 38 des Stemp. Ges. vorgeschriebenen Form ausgefertigt. Die

nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von 100 Rtlr. und darunter.

2. Das mit Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

a. zur Ausfertigung des Haupt-Exemplars (in den Landestheilen der französischen Gesetzgebung, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht- oder Erbzins-Verträge, der Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge über Immobilien, und der Leibrentenverträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien constituirt werden. Bei Leibrenten-Verträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände, als Immobilien, erkauft wird, ist der Borussia-Stempel nicht anzuwenden. Der letztere findet daher nicht statt:

aa. in den Landestheilen, wo der Prozentstempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen,

bb. überall zu den Nebenexemplaren, beglaubigten Abschriften, Duplikaten;

b. zum Acten-Exemplare des Adjudicationsbescheides in Subhastations-Prozessen; bei den der Subhastations-Ordnung v. 1. Aug. 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Licitations-Protocolle, in welchem der Zuschlag ertheilt ist. Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudications-Bescheide und Licitations-Protocolle ist das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3. Das mit der Inschrift „Prozeßstempel" versehene Stempelpapier ist für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse, bestimmt, und zwar

a. bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt werden, für das Acten-Exemplar des Erkenntnisses;

b. bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß, durch Vergleich oder Entsagung beendigt werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die statt gefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Acten kassirt wird. Zu Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften, im Laufe eines Prozesses vorkommenden Quittungen darf daher Prozeßstempelpapier nicht verwendet werden.

4. Das mit dem Helmstempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht vorstehend der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers angeordnet ist.

3. Es ist gestattet, daß auf besondere Anträge einzelner Gerichte Briefpapier für selbige gestempelt und ihnen gegen Bezahlung verabfolgt werde, auch auf Briefpapier gefertigte Documente in Berlin beim Stempelmagazin zur Stempelung präsentirt werden können. J. M. Rescr. v. 6. April 1832. v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 447.

§ 36. Der Verkauf dieses Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungs-

scheine und Spielkarten geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuer-Aemter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler. Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

1. An Orten, wo ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt befindlich ist, debitirt dieses die Stempel; an andern Orten haben die Unter-Steuer- oder die Neben-Zoll-Aemter, oder auch Steuer-Recepturen, den Stempeldebit.

Der Ankauf der Stempelmaterialien muß dem Publikum soviel als möglich erleichtert und bei den Zoll- und den Steuer-Aemtern die Einrichtung getroffen werden, daß dasselbe auch außer den Amtsstunden damit bedient werden kann.

An größern Orten sind außerdem zur Bequemlichkeit des Publikums noch Stempel-Distributeurs (oder Stempelvertheiler, nicht zu verwechseln mit den Stempelvertheilern der Gerichte) bestellt, welche Stempelpapier, jedoch nur bis zu 5 Thlrn. den Bogen — innerhalb dieser Grenzen aber von den drei verschieden bezeichneten Arten — debitiren.

Prozeßstempelpapier wird jedoch nur an Orten, wo Haupt-Aemter, ingleichen wo Gerichte ihren Sitz haben, oder Richter wohnen, debitirt. Instr. f. d. Haupt-Aemter w. Behandl. des Stempelw. v. 26. März 1822. F. M. Rescr. v. 3. Mai 1828. III. 9038.

Bei Auflösung von Stempel-Distributionen sollen diejenigen Stempelmaterialien, welche noch brauchbar und zum Debit geeignet sind, dem betreffenden Haupt-Amte als extraordinärer Zugang überwiesen, dagegen die nicht mehr zum Debit geeigneten Stempelmaterialien an das Haupt-Stempel-Magazin eingesendet werden. Fin. M. Rescr. v. 21. Jan. 1841. III. 962.

2. Gerichtliche Stempelvertheiler gegen Tantieme können nur größern Gerichten bewilligt werden, sofern die letztern darauf antragen und nach ihrem Geschäftsumfange die Nothwendigkeit dieser Einrichtung für den Justizdienst darthun. F. M. Rescr. v. 15. Oct. 1833. III. 27714.

Den gerichtlichen Stempelvertheilern ist der Absatz von Stempelpapier nur zu Verhandlungen, die bei Gericht aufgenommen oder vor demselben vollzogen werden, zu verstatten. F. M. Rescr. v. 15. Juli 1822. Desgleichen beziehen sie Tantieme nur von dem durch sie angekauften und gelieferten Stempelpapier, welches zu den gerichtlichen Geschäften bei dem Gerichte, zu welchem sie gehören, verbraucht wird, und dessen Verbrauch sich aus den Sportelbüchern ergiebt und durch dieselben kontrollirt wird. F. M. Rescr. vom 13. April 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 316. Ob denselben die Tantieme auch von Stempeln im Betrage über 100 Rthlr. zu bewilligen sei, muß bei deren desfallsigen An-

stellung vom Königl. Finanzministerium ausdrücklich genehmigt werden. F. M. Rescr. v. 15. Oct. 1833. III. 23714.

Die gerichtlichen Stempelvertheiler haben ihren Stempelbedarf gegen baare Bezahlung von den Haupt- (Zoll- oder Steuer-) Aemtern zu entnehmen. F. M. Rescr. v. 15. Juli 1822 und J. M. Rescr. v. 17. Juni 1831. v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 391.

Den gerichtlichen Stempelvertheilern soll keine förmliche Bestallung ertheilt, sondern es der geeigneten Gerichtsbehörde überlassen werden, den zur Stempeldistribution bestimmten Beamten zu designiren, wonächst es nur eines Anerkennungsdekrets der Regierung (des Prov.-Steuer-Direktors) rücksichtlich der Erhebung der Tantieme bedarf. Schr. des Fin. Min. an d. Just. Minist. v. 23. Nov. 1824. v. K. Jahrb. Bd. 24. S. 327.

3. Die Gerichte, bei welchen keine Stempelvertheiler angestellt sind, haben das sämmtliche Stempelpapier bei dem Steueramte oder bei der Stempel-Reception im Orte des Gerichts, oder, wenn daselbst keins vorhanden ist, lediglich bei dem nächsten Steueramte anzukaufen und den Ankauf von diesem bescheinigen zu lassen. J. M. Rescr. v. 19. Juli 1830. v. K. Jahrb. Bd. 36. S. 199. F. M. Rescr. v. 5. Juni 1833.

4. Den Partheien wird gestattet, die Werthstempel zu Kontrakten und Urteln in natura zu den Akten zu bringen, insofern dies ohne Aufenthalt der Ausfertigung der Kontrakte und Urtel geschehen kann. J. M. Rescr. v. 11. März 1825. v. K. Jahrb. Bd. 25. S. 124.

5. Bei Zahlungen von Stempelgeldern sind die Gerichtskassen von der Verpflichtung entbunden, die Hälfte der Zahlung in Kassen-Anweisungen zu erlegen. F. M. Rescr. v. 16. März 1840. J. M. Bl. 1840. S. 115.

6. Der F. M. Erlaß v. 31. Juli 1841. Centr. Bl. 1841. S. 167. bestimmt:

1. Fortan soll der Debit der Paßformulare sowohl zu 15 Sgr. als zu 5 Sgr., sowie von Wanderpaßbüchern von 6 Sgr. nicht mehr auf die Haupt-Aemter beschränkt sein, sondern auch den mit Kreiskassen vereinigten, und, mit Ausschluß jedoch der bloßen Steuer-Recepturen und Stempeldistributionen, den Steuer-Aemtern solcher Orte zustehen, in denen sich Landraths-Aemter befinden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Landräthe ihr Geschäftslokal in der Kreisstadt selbst oder auf dem von ihnen bewohnten Gute haben.
2. In Ansehung der Menge der Paßformulare, welche auf einmal von der Polizeibehörde entnommen werden müssen, bleibt es bei der Verfügung v. 27. Juli 1822, wonach solche nur in halben und ganzen Buchen verabfolgt werden dürfen, und Wanderpässe sollen mindestens 12 Stück auf einmal debitirt werden.
3. Paßformulare und Wanderbücher dürfen niemals an Privatpersonen, sondern bloß an Polizeibehörden, und nur gegen deren schriftliche Bescheinigung über den Empfang abgelassen werden.

7a. Nachstehende, von dem Herrn Finanzminister im Einverständnisse mit dem Justizminister wegen der künftigen rechnungsmäßigen Tantieme-Zahlung an gerichtliche Stempelvertheiler am 30. v. M. erlassene Anord-

nung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und den gerichtlichen Stempelverheilern zur Nachachtung bekannt gemacht. J. M. Rescr. v. 15. Dec. 1840.

7[b]. Bei Gewährung der Tantieme von zwei Procent an gerichtliche Stempelvertheiler für das von denselben angekaufte Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen ist bisher von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern hinsichtlich des Fälligkeits-Termines oder der Tantieme-Zahlung ein sehr verschiedenartiges Verfahren in Anwendung gebracht, nach welchem die Zahlung theils jährlich, theils vierteljährlich, oder auch monatlich, theils aber auch sogleich beim Ankaufe, durch Abzug des Tantieme-Betrages von der Ankaufs-Summe, geleistet worden, obwohl dieser Abzug von dem Stempelvertheiler nicht verlangt werden kann, da die Tantieme nicht für den Ankauf, sondern für die Distribution des Stempelpapiers zum gerichtlichen Bedarf bewilligt ist, und durch deren sofortige Abrechnung beim Ankaufe leicht, insbesondere bei vorkommender Rückzahlung niedergeschlagener Stempelbeträge, Verwickelungen und Verluste für die Stempelkasse entstehen können.

Um solchen Verlusten vorzubeugen, Gleichmäßigkeit in der Behandlung des Gegenstandes zu erlangen, und zugleich hinsichtlich der gerichtlichen Verbrauchs-Atteste, welche die Stempelvertheiler Behufs der Abrechnung mit den Hauptämtern beizubringen haben, eine zweckmäßigere und überall gleiche Form einzuführen, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Tantieme von 2 Prozent ist an die, von der Stempelverwaltung anerkannten gerichtlichen Stempelvertheiler in der Regel erst am Schlusse des betreffenden Kalender-Jahres zu zahlen.

2. Als Ausnahme von dieser Regel kann Stempelvertheilern bei Obergerichten und größern Untergerichten der vierteljährliche Bezug der Tantieme, wenn solches von ihnen gewünscht werden sollte, dann nachgelassen werden, wenn die Tantieme für den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen, nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, mindestens jährlich 1000 Rthlr. betragen hat.

In diesem Falle ist der vierte Theil des ermittelten Durchschnittsbetrages zu Ende eines jeden der drei ersten Quartale gegen Interimsquittung des Stempelvertheilers, welche demnächst beim Jahresschlusse gegen die vorschriftsmäßige Jahresquittung auszutauschen ist, zu zahlen, in so fern nämlich der in den entsprechenden Quartalen stattgefundene Ankauf von Stempelpapier zum gerichtlichen Bedarf, nach Abzug der geleisteten Restitutionen, den vierten Theil des Durchschnitts-Betrages erreicht, oder sich demselben wenigstens bis auf Differenzen von Groschen bis einschließlich zu einem Thaler beim Tantieme-Betrage, welche dabei außer Betracht bleiben können, annähert.

Ob diese Bedingung erfüllt ist, haben die Hauptämter nach ihren Büchern zu prüfen.

Es ist daher auch nicht erforderlich, für die in den drei ersten Quartalen zu gewährende Tantieme besondere vierteljährliche Verbrauchsatteste der Gerichte zu verlangen, vielmehr für den Zweck ausreichend, wenn ferner, wie bisher, dergleichen Atteste nur jährlich von dem Stempelvertheiler beigebracht werden.

Für das vierte Quartal darf dagegen die Tantieme in allen Fällen

erst nach geschehener Beibringung der im folgenden § (3) gedachten bescheinigten Jahres-Berechnung und der Jahres-Quittung des Stempelvertheilers gezahlt werden.

3. Behufs der Abrechnung mit dem Haupt-Amte hat der Stempelvertheiler über den Debit an Stempelpapier und die ihm davon zustehende Tantieme beim Jahresschlusse eine Berechnung nach dem beiliegenden*) durch Probeeintragungen erläuterten Muster anzufertigen; bei dessen Anwendung Folgendes zu beachten ist:

a. Es muß die Berechnung zur Vermeidung von Weiterungen genau mit den Büchern der Salarien-Kasse einer- und denen des Hauptamtes andererseits übereinstimmen, in welcher Beziehung insbesondere die unter Position 2. des Musters anzusetzenden Quanta, deren Ankauf das Hauptamt der Salarienkasse am Schlusse des Jahres zu bescheinigen hat, ferner die unter 4 a. anzusetzenden Beträge zur Ablösung der durch den Stempelfiskal defektirten Stempel, von welchen dem Stempelvertheiler keine Tantieme gewährt wird, und endlich die unter Position 6. nachzuweisenden Zurückzahlungen niedergeschlagener Stempel in Betracht kommen. Zu diesem Ende hat der Stempelvertheiler, dessen Sache es ist, für die genaue Uebereinstimmung seiner Berechnung mit den Büchern beider Kassen Sorge zu tragen, sich vor deren Einreichung durch Kommunikation mit den genannten Kassen die erforderliche Ueberzeugung von dieser Uebereinstimmung zu verschaffen.

b. Wenn dem Stempelvertheiler mit Bewilligung der Prov. Steuer-Behörde ausnahmsweise gestattet ist, außer dem nach dem Muster zur Berechnung unter 4. b. auszusetzenden Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen, auch dergleichen zu andern Zwecken gegen Bezug der Tantieme zu debitiren, so muß dieses Sachverhältniß in der Berechnung unter 4. speciell gedacht, und der Betrag des, in Folge dieses Zugeständnisses gegen Tantieme debitirten Stempelpapiers in einer besondern Position in Ansatz gebracht, darüber auch dem Gerichte der erforderliche Nachweis der Verwendung Behufs der von demselben zu ertheilenden Verbrauchs-Bescheinigung geführt werden.

c. Ist der Stempelvertheiler als solcher erst im Laufe des Rechnungsjahres angenommen worden, und gebührt seinem Amtsvorgänger oder dessen Erben, von der unter 7. der Berechnung summarisch auszuwerfenden Tantieme noch ein Theil derselben, so muß die Empfangsberechtigung beider Theilnehmer bei dem Jahresbetrage der Tantieme unter dieser Position genau zergliedert werden.

d. Das nach Abschnitt II. des Musters zur Berechnung beizubringende, zugleich die Berechtigung zum Empfange der Tantieme nachweisende Verbrauchs-Attest, zu dessen Ertheilung das Königl. Justizministerium die Gerichte nach seinem bereits erklärten Einverständnisse anweisen wird, hat der Stempelvertheiler beim Jahresschlusse ungesäumt zu extrahiren, und die Berechnung demnächst mit seiner Quit-

*) Siehe unten Seite 107. 108.

tung, im Fall der Theilnahme seines Amtsvorgängers an dem Tantieme-Betrage aber auch mit dessen Quittung, oder der berechtigten Erben desselben versehen, bis spätestens den 20. Januar des auf den Abschluß folgenden Jahres an das betreffende Hauptamt Behufs der Tantieme-Erhebung einzureichen.

Stempelvertheiler, welche diesen Einreichungs-Termin versäumen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn wegen des etwa inmittelst eingetretenen Final-Abschlusses der Haupt-Amts-Kasse Weiterungen durch die verzögerte Einreichung ihrer Berechnung für sie entstehen.

Die Hauptämter sind daher anzuweisen, die gerichtlichen Stempelvertheiler ihrer rsep. Bezirke hinsichtlich der Aufstellung ihrer Jahres-Berechnungen und des inne zu haltenden Einreichungs-Termines der Letztern, auf die vorstehenden Bestimmungen unter a bis d besonders aufmerksam zu machen.

4. Sobald dem Hauptamte die bescheinigte Berechnung von dem Stempelvertheiler präsentirt wird, hat dasselbe zuvörderst zu prüfen, ob

a. die Resultate derselben mit seinen Büchern genau übereinstimmen;

b. der Stempelvertheiler nach dem Atteste des Gerichts unter II$^{a.}$ der Berechnung zum alleinigen Bezuge der Tantieme berechtigt, oder

c. als gerichtlicher Stempelvertheiler erst im Laufe des Jahres angenommen worden ist, und welcher Betrag von der berechneten Tantieme in diesem Falle noch seinem Amtsvorgänger, oder dessen legitimirten Erben, gebührt.

Findet sich hierbei gegen die Berechnung nichts zu erinnern, so wird die Tantieme in dem Falle zu a an den Stempelvertheiler, in dem Falle zu b aber an denselben und dessen Amtsvorgänger oder dessen legitimirte Erben, mit der auf jeden Theilnehmer treffenden Rate gezahlt und rechnungsmäßig verausgabt.

Hierbei versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn der Stempelvertheiler von der Begünstigung des vierteljährlichen Tantieme-Bezuges nach der Durchschnitts-Berechnung der drei letzten Jahre (§ 2) Gebrauch gemacht hat, die von demselben für die drei ersten Quartale gegen Interimsquittungen bezogenen Beträge, unter Rückgabe der erstern, auf den Jahresbetrag der unter 7. der Berechnung summarisch ausgeworfenen Tantieme, in Anrechnung gebracht werden müssen.

Zur Erreichung der erforderlichen Uebereinstimmung hinsichtlich der Zeit der Buchung solcher Zahlungen, welche die Salarien- und Haupt-Amts-Kassen gegenseitig an einander zu leisten haben, in welcher Beziehung insbesondere die Restitutionen für niedergeschlagene Stempel in Betracht kommen, ist mit dem Königl. Justizministerium vereinbart worden:

> alle derartige Zahlungen, welche vom 1. Januar ab geleistet werden, von beiden Kassen jedesmal in den Büchern des neuen Jahres in Einnahme und Ausgabe anschreiben zu lassen, wenn nicht unmittelbar beim Jahreswechsel in den Zahlungsanweisungen besonders bemerkt wird, daß der zur Zahlung angewiesene Betrag noch für das abgelaufene Rechnungsjahr zu buchen sei.

Durch diese Einrichtung wird das wesentlichste Hinderniß beseitigt, welches der Uebereinstimmung der Rechnungen beider Kassen bisher entgegenstand, und es muß daher Seitens der Prov.- Steuer-Behörden darauf gehalten werden, daß die diesfälligen von denselben zu ertheilenden Zahlungs-Anweisungen für die Hauptämter in dieser Beziehung keinen Zweifel über die Zeit der Buchung übrig lassen.

F. M. Rescr. v. 30. Nov. 1840. Jhrb. Bd. 56. S. 547. Centr. Bl. 1841. S. 13. J. M. Bl. 1841. S. 4.

Berechnung

des Stempelvertheilers bei dem Königl. ...... Gericht zu ..... über den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen für das Jahr 1841.

	Detail.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Im Ganzen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	I. Abschnitt.						
	A. Stempel-Materialien-Berechnung.						
1	Ende 1840 waren an Stempelpapier noch im Bestande für	46	15	—			
2	Im Jahre 1841 sind sowohl zum gerichtl. Bedarf als auch zur Ablösung der durch den Stempelfiskal defektirten Stempel angekauft für	6595	—	—			
3	Summa des Bestandes und Ankaufs				6641	15	—
4	Verbraucht sind:						
	a. zur Ablösung der durch den Stempelfiskal defektirten Stempel, wovon keine Tantieme gewährt wird	100	—	—			
	b. zu den Verhandlungen des Gerichts..	6451	5	—			
	c. im Ganzen				6551	5	—
5	Ende 1841 verblieben im Bestande				90	10	—
	B. Tantieme-Berechnung.						
	Von dem Verbrauche unter 4. b. im Betrage von	6451	5	—			
	kommen						
6	die im J. 1841 erfolgten Zurückzahlungen niedergeschlagener Stemp. in Abzug mit	338	5	—			
7	Es verbleiben mithin zur Tantieme-Berechn.				6113	—	—
	Hiervon beträgt die Tantieme à 2 Procent 122 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf.						

.... den .... Januar 18....

(Name des Stempelvertheilers und Dienstcharakter desselben.

II. Abschnitt.

Attest des Gerichts.

Das .... Gericht zu .... bescheinigt,

a. daß der in der obigen Stempel-Materialien-Rechnung unter Nr. 4. b. angesetzte Betrag an Stempeln zur Summe von 6451 Rthlr. 5 Sgr. nach den Salarien-Kassen-Büchern zu den Verhandlungen desselben verwendet worden ist;

b. daß der Stempelvertheiler N. N. den in gedachter Berechnung unter Nr. 3. angesetzten Natural-Bestand an Stempel-Materialien zum Betrage von 90 Rthlr. 10 Sgr. bei der abgehaltenen Revision wirklich vorgezeigt hat; ingleichen

c. daß derselbe zur Empfangnahme der unter Nr. 7. ausgeworfenen Tantieme berechtigt ist.

.... den .... Januar 1842.

Königl. .... Gericht.

(Unterschrift des Gerichtsdirectors.)

(Stempel.)

Quittung des Stempelvertheilers.

Der Unterzeichnete hat die in der obigen Berechnung unter Nr. 7. ausgeworfene Tantieme mit

Einhundert zwei und zwanzig Thalern 7 Sgr. 9 Pf.

von dem Haupt .... Amte zu N. N. richtig ausgezahlt erhalten.

N. den .... Januar 1842.

(Unterschrift des Stempelvertheilers.)

---

8. Die Verordnung v. 16. Juni 1838 (Ges. S. 1838 S. 370) ertheilt Bestimmungen wegen Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe.

§ 37. Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Paß-Formularen, Gesinde-Entlassungs-Scheinen und Spielkarten wird an sich schon mit Confiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 50 Rtlr. bestraft. Ueberdies bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife, den Umständen nach, besonders vorbehalten.

1. Der § 37. des Stempel-Gesetzes versteht unter dem unbefugten Handel mit Stempelmaterialien nicht blos ein förmliches Gewerbe, das durch den Verkauf solcher Gegenstände betrieben wird, sondern auch jeden einzelnen Verkauf, der eines daraus zu ziehenden Gewinnes halber stattfindet. Durch das daselbst gebrauchte Wort „Handel" werden also nur diejenigen seltenen Fälle von der Strafe ausgeschlossen, wo etwa ohne alle Absicht eines Gewinnes, aus bloßer Gefälligkeit, unbenutzte Stempelmaterialien für den Preis, den sie dem Besitzer gekostet haben, überlassen werden. F. M. Rescr. v. 5. Jan. 1825.

2. Wegen Verkaufs von Spielkarten siehe §§ 21. 22. der Verordnung vom 16. Juni 1838. Ges. S. S. 370.

§ 38. Stempelbogen, deren Betrag 100 Rthlr. übersteigt, werden blos von den Regierungen (Provinzial-Steuer-Direktoren) oder dem Hauptstempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen, und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Regierung (des Provinzial-Steuer-Direktors) oder des Hauptstempelmagazins oben auf dem Bogen anzugeben.

1. Der § 35. des Stempel-Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempelpapiers. Außer der daselbst bemerkten Bezeichnung sind die Stempelbogen deren Werth den Betrag von 100 Rthlr. übersteigt, nach § 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden (Prov.-Steuer-Direktoren) Regierungen, (in Berlin von dem Hauptstempelmagazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-, Kontrakt-, oder Prozeß-, oder schlechthin) Stempel.

Ort. Datum.

Königl. Regierung. (Prov.-Steuer-Direktor)

Unterschrift.

Verfügung des Finanz. Minist. vom 28. März 1822. v. K. Annal. Bd. 6. S. 20.

2. Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rthlr. an Werth sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall bei der betreffenden Regierung (dem Prov.-Steuer-Direktor,) in Berlin bei dem Hauptstempelmagazin, veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen ist. Diese kann auch unmittelbar bei der Regierung (dem Prov.-Steuer-Direktor), die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Falle nur durch ein Haupt-Amt geschehen, da die Hauptämter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. F. M. Rescr. v. 28. März 1822. v. K. Annal. Bd. 6. S. 20.

3. Bei der Verschreibung der Stempelbogen über 100 Rthlr. sind zugleich die zu ihrer Ausfertigung erforderlichen Data anzugeben. § 2. der Instr. v. 26. März 1822 f. d. Hauptämter wegen Behandl. des Stempelw.

4. Die Gerichtsbehörden werden zur Beachtung der bei Einlösung der Stempel von mehr als 100 Rthlr. in § 38. des Stempel-Gesetzes gegebenen Form angewiesen und haben darauf zu sehen, daß zur Darstellung eines Stempels von mehr als 100 Rthlr. nicht mehrere kleine Stempel von den Debits-Behörden entnommen und zu den Verhandlungen verwendet werden. J. M. Rescr. v. 4. Aug. 1828. v. K. Jhrb. Bd. 22. S. 108.

Ersatz.

a) Für verdorbene Stempelmaterialien.

§ 39. Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Regierung des Bezirks (dem Prov.-Steuer-Direktor) zum Ersatz liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu; einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schade 1 Rthlr. und darüber beträgt.

1. Die Liquidation über verdorbene Stempelbogen werden der Prov.-Steuer-Behörde unter Beifügung der verdorbenen Stempelmaterialien selbst, eingereicht. Die Kalkulatur der gedachten Behörde attestirt die Richtigkeit der Liquidation nach den ihr vorzulegenden Stempeln und vernichtet die letztern. F. M. Rescr. v. 12. März 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 162.

2. Verdorbene Stempelbogen sind nicht als zu den Akten nachzukassirende Stempelbogen zu benutzen, sondern zur Restitution zu liquidiren, und dagegen ist zu den Verhandlungen und zu den Akten nur unverdorbenes Stempelpapier zu verbrauchen. F. M. Rescr. v. 23. Febr. 1840. Centr. Bl. 156. J. M. Rescr. v. 29. dess. M. Just. Min. Bl. 1840. S. 96.

3. In der der Steuerbehörde einzureichenden Stemp.-Restitutions-Liquidation sind die nach § 40. des Stemp. Ges. zur Erstattung liquidirten Stempel und die vor dem Verbrauche verdorbenen Stempel nicht untermischt aufzuführen, vielmehr die Restitutions-Posten für verdorbene

Stempel am Schlusse der Liquidation in einem besondern Abschnitte aufzunehmen, und die verdorbenen Stempelmaterialien dieser Liquidation als Belag beizufügen. J. M. Rescr. v. 14. Aug. 1843 und v. 9. Dec. 1844. Just. Minist. Bl. 1844. S. 274.

4. Kreis-Justizräthe gehören zu den öffentlichen Behörden, welche verdorbene Stempelmaterialien zum Ersatze für jeden Betrag liquidiren können. F. M. Rescr. v. 4. Juli 1839. III. 16354.

b) Oder irrthümlich geleistete Zahlungen für Stempelpapier.

§ 40. Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung bloß aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth des Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

1. Die Liquidationen über indebite verbrauchte oder wegen Inexigibilität niedergeschlagene Stempel sind bei der Prov.-Steuer-Behörde einzureichen. In Fällen der Inexigibilität sind die Armuthsatteste beizufügen. Nur bei den von den Gerichten vierteljährig einzureichenden Liquidationen bedarf es dieser Armuthsatteste nicht. Die Liquidationen der Gerichte sind nach dem anliegenden Muster zu fertigen. (Anlage IV.) F. M. Rescr. v. 12. Mai 1822. v. K. Annal. Bd. 6. S. 340.

2. Die Verifikation der Restitutionsliquidation erfolgt durch den Prov.-Stemp.-Fiskal, der sich aus den Akten der Behörde von der darin vermerkten Stempelverwendung und von der Richtigkeit der angegebenen Restitutionsgründe Ueberzeugung zu verschaffen hat, und diese Prüfung unter Umständen vorläufig probeweise auf einzelne ihm zweifelhaft erscheinende Fälle beschränken kann, bis seine Anwesenheit am Orte des Gerichts ihm Gelegenheit darbietet, das Revisionsgeschäft auf die übrigen Positionen auszudehnen. F. M. Rescr. v. 24. Dec. 1827 (v. K. Annal. Bd. 12. S. 60.) und v. 24. März 1832. (v. K. Annal. Bd. 16. S. 132.) Wenn Umstände die vorläufige Verifikation der Restitutions-Liquidation nothwendig machen, so dürfen diejenigen Positionen, zu welchen die Akten nicht mit eingesandt worden, nicht abgesetzt, sondern müssen unter Vorbehalt der nachträglichen Prüfung aller Positionen vorläufig bonificirt werden. F. M. Rescr. v. 13. Dec. 1844. III. 26902.

3. Für die Prüfung durch probeweise Einsicht einzelner Aktenstücke, auf deren Grund vorläufige Atteste über die Verifikation der rc. Liquidation ausgestellt werden, müssen solche Akten ausgewählt werden, bei denen sich Bedenken gegen die Zulässigkeit der Restitution aus der Liquidation selbst ergeben.

Finden sich jene Bedenken bestätigt, oder andere beregt, so ist zu prüfen, ob die Revision weiter auszudehnen ist, oder die Liquidation dergestalt unzulässig erscheint, daß die vorläufige Verifikation auszusetzen ist. Im letztern Falle muß die specielle Revision aller Positionen erfolgen.

Vorläufige Verifikations-Atteste sind dahin zu fassen:

„daß sich bei den in der Liquidation enthaltenen Stempelansätzen und angegebenen Ursachen der Niederschlagung nach Vergleichung der Posten Nr. .... mit den Akten nichts, oder weiter nichts als .... zu erinnern gefunden habe.

Die nachträgliche allgemeine Prüfung der Liquidationen ist unerläßlich nothwendig, und es ist darüber zu kontrolliren, daß sie nicht versäumt werde; auch wird die Königl. Oberrechnungskammer auf geeignete Weise Ueberzeugung davon nehmen. F. M. Rescr. v. 27 Juni 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 278. In dem vorläufigen Verifikations-Atteste muß der Vorbehalt wegen nachträglicher Revision der nicht mit vorgelegten Akten ausgedrückt, auch jedes Aktenstück, welches zur Revision vorgelegen hat, mit einem entsprechenden, auf den Aktendeckel zu setzenden Revisionsvermerk des Provinzial-Stempel-Fiskals versehen werden. F. M. Rescr. vom 12. Juni 1839. Centr. Bl. S. 199. u. J. M. Bl. S. 220.

4. Die probeweise Revision der rc. Liquidationen ist bei den Behörden am Wohnorte des Stempel-Fiskals, sowie bei solchen auswärtigen Behörden, deren Liquidationen nicht aus zahlreichen Positionen bestehen und bei welchen auf sofortige Verlegung der Akten zu halten ist, nicht anzuwenden. F. M. Rescr. v. 20. März 1840. III. 6560.

5. Grund- und Testaments-Akten sind, wenn die Restitutions-Summe aus dem einzelnen Aktenstücke unter 5 Rthl. beträgt, von Obergerichten und größern mit förmlich eingerichteten Salarienkassen versehenen Königl. Untergerichten Behufs Verifikation der Restitutionsliquidationen nicht einzufordern, vielmehr bleibt die Revision solcher Akten bis zur definitiven Verifikation der rc. Liquidationen ausgesetzt. Bei Beträgen von 5 Rthl. und mehr aus den Restitutionsliquidationen der genannten Behörden, sowie, ohne Unterschied der Restitutionssumme, bei den mit förmlich eingerichteten Salarienkassen versehenen Königl. Untergerichten und Patrimonialgerichten, bleibt die Einforderung der Grund- und Testamentsakten zur Verifikation der rc. Liquidationen dem Ermessen der Stempelfiskäle überlassen. F. M. Rescr. v. 1. April 1839. Just. Minist. Bl. S. 140. Centr. Bl. S. 116.

6. Vor der Kassation der hierzu sonst geeigneten Akten ist durch Vorlegung eines Verzeichnisses derselben mit Angabe des Kassenzeichens oder der Akten selbst, bei der Salarienkasse zu prüfen, ob es noch einer längern Aufbewahrung derselben Behufs der Regulirung des Konto's in Betreff der bereits gebuchten Kosten und Behufs der Niederschlagung der Stempel bedürfe. Dergleichen Akten sind also nicht früher, als nach erfolgter Anweisung der Restitution zu vernichten.

Die Königl. Oberrechnungskammer wird Restitutionen, welche erst nach Vernichtung der Akten, wodurch der Restitutionsfall dokumentirt ist, liquidirt sind, nicht ohne Allerh. Genehmigung passiren lassen. J. M. Rescr. v. 14. Jan. 1835. u. v. 9. Mai 1842. J. M. Bl. 1842. S. 196.

Uebrigens dürfen diejenigen Aktenstücke, aus denen Stempel zur Restitution liquidirt sind, nur dann kassirt werden, wenn dieselben mit dem Revisionsvermerke des Provinzial-Stempel-Fiskals versehen sind, oder sonst zu ermitteln ist, daß die zur Restitution geeignete Post nicht blos vor-

läufig, sondern definitiv verificirt ist. Just. Minist. Rescr. v. 20. Juni 1839. J. M. Bl. S. 219.

7. Nach erfolgter Verifikation der Liquidationen wird der verificirte Betrag von der Prov.=Steuer=Behörde auf das betreff. Hauptamt zur Auszahlung an die liquidirende Behörde gegen Quittung angewiesen und die letztere Behörde hiervon benachrichtigt. Sind bei der Verifikation einzelne Posten der Liquidation zurückgewiesen, so wird der liquidirenden Behörde Abschrift des Verfikations=Attestes mitgetheilt. F. M. Rescr. v. 19. März 1824. III. 4876.

8. Wenn der Prov.=Stemp.=Fiskal nachträglich die übrigen Akten der blos vorläufig verificirten Stemp.=Restitutions=Liquidationen revidirt, so sind die aufgestellten Erinnerungen über die unzulässige oder noch näher zu begründende Liquidirung der vorläufig bereits erstatteten Stempelbeträge den betreffenden Behörden zur Beantwortung und Erledigung abschriftlich zuzufertigen, und es erlangen die von denselben, als früher indebite erstattet, anerkannten Beträge nicht durch nachträglichen Ankauf von Stempelpapier, sondern durch baare Ablieferung an die betreffende Steuerstelle, welche solche als extraordinäre Stempel=Einnahme belegt nachzuweisen hat, ihre Erledigung. F. M. Rescr. v. 26. Febr. 1840. Centr. Bl. S. 157.

9. Die von gerichtlichen Stempelvertheilern von den zu vergütigenden Stempeln bereits bezogene Tantieme muß von denselben erstattet werden. F. M. Rescr. v. 12. Mai 1822. v. K. Annal. Bd. 6. S. 340.

Demzufolge soll der volle Betrag des Preises der zu erstattenden Stempel in Ausgabe gestellt werden, bei der Berechnung mit den Stempelvertheilern über die ihnen zustehende Tantieme ist dagegen von der Totalsumme der bezogenen Stempel der zurückgezahlte Stempelbetrag abzuziehen und nur von dem Residuo die Tantieme zu zahlen. Die gerichtlichen Stempelvertheiler haben also das zum gerichtlichen Verbrauch zu distribuirende Stempelpapier bei jedesmaligem Ankaufe baar zu bezahlen, die ihnen davon zustehende Tantieme soll aber erst am Schlusse eines jeden Quartals berechnet und erhoben, und hierbei die daraus von ihnen zu erstattende Tantieme in Abzug gebracht werden. F. M. Rescr. v. 20. Dec. 1829 (v. K. Annal. Bd. 14. S. 44. und v. 4. Sept. 1830. III. 16480.)

10. Auch die von Unter=Aemtern, Stempel=Recepturen, und außergerichtlichen Stempelvertheilern bezogene Tantieme ist, bei späterer Restitution der Stempel, in Abzug zu bringen. Wenn jedoch nicht feststeht, wer die Tantieme bezogen hat, so muß die Wiedereinziehung wegfallen, und die Sache ist so anzusehen, als wenn das Stempelpapier bei einer, keine Tantieme vom Debit beziehenden Steuerbehörde entnommen sei F. M. Rescr. v. 23. Jan. 1827. v. K. Annal. Bd. 9. S. 918. — F. M. Rescr. v. 31. März 1842. Centr. Bl. S. 251. —

11. Wenn die Gerichtsgebühren bis auf 1 Sgr. niedergeschlagen oder auf Immobilien des Schuldners eingetragen sind, so können die darunter begriffenen, vom Gericht vorgeschossenen Stempel zur Erstattung liquidirt werden. J. M. Rescr. v. 17. Dec. 1827. v. K. Jhrb. Bd. 30. S. 381.

Die Gerichte haben über dergleichen Stempelbeträge ein Verzeichniß zu führen, darin die nach und nach eingehenden oder ausfallenden Posten mit der Bemerkung der Jahreszahl zu löschen, die neuen Posten aber

nachzutragen, und bei Abnahme der Jahresrechnung diese Verzeichnisse zur Revision mit vorzulegen. F. M. Rescr. v. 4. Jan. 1828. v. K. Annal. Bd. 12. S. 662 und v. 21. dess. Mon. v. K. Jhrb. Bd. 31. S. 202. Vergl. J. M. Rescr. v. 16. Jan. 1846. J. M. Bl. S. 20.

12. Es ist nicht angemessen, diejenigen Personen, welche im gerichtlichen Verfahren zu viel Stempel bezahlt haben, wegen des Ersatzes an die Gerichte zu verweisen, damit diese die Erstattung liquidiren, solche den dazu Berechtigten auszahlen, und sich demnächst gegen die Verwaltung über die geschehene Zahlung ausweisen; sondern es ist einfacher befunden, daß das Restitutionsverfahren unmittelbar zwischen den Restitutions-Berechtigten und der Steuerbehörde betrieben werde. Die Verifikation muß in dem einen wie in dem andern Verfahren durch den Prov.-Stemp.-Fiskal bewirkt werden, und es läßt sich nichts dagegen erinnern, wenn die einzelnen Restitutions-Anmeldungen gesammelt und darnach Quartal-Designationen nach den einzelnen Hauptämtern, auf welche die Anweisung geschieht, gefertigt werden. Ueberall ist aber darauf zu halten, daß die Verhandlungen, worauf zu viel bezahlte Stempelbeträge den Partheien zu restituiren sind, vorgelegt und die geschehenen Restitutionen bei dem Stempel selbst bemerkt werden, damit auf denselben Stempel eine mehrmalige Restitution nicht erfolgen kann. J. M. Rescr. v. 27. Sept. 1832. Jurist. Zeitung 1832. S. 1131. F. M. Rescr. vom 17. Sept. 1832. III. 20759.

Hinsichtlich des von Justizkommissarien und Notarien zu den Verhandlungen zu viel verbrauchten Stempelpapiers soll nach demselben Grundsatze verfahren, mithin mit Notarien über die Erstattung des zu Notariats-Verhandlungen zu viel verwendeten Stempelpapiers gar nicht verhandelt, sondern der Antrag derjenigen Personen, welche zu viel Stempelgefälle berichtigt haben, abgewartet werden. F. M. Rescr. v. 6 April 1837. III. 7349.

13. Erstattungen bezahlter Stempelgefälle für Spielkarten sind lediglich nach § 20 der wegen der Spielkarten erlassenen Verordnung v. 16. Juni 1838 (Ges. S. 370.) und der dazu gehörigen Instruktion v. 25. Aug. dess. J. zu beurtheilen. Diese Gesetzesstelle bezieht sich nur auf solche Beschädigungen der Spielkarten, welche bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen, also während der Zeit, wo sich die Karten noch im Besitz der Fabrikanten befinden, eintreten. Nur unter dieser Bedingung und unter der Voraussetzung, daß das Gesuch selbst auf die in der Verordnung und Instruktion näher angegebene Weise motivirt wird, kann, und zwar ausschließlich vom Finanzministerio, Restitution bewilligt werden. Dagegen ist in allen übrigen Fällen, namentlich also dann, wenn Spielkarten auf dem Transporte von dem Fabrikanten zum Detailhändler beschädigt werden, Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Daß auch in solchen Fällen das Gesuch durch vollständige Beibringung der beschädigten Karten, oder, wenn die Karten ganz untergegangen, durch Vorlegung der Verhandlungen, welche den Untergang klar beweisen, begründet werden muß, versteht sich von selbst. F. M. Rescr. v. 21. Febr. 1840. III. 3829.

14. In Hinsicht der Restitutionen für Kalenderstempel findet das-

selbe Verfahren wie bei andern Stempelrestitutionen statt; sie müssen daher von den Kalenderverlegern bei dem Hauptamte ihres Wohnortes nachgesucht und durch Beifügung der gestempelten Bogen selbst justifizirt werden. F. M. Rescr. v. 14. Sept. 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 978.

Nur auf Vorlegung vollständiger Exemplare der Kalender sind Restitutionen der dafür bezahlten Stempelgefälle zu gewähren, und es ist in Ansehung des Verfahrens mit den Kalendern selbst, die nach geschehener Prüfung und Vergleichung mit den Liquidationen zur Restitution der Gefälle als geeignet befunden werden, bestimmt:

1. Wand- und Tafel-Kalender werden unbedingt vernichtet.
2. Die übrigen Kalender dann, wenn der Kalender-Verleger die Rückgabe nicht verlangt; wogegen,
3. wenn der Kalender-Verleger die Rückgabe dieser zu 2 gedachten Kalender verlangt,

die eigentlichen Kalender nebst den gestempelten Titelblättern abzutrennen und zu vernichten, und nur die übrigen Bestandtheile der vorgelegten Exemplare dem Kalender-Verleger zurückzugeben sind.

Kalender, für welche eine Stempel-Restitution hiernach unzulässig ist, sind, insofern nicht Verdachtsgründe begangener Unterschleife, deren Zurückbehaltung Behufs Einleitung einer Untersuchung motiviren, dem Kalender-Verleger zurückzugeben. F. M. Rescr. v. 26. Mai 1839. Centr. Bl. S. 181.

Das Stemp. Ges. v. 7. März 1822 enthält keine Bestimmung, wonach die zum Debit ins Ausland bestimmten Kalender vom Stempel frei bleiben, oder bereits erlegte Stempel-Gefälle für Kalender blos deshalb, weil sie zum Debit ins Ausland versendet worden, erstattet werden dürfen. Die entgegenstehende F. M. Verfügung v. 8. Febr. 1825 (v. K. Annal. Bd. 9. S. 325) ist nur für ein eigenthümliches, damals im Regierungsbezirk Trier statt gefundenes Verhältniß bestimmt. F. M. Rescr. v. 23. Oct. 1838. Centr. Bl. 1840. S. 221.

15. Die Erstattung der Stempel für nicht abgesetzte Zeitungen an die Verleger ist zulässig, jedoch nur dann, wenn durch Vorzeigung nicht blos des mit dem Stempel bedruckten und zur Vernichtung einzuliefernden Zeitungsblattes, sondern des ganzen Quartalganges die Ueberzeugung gewährt wird, daß die dazu gehörigen Zeitungsblätter nicht debitirt worden, sondern unabgesetzt auf dem Lager geblieben sind. Hierüber ist von den zu dieser Prüfung beauftragten Kalkulaturbeamten das justifizirende Attest auszustellen und damit die Ausgabe zu belegen. F. M. Rescr. vom 30. Jan. 1832. III. 703.

Damit nicht Zeitungsblätter, die zum Lesen bereits gebraucht sind, zur Restitution gelangen, sollen nur diejenigen Zeitungsblätter, die nur einmal gebrochen sind, also in Folioformat gelegt werden, zur Restitution angenommen und eine Ausnahme soll nur hinsichtlich der mit der Post versendeten Zeitungen unter der Bedingung gestattet werden, daß die Zurücksendung mit der Post durch ein Schreiben, oder Attest der Postbehörde nachgewiesen wird. F. M. Rescr. v. 4. Dec. 1837. III. 27675.

Von dem zur Königl. Bibliothek wirklich abgelieferten Pflicht-Exem-

plar der Zeitungen und Kalender ist dem Verleger der Stempel zu erstatten. F. M. Rescr. v. 24. Dec. 1840. Centr. Bl. 1841. S. 27.

16. Wegen Erstattung zu viel bezahlter Erbschaftsstempel siehe § 19 der ministeriellen Zusammenstellung der wegen Behandlung des Erbschaftsstempelwesens gegebenen Gesetze und Verordnungen vom 26. Sept. 1842, Anlage II. (zu § 17 des Stemp. Ges.)

17. Wegen der Verjährung des Antrages auf Erstattung zu viel bezahlter Stempel, vgl. oben den Zusatz 1 zu § 2 des Stemp.-Ges. Seite 2.

Uebergangs-Verfügungen.

a) Wegen Austausch des vorräthigen, nunmehr unbrauchbar werdenden Stempelpapiers.

§ 41. Diejenigen, welche unbeschriebenes, durch gegenwärtiges Gesetz unbrauchbar gewordenes Stempelpapier in Händen haben, können dasselbe binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes gegen neues Stempelpapier bei den Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemtern umtauschen. Nach Verlauf dieses Termins findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt.

b) Wegen Anwendung dieses Stempelgesetzes auf schwebende Fälle.

aa) In Prozessen.

§ 42. Wenn in Rechtssachen, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits anhängig gemacht, aber noch nicht beendigt worden, bisher Stempelbogen verbraucht, oder Einregistrirungskosten aufgewandt sein sollten, so wird der Betrag dieser Verwendungen bei derjenigen Stempelabgabe angerechnet, die nach gegenwärtigem Gesetze bei Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung von den Verhandlungen in derselben überhaupt erhoben werden darf, und es kann in der Sache nur insofern noch eine Stempelabgabe gefordert werden, als durch die frühern Verwendungen die nach gegenwärtigem Gesetze zulässige Besteuerung noch nicht erfüllt ist.

bb) In andern Fällen, wo die Lösung des Stempels nach frühern Verfassungen noch rückständig ist.

§ 43. In allen Fällen, welche sich vor Bekanntmachung dieses Gesetzes ereignet haben, und welche nach den bisherigen Gesetzen stempelpflichtig, oder Einregistrirungsgebühren unterworfen waren, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes nicht gezahlt wor-

den, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen aber tritt alsdann die Verpflichtung ein, an deren Stelle die neuen durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als ob der stempelpflichtige Fall sich nach Bekanntmachung desselben ereignet hätte.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin den 7. März 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Fürst von Hardenberg. von Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Stempel-Tarif.

Allgemeine Vorschriften beim Gebrauch desselben.

1. Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände oder jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

1. Nebenexemplare von Kaufverträgen, auf deren Grund rückständige Kaufgelder eingetragen werden sollen, bedürfen, außer dem für sie als solche erforderlichen Stempel, nicht noch besonders des für Schuldverschreibungen vorgeschriebenen Procentstempels. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.

2. Ist bei gezogenen Wechseln in dem Wechsel selbst Bürgschaft für dessen Zahlung von einem Dritten geleistet, so wird dadurch die für den Wechsel zu entrichtende Stempelabgabe nicht erhöhet, mithin bleibt dabei die allgemeine Vorschrift bei dem Gebrauche des Stempeltarifs Nr. 1. außer Anwendung. Allerh. Cab. Ord. v. 3. Jan. 1830. Nr. 6. Ges. S. 1830. S. 10.

3. Zu den Erklärungen über den Antritt der Erbschaft und die Legitimation der Erben, wenn diese in einem auf 2 Rthlr. stempelpflichtigen Erbrecesse erfolgen, ist die Adhibirung eines besondern Protokollstempels nicht erforderlich. F. M. Rescr. v. 18. Mai 1829. III. 10004.

2. Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Procentsatze zu entrichten ist, so wird der Betrag desselben blos nach dem Werthe des Gegenstandes, gemäß §§ 4 bis 11 des Gesetzes, berechnet. Da indessen nach § 35 der niedrigste Stempelbogen 5 Sgr. kostet, so muß ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn

auch der vorgedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgl. steigt der Betrag der höhern Stempel von 5 zu 5 Sgr., weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, ein Stempelbogen von 10 Sgr.; wenn der berechnete Betrag des Stempels 10 Sgr. übersteigt, aber nicht über 20 Sgr. hinausgeht, ein Stempelbogen von 15 Sgr.; wenn der berechnete Betrag des Stempels 15 Sgr. übersteigt, aber nicht über 20 Sgr. hinausgeht, ein Stempelbogen von 20 Sgr. u. s. w., zu jeder Summe aufsteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers übersteigt, der zunächst um 5 Sgr. höhere Betrag an Stempelpapier genommen.

	Rtl.	Sg.
Abschiede, der Oberofficiere und besoldeten Militär-, Civil-, geistlichen und Kommunal-Beamten	—	15
— — der unbesoldeten Beamten	frei	

Dimissorialien für Referendarien, Auskultatoren und Subalternbeamte der Gerichtsbehörden erfordern einen Stempel von 15 Sgr. J. M. Rescr. v. 19. Mai 1836. v. K. Jahrb. Bd. 47. S. 588.

	Rtl.	Sg.
Abschriften, beglaubigte	—	15

Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift.

1. Jedes einzelne Beglaubigungs-Attest erfordert den vorgedachten Stempel. Wenn jedoch hintereinander geschriebene Kopieen mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Kopie gesetztes Attest beglaubigt werden, so bedarf es dann zu diesem nur Eines 15 Sgr. Stempels. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.

2. Beglaubigte Abschriften sind nur dann dem Stempel unterworfen, wenn das Original stempelpflichtig ist. F. M. Rescr. v. 16. Jan. 1823.

3. Die beglaubigten Abschriften, welche die Magisträte von ihren stempelpflichtigen Verträgen entnehmen, um damit bei der Rechnungslegung über die städtische Kassenverwaltung

Rtl.	Sg.

Einnahme oder Ausgabe zu justificiren, sind stempelfrei, sofern dergl. Abschriften zu keinem andern Zwecke dienen. F. M. Rescr. v. 5. Dec. 1834. III. 28020.

4. Die vidimirten Abschriften eines Testaments, die von dem publicirenden Gericht vor der Absendung des Originals an das ordentliche Gericht des Erblassers nach § 237. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. zurückbehalten worden, sind stempelpflichtig. F. M. Rescr. v. 10. Febr. 1838. III. 2934.

5. Abschriften von stempelpflichtigen Documenten, welche vom Gericht ex officio zu den Grundacten gefertigt und mit dem Vermerk „pro vera copia" so wie mit der Unterschrift des Beamten versehen sind, der die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt hat, sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 31. Mai 1842. III. 22298.

6. Wird ein Veräußerungs=Vertrag über ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit, die sich zur Anlegung eines Hypothekenfoliums eignet, von einem Notar aufgenommen oder vor ihm anerkannt, so muß der Notar, das Hypothekenbuch mag bereits angelegt sein oder nicht, eine beglaubigte, aber stempelfreie Abschrift des Vertrages an die Hypothekenbehörde absenden.

Eine gleiche Pflicht liegt in demselben Falle jedem Richter ob, wenn er nicht zugleich der Hypothekenrichter ist. J. M. Instruct. v. 12. Juni 1835. v. K. Annal. Bd. 45. S. 512.

Adjudikations=Bescheide, wie **Kaufverträge**, s. diese.

1. In den Rheinprovinzen vertritt das über die Licitation aufgenommene Protokoll die Stelle des Adjudikationsbescheides. Subhast. Ordn. f. d. Rheinprov. v. 1. Aug. 1822. Ges. S. 1822. S. 201.

2. Bei den nach Art. 2181—2192 des rheinischen Civilgesetzbuches eintretenden Zwangsverkäufen darf, insofern der unmittelbar vorangegangene Erwerb auf einem Kaufvertrage beruht, und dazu der tarifmäßige Stempel verwendet ist, nur ein Zusatzstempel nach dem bei der Versteigerung erzielten Mehrgebote verwendet werden. All. Cab. Ord. v. 5. April 1840. J. M. Bl. 1840. S. 170.

3. Wenn gemeinschaftliche Eigenthümer die Subhastation gemeinschaftlicher Grundstücke nachsuchen, ist der volle Kaufstempel für den Adjudikations=Bescheid auch dann zu entrichten, wenn einer von ihnen selbst das Grundstück ersteht. F. M. Rescr. v. 16. Febr. 1827. III. 2816. F. M. Rescr. vom 29. Juli 1841. III. 15853.

4. Wenn der Magistrat ein baufälliges städtisches Grundstück in nothwendiger Subhastation nach § 40. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. ersteht, so muß zum Adjudikations=Bescheide der

	Rtl.	Sg.
tarifmäßige Stempel entrichtet werden. F. M. Rescr. vom 11. Aug. 1841. III. 17150.		
5. Die Tarifposition „Adjudikations-Bescheide" verweiset in Ansehung des dafür in Anwendung zu bringenden Procentsatzes auf die Tarifposition „Kaufverträge" und nicht auf die Tarifposition „Erkenntnisse." Hieraus geht hervor, daß zur Adjudikatoria nicht der Prozeß-, sondern der Kaufstempel zu 1 pCt. der Zuschlagssumme erforderlich ist. F. M. Rescr. v. 22. Nov. 1842. III. 27578.		
6. Der Werthstempel zu dem Erkenntnisse über die Nichtigkeitsbeschwerde wider den in nothwendigem Subhastationsprozesse ergangenen Adjudikationsbescheid besteht in dem sechsten Theile des zum Adjudik.-Bescheide verwendeten Werthstempels. J. M. Rescr. v. 30. Sept. 1842. und F. M. Rescr. v. 23. Oct. 1842. III. 24757.		
Adoptionsverträge	2	—
Afterpacht- oder Miethsverträge, s. **Pachtverträge.**		
Aktien. Ein Zwölftheil Procent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktien-Inhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird.		
Angabe an Zahlungsstatt (als Ergänzung zum Tarif).		
Bei Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt soll die Stempelsteuer vom Kaufwerthe, wie solche nach § 5. des Stemp.-Ges. und im Tarif unter der Rubrik von Kaufverträgen vorgeschrieben ist, entrichtet werden. All. Cab. Ord. v. 13. Nov. 1828. Ges. S. 1829. S. 21.		
Antichretische Verträge, wie **Pachtverträge,** s. diese.		
Appellations-Erkenntnisse, s. Erkenntniß.		
Assekuranz-Policen. Ein halbes Procent der gezahlten Prämie. In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie **100** Rtlr. nicht übersteigt	—	15
Da hiernach die Prämie bei Assekuranz-Policen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Policen nach 3. a. des Ges. stempel-		

	Rtl.	Sg.
frei, wenn der Betrag der Prämie 50 Rthlr. nicht erreicht.		
S. Allg. Landr. Th. II. Tit. 8. § 1934.		
Die obige Bestimmung findet nicht auf Brandversicherungs-Anstalten, sondern meist nur auf Versicherung von Schiffsladungen gegen Seeschaden Anwendung, und es bleiben sowohl die Einzeichnung in Versicherungsgesellschaften gegen Unglücksfälle, als auch die Taxen, auf deren Grund die Einzeichnung von Gebäuden geschieht, stempelfrei. F. M. Rescr. v. 25. Juni 1822. III. 12449.		
Assignationen, kaufmännische, wie gezogene Wechsel, s. **Wechsel.**		
Kaufmännische Assignationen, welche am Orte der Ausstellung, entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder doch im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, bedürfen jedoch keines Stempels.		
1. Kaufmännische Assignationen, welche durch Anwendung des Briefstyls und Anhängung der in Briefen üblichen Hochachtungsversicherungen des Assignanten gegen den Assignaten ausgestellt worden, sind keineswegs von der Stempelpflichtigkeit entbunden, da dergl. außerwesentliche Formenzusätze in den rechtlichen Verhältnissen der Assignation nichts ändern. F. M. Verfügung v. 13. Juli 1828. v. K. Annal. Bd. 12. S. 661.		
2. Die nicht kaufmännischen Anweisungen sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 3. Jan. 1826.		
3. Die sogenannten Akkreditive der Banquiers und Kaufleute sind, als Zahlungsanweisungen, dem zu kaufmännischen Assignationen vorgeschriebenen Stempel unterworfen. F. M. Rescr. v. 13. April 1824. III. 7155.		
Atteste, amtliche, in Privatsachen	—	15
— — **der Mäckler,** s. Mäckleratteste.		
Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keineswegs stempelpflichtig.		
Alle amtliche Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen		

	Rtl.	Sg.
und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.		

Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Trauungs- u. Todten-, oder Beerdigungs-Scheine, bedürfen keines Stempels.

Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.

1. Amtliche Atteste, welche zu stempelfreien Verhandlungen erfordert werden, sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 22. Oct. 1827. III. 16037.

2. Amtliche Atteste erfordern, bei vorausgesetzter Stempelpflichtigkeit, stets einen Stempel von 15 Sgr. und es genügt nicht der für gewisse Fälle zulässige Ausfertigungsstempel von 5 Sgr. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823.

3. Aerztliche, wundärztliche und thierärztliche Atteste sind stempelfrei, wenn der Aussteller sie lediglich in seiner Eigenschaft als Arzt, Wundarzt u. dgl. unterschrieben hat; sind sie jedoch vom Aussteller in der ihm etwa beiwohnenden Eigenschaft eines Königl. oder Kommunal-Beamten, z. B. eines Kreis- oder Stadt-Physikus oder Wundarztes, eines öffentlichen Lehrers an den Unterrichtsanstalten des Staats, eines Militairarztes u. dgl. ausgefertigt, so unterliegen sie, als amtliche Atteste, dem 15 Sgr. Stempel. F. M. Rescr. v. 25. März 1824. v. K. Annal. Bd. 8. S. 354.

4. Wenn der Attestaussteller durch Beifügung seiner amtlichen Firma zu erkennen giebt, daß er das Zeugniß nicht in seiner Qualität als Arzt, sondern als Medicinal-Beamter ausgestellt habe, so ist die Bedingung zur Forderung des Atteststempels vorhanden, wenn es auch der Sache nach nur eines Privatzeugnisses bedurft hätte. Die Beifügung der Amtsfirma entscheidet übrigens für die Stempelpflichtigkeit des Attestes, wenn auch nicht das Amtssiegel beigedruckt ist. F. M. Rescr. v. 7. April 1832. v. K. Ann. Bd. 17. S. 217.

5. Aerztliche Atteste, die die Invaliden oder andere Individuen, welche Anstellung im Postfache suchen, über ihren Gesundheitszustand beibringen, sind stempelpflichtig, sofern sie sich nicht durch Atteste ihrer Ortsbehörde über ihre Armuth ausweisen. Rescr. des Generalpostmeisters v. 15. Nov. 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 805.

	Rtl.	Sg.
6. Die von den zur Prüfung sich meldenden Elementar-Schulamts-Kandidaten geforderten Zeugnisse sind stempelfrei, desgl. die Zeugnisse, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien sich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert werden. F. M. Rescr. v. 30. Juli 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 563 und v. 15. Nov. 1839. Centr. Bl. 1839. S. 403.		
7. Prüfungszeugnisse pro facultate docendi, ascensione, licentia concionandi et pro ministerio, desgl. über colloquia pro rectoratu sind stempelpflichtig, dagegen Zeugnisse über Prüfung der Abiturienten und Immatriculanden stempelfrei. F. M. Rescr. v. 16. Juli 1822. III. 13944.		
8. Atteste, welche den Auskultatoren und Referendarien Behufs ihrer Zulassung zur höhern Prüfung von den Gerichten ertheilt werden, bei welchen sie bis dahin gearbeitet haben, sind stempelpflichtig. J. M. Rescr. v. 18. März 1836. (v. K. Jhrb. Bd. 47. S. 360), dgl. die den Kandidaten für die höhere Intendantur-Carriere nach dem Regulativ über die Prüfung rc. der Intendantur-Referendarien zu ertheilenden Atteste. Rescr. des Kriegsminist. v. 12. April 1843.		
9. Zeugnisse, welche den Hebammen-Schülerinnen zu ihrer Aufnahme in die Hebammen-Anstalt ausgestellt werden, sind stempelpflichtig, sofern nicht deren gänzliches Unvermögen nachgewiesen wird. F. M. Rescr. v. 4. Febr. und 1. Sept. 1824. v. K. Annal. Bd. 8. S. 355. und S. 922.		
10. Die Behufs des Gewerbebetriebes zu ertheilenden polizeilichen Atteste sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 5. März 1824. v. K. Annal. Bd. 8. S. 56.		
11. Zu den polizeilichen Attesten über die Markt-Getreide-Preise, welche die Posthalter zur Begründung ihres Anspruchs auf die kontraktliche Fourage-Bonifikation beibringen müssen, sind Stempel zu verwenden. Rescr. des Generalpostmeisters v. 5. Apr. 1831. v. K. Ann. Bd. 15. S. 308; desgl. zu den von Privatpersonen bei Lieferungen an die Militair-Verpflegungs-Behörden extrahirten Marktpreis-Attesten. Rescr. des Kriegsminist. v. 26. Febr. 1823.		
12. Entlassungsscheine, welche von Bezirks- und Ortsobrigkeiten, Gemeinde-Korporationen und Zünften ausgefertigt werden, bedürfen, als amtliche in Privatsachen ertheilte Atteste, des 15 Sgr. Stempels. F. M. Rescr. v. 22. April 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 921.		
13. Die nach der Verordnung v. 21. Juni 1827 zu ertheilenden Heimathsscheine für die nach Frankreich reisenden Handwerker sind stempelfrei, Rescr. des Minist. des Inn. rc. v. 30. Sept. 1827. v. K. Annal. Bd. 11. S. 709; desgl. die Atteste, welche von den auf Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der Im-		

matrikulations-Kommission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts beizubringen sind. F. M. Rescr. v. 20. Sept. 1836. III. 23150.

14. Zeugnisse und sonstige Verhandlungen, welche in Bezug auf Pensionirungen der Beamten beigebracht werden müssen, sind stempelpflichtig. F. M. Rescr. v. 15. Dec. 1830. III. 23468.

15. Die Verhandlungen über Außer- und Wieder-Inkurssetzung öffentlicher, auf jeden Inhaber lautender Papiere sind stempelpflichtig. Wenn nicht ein förmliches Attest (welches stets den Stempel von 15 Sgr. erfordert) ausgefertigt, sondern nur von der Behörde ein Vermerk mit den Worten: „Außer-Kurs gesetzt", oder „Wieder in Kurs gesetzt" dem Dokumente beigefügt wird, so ist der Stempel nicht zu den einzelnen Vermerken, sondern zu dem betreffenden Protokolle zu verwenden. Die Stempelpflichtigkeit tritt aber nur bei Verhandlungen in Privatangelegenheiten ein. Wenn daher öffentliche Behörden, welche Dokumente aufbewahren müssen, zu ihrer Sicherheit dieselben außer Kurs und demnächst wieder in Kurs setzen, so tritt Stempelfreiheit ein. F. M. Rescr. v. 12. Febr. 1841. III. 3038.

16. Atteste der Gerichte über die eingetretene Rechtskraft eines gerichtlichen Erkenntnisses sind stempelpflichtig. F. M. Rescr. v. 18. Febr. 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 60.

17. Die Transskriptions-Atteste, welche von den Hypothekenbuchs-Bewahrern auf den Urkunden vermerkt werden, unterliegen dem Stempel. Rheinischer Landtags-Abschied v. 3. März 1835. Jurist. Zeitung 1835. S. 364.

18. Bei der nach Art. 70 des bürgerlichen Gesetzes stattfindenden Aufnahme einer Notorietäts-Urkunde genügt der Stempel von 15 Sgr., dagegen bedürfen die vorher beizubringenden Atteste des Civilstandsbeamten darüber, daß aus der betreff. Zeit kein Geburtsregister existire, oder daß die Geburt in den vorhandenen Registern nicht eingetragen sei, keines Stempels. J. M. Rescr. v. 21. Nov. 1838. v. K. Jahrb. Bd. 52. S. 659.

19. Bei der Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der Bauabnahme-Atteste (auch Revisions-Balancen, Revisionsanschläge, Baurevisionsprotokolle genannt) kommt es auf die Veranlassung zur Ertheilung derselben an. Liegt diese in der Verfassung, so daß die Kasse dergl. Zeugnisse zur Justifikation ihrer Rechnung bedarf, der Grund zu deren Beibringung also nicht in dem Privatinteresse des Entrepreneurs oder Lieferanten liegt, so bleiben dieselben stempelfrei. Werden dagegen Zeugnisse von dem Entrepreneur oder Lieferanten zur Erreichung seiner Privatzwecke extrahirt, so erfordern die-

selben einen Stempel von 15 Sgr. F. M. Rescr. v. 29. Dec. 1827. v. K. Annal. Bd. 12. S. 59.

20. Die den Juden in der Provinz Posen bei ihrer Verheirathung von dem Landrathe zu ertheilenden Trauscheine sind stempelfrei. Ges. v. 1. Juni 1833. § 26. Ges. S. 1833. S. 66.

21. Diejenigen Bescheinigungen, welche die Polizeibehörden nach § 8. des Ges. v. 31. Dec. 1842. (Ges. S. 1843. S. 6.) über die erfolgte Anmeldung der sich an einem Ort niederlassenden Personen zu ertheilen haben, sind stempelfrei, da diese Bescheinigungen nur bezwecken, die Berechtigung dieser Personen zur Theilnahme an der Orts-Armenpflege darzuthun. F. M. Resc. v. 11. Aug. 1843. Centr. Bl. S. 191.

22. Die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine und andere dergleichen Zeugnisse werden stempel- und gebührenfrei ausgefertigt. All. Cab. Ord. v. 5. Aug. 1836.

23. In Ansehung derjenigen Parochien, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Gebiete getheilt sind, ist hinsichtlich des Stempels zu solchen Kirchenattesten, die von dem Pfarrer des einen Staats für die bei ihm eingepfarrten Parochianen des andern Staats zu deren Privatgebrauch ausgestellt werden, von den beiderseitigen Regierungen die Vereinbarung getroffen, daß das Stempelgesetz des Staates, welchem derjenige, der ein Kirchenzeugniß verlangt, als Unterthan angehört, zur Norm dienen soll. Rescr. des Minist. der geistlichen Angelegenheiten v. 15. Dec. 1843. II. 29142.

Auktionsprotokolle. Ein Drittheil Prozent des reinen Ertrages der Lösung. Der behörige Stempelbogen muß binnen 3 Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigefügt, dazu kassirt, und daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden.

1. Nur amtlich aufgenommene Auktions-Protokolle unterliegen dem Stempel, nicht die von einer Privatperson aufgenommenen Auktionsprotokolle. Die Stempelpflichtigkeit der letztern ist aus dem Gesichtspunkte schriftlicher Verträge zu beurtheilen, in so fern sie nämlich von den Kontrahenten unterschrieben sind und einen Gegenstand von mindestens 50 Rthlr. für den einzelnen Käufer betreffen. F. M. Rescr. v. 19. Oct. 1833. III. 24052.

2. Auktions-Publikanda und Avertissements sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 23. Juni 1827. III. 11990.

	Rth.	Sg.
3. Bei gerichtlichen Auktionen, die im Laufe eines Prozesses vorkommen, kann, außer dem Erkenntnißstempel, nur zum Auktionsprotokolle der erforderliche Stempel verwendet werden, nicht aber auch zu den die Auktion einleitenden Verhandlungen und Eingaben. F. M. Rescr. v. 30. März 1823. v. K. Annal. Bd. 7. S. 247.		
4. Bei den für Rechnung des Fiskus abgehaltenen Auktionen fällt wegen der Stempelfreiheit des Fiskus der Stempel weg. F. M. Rescr. v. 10. Dec. 1824. v. K. Annal. Bd. 9. S. 66.		
Ausfertigungen, amtliche, insofern sie in gegenwärtigem Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörde	—	15
oder auch nur	—	5
Der Stempel von 15 Sgr. ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.		
Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.		
Bescheide derjenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind dagegen in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Bescheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird; sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung,		

	Rth.	Sg.
einer Dekretsabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets, erlassen werden.		
In wie weit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheim gestellt.		
1. Nach dem Tarif unter den Rubriken „Ausfertigungen" und „Gesuche" ist der Gebrauch des Stempelpapiers nur davon abhängig gemacht: daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privatinteresses verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, polizeilichen oder abgabenverwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das von ihr verhandelte Geschäft eingewirkt habe. Bei diesen drei Gattungen amtlicher Behörden ist hiernach der Gebrauch des Stempelpapiers zu allen an sich stempelpflichtigen Verhandlungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, im Gesetze vorgeschrieben. All. Cab. Ord. v. 18. Nov. 1828. Ges. S. 1829. S. 16.		
2. Aus der Verordnung v. 18. Nov. 1828 folgt, daß Verhandlungen vor einem Magistrat auch in denjenigen Gegenständen, welche nicht zur Polizei- und Abgabenverwaltung gehören, stempelpflichtig sind. Rescr. der Ministerien des Inn. u. der Finanzen v. 19. Juli 1829. v. K. Ann. Bd. 13. S. 497.		
3. Nur solche Bescheide können für stempelpflichtig erachtet werden, welche die in der Tarifposition „Ausfertigungen" speciell bezeichneten Behörden erlassen. Daher sind von dem Königl. Kriegsministerium, von den Militärverwaltungsbehörden und den Truppenkommandos ausgehende Bescheide stempelfrei, die Ausfertigungen im engern Sinne hingegen, z. B. Kontraktskonfirmationen, stempelpflichtig. Schreib. der Minist. des Innern und der Fin. an das Kriegsminist. v. 31. Mai 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 263. Desgleichen sind Bescheide und Verfügungen der Landschaftsdirektionen stempelfrei. F. M. Rescr. v. 21. Apr. 1827. III. 4798.		
4. Für alle Verfügungen und Verhandlungen, welche die Seitens der Hypothekenbehörde erfolgende Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger der II. und III. Rubrik eines veräußerten Grundstücks betreffen, wer-		

	Rth.	Sg.
den keine Stempel angesetzt. J. M. Instrukt. v. 12. Juni 1835. v. K. Annal. Bd. 45. S. 512.		
5. Ueber die Stempelpflichtigkeit der Examinations- und Anstellungsverhandlungen unbesoldeter Beamten, namentlich der Auskultatoren und Referendarien bestimmt das J. M. Rescr. v. 4. Dec. 1834. v. K. Jhrb. Bd. 44. S. 401. Folgendes:		
1. Anstellungsgesuche, Gesuche um Zulassung zur Prüfung, die darauf zu erlassenden Bescheide und Verhandlungen sind in der Regel stempelpflichtig. Die Bescheide können nach dem Tarif: „Ausfertigungen" am Schlusse, unter Umständen stempelfrei erlassen werden, und die Vorladungen event. durch Vorzeigung erfolgen.		
2. Gleich den Bestallungen unbesoldeter Beamten, sind auch die ergehenden Anstellungsverfügungen stempelfrei.		
3. Verfügungen an Behörden wegen Anstellung, Beschäftigung, Versetzung, Entlassung oder anderer dienstlicher Verhältnisse eines Auskultators oder Referendarius sind stempelfrei, desgleichen		
4. Verpflichtungs-Protokolle.		
Vergl. hierbei die Tarifpositionen „Bestallungen" und „Protokolle" Nro. 9.		
6. Benachrichtigungen an den bestallten Beamten über die erfolgte Anweisung der Kasse zur Zahlung seines Gehaltes sind stempelfrei. J. M. Rescr. v. 30. Juli 1823. v. K. Annal. Bd. 8. S. 708.		
7. Der Schriftwechsel zwischen den Vormündern und den vormundschaftlichen Behörden in sonst stempelpflichtigen Vormundschaften, unterliegt dem gewöhnlichen Stempel und hiervon ist auch die Korrespondenz, welche nur die Person der Kuranden und deren Erziehung betrifft, nicht ausgenommen. J. M. Rescr. v. 30. März 1833. v. K. Jhrb. Bd. 41. S. 263.		
8. Die Verhandlungen in solchen Vormundschaftssachen, in welchen dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch des Vermögens der Kinder gegen die Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung und Erziehung gebührt, sind nur dann stempelpflichtig, wenn die jährlichen Einkünfte des dem Nießbrauche des überlebenden Ehegatten unterworfenen Vermögens des Kuranden die Unterhaltungs- und Erziehungskosten nach einem ungefähren, den Verhältnissen angemessenen Ueberschlage, übersteigen. J. M. Rescr. v. 7. Febr. 1839. A. 12260.		
9. Alle Verhandlungen vor Gericht in Erbtheilungs- und Nachlaßregulirungs-Angelegenheiten (mit Ausschluß der Erbrezesse, worüber der Stempel-Tarif besonders bestimmt) unterliegen dem Gesuchs- und Ausfertigungsstempel, die Masse möge erbschaftsstempelpflichtig sein, oder nicht.		

	Rth.	Sg.
J. M. Rescr. v. 14. Febr. 1823. (v. K. Annal. Bd. 7. S. 247) und v. 29. Dec. 1823. (v. K. Jhrb. Bd. 22. S. 202).		

10. Bei Bestimmung der Kolonne, wonach die Gebühren in Nachlaß-Regulirungssachen zu berechnen sind, soll lediglich die Aktivmasse, ohne Abzug der Schulden, zum Grunde gelegt werden. J. M. Rescr. v. 28. Apr. 1831. v. K. Jhrb. Bd. 37. S. 395; und v. 17. Sept. 1839. J M. Bl. 1839. S. 312.

11. Eine Vormundschaftssache liegt da nicht vor, wo es sich um die Vermögens-Auseinandersetzung zwischen dem Vater und seinen Kindern über deren mütterliches Vermögen, also nur um eine Theilungs-Kuratel, handelt. Die für arme Vormundschafts-Verhandlungen bewilligte Stempelfreiheit kann daher nicht auf Theilungs-Kuratelen ausgedehnt werden. Schreib. des Fin. Minist. an das Just. Minist. v. 5. Dec. 1842. III. 27992.

12. Bei Erbtheilungen sind, wenn auch keins der einzelnen Erbtheile 50 Rthlr. erreicht, dennoch alle die Erbtheilung überhaupt betreff. Verhandlungen als: Gesuche um gerichtliche Erbtheilung, Vorladungen zum Theilungstermine, Tauf- und Todtenscheine, stempelpflichtig, sobald nur die ganze Masse 50 Rtr. oder mehr beträgt. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858. J. M. Rescr. v. 17. Sept. 1839. J. M. Bl. 1839. S. 312.

13. Die Erlaubnißscheine des Superintendenten und resp. des Landraths zur Verrichtung kirchlicher Handlungen von Geistlichen einer andern Konfession, als zu welcher der Eingepfarrte gehört, sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 7. Sept. 1842. Centr. Bl. 1842. S. 354.

14. Die Mandate zur Zahlung von Gerichtskosten sind stempelfrei. J. M. Rescr. v. 17. Nov. 1828.

15. Autorisationen für Gemeinden und öffentliche Institute (in den Rheinprovinzen) zur Führung von Prozessen, als aus den verfassungsmäßig der Regierung zustehenden Aufsichts-Rechten herfließend, mithin als Akte der öffentl. Verwaltung, bedürfen keines Stempels. F. M. Rescr. vom 2. April 1823.

16 Die, gemäß der Amnestie des Bundes-Kartels, nach der Allerh. Cab. Ord. v. 10. Juli 1833 zu ertheilenden Auswanderungs-Konsense sind stempelfrei. Rescr. der Minist. des Innern und der Fin. v. 16. Aug. 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 598.

17. Das Objekt der Auseinandersetzung soll den Maaßstab für die Stempelpflichtigkeit des Heirathskonsenses, welchen der überlebende Ehegatte zu seiner anderweitigen Verheirathung vor der Trauung dem Prediger vorlegen muß, abgeben und der Heirathskonsens stempelfrei bleiben, wenn die Nachlaß-

	Rtl.	Sg.
masse weniger als 50 Rthlr. beträgt, wobei es sich versteht, daß die Stempelpflichtigkeit nach der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden bemessen werden muß. F. M. Rescr. v. 21. Febr. 1838. III. 3327.		
Ausfuhr-Pässe, s. **Pässe.**		
Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen, auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	—	15
1. Auf das Ansuchen von Privatpersonen können, zum Zwecke der Einrichtung des Hypothekenbuchs, Auszüge aus Katastern, Fluhrbüchern, Fluhrläufern, oder andere Bescheinigungen über den Naturalbesitz von Grundstücken durch die Kommunalbehörden im Herzogthum Sachsen, unter Angabe des oben erwähnten Zweckes im Beglaubigungsatteste, stempelfrei ertheilt werden. All. Cab. Ord. v. 13. Febr. 1839. Centr. Bl. S. 37.		
2. Auszüge aus den Büchern und Karten des, in den westlichen Provinzen auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen aufgenommenen Grundsteuerkatasters für die Behörden und Privatpersonen, welche dergleichen Auszüge zu verlangen befugt sind, können stempelfrei ausgefertigt werden. Allerh. Cab. Ord. v. 23. Febr. 1839. Centr. Bl. S. 38. v. K. Jhrb. Bd. 53. S. 521.		
3. Auszüge aus den Feuer-Societäts-Katastern, vergleiche Anm. 40. § 3 des Ges.		
Beilbriefe	—	15
Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzte erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren	frei.	
1. Berichte, welche in einer unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Familienstiftung von dem Kurator über die Verwaltung des Stifts an das Gericht erstattet werden, sind stempelpflichtig. J. M. Rescr. v. 22. Jan. 1827.		
2. Berichte der Exekutoren sind stempelfrei, F. M. Rescr. v. 30. März 1823 (v. K. Annal. Bd. 7. S. 247); desgleichen Obduktionsberichte in Kriminalsachen. F. M. Rescr. v. 12. Jan. 1824. (v. K. Annal. Bd. 8. S. 54).		

	Rth.	Sg.
Bescheide, schriftliche, wie **Ausfertigungen,** s. diese.		
Beschwerdeschriften, s. **Gesuche.**		
Bestallungen besoldeter Beamten	—	15
" unbesoldeter Beamten . . .	frei.	

1. Nur in Beziehung auf solche Beamte, die ganz unentgeldlich dienen, und auf solche, die nur auf ein Jahr angenommen werden, und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Rthlr. beziehen, ist die Stempelfreiheit der Bestallungen nachgelassen.

Mit Ausschluß dieser Ausnahmen muß zu allen übrigen Bestallungen, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen, der Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

Nach gleichen Grundsätzen ist auch die Stempelpflichtigkeit der Beamten-Verpflichtungs-Protokolle zu beurtheilen. F. M. Rescr. v. 28. April 1840. Centr. Bl. 1840. S. 240.

2. Bestallungen für die bei der Landschaft angestellten Beamten sind stempelpflichtig. F. M. Rescr. v. 21. April 1827. III. 4798.

3. Wird ein Militär vorläufig blos auf eine dreimonatliche Probezeit angenommen, so ist zu den betreff. Verhandlungen kein Stempel zu nehmen. F. M. Rescr. v. 26. Oct. 1823. III. 20313.

Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz statt findet, wie **Ausfertigungen,** s. Diese.

1. Wenn stempelpflichtige, von den Unterbehörden abgeschlossene Kontrakte einer Bestätigung des ihnen vorgesetzten Provinzial-Kollegii bedürfen, so ist dazu der Ausfertigungsstempel anzuwenden, sofern diese Bestätigung durch eine besondere Formel oder Ausfertigung, entweder auf dem Kontrakte selbst oder als Anhang zu demselben, erfolgt. Wenn aber der Kontrakt blos mit einer genehmigenden Verfügung oder Erwähnung, daß dabei nichts zu erinnern sei, der Unterbehörde zurückgesandt wird, so wird dazu kein Stempel verwendet. F. M. Rescr. v. 2. Sept. 1823 und Rescr. des Minist. des Innern v. 2. Juni 1836. v. K. Annal. Bd. 20. S. 321.

2. Zur Bestätigung derjenigen Verträge, welche von einer Behörde oder einem Beamten im Auftrage und Namen

	Rth.	Sg.
seiner vorgesetzten Behörde abgeschlossen worden, ist kein Stempel erforderlich. F. M. Rescr. v. 25. Oct. 1829. 3. Die Konfirmation der Justitiariats-Kontrakte durch das Oberlandesgericht, erfordert, ohne Rücksicht auf die Höhe des Justitiarien-Gehalts, einen Stempel. J. M. Rescr. vom 19. Oct. 1827. v. K. Jhrb. Bd. 30. S. 380.		
Bittschriften, s. Gesuche.		
Bürgerbriefe.	—	15
1. Jedem Soldaten, der in den Kriegen 1813 bis 1815 gedient und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, soll das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und sein Gewerbe betreiben will, unentgeldlich ertheilt werden, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigt, daß er die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sei. Dieser Begünstigung sind theilhaftig: 1. Alle Soldaten, welche mit mobil gemachten Truppen ausmarschirt sind, gleichviel, ob sie vor den Feind kamen, oder nicht; 2. Nicht-Kombattanten, welche sich bei solchen Heeresabtheilungen befanden, die vor den Feind gekommen sind; 3. Landes-Eingeborne, welche jene Kriege zwar nicht in der preuß., aber bei einer der alliirten Armeen mitgemacht haben. Allerh. Cab. Ord. v. 4. Juli 1832. (Ges. S. 1832. S. 183.) 2. In allen Provinzen der Monarchie soll den Soldaten, die entweder 12 Jahre im aktiven Militär gestanden haben, oder, abgesehen von der Zahl ihrer Dienstjahre durch Wunden im Kriege invalide geworden sind, das Bürgerrecht in den Städten unentgeldlich ertheilt werden, wenn sie sich über ihre gute Führung ausweisen und durch zwei unbescholtene Bürger des Orts bescheinigen, daß sie ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes die Bürgerrechts-Kosten nicht bezahlen können. All. Cab. Ord. v. 7. April 1838. Ges. S. S. 255.		
Cautions-Instrumente	—	15
Alle andere Verhandlungen über Dienst-Cautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei. 1. Rekognitions-Protokolle, welche bei Bestellung einer Caution, wobei ein öffentliches Interesse herrscht, aufgenommen werden, sind vom Stempel frei. F. M. Rescr. v. 7. Nov. 1828. v. K. Annal. Bd. 12. S. 987. 2. Wenn in einem Licitations-Protokolle für das Meist-		

	Rth.	Sg.
gebot mehrere Bürgschaften geleistet werden, so ist nicht für eine jede einzelne Bürgschaft ein besonderer Stempel, sondern zu der Verhandlung hinsichtlich der darin übernommenen sämmtlichen Bürgschaften nur einmal der Stempel von 15 Sgr. zu erheben. Werden jedoch mehrere Ausfertigungen eines solchen Protokolles ertheilt, so wird zu jeder Ausfertigung der Stempel von 15 Sgr. verwendet. F. M. Rescr. v. 27. Aug. 1844. Centr. Bl. S. 272.		
3. Was in der Stempeltarifposition „Cautionsinstrumente" für diese vorgeschrieben ist, gilt auch für Pfandverschreibungen von Niederlagescheinen, indem eine schriftliche Sicherheitsstellung mit den im Niederlagescheine benannten Waaren ebenfalls als Cautionsinstrument anzusehen ist. F. M. Rescr. v. 26. Aug. 1845. III. 18072.		
Cessions-Instrumente	—	15
Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.		
1. Wenn Cessionen öffentlicher Papiere durch Notariats-Instrumente vollzogen werden, unterliegen letztere dem zu Notariatsinstrumenten erforderlichen Stempel. F. M. Rescr. v. 13. Juni 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 324.		
2. Cessionen der Anerkenntnisse über Steuervergütung für exportirten Branntewein sind stempelfrei. Diese Freiheit ist aber auf die in § 6 litt. b. der Bekanntmachung v. 18. Oct. 1838 bezeichneten Cessionen, welche von einem nicht selbst die Branntweinbrennerei treibenden Exportanten an einen Branntweinbrenner ausgestellt werden, beschränkt. Der Branntweinbrenner darf ein dergleiches Anerkenntniß nicht weiter cediren, desgleichen darf der Exportant das Anerkenntniß einem andern als einem Branntweinbrenner nicht cediren. Cessionen dieser Art dürfen nicht zugelassen, und müssen, wo sie vorkommen, mit dem Cessionsstempel belegt werden. F. M. Rescr. v. 13. Jan. 1841. III. 31254.		
3. Bisher ist zwar der Grundsatz festgehalten worden, daß Anerkenntnisse über Steuervergütigung für exportirten Branntwein nur einer einzigen Cession unterworfen werden dürfen, und zwar in dem Falle, wenn der Versender des Branntweins nicht selbst Brennerei treibt und er daher nach den Bestimmungen unter litt. b. des § 6. der Bekanntmachung vom 18. Oct. 1838 das Anerkenntniß an einen Brennerei-Inhaber zu dem Zwecke abtritt, daß letzerer es auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung gebe. Außer diesem Falle sind etwanige Cessionen als wirksam nicht anerkannt und es ist also namentlich zum Empfange der nach litt. c. a. a. O. zulässigen baaren Zahlung der Steuervergütung nur der Versender des Branntweins, nicht aber ein etwaniger Cessionar desselben für		

	Rth.	Sg.
befugt erachtet, wie sich dies auch in der Verfügung 13. Jan. 1841. III. 31254. ausgesprochen findet. Es wird jedoch nicht für nothwendig erachtet, diese Beschränkung ferner in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, und wenn es auch bei dem unter litt. b. a. a. O. ausgesprochenen Verbote sein Bewenden behalten muß, wonach der Branntweinbrenner, dem der Versender sein Anerkenntniß zu dem Zwecke cedirt hat, damit es auf schuldige Branntweinsteuer in Zahlung gegeben werde, solches nur selbst benutzen und nicht auf einen Dritten übertragen darf, so daß, wenn letzteres dennoch geschehen sollte, die Steuerkassen dergleichen weiter cedirte Anerkenntnisse an Zahlungsstatt nicht annehmen würden, so können doch Cessionen als rechtsbeständig anerkannt werden, wenn sie nur zu dem Zwecke erfolgen, damit der Cessionar nach der Zusicherung unter litt. c. a. a. O. seiner Zeit die baare Zahlung der Summe entgegen nehme, auf welche das Anerkenntniß lautet. Cessionen dieser letztern Art unterliegen aber, da die Dokumente, durch welche die cedirte Forderung begründet wird, zu den öffentlichen Papieren nicht gerechnet werden können, der Stempelsteuer, während die Cessionen in dem unter litt. b. a. a. O. bezeichneten Falle stempelfrei bleiben. F. M. Rescr. v. 3. Sept. 1844. III. 19167.		
Charte-Parthien, wenn sie bei einem Handelsgerichte, oder einer andern gerichtlichen, Polizei- oder Kommunal-Behörde ausgefertigt werden, wie **Ausfertigungen,** s. diese.		
Codizille	—	15
Concessionen, wie **Ausfertigungen,** s. diese.		
1. Concessionen, welche Gewerbetreibende im Grenzbezirk auf dem platten Lande oder in den Städten unter 1500 Einwohnern, nach der Verordnung v. 19. Nov. 1824 bedürfen, um sich an solchen Orten als Kaufleute niederzulassen, sind dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen. Landtags-Abschied für Westphalen v. 22. Juli 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 752.		
2. Die Erlaubnißscheine, welche nach § 21. der Instr. v. 31. Dec. 1839 denjenigen Personen zu ertheilen sind, die als Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen fungiren wollen, unterliegen dem Stempel, nach der Tarifposition „Concessionen." Rescr. der Minist. der Finanz. und der geistl. Angelegenheiten, v. 30. April 1841. Centr. Bl. 1841. S. 115.		

Rtl. | Sg.

Concurs- und Liquidations-Prozesse Prioritäts- und Classifikations-Erkenntnisse in denselben, wie **Erkenntnisse** überhaupt, s. diese.

Das Präclusionserkenntniß gegen die im Liquidations-Termine nicht erschienenen Gläubiger, wenn der Concurs durch einen Vergleich eingestellt wird . . . . — 15

Die Auszüge aus dem Prioritäts- und Klassifikations-Erkenntnisse, welche zu den Specialakten gehen . . . . — 15

1. In Concurs- und Liquidations-Prozessen über Grundstücke oder deren Kaufgelder, sowie über Erbschaften, soll, unmittelbar nach Abhaltung des Liquidations-Termines, die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse erfolgen, und für ein solches Erkenntniß kein Stempel berechnet werden. All. Cab. Ord. v. 16. Mai 1825 für die Provinzen, worin die All. Ger. Ordn. Gesetzeskraft hat. (Ges. S. 1825. S. 150.)

2. Zur Ausfertigung des Präklusions-Erkenntnisses wird ebenfalls kein Stempel verwendet. F. M. Rescr. v. 24. Oct. 1836. III. 26630.

3. Wenn über die Kaufgelder eines veräußerten Grundstücks kein Liquidations-Prozeß eröffnet ist, sondern die Vertheilung dieser Gelder hat in einzelnen gerichtlichen Verhandlungen unter die bekannten Gläubiger stattgefunden, so sind zu den einzelnen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel zu verwenden. F. M. Rescr. v. 4. Aug. 1829. III. 13963.

Contrakte, s. **Verträge.**

Copulationsscheine, Taufscheine, wie amtliche **Atteste,** s. Atteste.

Dechargen . . . . — 15

Die Dechargen sind jedoch stempelfrei, wenn dieselben über Rechnungen der Garnison-Lazarethe, Garnison-Compagnien, Depots oder einzelner Truppen-Abtheilungen ertheilt werden; desgl. wenn der Rendant weniger als 50 Rthlr. für die Führung der gelegten Rechnung bezieht.

Die Verweser einer Rendantur müssen in der Regel den Dechargenstempel für die Jahrgänge ihrer Rechnungspflichtigkeit tragen. F. M. Rescr. v. 12. Jan. 1824.

Dekrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. **Ausfertigungen.**

Deposital-Extrakte oder Depositenscheine, wenn sie die Stelle von Quittungen vertreten, wie diese, s. **Quittungen.**

	Rtl.	Sg.
sonst	frei	

1. Deposital-Extrakte erfordern nur den Quittungsstempel zu 1/12 pC. wenn dieser auch weniger als der Protokollstempel beträgt. F. M. Rescr. v. 3. Nov. 1826.

2. Deposital-Extrakte, welche unter der Benennung von Rekognitionsscheinen den Testatoren als Bescheinigung über die gerichtliche Deposition eines Testaments ertheilt werden, sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.

Dienst-Entlassungen der Beamten, s. **Abschiede.**

— — des Gesindes, s. **Gesinde-Entlassungsscheine.**

Dispositionen, von Todeswegen, wie **Testamente,** s. diese.

Dispositions-Scheine der Banquiers und Kaufleute (als Ergänzung zum Tarif) wie **Schuldverschreibungen,** s. diese.

Donationen oder Schenkungen, wie **Erbschaften,** s. diese.

Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. **Abschriften.**

Ehescheidungs-Erkenntnisse, s. **Erkenntnisse** Buchst. A. b.

Wenn darin auf eine Strafe oder Abfindung erkannt wird, so wird außerdem von dieser der Erbschaftsstempel erhoben, s. **Erbschaften.**

Rtl. | Sg.

Der Erbschaftsstempel von Strafen und Abfindungen aus Entscheidungs-Erkenntnissen wird aufgehoben. All. Cab. Ord. v. 16. Mai 1828. Ges. S. 1828. S. 71.

Eheversprechen, schriftliche . . . . — | 15

Eheverträge . . . . 2 |

1. Zu Ehe- und Erbverträgen ist nur dann ein Stempel von 2 Rthl. zu verwenden, wenn der Vertrag formelle Gültigkeit hat, d. h. gerichtlich, von einem Notar, oder vor Schulzen und Schöppen (§ 83. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R.) errichtet ist. Ein formell ungültiges Ehegelöbniß erlangt nicht Stempelpflichtigkeit durch den Hinzutritt des Aufgebots. J. M. Rescr. v. 23. Mai 1834. v. K. Jahrb. Bd. 43. S. 579.

2. Zu gewöhnlichen Eheverträgen, welche zugleich letztwillige Dispositionen enthalten, ist nur einmal der Stempel von 2 Rthlr. zu verwenden. J. M. Rescr. v. 29. Juli 1833. v. K. Jahrb. Bd. 42. S. 141.

3. Der Stempel von 2 Rthlr. wird zur Ausfertigung des Ehevertrages verwendet, und das Akten-Exemplar bleibt frei. Wird aber keine Ausfertigung ertheilt, so wird jener Stempel zum Akten-Exemplar kassirt. F. M. Rescr. vom 20. Nov. 1837. v. K. Jahrb. B. 50. S. 564.

4. Für Eheverträge, wodurch unter der Bedingung und zum Zweck einer zu schließenden Ehe einem oder dem andern der künftigen Ehegatten etwas versprochen wird, ist mit Hinblick auf § 1048. Tit. 11. Thl. I des A. L. R. kein Schenkungsstempel zu fordern. F. M. Rescr. vom 22. Februar 1840. III. 4011.

Einfuhr-Päſſe, s. **Päſſe.**

Eingaben, s. **Gesuche.**

Emancipations-Urkunden, wie **Ausfertigungen,** s. diese.

Endossement, s. **Wechsel.**

Engagements-Protokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.

Erbfolge-Verträge . . . . 2 |

Erbpachts-Verträge. Eins vom Hundert des Werths des dadurch vererbpachteten Gegenstandes (§ 5. Buchst. c. und d. des Gesetzes.)

Erbrezeſſe oder **Erbtheilungsrezeſſe,** wenn dadurch die Vertheilung einer stempelfreien

	Rth.	Sg.
Erbschaft ausgesprochen wird: falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt	2	—
falls gedachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht, wie **Ausfertigungen**, s. diese;		
wenn dadurch eine stempelpflichtige Erbschaft vertheilt wird	frei	

1. Der tarifmäßige Erbrezeßstempel von 2 Rthlr. in stempelfreien Erbschaftssachen, in welchen die Masse 1000 Rtl. und mehr beträgt, ist zum Aktenexemplar als Werthstempel und außerdem zur Ausfertigung des Erbrezesses der Ausfertigungsstempel zu verwenden.

In gleicher Art ist bei Massen unter 1000 Rthl. zum Aktenexemplare des Erbrezesses ein dem Ausfertigungsstempel gleich kommender Stempel und zu den Ausfertigungen noch besonders jedesmal der Ausfertigungsstempel zu verbrauchen. J. M. Rescr. vom 27. Juli 1832.

2. Wird der Erbrezeß nicht vor einer öffentlichen Behörde, sondern privatim schriftlich abgefaßt, so wird der Erbrezeßstempel von 2 Rthl. und resp. der dem Ausfertigungsstempel gleichkommende Stempel zum Rezeß selbst verwendet. F. M. Rescr. v. 20. Mai 1828. v. K. Annal. Bd. 7. S. 251.

3. Erbrezesse über den Nachlaß eines Ehegatten, der mit dem Ueberlebenden in Gütergemeinschaft gestanden, unterliegen nur dann dem Stempel von 2 Rthlr. wenn die vertheilte erbschaftsstempelfreie Erbschaftsmasse, außer der dem Letztern zustehenden Hälfte, 1000 Rthlr. und darüber beträgt. F. M. Rescr. v. 8. Sept. 1826. III. 16674.

4. Ausfertigungen von Erbrezessen in unvermögenden Vormundschaften, wenn sie blos für die unvermögenden Kuranden bestimmt sind, genießen Stempelfreiheit. J. M. Rescr. v. 12. Oct. 1841. J. M. Bl. 1841. S. 327.

5. Protokolle, die vor Entwerfung des förmlichen Erbrezesses lediglich über die Prinzipien der Vertheilung der Erbmasse, oder auch nach entworfenem Rezesse über die Genehmigung desselben Seitens aller oder einiger Interessenten aufgenommen werden, sind, als zum Inbegriff des Erbrecesses gehörig, nicht besonders stempelpflichtig. F. M. Rescr. vom 1. Oct. 1823. III. 17858.

Erbschaften, sowie auch **Vermächtnisse** oder **Legate**, **Schenkungen** von Todeswe-

Rtl.	Sg.

gen und unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, **Lehns-** und **Fideikommiß-Anfälle**, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalles (§§ 4 und 9 des Ges.) folgendermaßen versteuert:

1. Die dem Testaments-Exekutor für die Testamentsexekution ausgesetzte bestimmte Summe unterliegt dem Erbschaftsstempel. All. Cab. Ord. v. 22. Aug. 1823. J. M. Rescr. v. 9. Mai 1832.

2. Vermächtnisse, an deren Empfangnahme eine lästige Bedingung geknüpft ist, unterliegen, gleich den remuneratorischen Schenkungen, dem Erbschaftsstempel. F. M. Rescr. v. 7. Sept. 1829. III. 18120.

3. Auch sind die vom Erblasser mündlich angeordneten, von den Erben anerkannten Vermächtnisse stempelpflichtig. F. M. Rescr. v. 20. Dec. 1823. III. 24033.

4. Magistrate haben die ihnen als herrenloses Gut zufallenden Verlassenschaften als Erbschaften zu versteuern. F. M. Rescr. v. 8. Febr. 1831. III. 1050.

5. Der Nießbrauch, welcher dem Vater vermöge der väterlichen Gewalt an dem Vermögen des Kindes bis zu dessen Großjährigkeit zusteht, selbst wenn dieser Nießbrauch in einer letztwilligen Disposition, wodurch dem Kinde Vermögen angefallen ist, bestätigt worden, ist frei vom Erbschaftsstempel.

Wenn aber der Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes nicht bis zu dessen Großjährigkeit beschränkt, sondern auf die Lebensdauer des Vaters ausgedehnt ist, so wird der Erbschaftsstempel auf die ganze Dauer des Nießbrauches, nach § 4 c. des Stemp.-Ges. berechnet, ohne Abzug der Zeit bis zur Großjährigkeit des Kindes, indem ein solcher Nießbrauch, der nicht unmittelbar aus den Gesetzen, sondern aus dem Willen des Erblassers folgt, lediglich als erbschaftlicher Gewinn des Erwerbenden zu betrachten ist. F. M. Rescr. v. 23. Dec. 1835. III. 29424.

A. Der Anfall ist **stempelfrei**, wenn er gelangt:

a) an Ascendenten, ohne Unterschied;

b) an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche legitimirt sind.

Rtl.	Sg.

6. Auch uneheliche Kinder haben von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel zu entrichten. All. Cab. Ord. v. 27. April 1824. Ges. S. S. 85. Dieselbe Befreiung kommt den Descendenten eines unehelichen Kindes, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst eheliche sind, oder nicht, zu statten. F. M. Rescr. v. 16. Juli 1824. III. 14046.

c) An überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen.

7. Eine Wittwe, die mit ehelichen Enkeln ihres Ehemannes in des Letztern Nachlaß erbt, ist gleichfalls stempelfrei, F. M. Rescr. v. 22. Oct. 1822. III. 20685, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Kinder des Erblassers, mit denen die hinterbliebene Wittwe gemeinschaftlich zur Erbschaft gelangt, eigene oder Stiefkinder der Wittwe sind. F. M. Rescr. v. 27. Febr. 1843. III.

8. Auch wenn die ehelichen Kinder zu Gunsten ihrer leiblichen oder Stiefmutter der väterlichen Erbschaft entsagen, und dadurch die Wittwe des Verstorbenen, ohne Theilnahme seiner Kinder, diesen beerbt, ist von ihr ein Erbschaftsstempel nicht zu entrichten. F. M. Rescr. v. 11. Juli 1833. III. 14896.

9. Wenn die mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes erbende Ehefrau auf Grund letztwilliger Disposition in dem ungestörten Genusse des gesammten Nachlasses lebenslänglich verbleibt, ist der Erbanfall gleichfalls stempelfrei. F. M. Rescr. v. 14. Mai 1822. III. 9637.

10. Wenn ein überlebender Ehegatte die Gütergemeinschaft mit seinen Kindern bis zu seinem Tode fortsetzt, so ist nach der All. Cab. Ord. v. 20. Febr. 1833. (s. Ges. § 16. Nr. 5.) auch überhaupt kein Erbschaftsstempel für den diesem überlebenden Ehegatten zugefallenen Erbantheil zu erheben. J. M. Rescr. v. 10. Jan. 1837. I. 4765.

d) An Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von 300 Rthlr. Kapital einschließlich.

11. Wenn an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, eine Summe von mehr als 300 Rtl. Kapital vermacht worden, so kann die Summe von 300 Rtl. zwar nicht unbedingt erbschaftsstempelfrei bleiben, wohl aber ist so zu verfahren, daß dem Dienstboten unter allen Umständen ein Betrag von 300 Rtl. belassen und nur der überschießende erbschaftliche Erwerb desselben zur Berichtigung des tarifmäßigen Erbschaftsstempels von der ganzen Zuwendung, einschließ-

	Rtl.	Sg.

lich der 300 Rthlr. insoweit verwendet wird, als derselbe in Abrundungen von 5 Sgr. dazu hinreicht. Wenn z. B. einem Dienstboten von seinem Dienstherrn ein erbschaftlicher Erwerb von 302 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. zugewendet worden, so soll der Dienstbote 300 Rthlr. unverkürzt erhalten und nur die überschießenden 2 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., unter deren Abrundung zu 5 Sgr., mithin 2 Rthlr. 15 Sgr, auf den tarifmäßig von der ganzen Summe der 302 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. zu 8 pCt. 24 Rthlr. 10 Sgr. betragenden Erbschaftsstempel berichtigen. F. M. Rescr. v. 2. Juni 1844. Centr. Bl. S. 145. J. M. Bl. S. 146.

12. Die obige Tarifbestimmung litt. A. d. setzt nicht nothwendig voraus, daß das Dienst- und Lohnverhältniß zu dem Erblasser bis zu seinem Ableben fortbestanden hat, sofern nur an sich aus der Disposition hervorgeht, daß in Beachtung dieses, zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verordnung bestandenen Verhältnisses, die Zuwendung geschehen ist. F. M. Rescr. v. 18. März 1830. III. 5838.

Unter den, zu A. d. gedachten Personen sind, außer den gemeinen Dienstboten, auch die in § 177. Tit. 5. Th. II. des A. L. R. bezeichneten Hausofficianten, namentlich der Wirthschaftsinspektor, der als solcher der Oekonomie des Erblassers vorgestanden hat, zu verstehen. F. M. Rescr. v. 4. Oct. 1842. III. 23063.

13. Wenn den Hausofficianten und Dienstboten außer und neben ausgesetzten Renten noch Geldwerth, auch unter 300 Rthlr., vermacht wird, so ist ein solches Legat stempelpflichtig. F. M. Rescr. v. 29. Nov. 1822. III. 23217.

14. Nach der All. Cab. Ord. v. 7. Juli 1830 soll von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie auch hinterlassen werden mögen, ein Erbschaftsstempel nicht entrichtet werden, sobald sie in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind.

Wenn dagegen ein Kapital hinterlassen wird, dessen Zinsen auch nach vollendeter Dienstleistung einen Zuwachs des Vermögens für den Empfänger bilden, so bleibt diese Zuwendung dem Erbschaftsstempel unterworfen. F. M. Rescr. v. 25. Juli 1830. III. 14495, und J. M. Rescr. v. 4. Aug. 1830. v. K. Jahrb. Bd. 36. S. 197.

15. Hinsichtlich der Befreiung der Mitglieder des Königlichen Hauses vom Erbschaftsstempel vgl. § 3. Nr. 42. des Gesetzes (Seite 20. 21).

16. Verlassenschaften der in hiesigen Landen verstorbenen fremden Gesandten sind frei vom Erbschaftsstempel. F. M. Rescr. v. 29. April 1824. III. 7776. Dasselbe findet in der Regel bei dem Nachlasse der Personen des Gefolges

	Rth.	Sg.
fremder Gesandten statt. Wenn jedoch hiesige Unterthanen während ihres Dienstes bei fremden Gesandten sterben, so ist unter genauer Angabe ihres Verhältnisses zu der Gesandtschaft, wegen Versteuerung ihres Nachlasses, an das Königl. Finanzministerium zu berichten. F. M. Rescr. vom 4. Aug. 1824. III. 14976.		
17. In den Zusätzen zu § 3. litt. i. des Ges. S. 12. 13. 14. sind die stempelfreien Institute und Vereine angegeben. Hierzu treten:		
a. die Hauptbibelgesellschaft und deren Töchtergesellschaften, in Bezug auf die ihnen zugefallenen Vermächtnisse u. Schenkungen. F. M. Rescr. vom 19. Oct. 1831. III. 21094. v. K. Annal. Bd. 15. S. 733;		
b. Die Wadzecksche Anstalt in Berlin, bei Vermächtnissen. All. Cab. Ord. v. 8. Oct. 1830 und F. M. Rescr. v. 15. dess. Mon.;		
c. die in Berlin bestehende deutsche Gesellschaft zur Versorgung wahrer Hausarmen mit Feuerung, bei Vermächtnissen. All. Cab. Ord. v. 28. Aug. 1836. J. M. Rescr. v. 1. Sept. 1836. v. K. Jahrb. Bd. 48. S. 262;		
d. die Missions-Anstalten der evangelischen Brüder-Unität zu Barthelsdorf bei Herrnhut, bei Schenkungen und Vermächtnissen, sobald dergleichen Zuwendungen wirklich zu dem erwähnten Zwecke, und nicht zum Vortheil der Brüder-Gemeine verwendet werden. All. Cab. Ord. vom 29. Oct. 1827;		
e. die in Berlin bestehende Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden. F. M. Rescr. v. 14. April 1844. III. 7633. Centr. Bl. S. 85. und J. M. Bl. S. 92;		
f. der evangelische Missions-Verein zu Königsberg i. Pr., bei Vermächtnissen. All. Cab. Ord. v. 20. Dec. 1830. und F. M. Rescr. v. 28. dess. M.		
g. das bei der jüdischen Gemeinde zu Glogau bestehende, mit den Rechten einer milden Stiftung anerkannte heilige Stift. F. M. Rescr. v. 2. Dec. 1845. III. 25128.		
h. der in Breslau bestehende Verein zur Beförderung evangelischer Missionen unter den Heiden, in Bezug auf Erbschaftsstempelfreiheit. All. Cab. Ord. v. 28. Febr. 1846. u. F. M. Rescr. v. 10. März 1846. III. 5072.		
B. Der Anfall wird versteuert mit **Einem vom Hundert** des Betrages, wenn er gelangt:		
a) an überlebende Ehemänner,		
b) an überlebende Ehefrauen, sofern denselben die		

Rtl.	Sg.

Begünstigung unter Buchst. A. c. nicht zu statten kommt.

18. Nach Caspari'schem Kirchenrechte nimmt der überlebende Ehemann nur die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als Eigenthum in Empfang, erwirbt dagegen nur den Mehrbetrag bis zu zwei Drittel vermöge Erbrechts, und hat von diesem Mehrbetrage einen Erbsch.-Stemp. zu entrichten. F. M. Rescr. v. 21. Febr. und v. 23. März 1838. III. 6698.

19. Von Pensionen und Renten, welche Dienstboten und Hausofficianten des Erblassers in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste vermacht werden, soll der Erbschaftsstempel nicht zu 8 pCt., wie bei Nichtverwandten, sondern zu 1 pCt., wie bei Leibrenten-Kontrakten, von dem nach § 4. c. des Stemp. Ges. ermittelten Kapitalwerth erhoben werden. All. Cab. Ord. v. 1. Dec. 1822. Ges. S. 1823. S. 1.

20. Die vorstehende All. Cab. Ord. v. 1. Dec. 1822 soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Anfall an Dienstboten in einem Nießbrauche besteht, also nicht auf Pensionen und Renten im engern Sinne beschränkt sein. F. M. Rescr. v. 25. Juli 1837. III. 16965. Dagegen darf die bezeichnete Verordnung nicht auf Legate anderer Art oder auf Schenkungen, und resp. Schenkungsverträge ausgedehnt werden. F. M. Rescr. v. 27. März 1830. III. 6301.

Auch ist angenommen, daß in dem Testamente nicht ausdrücklich ausgesprochen sein müsse, daß das Vermächtniß an Dienstboten und Hausofficianten in Rücksicht auf geleistete Dienste ausgesetzt sei, daß vielmehr hierfür, wenn das Verhältniß an sich klar sei, die Vermuthung spreche. F. M. Rescr. v. 25. Juli 1837.

C. Der Anfall wird versteuert mit **zwei vom Hundert** des Betrages, wenn er gelangt:

a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben.

21. Ueber vorstehende Tarif-Bestimmung ist folgende Erläuterung ertheilt worden:

a. Kinder, welche zwar außer der Ehe geboren sind, jedoch durch nachfolgende Ehe der Eltern die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, sind vermöge der Bestimmung C. a. und A. b. frei vom Erbschaftsstempel;

b. unter andern natürlichen aber gesetzlich anerkannten Kindern sind nur diejenigen zu verstehen, welche entweder

	Rtl.	Sg.

nach § 597. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt sind, und also schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters (wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden) die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt, — oder die nach § 601 ebend. durch Legitimation auf Antrag des Vaters die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder erhalten haben;

c. alle übrige uneheliche Kinder können bei dem, was sie von ihrem Vater ererben, auf den Steuersatz von 2 pCt. keinen Anspruch machen; sie sind dagegen allerdings Verwandte ihres Vaters, und daher nach litt. D. sub a. a. a. O. dem Stempelsatze zu 4 pCt. für das, was sie vom Vater erben, unterworfen;

d. dagegen ist auch das bloße Anerkenntniß des Vaters hinreichend, um den Status des unehelichen Kindes in dem Grade nachzuweisen, daß es auch rücksichtlich des Erbschaftsstempels als Verwandter des Vaters nach litt. D. sub a. a. a. O. anerkannt werden muß. F. M. Rescr. vom 25. April 1828. III. 7530. v. K. Annal. Bd. 12. S. 333; J. M. Rescr. v. 6. Jan. 1831. Jurist. Zeitg. 1832. S. 510.

22. Die per rescriptum principis (in Neuvorpommern) legitimirten Kinder gehören zu den natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindern. J. M. Rescr. v. 9. Febr. 1827.

b) an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder,

23. Eheliche Descendenten von Adoptivkindern entrichten von dem Anfalle aus dem Nachlasse des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter, mit Bezug auf § 707. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. einen Erbsch.-Stempel von 2 pCt. F. M. Rescr. v. 23. April 1832. III. 7806.

c) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten.

24. Unter der vorstehenden Benennung „eheliche Descendenten der Geschwister" sind nicht blos Kinder, d. h. Descendenten ersten Grades, sondern auch die Descendenten fernerer Grade zu verstehen. F. M. Rescr. v. 23. Mai 1823. III. 9374.

D. Der Anfall wird versteuert mit **vier vom Hundert** des Betrages, wenn er gelangt:

a) an solche Verwandte, welche vorstehend nicht

	Rth.	Sg.

benannt worden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind.

25. Uneheliche Kinder treten zwar nach § 639. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. weder in die Familie des Vaters noch der Mutter. Darum kann aber nicht behauptet werden, daß sie mit dem Vater oder mit der Mutter nicht verwandt seien, wie auch bereits das F. M. Rescr. vom 25. April 1828. III. 7530. bemerkt. Verwandte innerhalb des sechsten Grades haben aber einen Erbschafts-Stempel zu 4 pCt. zu entrichten, wenn ihnen keine der vorstehenden günstigern Bestimmungen zu statten kommt. F. M. Rescr. vom 15. April 1833. III. 8314. Gleichen Inhalts ist das F. M. Rescr. v. 26. Mai 1835. III. 12530, worin zugleich bemerkt wird, daß die Tarifposition „Erbschaften" D. a. den Stempelsatz nicht von der Familienverbindung, sondern von der Verwandtschaft des Erben oder Legatars mit dem Erblasser abhängig macht. Demgemäß entrichten die unehelichen Descendenten einer Schwester des Erblassers einen Erbschafts-Stempel zu 4 pCt. F. M. Rescr. v. 5. Dec. 1834. III. 28211; denselben Stempelsatz zahlt die uneheliche Tochter einer ehelichen Tochter des Erblassers. F. M. Rescr. v. 8. Juli 1843. III. 15019.

b) an Stiefkinder und Stiefeltern.

26. Unter der Bezeichnung „Stiefkinder" können Stiefenkel nicht verstanden werden. F. M. Rescr. v. 3. Juni 1823.

27. Vollständig legitimirte Kinder des einen Ehegatten sind den Stiefkindern des andern Ehegatten gleichzusetzen und haben daher den Erbschafts- oder Schenkungsstempel nur zu 4 pCt. zu erlegen. J. M. Rescr. v. 28. Juli 1832.

c) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

E. Der Anfall wird versteuert mit **acht vom Hundert**, wenn er gelangt:

a) an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b) an Schwäger und Schwägerinnen;

c) an alle übrige Nichtverwandte ohne Unterschied.

Strafen und Abfindungen, auf welche in Ehescheidungsprozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, werden gleich

	Rtl.	Sg.
einem Erbanfalle an den überlebenden Ehegatten besteuert. 28. Vergl. Tarifposition „Ehescheidungs=Erkenntnisse," wonach diese Stempelerhebung von Strafen und Abfindungen aufgehoben ist. Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wonach der Anfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vergleich schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf **geschiedene Ehegatten** und **aufgehobene Einkindschaften** anwendbar, und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft statt finden, lediglich nach demjenigen Stempelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt. 29. Vergl. § 9. des Ges. Nr. 3. Wo nach andern Successionsordnungen, als derjenigen des allgemeinen Landrechts, der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Geschwistern bei Erbschaften concurriren, werden sie in Rücksicht des Stempels sämmtlich wie vollbürtige behandelt. Der Stempelsatz von Lehns= und Fideicommiß=Anfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns= oder Fideicommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitze desselben so bestimmt, wie dies vorstehend, Buchst. A. bis E. angeordnet worden. 30. Das Königl. Staatsministerium hat angenommen, daß a. die vorstehende Tarif=Position lediglich auf Familien=Fideicommisse zu beschränken, nicht aber auch auf den Anfall einer Erbschaft oder einzelnen Sache an einen fideicommissarischen Substituten auszudehnen sei;		

	Rtl.	Sg.
ingleichen daß es b. eben darum hinsichtlich der fideicommissarischen Substitution bei der allgemeinen Regel verbleibe, wonach der Institut immer nur den Nießbrauchsstempel, und der Substitut, wenn er das Eigenthum der Erbschaft oder der einzelnen Sache erwirbt, den Eigenthumsstempel; — beide aber nach dem Verwandtschaftsgrade entrichten müssen, in welchem sie zu dem Erblasser selbst stehen. J. M. Rescr. v. 5. Juni 1833. v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 498.		
31. Der Fiduziarerbe hat in dem Falle, wenn der fideicommissarisch Substituirte nur auf das, was bei eintretendem Substitutionsfalle noch vorhanden sein würde, substituirt worden, (A. L. R. Thl. I. Tit. 12. § 468.) den Stempel für die Substanz zu erlegen. F. M. Rescr. vom 28. Febr. 1831. III. 3083.	frei	
32. Bei Stipendien-Stiftungen ist hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit zwischen Familien-Stipendien-Stiftungen und andern Stipendien-Stiftungen zu unterscheiden. In Ansehung der Familien-Stipendien-Stiftungen ist angenommen, daß kein Erbschaftsstempel, sondern nur der bei der Bestätigung (cf. Tarif „Fideicommißstiftungen" und die All. Cab. Ord. v. 18. Juli 1845.) vorgeschriebene Stempel gefordert werden könne. In Betreff anderer Stipendien-Stiftungen, die keine Familien-Stipendien-Stiftungen sind, ist entschieden, daß zwar die vom Erblasser selbst zunächst namentlich berufenen Stipendiaten zur Entrichtung des Erbschaftsstempels verbunden sind, daß aber im Uebrigen weder von der Stiftung als solcher, noch von den künftig zum Genusse gelangenden Personen Erbschaftsstempel zu erheben ist, weil der Stempeltarif eine dazu berechtigende Position nicht enthält. F. M. Rescr. v. 19. April 1839. III. 8905.		
Erbzinsverträge, wie **Erbpachtsverträge**, s. diese.		
Erkenntnisse und **Urtheilssprüche** der Gerichte:		
A. in erster Instanz und vor schiedsrichterlichen Behörden.		
1. Wenn im Laufe der Instanz dem Gegenstande des Prozesses zum Theil entsagt wird, so ist bei der Berechnung des Werthstempels, welche beim Schlusse der Instanz anzulegen ist, von dem ursprünglichen objecto litis der halbe		

	Rtl.	Sg.

Werthstempel, und von demjenigen Theile der Klage, worüber nach der Entsagung förmlich erkannt wird, gleichfalls der halbe Werthstempel zu berechnen. Beide Stempelbeträge zusammengerechnet, geben das Maximum dessen an, was für den konkreten Fall überhaupt an Stempeln berechnet werden kann. Beträgt jedoch die Differenz zwischen dieser Summe und dem vollen Werthstempel, der von dem objecto litis, worüber erkannt worden, zu entrichten gewesen wäre, mehr, als die Summe aller Stempel zu den einzelnen, vor der Entsagung aufgenommenen Verhandlungen, welche Stempel ohne Rücksicht darauf anzusetzen sind, daß ein Theil des objecti litis noch im Prozesse verblieben ist, so ist nur diese letztere Stempelsumme in Anrechnung zu bringen. Wäre z. B. bei einem Prozesse über 25000 Rtl. anfänglich auf 6000 Rtl., später aber noch auf 10000 Rtl. verzichtet, und also nur über 9000 Rthl. erkannt worden, so ist

a) die Hälfte des Werthstempels von 25000 Rtl. mit $56\frac{2}{3}$ Rtl.

b) die Hälfte des Werthstempels von 9000 Rtl. mit 25 —

überhaupt also die Summe von $81\frac{2}{3}$ Rtl.

das Maximum, was davon an Stempeln berechnet werden kann. Da aber der volle Werthstempel von 9000 Rthl. nur 50 Rthlr. beträgt, so sind, wenn die Stempel, welche zu den bis zur Entsagung auf die 10000 Rthl. aufgenommenen Verhandlungen beim Wegfall des Werthstempels tarifmäßig zu verwenden gewesen wären, weniger als $31\frac{2}{3}$ Rthl., etwa nur 20 Rthl. betragen sollten, nur diese 20 Rthl. nebst den ausgeworfenen 50 Rthl. zu kassiren. J. M. Rescr. vom 23. Aug. 1824.

a) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprozesses gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde fähig ist, so wird der Stempel zu dem darüber entscheidenden Erkenntnisse nach dem Werthe des streitigen Gegenstandes bestimmt, welcher nach §§ 4. und 11. des Gesetzes zu berechnen ist, und zwar wird bezahlt:

aa) von demjenigen Theile des Werths des streitigen Gegenstandes, welcher 1000 Rthlr. nicht übersteigt, **Eins vom Hundert;**

bb) ferner von demjenigen Theile des gedachten Werths, der zwar über 10000 Rtlr. hinaus-

	Rtl.	Sg.
geht, aber 20000 Rthlr. nicht übersteigt, **ein halbes Prozent;**		
cc) endlich von demjenigen Theile des gedachten Werths, der über 20000 Rthlr. hinausgeht, **ein Sechstheil Prozent.**		
b) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civil-Prozesses gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde nicht fähig ist; so wird der Stempel nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Rechtsstreites, welche der Richter zu ermessen hat, bei Abfassung des definitiven Erkenntnisses von demselben festgesetzt auf . . .	5	—
bis . . .	20	—
Es gehören hierher namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber zwischen den Partheien weder streitig ist, wie viel derselbe betrage, noch wem derselbe zugehöre, sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung, oder wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird, wie beispielsweise in Exekutions-, Provokations-, Kündigungs-, Besitzstörungs- und Spolien-Prozessen, Prozessen über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung und solchen, welche die Amortisation verloren gegangener Dokumente oder eingetragener Forderungen, oder den Aufruf unbekannter Realprätendenten, oder Todeserklärungen betreffen.		

2. Nach der Tarifposition „Erkenntnisse" litt. A. b. ist zu Agnitionsresolutionen ein Werthstempel von 5 bis 20 Rthlr. zu verwenden. Wenn jedoch bei den durch Agnitionsresolutionen beendigten Prozessen über einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand, dieser weniger als 500 Rthlr. beträgt, so ist nicht

	Rtl.	Sg.
der Stempel von 5 bis 20 Rthlr., sondern der durch die Höhe des Gegenstandes selbst gerechtfertigte Stempel von den Gerichten in Ansatz zu bringen. F. M. Rescr. v. 26. März 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 318. Nach demselben Grundsatze soll allgemein bei Prozessen über einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand der Stempelsatz von 5 bis 20 Rthlr. unter den übrigen in der Tarifposition „Erkenntnisse" zu A. b. näher bezeichneten Voraussetzungen, erst dann eintreten, wenn der Gegenstand über 500 Rthlr. beträgt. F. M. Rescr. v. 28. Oct. 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 925. 3. Das Erkenntniß, durch welches eine Klage, als zu früh angebracht, zurückgewiesen wird, kann nicht als ein solches, welches über einen Gegenstand von unbestimmtem Werthe ergangen ist, behandelt werden. Es kann daher, wenn der Gegenstand der Klage oder des Streits einer Schätzung nach Gelde fähig ist, bei einem solchen Erkenntnisse nicht die Bestimmung unter litt. b., sondern nur die Bestimmung unter litt. a. Tarifposition „Erkenntnisse" zur Anwendung gebracht werden. J. M. Rescr. v. 10. Mai 1838. v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 492 — 500. 4. In Miethsprozessen wegen Immission oder Exmission der Miether soll der Grundsatz, daß das nicht genau nach Gelde zu schätzende Interesse der Partheien bei Erfüllung oder Aufhebung des Miethsvertrages sich in der Regel nicht höher belaufen könne, als auf den Betrag der Miethe für den Zeitraum, für welchen der Vertrag nach der Behauptung des einen oder des andern Theils noch dauern soll, oder in Fällen, wo eine solche Behauptung nicht aufgestellt worden, sich nur auf den einjährigen Miethsbetrag belaufen könne, hinsichtlich des Stempels, unter Berücksichtigung der Tarifposition „Erkenntnisse" A. b. und der für Agnitionsresolutionen und Erkenntnisse in Possessoriensachen in den Rescripten v. 26. März und 28. October 1825 und v. 20. Aug. 1830 gegebenen Bestimmungen befolgt werden. J. M. Rescr. v. 10. März 1843. J. M. Bl. S. 74. 5. In Possessoriensachen ist der zum Erkenntnisse zu verwendende Werthstempel durch den Werth der Sache selbst bedingt. J. M. Rescr. v. 20. Aug. 1830. v. K. Jahrb. Bd. 36. S. 200. 6. Zu dem Erkenntnisse in Todes-Erklärungs-Prozessen ist allemal ein Stempel von 5 bis 20 Rthl. zu verwenden. F. M. Rescr. v. 15. Sept. 1826. III. 16369, desgleichen bei Prozessen über die Entlassung eines Schiffmannes oder mehrerer Schiffsleute. F. M. Rescr. v. 12. Mai 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 711. 7. Das Urtheil, durch welches in den Landestheilen des		

	Rtl.	Sg.
französischen Gesetzes die Abwesenheits-Erklärung Jemandes ausgesprochen wird, erfordert einen Stempel von 5 bis 20 Rtl. J. M. Rescr. v. 10. Mai 1838. v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 499.		

8. Zu Contumacial-Bescheiden über nach Gelde schätzbare Objekte ist der Werthstempel allemal nach der wirklichen Höhe des Objects, und nicht nach dem Satze von 5 bis 20 Rtl. zu verwenden. F. M. Rescr. v. 15. Sept. 1826. III. 16369.

9. Zu den Erkenntnissen in Schwängerungssachen, auch wenn durch dieselben nicht blos über die Paternität und deren sonstige Folgen, sondern zugleich über die Alimentations-Verbindlichkeit entschieden wird, ist in der Regel nur der Stempel von 5 bis 20 Rthlr. erforderlich, und hiervon nur dann eine Ausnahme statthaft, wenn der Betrag der Alimente für sich allein nach den in § 11 des Stemp. Ges. bestimmten Regeln einen höhern Werthstempel als 20 Rthlr. rechtfertigen würde, dergestalt, daß in diesem Falle der Betrag der Alimente die alleinige Norm des anzuwendenden Stempels bleibt. J. M. Rescr. v. 13. Nov. 1830. v. K. Jhrb. Bd. 36. S. 370. Das Vorstehende gilt auch von der geforderten Abfindung der Geschwächten, den Tauf-, Entbindungs- und sechswöchentlichen Verpflegungskosten. F. M. Rescr. v. 10. Dec. 1830. III. 23468.

10. Wenn in Schwängerungs- und Alimenten-Sachen der Klageantrag nicht auf den gerichtlichen Ausspruch der Paternität, und was deren sonstige Folgen betrifft, sondern lediglich auf Feststellung der Alimentationsverbindlichkeit und eines bestimmten Alimentations-Quantums für gewisse Jahre gerichtet ist, und somit der Gegenstand des Streits sich auf eine bestimmte Geldsumme berechnen läßt, so kann der Werthstempel nur nach dieser Summe in Ansatz gebracht, und also nicht der bei unschätzbaren Gegenständen erforderliche Werthstempel erfordert werden. J. M. Rescr. v. 31. Oct. 1831. v. K. Jhrb. Bd. 38. S. 409.

11[a]. Auf die Anfrage vom 25. v. M.,

> ob in kumulirten Bagatellprozessen, deren Objekte einzeln die Höhe von 50 Rthlr. nicht erreichen, zusammengerechnet aber diesen Werth haben, oder übersteigen, ein Werthstempel, sowie die etwanigen Ausfertigungs-, Vollmachts- und sonstigen Stempel nach Höhe des Gesammtbetrages der Prozeßobjekte zum Ansatz zu bringen sind,

wird dem Königl. Oberlandesgericht zur Nachachtung eröffnet, daß, da die Kumulation der verschiedenen Prozesse in dem Verfahren nichts ändert, und nur den Zweck hat, die Partheien hinsichtlich der Kosten zu erleichtern, es in dergleichen kumulirten Prozessen, auch wenn der Betrag der mehrern nicht stempelpflichtigen Objekte zusammen genommen den Werth von 50 Rthlr. erreicht, des Werthstempels, sowie der Stempel

	Rtl.	Sg.

für etwa vorkommende Ausfertigungen, Vollmachten u. s. w. nicht bedarf. J. M. Rescr. v. 13. Juli 1840. J. M. Bl. S. 253.

11 b. Die in dem diesjährigen Justizministerialblatte Seite 253. abgedruckte Verfügung vom 13. Juli c., worin ausgesprochen ist,

daß es in kumulirten Bagatellprozessen, auch wenn der Betrag der mehreren nicht stempelpflichtigen Objekte zusammen genommen den Werth von 50 Rthlr. erreiche, des Werthstempels, sowie der Stempel für etwa vorkommende Ausfertigungen, Vollmachten, u. s. w. nicht bedürfe,

hat bereits zu der abschriftlich beifolgenden Anfrage v. 20. Aug. c. an das Königl. Justizministerium Veranlassung gegeben, worauf die Antwort unterm 25. v. M. dahin erfolgt ist:

daß unter den in besagter Verfügung erwähnten kumulirten Bagatellprozessen nach dem Rescripte v. 30. Sept. 1838 (Jahrbücher Bd. 52. S. 483) nur solche zu verstehen seien, worin mehrere aus verschiedenen Geschäften entstandene Forderungen kumulirt werden, welche einzeln nicht, sondern nur zusammen genommen die Summe von 50 Rthlr. übersteigen, daß dagegen der Bagatellprozeß ausgeschlossen bleibe, wenn die Forderungen auf demselben Fundamente beruhen und zusammen genommen über 50 Rthlr. betragen.

In dieser Beschränkung findet sich gegen die Verfügung vom 13. Juli c. mit der aus dem Stempelgesetze sich von selbst ergebenden Maaßgabe, daß in dem zuletzt gedachten Falle die Stempelpflichtigkeit schon dann, wenn das Objekt gerade in 50 Rthlr. besteht, nicht erst dann, wenn es die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, eintritt, nichts zu erinnern. Finanzministerialrescript v. 22. Sept. 1840. Centr. Bl. S. 359.

11 c. Schreiben des Finanzministeriums an das Justizministerium v. 20. Aug. 1840. III. 19056. „Ew. Excellenz haben in der in dem diesjährigen Justizministerialblatte S. 253. abgedruckten Verfügung v. 13. Juli c. ausgesprochen:

daß es in kumulirten Bagatellprozessen, auch wenn der Betrag der mehreren nicht stempelpflichtigen Objekte zusammen genommen den Werth von 50 Rthlr. erreiche, des Werthstempels, sowie der Stempel für etwa vorkommende Ausfertigungen, Vollmachten, u. s. w. nicht bedürfe.

Die Allgemeine Gerichtsordnung bezeichnet als Klage-Kumulation, wie sich aus dem Register sub voce „Kumulation" verbunden mit § 24. Tit. 5. Thl. I. abnehmen läßt, sowohl den Fall, wenn mehrere Forderungen aus verschiedenen Geschäften, als den Fall, wenn mehrere Forderungen aus einerlei Hauptgeschäft in demselben Prozesse eingeklagt worden, und aus einer wörtlichen Interpretation der allegirten

	Rth.	Sg.
Verfügung würde daher, wenn z. B. auf Entschädigung aus einem aufgelöseten Pachtverhältnisse in zweihundert einzelnen Punkten, jeder unter 50 Rthlr. geklagt würde, die Stempelfreiheit eines solchen Prozesses gefolgert werden können.		
Ob Ew. Exzellenz Meinung dahin geht, eine solche Stempelfreiheit einzuräumen, oder, auf welche Fälle die Verfügung v. 13. Juli c. sich bezieht, darüber ersuche ich Ew. Exzellenz ganz ergebenst um gefällige erläuternde Erklärung."		
11[d]. Der in dem Rescripte v. 13. Juli 1840 aufgestellte Grundsatz:		
daß es bei der objektiven Kumulation mehrerer Klagen über Bagatell-Gegenstände, welche einzeln 50 Rthlr. nicht betragen, zusammengerechnet aber diesen Betrag erreichen oder übersteigen, eines Werthstempels, sowie des Stempels für Ausfertigungen und zu Vollmachten nicht bedürfe,		
hat besonders in dem Falle, wenn ohne einen eigentlichen Lieferungsvertrag ein fortgesetzter Verkehr mit einem Kaufmanne oder Handwerker stattgefunden hat, und die zu verschiedenen Zeiten aus einzelnen Bestellungen entstandenen gleichartigen Forderungen auf Grund eines Auszuges aus dem Rechnungsbuche als Eine Forderung eingeklagt werden, die Anerkennung des Herrn Finanzministers nicht gefunden, indem dessen Ansicht dahin geht:		
daß die Stempelfreiheit nur eintreten könne, wenn die Anträge in der Klage in abgesonderten Klagepunkten auf einzelne Objekte unter 50 Rthlr. gerichtet sind, wogegen, wenn der Betrag der einzelnen Forderungen zusammen gerechnet in Einer Summe eingeklagt wird, diese Summe als die Forderung anzusehen sei, deren Werth die Stempelpflichtigkeit des Prozesses bestimme.		
Mehrere Gerichte sind auf die durch die Erinnerungen der Stempelfiskäle veranlaßten Anfragen angewiesen worden, nach dieser in das Rescript v. 8. März d. J. (J. M. Bl. S. 67.) aufgenommenen Ansicht sich zu richten. Es sind auch dagegen nicht unerhebliche Bedenken erhoben worden, zu deren Beseitigung, und um die Grundsätze des Stempelansatzes mit den für den Ansatz der Kosten in dergleichen Prozessen in den Rescripten v. 30. Sept. 1838. (Jhrb. Bd. 52. S. 483.) und v. 15. Mai 1840. (J. M. Bl. S. 174.) enthaltenen Anweisungen in Uebereinstimmung zu bringen, der Herr Justizminister und der Herr Finanzminister sich über folgende Grundsätze geeinigt haben:		
1. Wenn in dem Falle der Kumulation mehrerer Klagen über Bagatell-Gegenstände die einzelnen Objekte zusammengerechnet, den Werth von 50 Rthlr. erreichen oder übersteigen, so findet in der Regel für die Verhandlungen bis zur Publikation und Insinuation des Er-		

	Rth.	Sg.
kenntnisses oder bis zur Beendigung durch Entsagung oder Vergleich weder ein Werth- noch ein Ausfertigungs-Stempel statt. Eine Ausnahme tritt nur ein:		
a) wenn einzelne der streitigen Nachsprüche gerade 50 Rthlr. betragen, oder		
b) wenn das nach den einzelnen Bagatellobjekten zu liquidirende Pauschquantum sich eben so hoch, oder höher belaufen würde, als die zufolge der Anweisungen in den Rescripten v. 30. Sept. 1838 und v. 15. Mai 1840 für den Gesammtbetrag der streitigen Objekte nach dem zweiten Abschnitte der Gebühren-Taxe v. 9. Oct. 1833 mit Einschluß des Werthstempels und der Ausfertigungsstempel zu liquidirenden Kosten.		
2. In Betreff der während des Prozesses vorkommenden, nach dem Stempelgesetze v. 7. März 1822 in der Tarifposition „Prozeß" im fünften Absatze als stempelpflichtig bezeichneten Nebenverhandlungen, und in der Executionsinstanz verbleibt es bei der Regel, daß die Verhandlungen oder Verfügungen stempelpflichtig sind, wenn der Gegenstand derselben 50 Rthlr. und darüber beträgt, auch wenn sich dieser Betrag aus den einzelnen Bagatellforderungen herschreibt. Eben so ist		
3. zu Prozeßvollmachten der tarifmäßige Stempel erforderlich, wenn die Vollmacht den Auftrag enthält, mehrere Forderungen oder Ansprüche, welche zusammen 50 Rthlr. und darüber betragen, einzuklagen, weil alsdann der Auftrag einen stempelpflichtigen Werth zum Gegenstande hat.		
Rescript des Justizministerii v. 27. Mai 1843. J. M. Bl. S. 142. Centr. Bl. S. 182. Rescript des Finanzministerii v. 22. Juni 1843. Centr. Bl. S. 182. 183.		
Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett ist der höchste Stempelsatz von 20 Rthlr. in der Regel anzuwenden, und nur bei ganz geringen Vermögensumständen eine Ausnahme zu gestatten.		
12. Wenn in einem Ehescheidungs-Erkenntnisse zugleich über eine als Abfindung eingeklagte Alimenten-Forderung erkannt wird, so bleibt diese Alimenten-Forderung bei der Feststellung des Erkenntnißwerthstempels ohne alle Berück-		

	Rtl.	Sg.
sichtigung. — Auch erfordert ein Erkenntniß, worin blos über die Feststellung der Alimente der Ehefrau während der freiwilligen Trennung der Eheleute und des Aufenthaltes der Ehefrau außer dem Hause des Ehemannes erkannt wird, nur einen 15 Sgr. Stempel. F. M. Rescr. v. 4. April 1843. III. 5454. und J. M. Rescr. v. 24. April 1843. J. M. Bl. S. 107.		
13. Der volle Stempel von 20 Rthlr. tritt auch bei den Scheidebriefen der Rabbiner ein. F. M. Rescr. v. 24. Juli 1822. III. 14507.		
c) Die vorstehend unter a. und b. für die Erkenntnisse in Civilsachen festgesetzten Stempel werden nur einmal von derselben Sache erhoben. Giebt dieselbe demnach zu mehreren vorbereitenden, nachträglichen oder über Nebenumstände entscheidenden Erkenntnissen Anlaß: so wird der vorstehend vorgeschriebene Stempel nur zu dem Haupterkenntnisse genommen, alle Nebenerkenntnisse aber blos auf einen Stempelbogen von . . geschrieben.	—	15
14. Die Beweis-Interlokute des gemeinrechtlichen Prozeßverfahrens erfordern hiernach nur einen Stempel von 15 Sgr. F. M. Rescr. v. 31. März 1828. III. 6261.		
15. Erkenntnisse in Possessorienprozessen gehören selbst dann nicht zu den vorbereitenden Erkenntnissen, wenn der Petitorienprozeß unmittelbar darauf eingeleitet und darin erkannt wird. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.		
16. Erkenntnisse in Prozessen, worin ex judicato geklagt wird, unterliegen dem vollen Werthstempel. J. M. Rescr. v. 19. Dec. 1831 (v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 412).		
17. Das Erkenntniß in der interventio principalis, da diese einen Prozeß für sich bildet, erfordert einen besondern Werthstempel; dagegen werden die Verhandlungen wegen einer interventio accessoria durch den Erkenntnißstempel gedeckt. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.		
18. In Betreff des Stempels zu Arrest-Prozessen ist bestimmt, daß die Arrest-Verhandlungen bei Bestimmung des Stempels zur Hauptsache mitgerechnet werden. Wenn daher der Prozeß ohne Erkenntniß durch Vergleich oder Entsagung beendigt wird, so ist der Stempel für die Verhandlungen sowohl in der Haupt- als in der Arrest-Sache bis zum halben Betrage des nach dem Objekt überhaupt erforderlichen Stempels zu liquidiren; wenn dagegen der Prozeß durch Er-		

Rtl. | Sg.

kenntniß entschieden wird, und zwar durch ein besonderes Erkenntniß über die Haupt- und durch ein besonderes Erkenntniß über die Arrest-Sache, so ist zu ersterem der Werthstempel, und zu letzterem (nach litt. A. c. „Erkenntnisse") der Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. F. M. Rescr. v. 22. Jun. 1838. III. 14664.

Ist bei einem Special-Moratorien-Prozesse schon ein Hauptprozeß über denselben Anspruch vorangegangen, so ist in Folge vorstehender Vorschrift auch zu dem Special-Moratorio nur ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich.

d) Bei Wiederklagen, welche in einem Prozesse mit der Klage zusammen verhandelt und entschieden werden, wird der Stempel zu den Erkenntnissen darin nur nach **Einem** von beiden Gegenständen des Prozesses, nämlich entweder nach dem Gegenstande der Klage oder nach dem Gegenstande der Widerklage, jedoch allemal nach dem höchsten von beiden, bestimmt.

e) In Straf- und Injuriensachen ist zu dem Erkenntnisse nach richterlichem Ermessen, wobei jedoch nicht blos die Höhe der Strafe, sondern auch das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten zu beachten ist, ein Stempel von . . 5 Rtl. —
bis . 50 Rtl. —
zu nehmen.

Ist jedoch unter Personen geringen Standes nur auf eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und darunter, oder zugleich auch für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter erkannt worden, so ist blos ein Stempel von . — 15 Sg.
zu dem Erkenntnisse zu brauchen.

19. Der oben zu litt. e. im ersten Abschnitte vorgeschriebene Stempelsatz findet selbst dann Anwendung, wenn auf

	Rtl.	Sg.
eine Geldbuße unter 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt ist. F. M. Rescr. vom 1. Oct. 1823. III. 17858.		
20. Der zu litt. e. im zweiten Abschnitt bestimmte Stempelsatz kommt auch dann zur Anwendung, wenn auch nur der Beleidigte geringen Standes ist. J. M. Rescr. v. 25. Nov. 1831. v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 411. In Injuriensachen ist die Beurtheilung, ob eine Parthei zu den Personen geringen Standes gehört und daher zu dem Erkenntnisse nur ein Werthstempel von 15 Sgr. verwendet werden soll, lediglich Sache des erkennenden Richters, und nicht Sache der Steuerverwaltung. F. M. Rescr. vom 15. Nov. 1842. III. 26584.		
21. Der zweite Abschnitt sub litt. e. hinsichtlich des Stempels von 15 Sgr. findet in allen Fällen Anwendung, wo, sei es in Injurien- oder Untersuchungs-Sachen, gegen Personen geringen Standes, auf eine das Maaß von 50 Rthlr. Geld oder 4 Wochen Gefängniß nicht übersteigende Strafe erkannt worden, mag eine oder die andere Strafe für sich allein oder alternativ festgesetzt sein. J. M. Rescr. vom 16. Juni 1830. v. K. Jahrb. Bd. 35. S. 299. — Bei der vorstehenden Bestimmung ist jedoch der Grundsatz, daß in Injuriensachen der Stand des Beleidigten entscheide, beibehalten. Gehört daher der Beleidigte (resp. der Kläger) zu dem gemeinen Bürger- oder Bauernstande und die Strafe beschränkt sich auf 4 Wochen oder 50 Rthlr., so genügt der Stempel von 15 Sgr., wenn auch der Verklagte höhern Standes ist. Ist aber der Beleidigte höhern Standes, so tritt auch der höhere Erkenntnißstempel von 5 bis 20 Rthlr. ein. J. M. Rescr. v. 20. Jan. 1834. v. K. Jahrb. Bd. 43. S. 203.		
22. In Injuriensachen unter Personen geringen Standes tritt, wenn der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden, nur der Erkenntnißwerthstempel von 15 Sgr. ein. J. M. Rescr. v. 18. Dec. 1838. J. M. Bl. 1839. S. 14.		
23. Wenn in einem Erkenntnisse lediglich auf körperliche Züchtigung erkannt ist, so findet nicht der Werthstempel von 15 Sgr., sondern ein dergl. von 5 bis 20 Rthlr. statt. J. M. Rescr. v. 18. Juni 1830. v. K. Jahrb. Bd. 35. S. 300.		
24. In polizeimäßig geführten Untersuchungen ist zu den Erkenntnissen ein Stempel von 15 Sgr. nur dann zu verwenden, wenn gegen Personen geringen Standes auf eine Strafe von 50 Rthlr. und darunter, oder auf Gefängniß von 4 Wochen und weniger, oder auf eine mäßige körperliche Züchtigung erkannt ist; in allen übrigen Fällen verbleibt es		

	Rtl.	Sg.
aber bei dem Stempel von 5 bis 20 Rthlr. J. M. Rescr. v. 25. Juni 1832. v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 454.		
25. Die Erkenntnisse in den nach dem Ges. vom 7. Juni 1821 zu führenden Untersuchungen wegen einfachen mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 3. Sept. 1834. III. 20004.		
26. Bei der Frage, ob zu einem Straferkenntnisse gegen Personen geringen Standes ein Stempel von 5 Rthlr. oder von 15 Sgr. zu verwenden ist, entscheidet die in concreto erkannte, und nicht die in abstracto zulässige höchste Strafe. J. M. Rescr. vom 15. April 1834. v. K. Jahrb. Bd. 43. S. 653.		
27. Wenn in Injuriensachen der Verklagte durch das zweite Erkenntniß freigesprochen, der Kläger aber abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird, so ist zum Erkenntniß erster Instanz der volle Werthstempel zu verwenden. F. M. Rescr. v. 3. Nov. 1830. III. 22803.		
28. Wird der Verklagte in einer Injuriensache vorläufig freigesprochen und in die Kosten verurtheilt, so kommt nur die Hälfte des Werthstempels zur Anwendung. J. M. Rescr. v. 26. Juli 1822.		
29. In Untersuchungssachen wegen geringer Vergehen kommt, außer dem durch die All. Cab. Ord. vom 19. Dec. 1830 bestimmten Pauschquantum, auch noch der gewöhnliche Stempel in Anwendung. J. M. Rescr. vom 22. Febr. 1831. v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 135.		
30. Zu den Entscheidungen der akademischen Gerichte in Civilsachen ist, nach der Stempelpflichtigkeit des Objekts, das erforderliche Stempelpapier zu verwenden, dagegen sind die Erkenntnisse und Resolute in Straf- und Injuriensuchen stempelfrei zu expediren. Rescr. des Ministerii der geistl. ꝛc. Angelegenheiten v. 6. April 1838.		
31. In gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuer-Contraventionen und Defraudationen ist, wie in Injuriensachen, ein Werthstempel von 15 Sgr. oder 5 Rthlr. bis 20 Rthlr. zu adhibiren. Mit Bezug auf § 11. litt. d. des Stemp. Ges. ist daher bestimmt:		
a. daß, wenn die Strafe mit Einschluß des Konfiskationswerthes 50 Rtl. übersteigt, der Stempelsatz von 15 Sgr. unbedingt ausgeschlossen ist ꝛc.,		
b. daß der Richter den Stempel von 5 bis 20 Rthlr. nicht blos nach dem Betrage der Strafe, sondern auch nach dem Werthe des konfiscirten Gegenstandes arbitriren soll. F. M. Rescr. vom 16. Mai 1827. v. K. Annal. Bd. 11. S. 650.		
f) Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch		

	Rtl.	Sg.
der Polizeibehörden, sind, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, nur mit einem Stempel von . . . . zu belegen.	—	15

32. Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden sollen für den Fall, daß die Strafe mit Einschluß des Werths des Konfiscats, 5 Rthlr. und weniger, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, stempelfrei sein. F. M. Rescr. vom 4. April 1823. v. K. Annal. Bd. 7. S. 35.

Dieselbe Stempelfreiheit tritt bei den Urtheilen ein, welche nach der rheinischen Gerichtsverfassung zur Bestrafung geringer Polizeivergehen durch die Polizeigerichte erlassen werden und jenes Strafmaaß nicht überschreiten. F. M. Rescr. v. 4. Juni 1824. v. K. Annal. Bd. 8. S. 708.

33. Wenn nach Maaßgabe des F. M. Rescr. v. 25. März 1839. III. 5262. in Zoll- und Steuer-Untersuchungen im Protokolle selbst eine förmliche Festsetzung dessen, was Denunciat an Steuer, Strafe, Konfiskations-Werth und Kosten zu zahlen hat, erfolgt, so ist zu dem Protokolle, gleich einem Strafresolute, ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. F. M. Rescr. v. 25. März 1839. III. 5262.

34. In denjenigen geringfügigen polizeilichen Strafsachen, in welchen die Strafe durch kein förmliches Resolut und ohne Verhör des Betheiligten, nur durch ein Dekret festgesetzt wird, gegen welches nicht der Antrag auf richterliche Entscheidung zulässig ist, findet kein Stempel statt; dasselbe gilt von bloßen Ordnungsstrafen. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanz. v. 26. Juni 1823. v. K. Annal. Bd. 6. S. 391.

35. Zu einem Strafresolute gegen mehrere Individuen zusammengenommen bedarf es nur einmal des Stempels von 15 Sgr. Derselbe Stempel kommt zur Anwendung, wenn die Strafe für jeden Einzelnen auch nicht 5 Rthlr. übersteigt, jedoch die Summe aller Strafen mehr als 5 Rthlr. beträgt, F. M. Rescr. v. 13. Febr. 1824.

36. Der Resolutsstempel wird zur Ausfertigung des Resoluts verwendet, und nicht zu den Akten kassirt. F. M. Rescr. v. 22. Aug. 1828. v. K. Annal. Bd. 12. S. 658.

	Rtl.	Sg.
g) Kriegsgerichtliche Erkenntnisse, wodurch ein Offizier verurtheilt wird, erfordern in der Regel einen Stempel von	—	10

Dieser Stempel soll jedoch nicht angewendet werden:

	Rtl.	Sg.

aa) gegen Subalternoffiziere, Stabskapitäne und Stabsrittmeister im aktiven Dienste, sofern sie sich nicht notorisch in guten Vermögensumständen befinden;

bb) gegen Offiziere, welche von Wartegeldern und Pensionen leben, die nur **150** Rthlr. oder weniger jährlich betragen.

In diesen beiden Fällen tritt für das Erkenntniß blos der Ausfertigungsstempel ein, s. **Ausfertigungen.**

37. Die wegen der Stabskapitäne und Stabsrittmeister in Bezug auf den Erkenntnißstempel gegebene Bestimmung findet auch auf die das mindere Gehalt beziehenden Kapitäne und Rittmeister zweiter Klasse Anwendung. All. Cab. Ord. v. 7. Juni 1822. Ges. S. S. 168.

h) In allen Fällen, wo durch Straferkenntnisse dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Leistung einer Entschädigung zuerkannt wird, ist dem Stempelbetrage für das Straferkenntniß an sich noch der Betrag desjenigen Stempels hinzuzufügen, welcher von dem Werthe der Entschädigung zu zahlen wäre, falls sie im Wege des Civilprozesses (nach Buchst. a.) erstritten würde.

i) Wenn zwar die Lossprechung, jedoch nur von der Instanz oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises erkannt und der Losgesprochene deshalb zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden: so ist zu dem Erkenntnisse ein Stempel von der Hälfte desjenigen Betrages zu nehmen, welcher im Fall der Verurtheilung nach Buchst. e. anzuwenden gewesen sein würde.

k) Fallen bei vollständiger Freisprechung dem Losgesprochenen dennoch die Untersuchungskosten zur Last, so ist für das Erkenntniß blos der

Rtl. | Sg.

Stempel von . . . . — | 15
anzuwenden.

B. In jeder höhern Instanz, und zwar sowohl bei Appellations= als auch bei Revisions= u. bei Kassations=Erkenntnissen wird ein Stempel zu den Erkenntnissen verwendet, welcher ein Sechstheil desjenigen beträgt, der zu dem Erkenntnisse erster Instanz gebraucht worden.

Würde der hiernach anzuwendende Stempel weniger als 15 Sgr. betragen, so ist jedenfalls dennoch ein Stempelbogen von . . . . . . — | 15
zu dem Erkenntnisse zu gebrauchen.

In Fällen, wo blos Milderungsgesuche oder Rekurse im Wege der Beschwerde stattfinden, tritt für dieselben und die darauf erfolgenden Bescheide dasjenige ein, was wegen des Stempels von Gesuchen und Ausfertigungen im Allgemeinen durch gegenwärtigen Tarif festgesetzt worden.

38. Der Prozeßstempel in Nichtigkeitsbeschwerden wird wie bei den Revisionssachen verwendet. Verordnung vom 14. Dec. 1833. § 20. Ges. S. 1833. S. 307.

39. Rücksichtlich der Stempel in der Appellations=Instanz ist bestimmt:

a. Wenn bei der Appellation der Gegenstand der Beschwerde zwar an sich appellabel, das Rechtsmittel aber, entweder als zu spät angemeldet, oder als unzulässig durch ein Erkenntniß zweiter Instanz verworfen wird, so ist nur die Hälfte des sonst in zweiter Instanz zulässigen Werthstempels zu verwenden, vorausgesetzt, daß die Stempel zu den einzelnen Verhandlungen, mit Einschluß der Eingaben, Verfügungen u. s. w., nicht etwa noch weniger betragen, in welchem Falle nur diese zum Verbrauch kommen dürfen.

b. Wenn nach der Entscheidung des Appellationsrichters der Gegenstand der Beschwerde die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, und die Appellation deshalb als unzulässig verworfen wird, so ist weder ein Werth=, noch ein Erkenntniß=Ausfertigungs=Stempel anzuwenden.

c. Wenn bei kumulirten Bagatell=Forderungen der zweite Richter die Appellation blos um deshalb verwirft, weil er

der Meinung ist, daß die einzelnen Ansprüche nicht aus einem Geschäft entsprungen seien, so ist in Hinsicht des Stempels zu unterscheiden, ob die mehrern Bagatell-Forderungen einzeln und punktweise eingeklagt sind, oder nicht; erstern Falls ist für die Verhandlungen zweiter Instanz weder ein Werth- noch ein Ausfertigungs-Stempel zu verwenden; wenn aber die verschiedenen Forderungen in einer Summe zusammengefaßt und eingeklagt sind, so ist der Stempel nach dem Gesammtbetrage derselben zu berechnen, und sodann in der oben unter litt. a. angegebenen Art zu ermäßigen. J. M. Rescr. v. 8. März 1843. Jahrb. Bd. 61. S. 158.

40. In denjenigen Untersuchungsfällen, in denen nach Vorschrift der allgem. Ger.-Ordn. nur ein Milderungs- oder Niederschlagungsgesuch zulässig ist, ist der tarifmäßige Werthstempel zweiter Instanz nach den Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen unter Buchst. B. des Tarifsatzes „Erkenntnisse" zu berechnen, und es sind die Bestimmungen des dritten Absatzes daselbst nicht von einem ordentlichen Rechtsmittel im gerichtlichen Rechtsverfahren zu verstehen. J. M. Rescr. v. 7. Febr. 1835. v. K. Jahrb. Bd. 45. S. 272.

41. Bei Rekursen gegen Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden treten die oben sub litt. B. im dritten Absatz gegebenen Bestimmungen ein, Inhalts deren zu den Vorstellungen der Eingabenstempel, und zu den Bescheidungen oder Resoluten der Bescheidsstempel erforderlich ist, sobald der Gegenstand des Rekurses den Betrag von 50 Rthlr. erreicht. F. M. Rescr. v. 29. Okt. 1828. v. K. Ann. Bd. 12. S. 991.

	Rtl.	Sg.
C. Ausfertigungen der Erkenntnisse und Urtheilsauszüge, welche den Partheien oder andern Interessenten zugestellt werden	—	15
Auszüge aus Erkenntnissen, welche blos zur Vervollständigung der Akten erfordert werden, sind, sofern dieser Tarif nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt	frei.	

42. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, welche in fiskalischen Untersuchungssachen den Steuerbehörden mitgetheilt werden, sind stempelfrei. J. M. Rescr. v. 4. Febr. 1831. v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 126.

43. Nach § 9. Nr. 1 des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836. (Ges. S. S. 181.) steht den Partheien bei allen zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Sachen die Stem-

	Rtl.	Sg.
pelfreiheit auch in den höhern Instanzen zu. Die Erkenntnisse der Revisions=Kollegien sind daher stempelfrei auszufertigen. Rescr. der Minist. des Innern und der Justiz vom 1. März 1837. v. K. Jahrb. Bd. 49. S. 246.		
Examinations=Protokolle		frei.
Auch die über die Prüfung der Landräthe aufgenommenen Protokolle sind stempelfrei. Rescr. des Minist. des Innern v. 24. Mai 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 264.		

Exekutions=Gesuche, s. Gesuche.

Extrakte, s. Auszüge.

Fideicommiß=Anfälle, s. **Erbschaften.**

Fideicommiß=Stiftungen, Bestätigung derselben.

Drei vom Hundert des jedesmaligen Werths des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideicommiß bestimmt worden.

1. Die Allerh. Cab. Ord. v. 18. Juli 1845. (Ges. S. 1845. S. 506) bestimmt über die Stempelsteuer für die Errichtung von Fideicommiß= und Familienstiftungen Folgendes:

1. Fideicommiß=Stiftungen — ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden — unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerths der denselben gewidmeten Gegenstände *ohne Abzug der etwanigen Schulden.*
2. Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht.
3. Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch § 12 des Stemp. Ges. v. 7. März 1822. vorgeschriebenen Frist, bei Stiftungen von Todeswegen aber innerhalb des für die Lösung des Erbschaftsstempels vorgeschriebenen Zeitraums beizubringen. Bei Stiftungen von Todeswegen sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer, ebenso, wie nach § 16 jenes Gesetzes für die Entrichtung der Erbschaftsstempelsteuer alle für einen und einer für alle verhaftet.
4. Die Bestimmungen unter 1 bis 3 sind auch auf Familienstiftungen anzuwenden.

2. Nach einer Allerhöchsten Bestimmung soll das Aufkommen an Stempelsteuer für die Bestätigung von Familien=Fideicommissen und Stiftungen durch und für Personen ade=

	Rtl.	Sg.
ligen Standes den Fräulein-Stiftern, und das von Stiftungen durch und für Personen bürgerlichen Standes den zur Versorgung nicht adeliger unverheiratheter Frauenzimmer bestehenden Instituten zufließen. Die Prov.-Steuer-Behörden sind daher angewiesen, sich am Schlusse jeden Jahres von den Königl. Obergerichten ihres Ressorts ein vollständiges Verzeichniß der bei denselben zur Bestätigung gelangten Familien-Fideicommisse und Stiftungen, mit Angabe der Namen der Stifter, des Namens der Familie, für welche das Fideicommiß oder die Stiftung bestimmt worden, des Werths der dazu bestimmten Gegenstände, des Prozentsatzes, nach welchem die Versteuerung erfolgt, sowie der Höhe des verwendeten Bestätigungsstempels, und zwar getrennt für Stiftungen von und für Personen adeligen Standes von denen, welche durch und für Personen nicht adeligen Standes entrichtet worden sind, übersenden, aus diesen Verzeichnissen eine Hauptzusammenstellung für die Provinz — die adeligen von den nicht adeligen getrennt gehalten und die Hauptsumme der Einnahme an Stempelsteuer ersichtlich gemacht — fertigen zu lassen und dem Finanzministerium einzureichen. F. M. Rescr. v. 31. Juli 1842. Centr. Bl. 1842. S. 343; J. M. Rescr. v. 25. Sept. 1842. J. M. Bl. S. 344.		
Freigeleits-Briefe, wie **Ausfertigungen** s. diese.		
Freipässe, s. **Pässe.**		
Geburtsscheine, wie amtliche Atteste, s. **Atteste.**		
Geleitsscheine der polnischen Juden (Ergänzung zum Tarif)	2	15
Jeder polnische Jude, welcher aus dem Königreiche Polen in die Provinzen Preußen und Posen kommt, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand und Geschäfte, soll binnen der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, einen Geleitsschein auf einem Stempel von 2 Rtlr 15 Sgr. lösen. Die Ausstellung und Aushändigung geschieht von den zur Prüfung der Visirung der Reisepässe autorisirten Behörden. Er gilt längstens auf 30 Tage und bei längerem Aufenthalte in den gedachten Provinzen muß ein neuer Schein gelöset werden. Wer unterläßt, ihn gehörig und nach Ablauf desselben einem neuen zu lösen, wird um den vierfachen Betrag der Gefälle, also um 10 Rthlr. (§ 242. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.) bestraft.		
Mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitsscheine wird es Seitens der Polizeibehörden wie mit den Paßformularen		

	Rtl.	Sg.
gehalten, welche solche gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Specialdebitsstellen beziehen.		
Die Behörden sind verpflichtet, bei Visirung der Pässe die Entrichtung des Geleitsstempels zu kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreiche Polen wohnenden Juden, ohne den Geleitsschein zu ertheilen, visiren, oder, wenn der Jude mit demselben versehen ist, ohne den Geleitsschein visiren. Die Steuerbeamten haben darauf zu wachen, daß jene Abgabe nicht umgangen wird. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanz. v. 16. Nov. 1823. v. K. Annal. Bd. 7. S. 893; und v. 21. März 1824. ebendas. Bd. 8. S. 57.		
Die wegen Umgehung der Geleitsabgabe erlegten Strafgelder werden wie alle andere Strafgelder in Stempelsachen verrechnet. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanzen vom 10. März 1824. v. K. Annal. Bd. 8. S. 57.		
Innerhalb des Verlaufs von 30 Tagen bleibt der Geleitsschein gültig, wenn auch inzwischen von dem Inhaber hin und her gereiset wird. F. M. Rescr. v. 19. Juli 1826. III. 13521.		
Sobald ein polnischer Jude die Grenze überschritten hat, muß er sich direkt nach einem Zollamte begeben, und die Geleitsabgabe zahlen oder deponiren. Verläßt der polnische Jude das Land über das nämliche Zollamt binnen 48 Stunden nach der Gränzüberschreitung, so kann er das Depositum zurückfordern. Den Hauptzollämtern wird gestattet, mit bekannten, in den polnischen Grenzörtern angesessenen Juden, wenn sie dies wünschen, über ein Pauschquantum von 5 Rthlr. für das ganze Jahr wegen des Geleits sich zu einigen. F. M. Rescr. v. 19. Jan. 1831. v. K. Annal Bd. 15. S. 21.		
Gesinde-Entlassungs-Scheine, für alles Gesinde ohne Unterschied	—	5
1. Entlassungsscheine von Brodherrschaften für die in §§ 177 bis 186. Tit. 5. Thl. I. des A. L. R. bezeichneten Hausbeamten (d. h. Hausofficianten, denen nur ein gewisses bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen ist) bedürfen eines 5 Sgr. Stempels, da solche Beamte mit dem gemeinen Gesinde in allen vertragsmäßig nicht abgeänderten Bestimmungen gleiche Rechte und Pflichten haben. F. M. Rescr. v. 22. April 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 921.		
2. Werden schriftliche Gesinde-Entlassungsscheine ertheilt, so gilt es gleichviel, ob das eigens dazu gedruckte Formular, oder ein gewöhnlicher Stempel von 5 Sgr. gebraucht wird.		
Der Stempel fällt lediglich dem Dienstboten, als dem Extrahenten zur Last, und die Herrschaft kann verlangen, daß ihr		

	Rtl.	Sg.
das Stempelpapier vom Gesinde, das den Schein fordert, vorgelegt wird. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanzen v. 14. Dec. 1822. v. K. Annal. Bd. 7. S. 651.		
3. Auf Kinder unter 14 Jahren, welche gegen Uebernahme häuslicher, ihren Kräften angemessener Arbeiten in ein Hauswesen aufgenommen werden, findet die Verpflichtung zur Lösung von Dienstentlassungsscheinen keine Anwendung. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanzen v. 20. März 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 116.		
4. Die den Schiffsleuten zu ertheilenden Losscheine, sowie die zur Prüfung der Steuerleute und Schiffer erforderlichen Aufführungs-Zeugnisse, als a. für Matrosen, Halbmänner u. s. w., welche sich zur Steuermanns-Prüfung melden, b. für Steuerleute, welche sich zur Schiffer-Prüfung melden, unterliegen dem Stempel von 5 Sgr., und zu diesen Aufführungs-Zeugnissen werden gedruckte und gestempelte Formulare, von den Stempeldebitsstellen in den Ostseehäfen zum Verkauf bereit gehalten. F. M. Rescr. v. 28. Mai 1834. III. 11430. und v. 11. Sept. 1840. III. 21202.		
5. Als stempelpflichtiger Dienstentlassungsschein ist jedes Schriftstück anzusehen, welches sich über die Entlassung eines Dienstboten aus dem Dienste ausspricht, ohne Unterschied, ob dasselbe mehr oder weniger über die Dauer und die Beschaffenheit der geleisteten Dienste Auskunft ertheilt. F. M. Rescr. v. 9. Jan. 1846. III. 27726.		
Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden, oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt .	—	5
1. Ueber die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Stempelpflichtigkeit der Gesuche, siehe oben die Tarifposition „Ausfertigungen" 1.		
2. Zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justizministerium muß der Gesuchsstempel, bei Vermeidung der in § 23 des Stemp. Ges. angedroheten Nachtheile, angewendet werden. Nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unterliegt, bei dem Ju-		

Rth.	Sg.

stizminister angebracht werden, sind stempelfrei. J. M. Rescr. v. 29. Sept. 1832. v. K. Jhrb. Bd. 40. S. 221.

3. Beschleunigungsgesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten und bei den Behörden eingereicht werden, sind in der Regel stempelfrei, und in einzelnen Fällen bleibt es dem billigen Ermessen der Behörden überlassen, in wie weit besondere Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen. All. Cab. Ord. v. 11. März 1833. Ges. S. 1833. S. 30.

4. Dem Stempel unterliegen:

a. die Gesuche der Auskultatoren und Referendarien um Anstellung oder Zulassung zur Prüfung. J. M. Rescr. v. 4. Dec. 1834. v. K. Annal. Bd. 44. S. 401.

b. die Gesuche um Conferirung unbesoldeter Bürgermeisterstellen in den Rheinprovinzen. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanzen v. 14. Dec. 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 1004.

c. die Gesuche der Elementar-Schulamts-Candidaten um eine bestimmte Schulstelle. Rescr. des Minist. der geistl. Angelegenheiten v. 30. Juli 1831. v. K. Ann. Bd. 15. S. 562.

d. die Gesuche und Anzeigen der Domänenpächter, welche nicht blos ein amtliches Interesse berühren. Rescr. des Minist. des Königl. Hauses v. 13. März 1840. und der Finanzen v. 27. dess. Mon. Centr. Bl. 1840. S. 201.

5. Dagegen bedarf es keines Stempels:

a. zu den bei den Landschaftsdirectionen angebrachten Gesuchen, F. M. Rescr. v. 21. April 1827, III. 4798.

b. zu den bei den Militär-Verwaltungsbehörden und Truppen-Kommandos eingehenden Gesuchen, Schreib. der Minist. des Innern und der Finanz. v. 13. Oct. 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 1003.

c. zu Begnadigungs- und andern Immediat-Gesuchen, J. M. Rescr. v. 1. Aug. 1843. J. M. Bl. 1843. S. 206.

da die Stempelpflichtigkeit der Gesuche nur dann vorhanden ist, wenn sie bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, denen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, diese Requisite aber in den obigen Fällen nicht zutreffen.

6. Die Termins-Verlegungs-Gesuche und die hiermit in Verbindung stehenden Verhinderungs-Atteste sind in der Regel stempelfrei, da als Gegenstand des Gesuches sich nur etwa die Kosten des betreff. Termines ansehen lassen und diese in der Regel weniger als 50 Rthlr. betragen. F. M. Rescr. v. 31. Juli 1826. III. 14134.

	Rtl.	Sg.
Gesuche um Execution eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses, können von dem Bittsteller ohne Stempel eingereicht werden. Es wird aber der dazu und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stempel von Amtswegen von Demjenigen eingezogen, gegen welchen die Execution gerichtet ist. Bleibt die Execution fruchtlos, so sind die Gesuche um dieselbe, und die dadurch veranlaßten Ausfertigungen stempelfrei.		
6. Wenn ein Exekutionsgesuch vor verfügter und vollstreckter Exekution zurückgenommen wird, oder der Extrahent Nachsicht ertheilt, so sind zu den bis dahin vorgekommenen Exekutionsverhandlungen die Stempel vom Extrahenten einzuziehen. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.		
Giro, s. Wechsel.		
Gütergemeinschafts-Verträge, unter Eheleuten, s. **Eheverträge.**		
Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden.	—	15
Zu den Gutachten der in den §§ 17 und 31 des Ges. zum Schutz des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung v. 11. Juni 1837. (Ges. S. 1837. S. 165) erwähnten Vereine von Sachverständigen werden Stempel nicht verwendet (Instruktion v. 15. Mai 1838. Ges. S. 1838. S. 279).		
Handelsbillets, wie gezogene Wechsel, s. **Wechsel.**		
Heiraths-Konsense, für Beamte. . . .	frei.	
Hypothekenscheine	—	15
Zu den nach der All. Cab. Ord. v. 10. Mai 1829 statt der Hypothekenscheine auszufertigenden Hypothekenattesten müssen Stempel verwendet werden. J. M. Rescr. v. 10. Sept. 1829. v. K. Jhrb. Bd. 34. S. 126.		
Indossament, s. **Wechsel.**		
Ingrossations-Verfügungen, an die Hypotheken-Buchführer.	frei.	

	Rtl.	Sg.
Inventarien, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen	—	15

Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln, so ist die § 3. Buchst. e. des Gesetzes ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.

1. Die Stempelpflichtigkeit der Inventarien hängt nicht von der Gattung, sondern von der Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen, bei welchen sie gebraucht werden, ab, und erfordern hiernach alle Verzeichnisse, welche nach den gesetzlichen Definitionen von „Inventarien" und resp. von „Inbegriff von Sachen und Rechten" (A. L. R. Thl. I. Tit. 2. §§ 104 u. 32.) für Inventarien zu achten sind, und zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen, wenn gleich bei Aufnahme derselben das in § 53. Tit. 5. Thl. I. der A. G. O. vorgeschriebene Formular nicht angewendet ist, den Stempel von 15 Sgr. F. M. Rescr. im Einverst. mit dem Just. Minist. v. 8. Dec. 1834. III. 28584. Jurist. Zeitg. 1836. S. 281.

2. Zu denjenigen Inventarien, welche bei stempelfreien Verhandlungen, namentlich bei unvermögenden Vormundschaftssachen gebraucht werden, wird kein Stempel gefordert. F. M. Rescr. v. 20. März 1830. III. 5546.

3. Nach § 104. Tit. 2. Thl. I. des A. L. R. ist ein Inventarium ein Verzeichniß aller zu einem Inbegriff gehörigen Stücke, und darnach ist ein Verzeichniß, welches die zu einem Grundstücke gehörigen, einzelnen unbeweglichen Theile und beweglichen Gegenstände enthält, ein Inventarium, welches nach der Tarifposition „Inventarium" dem Stempel unterliegt. F. M. Rescr. v. 21. Jan. 1840. III. 994.

	Rtl.	Sg.
Kalender, inländische, der Privatverleger:		
a. Volkskalender:		
aa. in Quart	—	3
bb. in Oktav und Duodez, ingleichen Schreibkalender	—	2
cc. in noch kleinern Formaten, auch Tafelkalender	—	1
b. Luxuskalender	—	5

Ausländische Kalender zahlen das Doppelte der vorstehend angegebenen Sätze für die Stempelung.

	Rtl.	Sg.
Auch geistliche Kalender, sowie alle geistliche Schriften, welche vollständige Tagesverzeichnisse, bürgerliche Zeiteintheilung und astronomische Nachrichten enthalten, sind der gesetzlichen Stempelung unterworfen. Rescr. des Minist. des Handels v. 21. April 1823. v. K. Annal. Bd. 7. S. 254.		
Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, Eins vom Hundert des nach §§ 4. und 5. des Gesetzes berechneten Kaufwerths.		
— — über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten	—	15
— — über alle andere Gegenstände ohne Unterschied, sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises.		
Kriegsrechtliche Erkenntnisse, s. Erkenntnisse, Buchst. A. g.		
Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbs-Korporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden	—	15
Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet	—	15
sonst	frei	
Die Tarifposition „Legalisation von Urkunden" bezieht sich nur auf Atteste, welche darüber, daß eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgestellt ist, von der kompetenten Behörde ertheilt worden. Die Bestimmung der obigen Position ist daher auf Legalisationen von Privatunterschriften bei Vollmachten nicht anzuwenden, es tritt hierbei vielmehr die Bestimmung der Tarifposition „Vollmachten" ein, wonach zu den Beglaubigungen der Vollmachten, ein besonderer Stempel, wie bei Attesten, genommen werden muß, ohne Unterschied, ob die Legalisation auf der Urkunde selbst erfolgt ist, oder nicht. Rheinischer Landtagsabschied v. 3. März 1835. Jurist. Zeitg. 1835. S. 364.		
Legate, s. Erbschaften.		
Legitimationskarten, statt der Pässe, wie Reisepässe, s. **Pässe**.		

	Rtl.	Sg.
1. Die den Reisenden in Bezug auf die Cholera von der Polizeibehörde zu ertheilenden Legitimationskarten sind stempelfrei. All. Cab. Ord. v. 6. Juni 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 365. 2. Die in Folge der Vereinigung mit dem Verwaltungs-Rath zu Warschau, von den Dominien und Ortsschulzen den bäuerlichen Einsassen ihrer Dörfer — für den unmittelbaren Grenzverkehr mit dem Königreiche Polen auf höchstens vierzehn Tage auszustellenden Reise-Legitimations-Scheine sind stempelfrei. All. Cab. Ord. v. 11. Nov. 1835. v. K. Annal. Bd. 19. S. 1069. 3. Die Legitimationskarten, welche den Eigenthümern der von der Grenze zwischen Preußen und Polen durchschnittenen Besitzungen, sowie deren Dienstleuten und Miethern, Behufs des Uebergangs zu den jenseitigen Grundstücken ausgestellt werden, bleiben von der Stempelabgabe befreiet. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanz. v. 23. Nov. 1842. Minist. Bl. f. d. g. i. Verw. 1843. S. 35.		
Lehnsanfälle, s. Erbschaften.		
Lehnbriefe, wie **Ausfertigungen,** s. diese.		
Lehrbriefe, der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerks-Gehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche	—	15
Lehrkontrakte (Ergänzung des Tarifs.) 1. Von solchen Lehrkontrakten, in welchen entweder gar kein Lehrgeld oder ein Lehrgeld von weniger als 50 Rtlr. ausbedungen worden, ist die Stempelsteuer auf 5 Sgr. für jedes Exemplar ermäßigt. All. Cab. Ord. v. 3. Oct. 1845. Ges. S. 1845. S. 680. 2. Die Lehrkontrakte, in welchen das Lehrgeld 50 Rtlr. erreicht oder übersteigt, erfordern einen Stempel von 15 Sgr. Ist ein solcher Vertrag zu dieser Höhe des Lehrgeldes im Interesse eines unvermögenden Pupillen abgeschlossen, so ist dazu ein Stempel in der darstellbaren Hälfte von 10 Sgr. auf Rechnung des andern Contrahenten, zu jedem Exemplare, zu verwenden. F. M. Rescr. v. 21. Januar 1840. III. 994.		
Leibrenten-Verträge, wodurch Leibrenten erkauft, oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen und Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des nach § 4. Buchst. d. zu berechnenden Kapitalwerths der Leibrente.		

	Rthl.	Sg.
1. In der obigen Tarifposition ist auf § 4. Buchst. d. zurückgewiesen, während die in Bezug genommene Vorschrift über die Berechnung des Kapitalswerths der Leibrente in § 4 Buchst. c. des Gesetzes zu finden ist. J. M. Rescr. v. 9. Juli 1829. v. K. Jhrb. Bd. 34. S. 121. 2. Ein Vertrag, wodurch gegen eine gewisse Summe eine unbestimmte Leistung, z. B. Gewährung des Unterhalts versprochen wird, ist nach der in § 606. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. gegebenen Definition kein Leibrenten-, sondern ein Alimentations- oder Vitalitions-Vertrag, der dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr. unterliegt. F. M. Rescr. v. 13. Mai 1831. und v. 18. April 1834. Jurist. Zeitg. 1834. S. 644.		
Leichenpässe, s. **Pässe.**		
Lieferungs-Verträge, wie **Kaufverträge,** s. diese. Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.		
1. Die im Stempeltarif nicht besonders gedachten Entreprise-Kontrakte unterliegen nach dem Tarif: „Verträge" dem 15 Sgr. Stempel. Insofern jedoch ein Bau-Entreprise-Kontrakt zugleich ein Abkommen über Lieferung von Baumaterialien enthält, ist er außerdem noch als Lieferungs-Kontrakt zu versteuern. F. M. Rescr. von 8. Nov. 1822 und v. 25. Juni desselben Jahres. v. K. Annal. Bd. 9. S. 63. 2. Bei Entreprise-Verträgen mit Lieferung von Baumaterialien durch den Entrepreneur sollen nur diejenigen Gegenstände, die man gewöhnlich mit dem Namen „Baumaterialien" zu bezeichnen pflegt, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, da diese in den Anschlägen, abgesondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns nach ihrem Materialwerth aufgeführt werden, nicht aber das Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeit bedienen, unter der Benennung „Baumaterial" zu verstehen sein, nach deren Werth der Kaufstempel zu dem Vertrage erforderlich ist. Rescr. v. 20. Mai 1829 und von 12. Juli 1834. v. K. Annal. Bd. 13. S. 264 und Bd. 18. S. 687. Die geringfügigen Gegenstände der Lieferung, als der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers u. s. w. bleiben aber hierbei außer Anschlag. Wenn jedoch Gegenstände von größerem Belange zu liefern sind, z. B. bei Gebäuden zur Dachdeckung: Kupfer, Blei oder Zink,		

	Rtl.	Sg.

bei Gebäuden oder Gärten: Eisen zur Anlegung der Gitter, bei eisernen Brücken, Eisenbahnen: das dazu erforderliche Eisen u. s. w., so ist von dem Werthe solcher Gegenstände, neben dem Werthe der Steine, des Kalkes und des Zimmerholzes, und, wenn dergleichen gar nicht vorkommt, allein von dem Werthe erstgenannter Gegenstände der Stempel zu 1/3 Prozent zu verwenden.

Es bleibt dem billigen Ermessen der Behörde überlassen, bei Festsetzung der Stempelstrafe in denjenigen Contraventionsfällen, wo ein gegründeter Zweifel über den Umfang des anzuwendenden Lieferungsstempels obwaltet, nachsichtig zu verfahren. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanzen von 19. Mai 1837. III. 11519.

3. Bei Entreprisevertrågen, welche auf Anschlag und Licitation gegründet sind, ist in Ermangelung eines andern Maaßstabes der Werth der Materialien in dem Mehr- und Mindergebote pro rata des Anschlages zu berechnen. Bei Entreprisen, die nicht auf Anschläge gegründet sind, liegt den stempelpflichtigen Partheien ob, den Maaßstab zur Bestimmung des Werthstempels zu finden und dessen Richtigkeit nachzuweisen. Schreiben des Fin. Minist. an die Ober-Rechnungs-Kammer vom 2. Febr. 1824.

4. Uebernimmt ein Apotheker die Verpflichtung, diejenigen Arzeneien, welche von ihm verlangt werden möchten, zu einem gewissen Preise zu liefern, und die Behörde verpflichtet sich, die Zahlung nach der Liquidation unter bedungenen Modifikationen zu leisten, so liegt kein Lieferungsvertrag vor, da der Apotheker sich nicht verpflichtet hat, eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis (§ 981. Tit. 11. Thl. I. des allgemeinen Landrechts) der Behörde zu verschaffen. Ein solcher Vertrag erfordert den allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr. und wenn der Vertrag mit einer fiskalischen Behörde geschlossen ist, so genügt ein Stempel von 10 Sgr. F. M. Rescr. v. 5. Okt. 1829. III. 20,066.

5. Die zwischen den Truppen und Kommunen oder Gutsbesitzern über die Grasung von königlichen Dienstpferden auf den Wiesen und die Unterbringung der Pferde und Mannschaften abgeschlossenen Kontrakte sind als Mieths- und Pachtkontrakte zu versteuern. Wenn aber in solchen Kontrakten nicht die Grasweide auf den Wiesen, sondern die Grasfütterung auf den Ställen der Kommune &c. &c. verabredet wird, also eine Graslieferung und eine Vermiethung der Wohnungen und Stallungen stattfindet, so ist ein Lieferungs- und ein Mieths-Vertrag vorhanden, wo ein Stempel von 1/3 und 1/6 Prozent erforderlich ist. Rescr. des Kriegsminist. vom 31. Okt. 1825.

6. Die mit Handwerkern abgeschlossenen Verträge, wo-

nach Letztere die im Laufe des Jahres vorkommenden Reparaturen an den Kasernen, Lazarethen und Wachen gegen feststehende Preise übernehmen, sind mit dem allgemeinen Vertragsstempel, mithin bei der Stempelfreiheit des Fiskus mit einem Stempel von 10 Sgr. zu versteuern. Schreiben des Fin. Minist. an das Kriegsminist. v. 24. Dec. 1824.

7. Auf die stillschweigenden Prolongationen:

a. der Arznei-Lieferungs-Kontrakte, worin das Fortbestehen derselben bedungen ist, wenn nicht ein Vierteljahr vor Ablauf derselben von der einen oder andern Seite die Kündigung erfolgt ist, und

b. der Lieferungskontrakte über sogenannte konsumtible Bedürfnisse der Garnison-Anstalten, als: Holz, Oel, Licht, Papier rc. rc., welche auf ein Jahr unter Vorbehalt einer stillschweigenden Prolongation, wenn am 1. Okt. keine Kündigung erfolgt, aversionaliter und unter Bestimmung des Quanti und der Preise vorbedungen worden sind,

findet § 6. litt. e des Stempel-Gesetzes, welcher nur für Pacht- und Miethverträge gegeben ist, nicht Anwendung. Rescr. des Kriegsminist. v. 14. Januar 1835.

8. Ueber die Stempelpflichtigkeit der Verträge, welche über die Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung, oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen werden, ist durch den Erlaß der Ministerien des Inneren, des Königl. Hauses, der Finanzen, und der geistlichen Angelegenheiten von 26. Mai 1840. III. 31948 folgendes bestimmt:

1) Die über die Verwendung des Stempels in § 12 des Stempel-Gesetzes ertheilte Vorschrift muß auch für die bezeichneten Lieferungsverträge Regel bleiben. Wo es also möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen der vorgeschriebenen Frist zum Vertrage verwendet werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß es auf eine ganz genaue Werthsermittelung insofern nicht ankommt, als ein Werthsunterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Rtlr. den Stempelsatz nicht ändert.

2) Ist ein Vertrag seinem Inhalte nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu liefernden Zahlung auch annähernd nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthstempels ausgesetzt, und ist nach Ausführung der Lieferung bei der Zahlung, oder, wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe zu bewirken. Das Stempelpapier ist kassirt den Akten der Behörde beizufügen. Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Rtlr., so ist dieser Werth von der nächsten Lieferung abzusetzen und von der sich ergebenden

	Rtl.	Sg.

Summe von 50 Rthlr. oder mehr der Stempel zu erheben; bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein oder auf mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am Schlusse des Jahres oder jeden Jahres nach der Gesammtsumme der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden.

Das Vertragsexemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt, es muß aber von der Behörde darauf bemerkt werden, daß die Berichtigung des Werthstempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sei. Das bei den Akten der Behörde bleibende Nebenexemplar wird mit dem für Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen vorgeschriebenen Stempel versehen, auch darauf der Vermerk wegen der Suspension des Werthstempels, sowie auf dem Hauptexemplare gesetzt.

3) Ist aus einem Lieferungsvertrage ein bestimmtes Lieferungsquantum und dessen Werth ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant nach Maaßgabe des entstehenden Bedürfnisses, noch über jenes Quantum hinaus, zu Lieferungen verbunden sein soll, so ist der Werthstempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungsquantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung zu bewirken, auch die Stempelsuspension, wie zu Nr. 2. vorgeschrieben, auf dem Haupt- und Nebenexemplar zu vermerken.

4) Vorstehendes gilt nur für Verträge, welche über Lieferung von Bedürfnissen der Regierung oder anderer öffentlicher Anstalten abgeschlossen sind, und es bleibt rücksichtlich anderer, namentlich der blos unter Privatpersonen abgeschlossenen Lieferungs-Verträgen bei § 12 des Stempelgesetzes.

9. Doppelt ausgestellte Schlußscheine über Lieferung von Staatspapieren, deren eines vom Käufer unterschriebenes Exemplar dem Verkäufer, und deren anderes vom Verkäufer unterschriebenes Exemplar dem Käufer zugestellt worden, sind dem für Lieferungs-, resp. Kaufverträge vorgeschriebenen Stempel von $1/3$ Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises unterworfen. Plenarbeschluß des Geh. Ob. Trib. v. 2. Sept. 1839. J. M. Bl. 1839. S. 316.

10 a. Lieferungsverträge können sowohl über Eisenbahn-Aktien, als über Kaufmannswaaren abgeschlossen werden, indem es auch bei ersteren auf die Eigenthums-Uebertragung von körperlichen Gegenständen, den Aktien-Papieren, ankommt. F. M. Rescr. v. 13. Sept. 1845. III. 19447 u. v. 8. Nov. 1845. III. 23575.

10 b. Bei dem Lieferungs- und resp. Kauf-Vertrage von Quittungsbogen einer Eisenbahn-Gesellschaft besteht das Object des Vertrages:

	Rth.	Sg.
a. in der Summe der darauf bereits erfolgten Einzahlungen, b. in dem ausbedungenen Agio, und von dem Gesammtbetrage ist der Stempel zu 1/3 Prozent zum Vertrage zu verwenden. Fin. Minist. Verfügung von 19. Januar 1846. III. 388. 11. Der wegen Lieferung von Gipssteinen abgeschlossene Vertrag gehört nicht in die Zahl der unbenannten Verträge, sondern ist, wie bereits im Kontext bezeichnet worden, ein Lieferungsvertrag. Zum Wesen eines solchen gehört nach § 981. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R., daß Jemand sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, und dieses Kriterium ist bei jenem Vertrage vorhanden, indem der eine Kontrahent sich verpflichtet hat, aus seinen Gipsbrüchen alle zum Betriebe der Fabrik des andern Kontrahenten erforderlichen Gipssteine zu liefern. In Absicht der ersten zehn Jahre ist das Quantum der Lieferung und der Preis dafür gewiß, und darnach muß für jetzt von dem sich hiernach ergebenden Lieferungswerthe der Stempel zu 1/2 Prozent zum Vertrage verwendet werden. In Betreff der spätern Zeit soll mit Rücksicht auf die vorbehaltene, demnächstige anderweite Preis-Regulirung die Stempel-Verwendung für jetzt ausgesetzt werden. Es liegt aber den Kontrahenten ob, den Vertrag nach Ablauf der ersten zehn Jahre vorzulegen, um sodann die Verwendung des ferner erforderlichen Stempels zu veranlassen. F. M. Rescr. v. 15. Juni 1841. III. 12347.		
Löschungs-Verfügungen an den Hypotheken-Buchführer.	frei.	
Lossprechungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse.		
Mäckler-Atteste, welche vereidete Mäckler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird. Wo dagegen ein solcher Gebrauch statt findet, ist dazu ein Stempel von . . . . anzuwenden.	—	15
Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäckleratteste beizubringen, wenn dasselbe ursprüng-		

	Rtl.	Sg.
lich ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel, ausgestattet worden.		
Majorennitäts-Erklärungen . . .	2	—

Zur Entlassung eines minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt ist der Tarifsatz von Majorennitätserklärungen anzuwenden, da nach §§ 216 u. 217 Tit. 2 Thl. II. des A. L. R. der von dem Vater unter Beistimmung des Sohnes vor dem vormundschaftlichen Gerichte erklärte Wille, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, alle Wirkungen der Majorennitäts-Erklärung hat, und nach der All. Cab. Ord. v. 16. Jan. 1840. (Ges. S. S. 17.) eine dergleichen Majorennitäts-Erklärung mit der eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen hinsichtlich der Kosten gleichgestellt ist. J. M. Rescr. v. 21. Jan. 1842. Just. Minist. Bl. 1842. S. 51.

Mandatsprozesse. (Ergänzung zum Tarif.)

1. Die Stempel bei den nach der All. Verordn. v. 1. Juni 1833 zum Mandatsprozesse verwiesenen, dem Stempel unterliegenden Sachen, sind dahin zu berechnen:

1. Zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notifikatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.
2. Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempel kommen darauf in Anrechnung.
3. Würde der Werth- oder Erkenntnißstempel weniger betragen, als die Gesuchs- und Ausfertigungsstempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rthlr. der Fall sein wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungsstempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind, z. B.:

   Der Erkenntnißstempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. ist 15 Sgr.

   es wird also nur zur Klage 5 Sgr.
   zum Mandat . . . . 10 —

   genommen und ein weiterer Prozeßstempel tritt nicht ein. J. M. Rescr. v. 18. Okt. 1833. v. K. Jhrb. Bd. 42. S. 434.; F. M. Rescr. v. 15. Nov. 1833. III 25635.

2. Wenn nur gegen einen Theil der Forderung, rücksichtlich welcher ein Mandat erlassen worden, Einwendungen angebracht werden, und das Mandat, wegen des nicht bestrittenen Theiles der Forderung zur Exekution gebracht wird,

	Rtl.	Sg.
so können die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempel nicht auf den Werthstempel zu dem Prozesse über den stritigen Theil der Forderung in Anrechnung gebracht werden. Jedoch darf der Werthstempel vom bestrittenen Theile der Forderung mit den verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempeln vom unbestrittenen Theile derselben zusammengerechnet, nie mehr betragen, als wenn die ganze Forderung, rücksichtlich deren das Mandat erlassen ist, zum summarischen Prozeßverfahren verwiesen wäre, z. B. der ganze Gegenstand des Mandats beträgt **1000** Rthlr., **50** Rthlr. werden zugestanden und **950** Rthlr. zum Prozeß verwiesen, dann dürfen, nachdem **20** Sgr. Gesuchs- und Ausfertigungsstempel gebraucht worden, nicht noch **9** Rthlr. **15** Sgr., sondern nur **9** Rthlr. **10** Sgr. Werthstempel, also im Ganzen nur **10** Rthlr., als der Werthstempelbetrag der ganzen Forderung von **1000** Rthlr., entrichtet werden. Uebrigens dürfen, wenn der Prozeß durch Vergleich oder Entsagung beendigt wird, sämmtliche nachzubringende Stempel den halben Prozeßwerthstempel nicht übersteigen. J. M. Rescr. v. **3.** Oct. **1834.** v. K. Jhrb. Bd. **44.** S. **399.**		
Miethsverträge, s. **Pachtverträge.**		
Mortifikationsscheine	—	15
Mortifikationsscheine der Interessenten bei der Allgem. Wittwenverpflegungs-Anstalt gehören zu den durch die Schuld der Interessenten veranlaßten außerordentlichen Ausfertigungen und sind stempelpflichtig. Schreib. des Fin. Minist. a. d. Ob.- Rechn.- Kammer v. **28.** März **1824.**		
Münz- und Probierscheine über Gold und Silber, welches zur Verarbeitung in der Königl. Münze von Privatpersonen eingeliefert worden .	frei.	
Muthscheine, sowohl wenn dadurch die erfolgte Muthung eines Lehns bekundet wird, als auch wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen	—	15
Neben-Exemplare, von Verträgen, wie beglaubigte Abschriften, s. **Abschriften.**		
Wenn eine stempelfreie Behörde einen, dem allgemeinen Vertragsstempel von **15** Sgr. unterliegenden zweiseitigen Vertrag abschließt, und es mithin zum Hauptexemplare desselben, vermöge ihrer Stempelfreiheit, nur des halben Vertragsstem-		

12*

	Rtl.	Sg.
pels (in darstellbarem Betrage, also zu 10 Sgr.) bedarf, so ist auch kein höherer Stempel zu den übrigen Exemplaren erforderlich, mithin zu dergleichen Nebenexemplaren der Stempel von 10 Sgr. genügend. F. M. Rescr. v. 26. Mai 1829. III. 10854; F. M. Rescr. v. 6. Febr. 1846. III. 2053.		
Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. **Atteste.**		
Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt . . .	—	15
Die denselben nach der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. III. Tit. 7. § 56 unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen, und bedürfen daher keines besondern Stempels.		
Zu Notariatsinstrumenten und Protokollen, ist jedesmal wenigstens ein 15 Sgr. Stempel auch dann erforderlich, wenn der Prozentstempel, dem das Geschäft unterliegt, nur 5 Sgr. oder 10 Sgr. beträgt (namentlich zu Schuldverschreibungen und Quittungen). F. M. Rescr. v. 15. Juni 1831. III. 4821.		
Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geld-Geschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.		
Nutzungs-Anschläge, s. Taxen.		
Obligationen, s. Schuldverschreibungen.		
Offizier-Patente, wie Bestallungen, s. diese.		
Pacht- und Mieths-Verträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miethe, nach §§ 4 und 6 des Gesetzes berechnet, **ein Drittheil Prozent.**		
Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von . . . . dazu erforderlich.	—	15
Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe wer-		

	Rtl.	Sg.
den wie Pacht= und Mieths=Verträge überhaupt besteuert.		
Pässe zu Reisen, in der Regel	—	15
Für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlich geringen Standes jedoch nur	—	5
Für Staats= und Kommunal=Beamte in Dienstgeschäften	frei.	
— — **zum Waarentransport,** nämlich Pässe, wodurch bei Waarentransporten die Befreiung von gewissen Abgaben oder Förmlichkeiten gestattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besondern Verhältnissen kontrollirt wird, in der Regel	—	15
Freipässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden, sind jedoch	frei.	
— — **zum Transport von Leichen,** wegen deren Beerdigung, außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat	2	—

1. Gesuche um Ertheilung von Leichenpässen sind stempelpflichtig. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanzen v. 30. Juni 1844. M. B. f. d. g. i. Verw. 1844. S. 205.

2. Bei wirklich vorhandener Armuth eines Paßextrahenten müssen zunächst die übrigen Gebühren außer dem Stempel erlassen werden. Sollte der Extrahent auch den Paßstempel nicht aufbringen können, so kann ein stempelfreier Paß ertheilt werden. Rescr. der Minist. des Innern und der Finanzen v. 29. Juni 1822.

3. Die Stempelfiskäle haben bei den Stempelrevisionen darauf zu achten, daß ungestempelte Pässe — wozu die nach der Verfügung des Minist. des Innern und der Polizei v. 6. März 1823 eingeführten gedruckten Formulare zu gebrauchen sind — nur an solche Personen ertheilt werden, deren Unvermögen zur Stempel=Zahlung dargethan und zu den Akten der Polizeibehörde bescheinigt ist. F. M. Rescr. v. 21. April 1836. III. 8142. Die Polizeibehörden haben eine Nachweisung über die ertheilten ungestempelten Reisepässe zu führen und bei den Stempelrevisionen dem Revisor vorzu=

Rtl. | Sg.

legen. Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei vom 4. Juni 1836. v. K. Annal. Bd. 20. S. 177; und F. M. Rescr. v. 30. Juni 1830. III. 16118.

4. Die Bestimmung des Stempel-Tarifs, wonach Pässe für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlichen geringern Standes auf dem Stempel zu 5 Sgr. auszufertigen sind, soll nicht auf Handelstreibende, Handwerksmeister und andere zu einer solchen Begünstigung nicht geeignete Personen ausgedehnt werden, vielmehr sollen dergleichen Personen Pässe zu 15 Sgr. lösen. Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei v. 17. Aug. 1828.

5. Die Erlaubnißscheine zur freien Einfuhr neuer Kleider, Wäsche und Effekten in Ausstattungsfällen erfordern, als Pässe zum Waarentransport, in der Regel einen 15 Sgr. Stempel, und nur in solchen Fällen, wo aus den vorliegenden Verhandlungen die Geringfügigkeit des eventuellen Steuerbetrages, und daß dieser weniger als 50 Rthlr. betragen würde, ohne weitere Ermittlung klar hervorgeht, ist vom Stempel abzustehen. F. M. Rescr. v. 27. Juni 1838. III. 12276.

6. Es ist nachgegeben, daß auch selbständige Handwerker, sofern sie ohne Gesellen arbeiten und sich in dürftiger Vermögenslage befinden, einen Reisepaß auf fünf Sgr. ausgefertigt erhalten dürfen. Die Polizeibehörden haben aber im Paßjournale zu bemerken, daß der Handwerker ohne Gesellen arbeitet und dürftig ist. F. M. Rescr. v. 13. Juni 1845. III. 11870. Centr. Bl. S. 180.

Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen.

Policen, s. Assekuranz-Policen.

Prolongationen von Pacht- und Mieths-Verträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongationen (§ 6 des Gesetzes), s. **Pachtverträge.**

Proteste . . . . — | 15

Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:

	Rtl.	Sg.
a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe, oder eines Gesuches vertreten .	—	5
b) wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern der hiernächst unter c. bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt	—	15
c) wenn das Protokoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt, s. diese.		

1. Die Stempelpflichtigkeit einer Verhandlung hängt nicht von der Nothwendigkeit, sondern blos von dem Dasein einer Verhandlung ab, und die Stempelverwendung ist nothwendig, sobald ein solches Protokoll, gleichviel auf welche Veranlassung, aufgenommen wird. F. M. Rescr. v. 14. April 1828. III. 7366.

2. Erfolgt auf Grund eines stempelpflichtigen Protokolles eine Ausfertigung, so wird der erforderliche Stempel zur Ausfertigung genommen, das Aktenexemplar des Protokolles bleibt aber stempelfrei. Tritt dagegen keine besondere Ausfertigung ein, so wird der Stempel zum Protokolle selbst, und zu letzterem mindestens ein 15 Sgr. Bogen, verwendet. F. M. Rescr. v. 25. Juni 1822. III. 12448. und v. 12. Mai 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 711.

3. Wenn ein Rechtsgeschäft in verschiedenen Protokollen nach einander verhandelt und nach dem Inhalte sämmtlicher Protokolle eine Ausfertigung auf dem höhern Werthstempel ertheilt wird, so bedürfen die einzelnen Protokolle des Protokollstempels nicht. J. M. Rescr. v. 21. Nov. 1832.

4. Der Grundsatz, — wonach zu Protokollen, wenn auch das darin verhandelte Geschäft an sich einen geringern Prozentstempel bedingen würde, doch jedesmal mindestens ein 15 Sgr. Stempel verwendet werden muß — gilt für alle stempelpflichtige Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner öffentlicher Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen wird. Jene Tarifposition gilt sonach auch für die von einem Magistrats-Beam-

	Rth.	Sg.
ten aufgenommenen Protokolle. F. M. Rescr. v. 31. März 1840. Centr. Bl. 1840. S. 202. 5. Die Stempelpflichtigkeit der Versiegelungs-Protokolle ist nach dem Inhalte der Verhandlung zu beurtheilen. Enthält ein dergleichen Protokoll nach § 33. Tit. 5. Thl. II. der A. G. O. nur eine Anzeige über den vorgenommenen Akt der Versiegelung, so genügt dazu ein Stempel von 5 Sgr., werden darin aber nach dem Schlusse des § 34 l. c. Verpflichtungen von zugezogenen Personen übernommen, so ist dazu ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich. F. M. Rescr. vom 25. März 1830. III. 6446. 6. Zu dem Protokolle wegen Feststellung der Todesart aufgefundener Leichname, — gleichbedeutend mit der Obduktions-Verhandlung — ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, sofern nicht Mangel an Vermögen, woraus der Stempel entnommen werden kann, oder die Einleitung einer Untersuchung, in welcher der Prozeßstempel den Stempel einzelner Verhandlungen absorbirt, die Verwendung des Stempels ausschließt. J. M. Rescr. v. 8. Febr. 1839. J. M. Bl. S. 88. 7. Die Protokolle über Ableistung des Homagialeides, die auf Grund solcher Protokolle ausgefertigten Rekognitionen, sowie die Vorladungen, welche lediglich die Eidesleistung bezwecken, sind stempelfrei. J. M. Rescr. v. 11. Sept. 1839. J. M. Bl. S. 311. 8. Frei vom Stempel sind: a. die Grund- und Informations-Protokolle der Notarien bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. F. M. Rescr. v. 23. Nov. 1823. v. K. Jahrb. Bd. 22. S. 203; b. die Depositalprotokolle, welche von den Kuratoren blos notitiae causa auf Grund der an sie ergangenen Mandate aufgenommen werden. F. M. Rescr. v. 12. Juli 1822. III. 13554; c. die von den Landschaftsdirektionen aufgenommenen Protokolle, namentlich die Protokolle über Verpflichtung ihrer Beamten, Sequester und Kommissarien, sowie die Uebergabe- und Abnahme-Verhandlungen, soweit diese ohne Zuziehung von Gerichtspersonen stattfinden. F. M. Rescr. v. 21. April 1827. III. 4798; d. die Protokolle, mit Militairpersonen verhandelt, worin diese bei Nachsuchung des Aufgebots an die Bestimmung in der All. Cab. Ord. v. 19. April 1824, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung nicht ihrer Militairpflicht überhoben werden, erinnert werden. Rescr. der Minist. der geistl. Angel., des Innern und der Finanzen v. 19. Okt. 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 888.		

	Rtl.	Sg.

9. In Beziehung auf solche Beamte, die ganz unentgeldlich dienen, und auf solche, die nur auf ein Jahr angenommen werden und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Rthl. beziehen, ist die Stempelfreiheit der Verpflichtungs-Protokolle nachgelassen. Mit Ausschluß dieser Ausnahme muß zu allen übrigen Beamten-Verpflichtungs-Protokollen, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen, der Stempel von 15 Sgr. verwendet werden. F. M. Rescr. vom 28. April 1840. Centr. Bl. S. 240.

10. Ueber die Verpflichtung mehrerer Beamten kann gleichzeitig nur ein Protokoll auf einen Stempelbogen aufgenommen werden. F. M. Rescr. v. 28. Aug. 1822.

11. Die Verhandlungen, welche über die Vereidigung von Forstbeamten, um ihren Anzeigen in Beziehung auf Holzdiebstähle den nöthigen Glauben zu verschaffen, nach § 20 des Ges. v. 7. Juni 1821 aufgenommen werden, sind stempelfrei. Schreib. des Fin. Min. an das J. Minist. vom 17. Juni 1838. v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 491.

12. Der Stempelpflichtigkeit unterliegen:

a. die Protokolle über die Vereidigung der Medicinalpersonen, Rescr. des Minist. der geistl. Angeleg. v. 14. Jan. 1826. v. K. Annal. Bd. 10. S. 213;

d. die Protokolle über die Vereidigung der Hebammen, sofern nicht die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Hebamme nachgewiesen wird. Rescr. des Minist. der geistlichen rc. Angeleg. v. 12. April 1833;

c. die Protokolle über die Vereidigung der Dorfschulzen, sofern dieselben nicht ganz unentgeldlich dienen. F. M. Rescr. v. 9. Febr. 1838. III. 2452.

13. Die Protokolle über die Dienstvereidigung der evangelischen und katholischen Geistlichen, der Gymnasiallehrer, und der Schullehrer sind stempelfrei, sofern dieselben nicht von Beamten, welche mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit der Verwaltung öffentlicher Abgaben beauftragt sind, sondern resp. von dem Superintendenten oder Pfarrer aufgenommen werden. Rescr. der Minist. der geistlichen rc. Angeleg. u. d. Finnaz. v. 21. Aug. 1834. (v. K. Annal. Bd. 18. S. 722.) v. 25. Jan. 1836. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 113) und Rescr. des Minist. der geistl. rc. Angeleg. v. 2. Febr. 1838. (v. K. Annal. Bd. 22. S. 361.

14. Das Protokoll, welches bei der Versetzung und Beförderung eines Beamten über die Einführung desselben in sein neues Dienstverhältniß, sowie über die Verweisung desselben auf seinen früher geleisteten Diensteid aufgenommen wird, ist stempelfrei. F. M. Rescr. v. 6. Juni 1831 und v.

Rtl.	Sg.

28. Jan. 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 63; F. M. Rescr. v. 8. Nov. 1845. III. 23704.

15. Bürger-Vereidigungs-Protokolle erfordern den Stempel von 15 Sgr. Rescr. des Minist. des Innern v. 25. Juni 1828. v. K. Annal. Bd. 12. S. 732. Es können jedoch mehrere Bürger in einem Protokolle vereidigt werden. F. M. Rescr. v. 12. Juli 1822. III. 13554; und dann ist zu der gemeinschaftlichen Verhandlung nur einmal der Protokollstempel zu verwenden F. M. Rescr. v. 29. Dec. 1826. III. 21736.

Prozeß. Die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Prozesses von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung vorkommen, werden bis zu gedachter Beendigung vorbehalten.

Wird die Sache durch Erkenntniß beendigt, so bedarf es der Nachbringung der eben erwähnten Stempel nicht, sondern es tritt derjenige Stempel an ihre Stelle, welcher zu dem Hauptexemplare des Erkenntnisses nach gegenwärtigem Tarif zu nehmen ist, s. **Erkenntniß.**

1. In Konkurs- und Liquidations-Prozessen werden unter den Verhandlungen während des Prozeßlaufes die Verhandlungen bis zur Publikation des Distributions-Bescheides verstanden; spätere Verhandlungen, einschließlich der Auszahlungsverhandlungen, unterliegen dem tarifmäßigen Stempel. F. M. Rescr. v. 1. Okt. 1823. III. 17858.

2. In dem Bezirke des Justizsenats zu Coblenz, in welchem der deutsche gemeine Prozeß stattfindet, soll das Erkenntniß nicht auf dem erforderlichen Prozeßstempel niedergeschrieben, sondern abgewartet werden, ob dasselbe zur Publikation kommt, in diesem Falle der volle Erkenntnißstempel binnen 14 Tagen nachgebracht, sonst aber sollen die Stempel zu den einzelnen Verhandlungen u. s. w. bis zum halben Betrage des Erkenntnißstempels verwendet werden.

Wenn ein Erkenntniß, welches auf sich beruhen geblieben, auf nachträglichen Antrag einer Parthei zur Publikation gelangt, müssen die bis dahin verwandten Stempel bis auf den vollen Betrag des Erkenntnißstempels ergänzt werden. J. M. Rescr. v. 10. Aug. 1837. v. K. Jahrb. Bd. 50. S. 251.

	Rtl.	Sg.

Erfolgt dagegen die Beendigung durch Vergleich oder Entsagung, so werden die vorbehaltenen Stempel nachgebracht. Doch dürfen dieselben zusammengenommen niemals den halben Betrag desjenigen Stempels übersteigen, welcher zu dem Erkenntnisse, wodurch die Sache außerdem zu beendigen gewesen sein würde, hätte genommen werden müssen.

3. Wenn Injurien-Sachen, worin der Erkenntnißstempel nur 15 Sgr. betragen haben würde, durch Entsagung oder Vergleich vor dem Erkenntnisse beendigt werden, so kommt nur der halbe Werthstempel mit 10 Sgr. zur Anwendung. F. M. Rescr. v. 10. Sept. 1823. III. 17187.

Die Beweismittel, welche die Partheien zur Begründung ihrer Klagen oder Einwendungen beibringen, müssen jedoch außerdem, sofern sie in stempelpflichtigen Verhandlungen bestehen, entweder in Urschrift mit dem behörigen Stempel versehen, oder in beglaubten Abschriften mit dem tarifmäßigen, beigebracht werden; und es findet der vorstehend ausgesprochene Vorbehalt der Stempel darauf keine Anwendung.

Kommen Subhastationen, Auktionen oder andere Veräußerungen, Verpachtungen oder Vermiethungen, Aufnahmen von Geldern oder Auszahlungen im Laufe des Prozesses vor, so sind von den Adjudikations-Bescheiden, Auktions-Protokollen, Kauf-, Tausch- oder Mieths-Verträgen, Schuldverschreibungen oder Quittungen eben diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche von denselben Verhandlungen zu entrichten gewesen sein würden, wenn sie außer dem Laufe eines Prozesses vorgekommen wären; und es findet der vorhin gedachte Vorbehalt der Stempel, und deren Ersatz

	Rtl.	Sg.

durch den zum Erkenntnisse verbrauchten Stempel hierauf ebenfalls keine Anwendung.

Verhandlungen, welche nach erfolgtem Erkenntnisse in Folge des Prozesses stattfinden, z. B. Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien oder andere Interessenten, und Verhandlungen wegen Vollziehung derselben, werden, sofern sie an sich stempelpflichtig sind, besonders nach gegenwärtigem Tarif besteuert.

4. Die Exekutions-Verhandlungen, welche vermöge des effectus devolutivi im Laufe der Appellations- oder Revisions-Instanz gepflogen werden, unterliegen dem tarifmäßigen Stempel. F. M. Rescr. v. 30. April 1835. III. 6766.

Punktationen sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu versteuern, wenn sie deren Stelle vertreten, s. **Verträge.**

1. Die All. Cab. Ord. v. 19. Juni 1834. (Ges. S. 1834. S. 81.) setzt wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen Folgendes fest:

1. Punktationen und gerichtliche oder Notariatsprotokolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertrags-Urkunde vorbehalten ist.
2. Für den zu einem Vertrage oder einer Punktation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten.
3. Bei gerichtlichen oder von Notarien aufgenommenen Verträgen und Punktationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen 14 Tagen nach der Ausfertigung verwendet, und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punktation von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte, auf den Antrag des Notars, von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet.
4. Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung seine Pflicht versäumt, fällt in die gesetzliche Stempelstrafe, und ist wegen des Stempels zugleich mit den In-

	Rtl.	Sg.
tereſſenten, unter Vorbehalt des Regreſſes an dieſelben, perſönlich verhaftet. 2. Vergleiche All. Cab. Ord. vom 24. Nov. 1835. (Geſ. § 12. N. 1.) 3. Die Anwendung der All. Cab. Ord. v. 19. Juni 1834 auf außergerichtliche Punktationen über Verkäufe von Grundſtücken iſt gerechtfertigt. J. M. Reſcr. v. 1. Nov. 1838.		
Purifikations=Resolutionen. Ausfertigungen derſelben für Partheien	—	15
Quittungen über geleiſtete Zahlungen, ſofern dieſelben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, **ein Zwölftheil Prozent** des Betrages, worüber quittirt wird.		

Dieſelbe Stempelabgabe iſt auch von Quittungen ohne Unterſchied des Zweckes zu erlegen, wenn dieſelben vor einem Notar, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal=Beamten amtlich aufgenommen oder anerkannt worden.

1. Zinſen, über die zugleich neben dem Kapitale quittirt wird, ſind Behufs des Stempels dann in Rechnung zu bringen, wenn die Summe der Zinſen dergeſtalt angegeben iſt, daß ihr Betrag ſofort feſtgeſtellt werden kann. Wo aber im allgemeinen über Kapital und Zinſen, oder nebſt rückſtändigen Zinſen quittirt wird, und alſo die Quittungs=Verhandlung einen Zinſenbetrag nicht entnehmen läßt, da iſt der Stempel nur nach der Kapitalsſumme zu beſtimmen. F. M. Reſcr. v. 20. April 1834.

2. In denjenigen Fällen, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners nicht durch Zahlung (A. L. R. § 28. Tit. 16. Thl. I.), ſondern auf andere rechtliche Weiſe, z. B. durch Kompenſation erfolgt, iſt das Anerkenntniß des Gläubigers dem Quittungsſtempel nicht unterworfen, da nur Quittungen über geleiſtete Zahlungen den Quittungsſtempel erfordern. F. M. Reſcr. v. 16. Mai 1828 und reſp. vom 25. Aug. 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 497.

3. In Folge der Berathung des Königl. Staatsminiſterii iſt die Stempelfreiheit der Empfangsbekenntniſſe über

	Rtl.	Sg.
Zurückgabe von Staatsschuldscheinen, Stadtobligationen, Pfandbriefen und andern auf jeden Inhaber lautenden geldwerthen Papieren aus gerichtlichen Depositorien, nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung, anerkannt. J. M. Rescr. v. 20. Jan. 1838, an das Königliche Oberlandesgericht zu Königsberg.		
4. Die Frage, ob der Gläubiger oder der Schuldner den Quittungsstempel zu tragen verbunden sei, ist mit Ausnahme des Stempels zu Quittungen über hypothekarische Forderungen, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, welchen der § 54 des Anh. zum A. L. R. dem Schuldner zur Last legt — nicht außer Zweifel; das Königl. Finanzminst. hat jedoch diejenige Meinung, wonach der Gläubiger, als Aussteller der Quittung, mit Ausnahme des vorgedachten Falles, den Stempel zu tragen als verbunden angesehen wird, für die richtigere anerkannt.		
Es ist daher für Quittungen, die von stempelfreien Behörden oder Personen ausgestellt werden, keine Stempel zu fordern. F. M. Rescr. v. 23. Juni 1837. III. 13997.		
5. Durch die All. Cab. Ord. vom 19. Jan. 1827 ist der Grundsatz, daß nach Lage der Gesetzgebung, wo nicht über hypothekarische Forderungen quittirt wird, der Quittungsstempel eine Belastung des Quittungsausstellers ist, anerkannt worden. Darnach ist Jeder, der aus Staatskassen Zahlungen empfängt, den tarifmäßigen Stempel zur Quittung zu verwenden verpflichtet und dafür Ersatz aus der Staatskasse zu fordern nicht berechtigt. Rescr. der Minist. des Inn. und des Krieges vom 1. Mai 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 234.		
6. Hinsichtlich der Frage: wer bei der Kaufgelder-Vertheilung im Subhastations-Prozesse den Quittungsstempel zu tragen hat, kommt es darauf an: 1) ob Sufficienz, oder 2) ob Insufficienz der Kaufgelder vorhanden ist. Bei der Sufficienz der Kaufgelder werden die Quittungsstempel aus denselben entnommen. Im Fall der Insufficienz kommt es nach §§ 484. 488. 532. und 54 des Anh. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. darauf an, ob dem Gläubiger für alle Kosten besonders Hypothek bestellt ist, oder nicht. Im erstern Falle wird er den Quittungsstempel aus den Kaufgeldern ersetzt verlangen können, im letztern Falle wird er denselben für seine Person tragen müssen; jedoch ist im Fall des Streites darüber zu entscheiden und ein zur Deckung des Stempels angemessenes Quantum zurück zu behalten. J. M. Rescr. vom 8. März 1843. J. M. Bl. 1843. S. 79.		

	Rtl.	Sg.

7. In Kreditsachen muß der seine Befriedigung aus dem Depositum erhaltende Gläubiger den Stempel zu den Depositalquittungen tragen. J. M. Rescr. vom 23. Febr. 1836. v. K. Jahrb. Bd. 47. S. 359.

8. Ueber den Quittungsstempel beim Depositalverkehr bestehen folgende Bestimmungen:

Die Stempelpflichtigkeit der Quittungen für das Depositorium tritt überall, wo dem Empfänger die Stempelfreiheit zusteht, nicht ein.

Diejenigen Quittungen, welche Deputirte und Kommissarien der Behörde über die zur weitern Auszahlung aus dem Deposito erhobenen Summen dem Depositorio ausstellen, sind stempelfrei. Zu dem desfallsigen Protokolle über die von dem Deputirten oder Kommissarius bewirkte Auszahlung muß aber der tarifmäßige Quittungsstempel verwendet werden.

Wird in demselben Protokolle von mehrern Zahlungsempfängern quittirt, so wird für jede einzelne Summe von 50 Rthlr. und darüber der erforderliche Quittungsstempel besonders berechnet und bei der Auszahlung in Abzug gebracht. Beträgt die Summe sämmtlicher im Zahlungsprotokolle erforderlichen Quittungsstempel unter 15 Sgr., so ist zu dem Protokolle dennoch ein Stempel von diesem Betrage zu verwenden. Werden dagegen in einem Solutions-Protokolle mehrere Zahlungen geleistet, deren jede die Summe von 50 Rthlr. nicht erreicht, so bleibt die Verhandlung stempelfrei, ohne Rücksicht auf den Gesammtbetrag der Zahlungen, worüber quittirt wird.

Empfangsscheine über Dokumente und Effekten, welche zum Deposito eingeliefert oder aus demselben zurückgegeben werden, sind stempelfrei, da der Tarif nur Quittungen über geleistete Zahlungen für stempelpflichtig erklärt.

Dagegen tritt der Quittungsstempel im Uebrigen bei allen Zahlungen aus dem Depositorio über 50 Rthlr. an die eigentlichen Empfänger, wodurch eine Zahlungsverbindlichkeit erfüllt wird, ein. J. M. Rescr. im Einverständniß mit dem Fin. Minist. v. 22. Okt. 1834.

9. Das Stempelprivilegium der unvermögenden Vormundschaften erstreckt sich auch auf die als Rechnungsbeläge dienenden Quittungen, jedoch nur insoweit, als der Vormundschaft nach dem Gesetze die Kosten zur Last fallen. F. M. Rescr. v. 15. Okt. 1841. III. 22743.

10. Wird der Kasse über ein Darlehn, über welches der Empfänger eine Obligation, welche die Quittung desselben enthält, ausgestellt hat, besonders quittirt, und dient diese Quittung derselben als Rechnungsbelag, so ist sie mit dem Quittungsstempel zu versehen. Die Kasse wird jedoch ohne

	Rtl.	Sg.

diese Duplikatquittung gegen Uebergabe der Obligation zahlen und die doppelte Quittung wegfallen lassen können. Rescr. des Minist. des Innern im Einverst. mit dem Fin. Minist. v. 20. März 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 294.

11. Dem Stempel unterliegen:

a. Quittungen über die Zahlung erhaltener Abgabenvergütung für exportirten Branntwein. F. M. Rescr. v. 15. Nov. 1830. III. 20018;

b. Quittungen über Bewilligungen an Beamte aus dem Gratifikationsfonds von 50 Rthlr. und darüber. Rescr. des Min. des Innern v. 19. Jan. 1824;

c. Quittungen der Pferdeverkäufer über den Geldbetrag für die an die Remonte-Ankaufs-Kommission auf den Remontemärkten verkauften Pferde. Rescr. des Min. des Innern v. 16. Nov. 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 921.

Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird, so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.

Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt, so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besondern Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird.

12. Zur Begründung der Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit der Quittungen kann es auf den Umstand, ob die unmittelbar unter das Hauptdokument auszustellende Quittung auf dem Hauptdokumente noch völlig Raum habe, oder ein Theil davon auf einen angehefteten Bogen geschrieben werden müsse, nicht ankommen. Die Absicht der zur Erörterung gekommenen Unterscheidung geht dahin, daß diejenigen Quittungen, welche dem Hauptdokumente dergestalt angehängt sind, daß sie kein für sich bestehendes, sondern mit diesem zusammen ein und dasselbe Dokument ausmachen, bei dem Zutreffen der sonstigen Bedingungen, vom Quittungsstempel frei sind. F. M. Rescr. v. 3. Nov. 1832. III. 24687.

	Rtl.	Sg.
13. Auf Quittungen unter Verhandlungen, die keinem Werthstempel unterliegen, findet die Stempelbefreiung nicht Anwendung. Enthält aber eine Verhandlung verschiedene Geschäfte, so daß wegen eines derselben ein Werthstempel, wegen eines andern ein Fixstempel verwendet werden muß, so darf die Quittung nur hinsichtlich derjenigen Summe, welche schon vom Werthstempel betroffen ist, vom Quittungsstempel frei bleiben; wogegen hinsichtlich derjenigen Summe, in Beziehung auf welche zur Verhandlung kein Werthstempel, sondern nur ein Fixstempel angesetzt ist, der Quittungsstempel verwendet werden muß. Wenn namentlich bei einem mit Lieferung von Baumaterialien verbundenen Bau-Entreprise-Kontrakte der Werth der Materialien auf 1000 Rthlr., die Zahlung für die Arbeit aber auf 500 Rthlr. bedungen und die Quittung über 1500 Rthlr. unter den Kontrakt gesetzt ist, so ist die Quittung auf Höhe von 1000 Rthlr. vom Stempel frei, auf Höhe von 500 Rthlr. aber demselben unterworfen. F. M. Rescr. v. 12. Sept. 1839. Centr. Bl. S. 319.		
14. Da nach der obigen Tarif-Position der Quittungsstempel fortfällt, wenn in oder unmittelbar unter einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, quittirt wird; so ist es gleichgültig, ob die Quittung unter die Urkunde, worauf sie sich bezieht, im Original-Protokolle oder in der Ausfertigung gesetzt wird. J. M. Rescr. v. 16. Oct. 1839. J. M. Bl. S. 345. Daher kann auch, wenn in Folge eines vertragsmäßigen Kaufs das Kaufgeld gezahlt und auf dem Nebenexemplare des Kaufvertrages darüber quittirt, oder, wenn ein im Wege eines Prozesses Verurtheilter Zahlung leistet, und auf die Ausfertigung des Erkenntnisses die Quittung gesetzt wird, auf Freilassung vom Quittungsstempel kein Anspruch gemacht werden. Denn der Umstand, daß zu einer andern Verhandlung, welche mit der Verhandlung, worauf die Quittung gesetzt worden, im Zusammenhange steht, ein Stempel vom Betrage des Gegenstandes entrichtet ist, begründet einen solchen Anspruch nicht. F. M. Rescr. v. 25. Juli 1838. Centr. Bl. 1840. S. 220.		
Es bedarf keines Quittungsstempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.		
15. Bei Quittungen über Zahlungen aus Verträgen muß von den Kontrahenten besonders verabredet sein, daß Interimsquittungen ausgestellt und solche gegen eine Hauptquittung ausgetauscht werden sollen. Fehlt es an einer solchen		

	Rtl.	Sg.

Verabredung, so gilt die Regel, daß der Stempel zu jeder einzelnen, auf einen stempelpflichtigen Betrag lautenden Quittung verwendet werden muß. F. M. Rescr. v. 24. Nov. 1838. Centr. Bl. 1840. S. 221.

Ueberdies sind von dem Quittungsstempel frei, alle Quittungen über folgende Zahlungen:

a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrthümlich erhobenen Gelder;

b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden;

c) Reisekosten in Dienstangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kassen;

d) Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;

e) Armengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.

16. Frei vom Stempel sind:

a. die Quittungen, welche Inhaber von verlooseten Staatsschuldscheinen bei Auszahlung der Valuta darüber an die Staatsschuldentilgungskasse ausstellen. Rescr. der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. Juni 1835, auf Grund der All. Kab. Ord. v. 6. Juni 1835. v. K. Annal. Bd. 19. S. 659;

b. die Quittungen über den Empfang der den städtischen Kommunen zur Deckung ihrer Ausgabe bewilligten Zuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer. F. M. Rescr. v. 15. Juni 1822. III. 11778;

c. die Quittungen über Zahlungen aus Königl. Kassen, namentlich der General-Staats-Kasse, aus deren Extraordinario, Rettungs- und Wittwenunterstützungsfonds; Königl. Geschenke, namentlich Pathengeschenke. Rescr. des Minist. des Innern v. 19. Jan. 1824; F. M. Rescr. v. 30. April 1828. v. K. Annal. Bd. 12. S. 337;

d. die Quittungen der Werkmeister, Platzknechte und sonstigen Lohnarbeiter im Berg- und Hüttenwesen über den Lohn, welchen sie aus den Königl. Kassen empfangen. Schr. des Fin. Minist. an das Minist. des Innern vom 18. Juni 1822;

	Rtl.	Sg.
e. die Quittung, welche ein Ausländer im Auslande ausstellt, auch wenn dieselbe Behufs der Löschung einer Hypothekenschuld vorgelegt wird. J. M. Rescr. vom 24. Nov. 1830. v. K. Jahrb. Bd. 36. S. 372;		
f. die den Rechnungen über die Menage-Fonds der Truppen und über die Officier-Kleider-Fonds beigefügten Quittungen. F. M. Rescr. v. 10. Jan. 1844. Centralbl. S. 26.		
Rechnungen bedürfen an sich keines Stempels: wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert, so muß derselbe zum Titelblatte des Hauptexemplars der Rechnung verwendet werden.		
Quittirte Rechnungen sind insofern wie Quittungen zu versteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.		
Rekognitions-Protokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten	—	15
wenn auf deren Grund Rekognitions-Atteste ausgefertigt werden.	frei.	
Reisepässe, s. Pässe.		
Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.		
1. Aus der Tarif-Position „Requisitionen" läßt sich keine andere Regel herleiten, als: schriftliche Aufträge einer Behörde an eine koordinirte Behörde in stempelpflichtigen Privat-Angelegenheiten unterliegen dem 15 Sgr., oder dem 5 Sgr. Stempel, nach dem Ermessen der Behörde, insofern nicht nach eben diesem Ermessen in einzelnen Fällen von dem Stempel ganz zu entbinden Veranlassung ist. F. M. Rescr. v. 15. Nov. 1828. III. 23401.		
2. Amtliche Korrespondenz zwischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden ist auch in Privatsachen stempelfrei. F. M. Rescr. v. 15. Nov. 1830. III. 20018.		
Resolute, s. Erkenntnisse, Buchst. A. f.		
Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Salvus Conductus, s. **Frei-Geleitsbrief.**		

	Rtl.	Sg.

Scheidebriefe der Rabbiner, wie Ehescheidungserkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.

Schenkungen, wie **Erbschaften,** s. diese.

1. Schenkungen unter Lebendigen sind nur dann stempelpflichtig, wenn eine schriftliche Urkunde darüber aufgenommen wird, und in diesem Falle ist, wie bei allen Verträgen, der Stempel zur Urkunde selbst zu verwenden. In die Erbschaftsstempeltabelle sind solche Schenkungen nicht aufzunehmen. F. M. Rescr. v. 8. Sept. 1826. III. 16674.

2. Schenkungen unter lebendigen, insofern sie durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, unterliegen der Stempelabgabe wie Erbschaften. Es ist hiernach die Form eines zweiseitigen schriftlichen Vertrages eben so wenig, als eine schriftliche Acceptation des Beschenkten nöthig, um den Schenkungsstempel zu begründen, dieser vielmehr auch dann schon fällig, wenn die Schenkung nur in einer einseitigen schriftlichen Urkunde des Geschenkgebers erklärt ist, wobei Beglaubigung der Urkunde durch einen Richter oder Notar nicht erforderlich ist. F. M. Rescr. v. 6. August 1840. III. 17969.

3. Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung oder zum Zweck einer zu schließendem Ehe einem oder dem andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, so soll ein solcher Vertrag, nach § 1048. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. einem lästigen gleich geachtet und zu einem solchen Abkommen kein Schenkungsstempel genommen werden. F. M. Rescr. v. 6. Dec. 1845. III. 25567.

4. Zu der Verhandlung, wodurch einem überzähligen Offizier bis zu seinem Einrücken in das Offiziergehalt eine monatliche Rente von 15 Rthlr. zugesichert wird, ist nur ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. All. Cab. Ord. von 10. Nov. 1832.

5. Urkunden über den titulus mensae über zu ordinirende Geistliche unterliegen blos einem 15 Sgr. Stempel. F. M. Rescr. v. 27. Nov. 1829.

Schlußzettel der Mäckler, wie **Mäckleratteste,** s. diese.

1. Zu den Schlußzetteln der Mäckler, welche Behufs der Anfertigung der Charte-Partieen bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium eingereicht werden, ist der 15 Sgr. Stempel erforderlich, wie solches der Tarif bei den Worten „Mäckler-Atteste,“ „Schlußzettel der Mäckler“ deutlich besagt. F. M. Rescr. v. 12. Mai 1826. III. 8987. v. K. Annal. Bd. 10. S. 711.

	Rtl.	Sg.

2. Bei der Versteuerung der sogenannten Schlußzettel darf nicht übersehen werden, daß die schriftliche Correspondenz unter Abwesenden nach § 142. Tit. 5. Thl. I. des A. L. R. nur die Stelle des schriftlichen Vertrages vertritt, nicht aber selbst ein schriftlicher Vertrag ist, welcher letztere allein nach den Bestimmungen des Stempel-Gesetzes seinem Inhalte nach der Versteuerung unterliegt. Sobald also nicht nachgewiesen ist, daß die Correspondenz simulirt und wirklich ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, kann von einer Stempelforderung nicht die Rede sein. F. M. Rescr. v. 19. December 1843. III. 28729.

3. Ein schriftlicher Vertrag kann auch in der Art abgeschlossen werden, daß selbiger in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt, jedes Exemplar von einem der Kontrahenten unterschrieben wird, und diese Exemplare gegen einander ausgetauscht werden. F. M. Rescr. v. 28. März 1843. III. 6938.

4. Die Finanzministerialverfügung vom 17. Febr. 1846. III. 3117 bestimmt wörtlich Folgendes: „Wären die beiden Exemplare des Schlußzettels vom 6. Mai 1844 über 5000 Rthlr. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahnaktien lediglich vom vereideten Mäkler ausgefertigt worden, so würde es kein Bedenken haben, davon nach der Tarifposition „Mäckler-Atteste" bei deren Produktion vor Gericht nur einen Stempel von 15 Sgr zu erfordern. Durch die hinzugetretene gegenseitige Unterschrift der Kontrahenten unter die ausgewechselten Exemplare des Schlußscheines ist aber das Mäckleratteſt in einen schriftlichen Vertrag übergegangen, welcher seinem Inhalte nach ein Lieferungsvertrag ist und der Versteuerung solcher Verträge unterworfen."

Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe, und persönliche jeder Art. Ein Zwölftheil Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet.

1. Nach der All. Cab. Ord. v. 4. Sept. 1823 sind die sogenannten Dispositionsscheine der Banquiers und Kaufleute wie Schuldscheine zu versteuern. Bekanntmachung des Fin. Minist. v. 26. Sept. 1823. Ges. S. 1823. S. 163.

2. Die Dispositionsscheine der zu Berlin unter der Firma „Kassenverein" zusammengetretenen kaufmännischen Societät mehrerer Banquiers sind von der Bezeichnung mit dem Königlichen Stempel entbunden, da das Stempelinteresse auf andere Weise gesichert ist. F. M. Rescr. v. 6. April 1824. v. K. Annal. Bd. 8. S. 354.

Rtl.	Sg.

3. Die Nachschußscheine, welche die Gothaer Feuerversicherungs-Bank in Stelle der bisherigen trockenen Wechsel bei Annahme der Versicherungen sich ausstellen läßt, unterliegen dem Schuldschein-Stempel. F. M. Rescr. v. 6. April 1836. III. 8367.

4. Die von kaufmännischen Kassenvereinen ausgegebenen zahlbaren Scheine unterliegen dem Stempel für Schuldscheine. F. M. Rescr. v. 21. Nov. 1823. III. 22080.

5. Der unter der Rechnung über 77 Rthlr. 28 Sgr. fol. 3. der mit dem Berichte v. 6. d. M. eingereichten Akten ꝛc. ꝛc. stehende Vermerk des Kaufmanns N. N. lautet wörtlich:

„Ich bekenne hiermit, daß ich vorstehenden Betrag an den Kaufmann N. N. schulde."

Aehnliche häufig vorgekommene Urkunden sind stets als dem Schuldverschreibungsstempel zu $1/12$ Prozent unterworfen, angenommen. Die Bedenken aber, worauf jener Bericht sich gründet, können als erheblich nicht erachtet werden. Denn daraus, daß das Allgem. Landrecht die Lehre von Schuldscheinen bei Gelegenheit des Darlehns abhandelt, folgt keinesweges, daß nur über Darlehne Schuldscheine ausgestellt werden können.

Der Grund, aus welchem Einer dem Andern etwas schuldig ist, kann sehr verschieden sein, und es versteht sich, daß die Urkunde, welche hierüber ausgestellt wird, wenn sie sonst die Erfordernisse eines Schuldscheines enthält, als solcher im rechtlichen und im Sinne des Stempelgesetzes angesehen werden muß. Die bezeichnete Urkunde des Kaufmanns N. N. enthält aber die wesentlichen Erfordernisse eines Schuldscheines, indem das Schuldbekenntniß darin deutlich erklärt ist, der Grund der Schuld aus der vorstehenden Rechnung erhellt, Ort und Datum angegeben sind, auch die Unterschrift gehörig beigefügt, und es ist daher nicht bedenklich, die Stempelpflichtigkeit für begründet anzunehmen, und da der Stempel nicht verwendet ist, die Strafverfügung zu bestätigen.

Daß, wenn der Vermerk lautete: „Obige Rechnung wird von mir als richtig anerkannt und soll von mir bezahlt werden," ganz dasselbe, wie mit obigem Vermerk, ausgedrückt sein würde, läßt sich nicht behaupten, indem diesem Vermerke das Bekenntniß, *selbst schuldig zu sein*, fehlt.

Man kann zu Gunsten eines Dritten eine Rechnung für richtig anerkennen, auch zur Zahlung statt seiner sich verpflichten, ohne doch selbst Schuldner zu sein. Ein solcher Vermerk würde eine stempelpflichtige Summe vorausgesetzt, nicht zur Stempelfreiheit, sondern nach vorgängiger Ermittlung der Umstände, entweder zu dem Schuldverschreibungs- oder Bürgschaftsstempel führen. F. M. Rescr. v. 23. Juni 1841. III. 13185.

Sequestrations-Verhandlungen sind insoweit durchaus stempelfrei, als sie die Bewirthschaftung des sequestrirten Gegenstandes und die Einziehung der davon aufkommenden Einkünfte betreffen.

Spielkarten, der Verkaufspreis derselben mit Einschluß des Stempels ist folgender:

	Rtl.	Sg.
a. Tarok-Karten, erste Sorte.	1	15
— — zweite —	—	25
b. Französische Karten, erste Sorte. . . .	—	15
— — zweite —	—	10
— — dritte —	—	5
c. Deutsche Karten, erste Sorte.	—	15
— — zweite —	—	10
— — dritte —	—	5
d. Traplier Karten, erste Sorte.	—	10
— — zweite —	—	5

Nach § 19. der Verordnung, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, v. 16. Juni 1838 (Gesetz S. S. 370) soll für die jetzt gangbaren Spielkarten-Sorten die Stempelsteuer betragen:

a. acht Silbergroschen für das Spiel Tarokkarten und französische Karten zu 52 Blättern;

b. drei Silbergroschen für französische Karten zu 32 Blättern (Piquetkarten), deutsche Karten und Traplierkarten.

Subhastationsprozesse. Insofern dieselben durch einen Adjudikationsbescheid beendigt werden, vertritt der dazu erforderliche Stempel die Stelle des Erkenntnißstempels, und die Verhandlungen im Laufe des Prozesses sind stempelfrei, wie bei andern Prozessen, die durch ein Erkenntniß beendigt werden.

Erfolgt dagegen kein Zuschlag, so sind die einzelnen im Laufe des Prozesses vorgekommenen Verhandlungen stempelpflichtig, wie bei andern Prozessen, die durch Vergleich oder Entsagung beendigt werden.

	Rtl.	Sg.
Subhastationen, wenn sie auch bei Konkurs- und Liquidations-Prozessen vorkommen, werden dennoch als für sich bestehende Prozesse angesehen, und mit ihrem besondern Stempel nach vorstehenden Vorschriften betroffen.		

1. Zu den Verhandlungen im Laufe des Subhastations-Prozesses werden die Verhandlungen bis zur Publikation des Adjudikations-Bescheides gerechnet. F. M. Rescr. v. 1. Oct. 1823. III. 17858.

2. Erfolgt kein Zuschlag, so ist bei Berechnung des halben Werthstempels die vorhandene Taxe zum Grunde zu legen. Wird ferner das unter Subhastation gestellte Grundstück nicht adjudicirt, sondern darüber ein Kaufvertrag abgeschlossen, so kann der zum Kaufvertrage verwendete Stempel auf den zu den Subhastations-Verhandlungen erforderlichen Stempel nicht kompensirt werden. F. M. Rescr. v. 28. Febr. 1829. III. 2821.

3. Bei freiwilligen Subhastationen findet die Abfassung eines Adjudikations-Erkenntnisses oder Zuschlagebescheides nicht weiter statt, sondern die Licitationsverhandlungen, unter Beifügung der Kaufbedingungen und der Urkunde über die erfolgte oder ergänzte Zustimmnng der Betheiligten, werden in beglaubigter Form ausgefertigt. Diese Ausfertigung vertritt die Stelle des Kaufkontrakts. Gesetz v. 6. April 1839. (Ges. Sammlung). Zu der für den Käufer bestimmten Hauptausfertigung wird der Kaufwerthstempel verwendet. Minist. Instruktion v. 20. Mai 1839. (J. M. Bl. S. 190).

	Rtl.	Sg.
Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. **Atteste.**		
Tauschverträge, wie **Kaufverträge**, s. diese.		
Taxen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privatinteresse unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder der landschaftlichen Kreditassociationen aufgenommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von . . .	—	15
Aber auch dieser Stempel wird nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kauf- oder Erbschaftsstempel entrichtet wird.		

	Rtl.	Sg.
Testamente, und zwar sowohl solche, die schriftlich eingereicht, als solche, die mündlich zu Protokoll erklärt werden.	2	—
Außerdem ist zu dem Berichte oder Ansuchen, womit ein Testament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, der gewöhnliche Stempel zu Gesuchen mit	—	5
und zu dem Protokolle über die Annahme desselben der Stempel von	—	15
zu nehmen.		

1. Zu der Verhandlung, mit welcher das mündlich zu Protokoll gegebene Testament ad depositum offerirt wird, ist ein Stempel von 5 Sgr. zu adhibiren, da der zweite Absatz des Stempeltarifs „Testamente" dies vorschreibt. J. M. Rescr. v. 14. Sept. 1830. v. K. Jhrb. Bd. 36. S. 198. Unter dieser Verhandlung wird zugleich der Bericht, womit die Gerichtsdeputirten das schriftlich übergebene Testament dem aufbewahrenden Gerichte überreichen, verstanden, und auch zu diesem Berichte, der auch oft in Form einer Anzeige, eines Protokolles oder einer bloßen Registratur abgefaßt wird, der Stempel von 5 Sgr. erfordert. F. M. R. v. 26. März 1841. III. 6446.

2. Jedes Testament, selbst wenn der Nachlaß die Höhe von 50 Rtlr. nicht erreicht, erfordert einen Stempel von 2 Rtlr. F. M. Rescr. v. 2. Juni 1841. Centr. Bl. S. 128.

3. Depositalprotokolle, welche über die geschehene Annahme von Testamenten ad depositum aufgenommen werden, sind stempelfrei. F. M. Rescr. vom 8. Mai 1840; desgl. die Protokolle über die Publikation oder Rückgabe eines Testaments, F. M. Rescr. v. 26. Sept. 1828. III. 19662.

4. Zur Ergänzung der Vorschriften in § 218 sqq. Tit. 12. Thl. I. des A. L. R. über das Verfahren mit den seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamenten wird angeordnet, daß solche Testamente, wenn in denselben bei ihrer in § 219 a. a. O. vorgeschriebenen Eröffnung Vermächtnisse zu milden Stiftungen sich vorfinden, und die Vorsteher solcher Stiftungen eine Mittheilung des Testaments in Antrag bringen, unter Zuziehung eines den unbekannten Interessenten aus den Gerichtsbeamten zu bestellenden Anwalts, lediglich zu dem Zwecke publicirt werden sollen, um den Vorstehern der betreffenden Stiftung eine beglaubigte Abschrift des Testaments ertheilen zu können. Die Publikation und beglaubigte Abschrift sind kosten- und stempel-

	Rtl.	Sg.
frei zu ertheilen. Allerh. Cab. Ord. v. 22. Mai 1842. Ges. S. S. 201.		
Todeserklärungen, s. Erkenntnisse, Buchstabe A. b.		
Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Trauscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Urkunden der Gerichtsvollzieher, in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, Urschriften und Kopien ohne Unterschied	—	5

1. Der Stempel zu diesen Urkunden muß, sie mögen in oder außer dem Prozesse vorkommen, sogleich verwandt und kann durch den Erkenntnißstempel, wenn derselbe eintritt, nicht ersetzt werden. Auch die Zustellungen von Anwald zu Anwald, welche durch den Audienz-Gerichtsvollzieher geschehen, erfordern den Stempel von 5 Sgr. Rescr. der Minist. der Justiz und der Finanz. v. 11. Febr. 1823. v. K. Annal. Bd. 7. S. 36. Das letztere Rescript kann aber nicht auf solche Verhandlungen und Akten der Gerichtsvollzieher ausgedehnt werden, welche nach § 3 des Ges. stempelfrei sind. J. M. Rescr. v. 22. Mai 1823.

2. Zu den von Gerichts-Vollziehern aufgenommenen Wechselprotesten muß ein Stempel von 15 Sgr. genommen werden. M. Rescr. v. 2. April 1825. v. K. Annal. Bd. 9. S. 321.

Urlaubs-Ertheilungen, wie **Ausfertigungen,** s. diese.

Zu Urlaubs-Gesuchen und Ertheilungen sind die Tarif-Positionen „Gesuche" und „Ausfertigungen" in Anwendung zu bringen. J. M. Rescr. v. 9. Nov. 1829. von K. Jahrb. Bd. 34. S. 475.

Urtheile, s. **Erkenntnisse.**

Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, wie **Ausfertigungen,** s. diese.

1. Da nur solche amtliche Verfügungen, die in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an

	Rtl.	Sg.
Privatpersonen in Privatangelegenheiten erlassen werden, stempelpflichtig sind, so unterliegen nur diejenigen Verfügungen in der Exekutionsinstanz dem Stempel, welche unmittelbar an die Partheien selbst oder an dritte dabei betheiligte Personen, z. B. an die Schuldner eines mit Arrest belegten Aktivi des Exequendus, erlassen werden. Stempelfrei sind dagegen die Verfügungen an die Exekutoren oder andere Beamte, Taxatoren, Auktionatoren, die Steckbriefe, Annahme-Ordres wegen verhafteter Personen, die Aufträge wegen Vollstreckung einer erkannten Strafe. J. M. Rescr. vom 6. Aug. 1824. III. 13182. 2. Verfügungen zur Exekution in Straf- und Injurien-Sachen unterliegen hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit den allgemeinen Bestimmungen in der Tarifposition „Verfügungen," wenn sie in Privatangelegenheiten an Privatpersonen ergehen, namentlich an den Bestraften, nicht an den Exekutor. J. M. Rescr. v. 15. Nov. 1828. III. 23401. 3. Zu den mittelst Vorzeigung den Interessenten bekannt zu machenden und sodann zu den Akten zu bringenden Verfügungen bedarf es keines Stempels. J. M. Rescr. vom 26. Mai 1831. v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 392		
Vergleiche, schriftliche, außergerichtliche, über rechtshängige Sachen, wie Verträge, s. diese. — gerichtliche, s. **Prozesse.**		
1. Ueber die Stempelpflichtigkeit der Vergleiche setzt die All. Cab. Ord. v. 16. Jan. 1840. Ges. S. S. 18. Folgendes fest: — 1. Schriftliche, sowohl gerichtliche als außergerichtliche Vergleiche über nicht rechtshängige Sachen sind der Stempelsteuer nach der Vorschrift, die in der Stempeltarif-Position „Vergleiche" für schriftliche außergerichtliche Vergleiche über rechtshängige Sachen ertheilt wird, gleichfalls unterworfen. 2. Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein: a. Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches blos mündlich, oder durch Korrespondenz, oder in einer andern die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden müssen, so ist zu dem Vergleiche, insofern dadurch das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden.		

	Rtl.	Sg.
b. Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höhern, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen sein würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird rc. zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten- rc. Verträge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel, zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Kontrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärungen abgiebt z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden, unbedingt verwendet werden.		
3. In Ansehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über rechtshängige Sachen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften, sollte jedoch in Anwendung der unter 2. litt. a. und b. dieses Erlasses getroffenen Bestimmungen ein höherer Stempel eintreten, als nach dem dritten Absatze der Stempel-Tarif-Position „Prozeß" erforderlich ist, so muß dieser höhere Stempel entrichtet werden.		
4. Die Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz durch die Verordnung vom 17. Aug. 1835 und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden ist, beschränkt sich auf die nach dem dritten Absatze der Stempel-Tarif-Position „Prozesse" zu entrichtenden Stempel, und darf nicht dazu dienen, den Partheien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den unter 2. litt. a. und b. erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß, daß wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer, als der allgemeine Vertragsstempel begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß."		
2. Die Instruktion für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung		

	Rtl.	Sg.
von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerh. Kab. Ord. vom 16. Jan. 1840. (Ges. S. S. 18.) ausnahmsweise einem Stempel unterliegen, bestimmt Folgendes:		
„§ 1. Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.		
§ 2. Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Rthlr. beträgt, und auch dann nur in den nachfolgenden Fällen:		
1. wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer andern, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;		
2. wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit, wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;		
3. wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird; oder		
4. wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.		
§ 3. In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthsstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Mieths- und Leibrenten-Verträgen, und insofern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertrags-Stempel von 15 Sgr.		
In dem Falle des § 2. Nr. 2. ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.		
In dem Falle des § 2. Nr. 3. tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichssumme tarifmäßig sich höher beläuft.		
In dem Falle des § 2. Nr. 4. muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.		
§ 4. In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden auf die All. Kab. Ord. vom 16. Jan. d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige		

	Rtl.	Sg.

Stempel spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§ 12 des Stemp. Ges.) in folgender Weise verwendet werde:

1. wird von den Partheien oder von einer Parthei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Hauptexemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen, und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

   Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichsausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

   Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Hauptexemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet (§§ 13. 14. 15. des Stemp. Ges.).

   In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Original-Verhandlung nicht blos nach § 5 der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Zahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen und den zu den Haupt-, sowie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2. Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempelpapier zu den nach § 4 jener Instruktion anzulegenden Belagsakten in nachstehender Art zu kassiren:

   Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem, oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

   Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

   Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

   „Kassirter Stempel
   „zu dem am 10. April 1840 zwischen N. N. u. N. N.
   „über eine Waarenschuld Pagina ...... Nro. ......
   „des Protokollbuches geschlossenen Vergleiche."
   „N. N. den ...."
   „Unterschrift des Schiedsmannes."

   Hinter der im Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belagsakten,

Rtl.	Sg.

in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken. Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jederzeit vorgezeigt werden können.

§ 5. Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Parthei, welche die Kosten zu tragen, oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen, und den Geldbetrag von der Parthei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Partheien zu ertheilende Kostenliquidation, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebühren-Verzeichniß, und mit der Einziehung, eben so gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen (§§ 5. 10. der den Schiedsmännern ertheilten Instruktion).

§ 6. Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen, und leistet die Parthei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der 14tägigen Frist

1. wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt werden, diese Ausfertigungen — auf welchen nach § 5. der frühern Instruktionen Seitenzahl und Nummer des Protokollbuches vermerkt sein muß —
2. wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung,

demjenigen Königl. Untergerichte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, oder wenn er in einem Patrimonialgerichtsbezirke wohnt, dem Königl. Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung vermerken.

§ 7. Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des § 4. zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erst nach Ablauf der 14tägigen Frist, oder in geringerm, als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig, oder zu spät verbrauchten Stempels gleichkommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten (§§ 12. 21. 22. des Stemp. Ges. vom 7. März 1822. All. Kab. Ord. vom 28. Oct. 1836. Ges. S. S. 308. Allerh. Kab. Ord. vom 19. Juni 1834. Ges. S. S. 81.

§ 8. Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des § 6 die Abgabe oder Ab-

	Rtl.	Sg.

sendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der 14tägigen Frist bewirkt.

§ 9. Schiedsmännern, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1. jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des § 2 überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort, und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme in der § 6 bestimmten Art dem betreffenden Gericht einreichen; oder
2. sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Partheien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gerichte anzuzeigen haben, welches die Partheien zur Vollziehung wählen, die Letztern wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen, und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§ 13. 22. der Verordnungen v. 7. Sept. 1827, 26. Sept. 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen, und § 2 der frühern Instruktionen verfahren werden müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreiet, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Parthei die Ausfertigung eines Vergleichs, welche der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Parthei an das Gericht zu verweisen.

§ 10. Jede Unterlassung der nach §§ 4. 6 und 9 in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§ 11. Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die All. Kab. Ord. vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1. rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieseben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — sogenannte Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen.

	Rtl.	Sg.

Partheien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.

2. Mit den, in den § 2. No. 2. 3. und 4. erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des § 19. der im § 9. angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen, und dürfen nicht zu besondern Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3. Die Aufnahme der § 2. bezeichneten Vergleiche, haben die Schiedsmänner ganz von sich ab und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibung der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Entrichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§ 12. Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in solchen Fällen nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleichgestellt.

§ 13. Die Königl. Untergerichte haben in den §§ 6. u. 9. No. 1. erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Parthei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren, und diese den betreffenden Partheien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§ 6. und 9. No. 1.) oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen, und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Ver-

	Rtl.	Sg.
gleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlassung und Straffestsetzung, Anzeige zu machen. Berlin, den 28. April 1840. Der Justizminister Mühler. Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow. Der Finanzminister Gr. v. Alvensleben." Vorstehende Instruktion wird sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist, zur Nachachtung mitgetheilt. J. M. Rescr. v. 7. Aug. 1840. J. M. Bl. S. 266.		
Vermächtnisse, s. Erbschaften.		
Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist.	—	15

S. **Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Leibrenten-, Pacht-, und Mieths-, auch Tauschverträge.**

1. Die Stempelpflichtigkeit der Verträge beruht auf ihrem Abschlusse, unabhängig von der gerichtlichen Ausfertigung, und eben so unabhängig von dem Fakto, ob der abgeschlossene Vertrag zur Ausführung kommt, oder nicht. F. M. Rescr. v. 29. Sept. 1828. III. 19436.

2. Verträge, welche der Genehmigung eines Dritten bedürfen, werden durch diese Genehmigung erst perfekt, und da es eine aus dem Gesetze folgende Regel ist, nur für perfekte Verträge Stempel zu fordern, so läßt sich in Beziehung auf Verträge, denen die Genehmigung versagt ist, kein Anspruch auf Entrichtung des Vertragsstempels begründen. F. M. Rescr. v. 1. Juli 1839. III. 14803. Demgemäß wird ein Vertrag, in welchem der Vormund das Grundstück seiner Pupillen veräußert, erst mit dem Zutritt der obervormundschaftlichen Genehmigung perfekt und erlangt erst von da ab Stempelpflichtigkeit. F. M. Rescr. v. 16. April 1842. III. 8266.

3. Zu einer Expromission ist der allgemeine Vertragsstempel von 15 Sgr. erforderlich. F. M. Rescr. v. 25. Juni 1833. III. 14883. Demselben Stempel unterliegen die Entreprisekontrakte, sowie die Verträge, worin eine locatio conductio operarum abgeschlossen ist. F. M. Rescr. v. 25. Juni

	Rtl.	Sg.
1822. III. 12448. u. v. 8. März 1824. III. 5015. Werden die Entrepriseverträge von einer stempelfreien Behörde mit einem stempelpflichtigen Kontrahenten abgeschlossen, so ist dazu der halbe darstellbare Stempel von 10 Sgr. zu verwenden. F. M. Rescr. v. 30. Juni 1828. v. K. Annal. Bd. 12. S. 336. 4. Ein Societätsvertrag, in welchem ein Socius Güter in die geschlossene Societät als Societätsfonds bringt, so daß diese Güter nach §§ 198—200 Tit. 17. Thl. I. des A. L. R. gemeinschaftliches Eigenthum der Kontrahenten werden, unterliegt nicht dem Kaufstempel, selbst wenn jene Güter zum Zweck der künftigen Auseinandersetzung zu einem bestimmten Preise angeschlagen worden. F. M. Rescr. v. 6. Juli 1842. III. 12921. 5. Durch die Unterschrift der Kontrahenten hat der Vertrag zwischen N. N. und N. N. vom ꝛc. ꝛc. eine formelle Gültigkeit erhalten und läßt eine Klage auf Erfüllung zu, ist also nach der Allerh. Cab. Ord. v. 19. Juni 1834 stempelpflichtig. Wird in Bezug auf diesen Vertrag von einem der Kontrahenten der Einwand gemacht, daß er außer seinem Namen nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen könne, und deshalb die Erfüllung des Vertrages verweigert, so berührt dieser Einwand nur die Ausführung des Geschäfts, nicht aber die formelle Gültigkeit des Vertrages, welche nur in dem Falle nicht als vorhanden anzusehen sein würde, wenn statt der Unterschrift von dem schreibensunerfahrenen Kontrahenten der Vertrag nur unterkreuzt worden wäre. F. M. Rescr. v. 29. März 1845 u. v. 11. Aug. 1845. III. 16490.		
Vokationen, der Geistlichen und Schullehrer, wie **Bestallungen.**		
Vollmachten	—	15
Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaldes durch die Parthei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt. Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten wird ein besonderer Stempel genommen, wie bei **Attesten** und **Rekognitionsprotokollen.** 1. Wenn gerichtliche Vollmachten nach dem amtlich vorgeschriebenen Schema beigebracht werden, welches den Vollmachts- und Attest-Stempel mit 1 Rthlr. trägt, oder, wenn		

	Rtl.	Sg.

neben der Vollmacht ein amtliches Attest, gleichviel, ob in einer und derselben, oder in einer getrennten Verhandlung ertheilt wird, so tritt die Nothwendigkeit ein, den Stempel von 15 Sgr. zweimal zu verwenden. Ist aber eine gerichtliche Vollmacht ohne besondere Beglaubigung und ohne amtliches Attest ausgefertigt, so erfordert der Stempel=Tarif, gleichviel, ob sie eine General= oder Specialvollmacht ist, nur einen Stempel von 15 Sgr. J. M. Rescr. im Einverständniß mit dem Fin. Minist. v. 27. April 1833. v. K. Jhrb. Bd. 41. S. 519.

2. Specialvollmachten können auf den gewöhnlichen Stempel von blos 15 Sgr. geschrieben werden, Landtagsabschied für Schlesien v. 20. Nov. 1838. Nr. 12.

3. Als stempelpflichtige Vollmachten sind nur solche einseitige Erklärungen anzusehen, bei denen die Absicht auf eine Vertretung der Persönlichkeit des Auftragenden durch den Bevollmächtigten im Rechtsverkehr gerichtet ist, wodurch also der Beauftragte ermächtigt wird, für den Andern und als dessen Stellvertreter ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, und demzufolge ein Rechtsverhältniß zwischen dem Auftragenden und dritten Personen zu begründen.

In andern Fällen ist, wenn auch ein Auftrag im weitern Sinne des Worts, doch kein eigentlicher Vollmachtsauftrag vorhanden.

Ist es zweifelhaft, ob eine Erklärung nach dem Vorbemerkten als Vollmacht anzusehen sei, geht also aus der Erklärung nicht deutlich hervor, daß dadurch der Beauftragte zur Vertretung der Persönlichkeit des Auftragenden im Rechtsverkehr hat ermächtigt werden sollen, so darf die Erklärung als eine stempelpflichtige Vollmacht nicht angesehen werden. Insbesondere ist daher ein Auftrag, für Rechnung des Auftragenden eine Waare zu kaufen, als Vollmachtsauftrag nicht zu besteuern. F. M. Rescr. v. 20. Febr. 1843. Centr. Bl. S. 120.

4. Vollmachten in Injuriensachen unter gemeinen Leuten sind stempelpflichtig. J. M. Rescr. v. 10. Dec. 1834. v. K. Jhrb. Bd. 44. S. 402.

5. Zu den von Ausländern im Auslande ausgestellten Vollmachten kann nach § 37. Tit. 3. Thl. I. der A. G. O. nur der einfache Vollmachtsstempel mit 15 Sgr. gefordert werden, wogegen die von der ausländischen Behörde ausgefertigten Rekognitions=Verhandlungen oder Atteste dem diesseitigen Stempel nicht unterliegen. J. M. Rescr. v. 8. März 1843. J. M. Bl. S. 79.

6. Substitutionen, wodurch Justizkommissarien in Behinderungsfällen einem Kollegen die Besorgung oder Fortsetzung eines ganzen Prozesses übertragen, sind dem 15 Sgr. Stempel unterworfen; sie sind dagegen stempelfrei,

Rtl. | Sg.

sofern nur die Abwartung eines einzelnen Termines übertragen wird. F. M. Rescr. v. 22. Juli 1822. III. 14,082.

Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.

Wanderbücher, wenn sie die Stelle der Kundschaften vertreten . . . . — | 15

Die Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsganges künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Kosten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizeibehörden, bestreitet, diese aber einen Silbergroschen weniger an Paßgebühren erheben.

Das Hauptstempelmagazin ist wegen Anfertigung, Stempelung und Uebersendung dieser Bücher an die Hauptämter mit Anweisung versehen worden. All. Cab. Ord. v. 10. Juli 1836; F. M. Rescr. v. 31. Juli 1836. III. 18216.

Wanderpässe, wie Reisepässe, s. **Pässe**.

Wechsel, gezogene, kaufmännische Assignationen, und **Handelsbillets**, inländische und aus dem Auslande eingehende, Ein Zwölftheil Prozent des Betrages.

Nach Entrichtung dieser Abgabe sind alle Uebertragungen des Eigenthums des Wechsels auf Andere durch Indossiren und Giriren stempelfrei.

Obwohl zu gezogenen Wechseln in der Regel kein käufliches Stempelpapier verwendet, sondern die Stempelung auf den von den Kaufleuten vorgelegten Formularen vollzogen wird, so findet doch auch dabei diejenige Steigerung der Stempelsätze nach Abstufungen von 5 zu 5 Sgr. statt, welche für das Stempelpapier durch gegenwärtigen Tarif vorgeschrieben worden. Es wird demnach der Stempelsatz entrichtet:

a) für alle stempelpflichtige Wechsel, deren Betrag 200 Rthlr. nicht übersteigt, mit . . . . — | 5

b) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über 200

	Rtl.	Sg.
Rthlr. hinausgeht, aber **400** Rthlr. nicht übersteigt, mit	—	10
c) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über **400** Rthlr. hinausgeht, aber **600** Rthlr. nicht übersteigt, mit	—	15
d) und so fort, für jede **200** Rthlr. mit **5** Sgr. steigend.		

1. Die All. Cab. Ord. v. 3. Jan. 1830. Ges. S. S. 9. bestimmt:

„1. Wechsel, welche im Auslande ausgestellt, und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig.

2. Der zu gezogenen Wechseln erforderliche Stempel wird auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifsatzes, mithin bei Summen bis 400 Rthlr. auf 5 Sgr., über 400 Rthlr. bis 800 Rthlr. auf 10 Sgr. u. s. w. ermäßigt. Dieselbe Ermäßigung des Stempelbetrages tritt für diejenigen trockenen Wechsel ein, welche nach drei Monaten oder in kürzerer Frist zahlbar sind. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt.

3. Was von gezogenen Wechseln in §§ 20 und 26 des Ges. v. 7. März 1822 in der Tarifposition „Wechsel, gezogene" und unter 1. und 2. der gegenwärtigen Ordre vorgeschrieben ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handelsbillets, sowie auf die lettres de change und billets à ordre, die an solchen Orten, wo der französische code de commerce Gesetzeskraft hat, in den durch die Art. 110. 138. desselben bezeichneten Formen ausgestellt sind.

4. Den Strafbestimmungen in § 26 des Ges. vom 7. März 1822 sind auch Stempelkontraventionen bei trockenen Wechseln unterworfen, doch bleibt der Strafbetrag, wie bisher, auf den vierfachen Betrag des zu wenig verwendeten Stempels festzusetzen.

5. Wird ein gezogener Wechsel oder ein ihm gleichgestelltes Dokument in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist. Auch eine Abschrift, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an dem Dokumente durch Indossiren oder Giriren benutzt wird, unterliegt dem Wechselstempel, die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

6. Ist bei gezogenen Wechsel in dem Wechsel selbst Bürgschaft für dessen Zahlung von einem Dritten geleistet, so wird dadurch der Betrag der für den Wechsel zu entrich-

	Rtl.	Sg.

tenden Stempelabgabe nicht erhöhet, mithin bleibt dabei die allgemeine Vorschrift bei dem Gebrauche des Stempeltarifs Nr. 1. außer Anwendung.

7. Auch die Uebertragung des Eigenthums auf trockenen Wechseln soll dem Stempel für Cessions-Instrumente nicht unterworfen, sondern stempelfrei sein.

8. Gerichtspersonen und Notare, welche Stempelproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder, daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von 1 Rthlr. Verabsäumen sie aber eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Stempelkontravention zur Bestrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. belegt werden."

2. Nach Nr. 7. der All. Kab. Ord. v. 3. Jan. 1830 ist zwar die Uebertragung des Eigenthums an trockenen Wechseln dem Cessions-Stempel nicht unterworfen, allein diese Vorschrift bezieht sich nur auf Dokumente, welche wirklich Wechsel sind. Wenn daher aus dem Dokumente selbst sofort klar und Jedem erkennbar ist, daß der Aussteller keine Wechselfähigkeit besitzt, also das Dokument die rechtliche Eigenschaft eines Wechsels nicht hat, so muß zu der Cession oder zu dem Giro eines solchen Wechsels der Cessionsstempel verwendet werden. F. M. Rescr. v. 13. Aug. 1839. III. 19915. und v. 16. April 1842. III. 4208.

3. Prolongationen der Wechsel sind an für sich nicht stempelpflichtig. Von der Stempelpflichtigkeit der Wechselprolongationen kann nur im Falle des § 1222. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. die Rede sein, wenn nämlich die Prolongation des Wechsels erst statt findet, nachdem dessen Wechselkraft schon erloschen ist, weil in diesem Falle, nach jener Gesetzstelle, die Prolongation der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich zu achten ist. F. M. Rescr. vom 27. Juni 1826. III. 11971.

4. Zu den Prolongationen solcher Solawechsel, die über die aus dem Prämienfonds gegen Unterpfand von Prämien-Staatsschuldscheinen erhaltenen baaren Vorschüsse ausgestellt sind, und wozu der gesetzliche Werthstempel schon einmal verwendet worden, soll, wenn die Prolongation nicht über ein Jahr hinausreicht und der abermals zu verwendende Stempel mehr als 15 Sgr. betragen würde, dennoch nur der letztere genommen werden. F. M. Rescr. vom 5. Juni 1822. III. 11077.

	Rtl.	Sg
Wechsel, trockene, wie Schuldverschreibungen, s. diese.		
Widerklagen, s. Erkenntnisse, Buchst. A. d.		
Zeitungen, politische, von jedem Jahrgange eines Exemplars, und zwar von inländischen . . .	1	—
von ausländischen	1	10
Es bleibt dem Finanz-Ministerio überlassen, diese Abgabe auf verschiedene längere oder kürzere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen.		
Zu den Zeitungen für den geringen Bürger und Landmann, welche im Lande herauskommen, nur einmal wöchentlich herausgegeben werden, und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, sind jährlich für jedes Exemplar nur 13 Sgr., also von jeder Nummer 3 Pfennige zu entrichten. Allerh. Kab. Ord. vom 6. Dec. 1822. v. K. Annal. Bd. 17. S. 455.		
Zeugnisse, s. Atteste.		

Gegeben Berlin, den 7. März 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst von Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Instruktion

für

sämmtliche Staats-Verwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 20. November 1810 und 27. Juni 1811, vom 5. September 1811.

(Gesetz=Sammlung 1811, Sammlung 316 u. f.)

Abschnitt III.

Vorschriften wegen Verwaltung des Erbschafts=Stempelwesens.

§ 27. Zur vollständigen Kontrollirung der im Stempelgesetze vom 20. Nov. 1810, Art. 7, Nr. 4 und der über dasselbe ergangenen Deklaration vom 27. Juni d. J. § 2 vorgeschriebenen Lösung des Werth=stempels von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todes=wegen, sollen die Todtenlisten zur Basis dienen.

Es ist in Bezug auf die Erhebung des Erbschaftsstempels von den Verlassenschaften verschollener, durch richterliches Erkenntniß für todt erklärter Personen, nothwendig erachtet:

1. daß diejenigen Königl. Gerichtsbehörden, welche Erbschaftsstempel=Tabellen zu führen haben, die aus Todeserklärungen hervorgehenden Erbfälle in die Tabellen eintragen;
2. daß von den Königl. Gerichtsbehörden, welche in Berlin ihren Sitz haben, wo die Erbschaftsstempel=Verwaltung einer besondern Behörde obliegt, der letzteren, als Belag zu der Eintragung in die Erbschaftsstempel=Tabelle, jedesmal den Tenor der rechtskräftigen Todeserklärungs=Erkenntnisse mitgetheilt werde, und
3. daß die Königl. Gerichte in den Rheinprovinzen und für den Ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, woselbst das Gemeine Recht gilt, dem Stempelfiskalate, welches die Erbschaftsstempel=Verwaltung führt, die Erkenntniß=Auszüge mittheilen.

Hierzu werden die betreffenden Königl. Gerichte, mit Beziehung auf das Circular vom 14. Juni 1822 hierdurch angewiesen. Hinsichtlich derjenigen Gerichtsbehörden, welche sich in dem Bereiche des Französischen Rechts befinden, hat es bei dem mit den Steuer-Behörden getroffenen Abkommen sein Bewenden. Circul. Rescr. des Justiz-Minist. v. 30. Juni 1830. (v. Kamptz Jhrb. Bd. 35. S. 297.)

§ 28. Alle Prediger ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, sind verbunden, in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Juni, September, December und März eine vollständige Liste der, in dem verflossenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesenen sein, nach dem anliegenden Formular A. bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der schon in älteren Verordnungen bestimmten Strafe von 10 Rtl. unfehlbar einzureichen. Diese Listen müssen jedesmal zu Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben sein. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gericht, bei gleicher Strafe schriftlich anzeigen.

1. Die in den alten Provinzen durch die Pfarrer ꝛc. den Gerichten einzureichenden Todtenlisten für das Erbschaftsstempel-Wesen sind auch für die christlichen Einwohner der Ost-Rheinischen Provinzen durch die Pfarrer, für die jüdischen durch die Bürgermeister (Amtsbl. der Regier. zu Coblenz 1823. S. 174), für die Rheinischen Provinzen Französischen Rechts aber durch die Civilstandsbeamten den Stempelfiskälen einzusenden. (Amtsblatt der Regier. zu Düsseldorf 1823. S. 55.)

2. Vom 1. Januar 1815 an findet in Ansehung aller von diesem Zeitpunkt an eintretenden Todesfälle die veränderte Einrichtung statt, daß die Erbschaftsstempel-Tabellen nicht mehr auf drei, sondern auf vier Monate angefertigt werden sollen. Von den Untergerichten müssen die solchergestalt angefertigten Erbschaftsstempel-Tabellen, und zwar:

a) für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten April — Ausgangs Oktober,
b) für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten August — Ausgangs Februars,
c) für den Zeitraum vom 1. September bis letzten Dezember — Ausgangs Juni

an das Obergericht eingesendet werden. Das Obergericht befördert sodann mit den revidirten Untergerichts-Tabellen seine eigenen Erbschaftsstempel-Tabellen, und zwar:

a) für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten April — Ausgangs Januar,
b) für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten August — Ausgangs Mai,

c) für den Zeitraum vom 1. September bis letzten Dezember — Ausgangs September

an die Königliche Regierung (resp. den Provinzial-Steuer-Direktor), welche in Ansehung der Termine, in welchen die ihr zugesandten Erbschaftsstempel-Tabellen in der vorgeschriebenen Art an das Finanz-Ministerium zu senden sind, auf die Bestimmungen der Instruktion vom 5. September 1811 verwiesen wird.

Circul. Rescr. des Finanz-Minist. im Einverständniß mit dem Justiz-Minist. v. 10. Januar 1815.

3. Wegen der gegen die bei Einreichung der Sterbelisten säumigen Geistlichen festzusetzenden Ordnungsstrafen ist mit den Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen die Vereinigung getroffen, daß die Festsetzung dieser Ordnungsstrafen bis auf weitere Verfügung nicht mehr von den Gerichten, sondern von den Regierungen ausgehen soll. Die Gerichte haben daher die den Predigern zur Last fallenden Versäumnisse der betreffenden Regierung jedesmal anzuzeigen. Rescr. des Justiz-Minist. v. 15. Juni 1829 (Amtsblätter).

§ 29. Eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Todtenlisten bei den Gerichten des Wohnorts, oder die Anzeige, daß Niemand verstorben sei, liegt auch den Judenältesten, in Absicht ihrer Glaubensgenossen, ob.

§ 30. Sämmtliche Ober-Landes-Gerichte, mit Inbegriff des Ostpreußischen Pupillen-Kollegiums zu Königsberg und des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums zu Berlin, und sämmtliche Untergerichte, welchen nach wie vor obliegt, für die Berichtigung der im Stempelgesetz bestimmten Abgabe von allen stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen zu sorgen, sind verpflichtet, Erbschaftsstempel-Tabellen nach dem beigefügtem Formular B. zu führen. In diesen Tabellen müssen sie sämmtliche in den ihnen zukommenden Todtenlisten verzeichnete Todesfälle, ohne alle Ausnahme, in chronologischer Ordnung eintragen und hiernächst zuvörderst bewirken, daß der stempelpflichtige Betrag der Erbschaft, des Vermächtnisses oder der Schenkung nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes, ingleichen das etwanige Verwandschafts-Verhältniß der Erbinteressenten zum Erblasser gehörig ausgemittelt werde, sodann aber den zu lösenden Werthstempel bestimmen, die Interessenten darüber mit einem ungestempelten Atteste versehen, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, und das Verwandschaftsverhältniß, der Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung auszudrücken ist, und darauf halten, daß ihnen die geschehene Stempellösung durch Einreichung des Werthsstempels binnen 6 Monaten vom Erbanfalle angerechnet, nachgewiesen werde. Der Stempel ist zu den Gerichtsakten zu nehmen.

Wie und wann alles dieses geschehen, ist in der Tabelle, nach Anleitung der verschiedenen Rubriken, genau zu verzeichnen.

Ueber die bewirkte Nachweisung der Erbschaftsstempel=Berichtigung haben die Gerichte den Interessenten eine Bescheinigung auf ungestempeltem Papier zu ertheilen.

Kein Gericht darf den zu lösenden Stempel höher bestimmen, als das Stempelgesetz es erfordert. Wenn Reklamationen gegründet befunden werden, so muß das Gericht die Tantieme à 2½ Procent, welche von dem zur Ungebühr verbrauchten Stempelmaterial gezahlt ist, tragen.

In Ansehung der nicht stempelpflichtigen Erbfälle muß jedesmal der Grund der Nichtstempelpflichtigkeit in den Tabellen ausdrücklich bemerkt werden. Eine Bemerkung in zu unbestimmten Ausdrücken z. B. ist nicht stempelpflichtig, soll nie beachtet werden. Sollte in einzelnen Fällen die Stempellösung nicht binnen sechs Monaten vom Erbanfall gerechnet, bewirkt werden können, so muß der Grund davon jedesmal in der Tabelle pflichtmäßig bemerkt werden.

In der Regel muß die Stempellösung gleich nach geschehener Inventur erfolgen und darf nicht von Beendigung der Erbtheilung, Abschließung des Rezesses, Verkauf eines Grundstückes, Einziehung ausstehender Forderungen, oder Versilberung des Mobilars, abhängig gemacht werden.

Bezeigen sich Partheien in solchen Fällen, wo weder eine gerichtliche noch vormundschaftliche Erbregulirung eintritt, säumig, den Betrag der ihnen angefallenen Erbschaft ꝛc. anzugeben und nachzuweisen, so haben die Gerichte dieselben unter Anwendung der ihnen zu Gebot stehenden Zwangsmittel und Androhung der im Stempeledikt § 11 bestimmten Strafe des Vorzugs, zu Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen anzuhalten, allenfalls die gerichtliche Ausmittelung des Betrages der Erbschaft ꝛc. auf deren Kosten zu verfügen.

Lassen es Erbinteressenten zu Erinnerungen kommen, so tragen sie jedesmal die Kosten derselben, dagegen soll jeder Erbinteressent wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche blos zum Zweck haben, das ererbte Vermögen, Behufs der Bestimmung des Werthstempels nachzuweisen, mit allen Kosten verschont werden, wenn die Nachweisung innerhalb sechsmonatlicher Frist nach erfolgtem Erbanfalle geschieht, oder die Hindernisse, weshalb solche noch nicht vollständig geschehen könne, angezeigt und bescheinigt worden.

Jedes Gericht ist die § 11 des Stempel=Edikts bestimmte Strafe des Verzugs in vorkommenden Fällen festzusetzen befugt. Wegen des

dagegen zulässigen Rechtsweges findet die Bestimmung des § 17 des vorigen Abschnitts Anwendung.

Kein Gericht darf eher die Eintragung eines Erbrechts in die Hypothekenbücher verfügen, als bis die Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle nachgewiesen worden.

1. Zwischen die Rubriken der Erbschaftsstempel-Tabelle

„Betrag der einzelnen Erbportionen ꝛc."

und

„Betrag des gelöseten Werthstempels"

soll noch eine Rubrik, der Ueberschrift:

„Prozent-Betrag"

eingeschaltet werden. Rescr. des Justiz-Minist. v. 9. Juni 1812.

2. In die fünfte Rubrik der Tabelle wird das, was jeder einzelne Erbnehmer erhält, in Einer Summe ausgeworfen. Auf den verschiedenen Titel des Anfalls kommt es hierbei nicht an, und es ist daher z. B. ein Legat, welches der Erbe noch außer seinem Erbtheile erhält, mit letzterem zusammen aufzuführen. Die in der fünften Rubrik enthaltenen einzelnen Beiträge müssen stets mit der in der dritten Rubrik angegebenen Hauptsumme genau übereinstimmen. Es ist deshalb da, wo ein Nießbrauch oder eine Rente den Erbtheil bilden, der Betrag des Kapitals, wovon jene gezahlt werden, nicht aber die durch Berechnung nach (§ 4 Buchstabe c. des Gesetzes) herausgebrachte, dem Nießbrauchsstempel unterliegende Summe, auszuwerfen.

In die siebente Rubrik wird der Betrag des von den einzelnen Erbnehmern, Legatarien oder Donatarien wirklich gelöseten Stempels ausgeworfen, jedoch nur dann, wenn die Stempellösung bei dem betreffenden Erbfalle überhaupt hinsichtlich aller Erbnehmer und aller Erbraten ꝛc. vollständig geschehen, und also kein Stempelbetrag mehr rückständig ist. So wie in der vierten Rubrik der Erbtheil eines jeden einzelnen Erben ꝛc. besonders anzuzeigen ist, eben so muß auch in die siebente der von jedem dieser Erben ꝛc. gelösete Stempel besonders ausgeworfen werden.

In der achten Rubrik wird angezeigt, unter welchem Dato, und bei welcher Steuer-Behörde der Stempel gelöset, und wenn derselbe dem Gericht eingereicht worden. Ist dem Erben die Zahlung eines Aversionalquanti für den Erbschaftsstempel nachgelassen worden (Ges. § 9. Buchst. d), so ist hier das Datum des Genehmigungs-Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii zu bemerken. In Fällen, wo der Werth einer Erbschaft, wie z. B. bei Anfällen von Nießbrauch und Renten (Gesetz § 4 Buchstabe c.) durch besondere Berechnung herausgebracht werden muß, ist diese Berechnung hier einzuschalten, auch der Zinsfuß der verliehenen Kapitalnutzung anzugeben. Ist dem einen Erben die Substanz, dem andern dagegen der Nießbrauch eines Erbschaftsgegenstandes auf unbestimmte Zeit hinterlassen, und von Jenem, wegen des Nießbrauchs des Andern, ein Minderwerth der Substanz Behufs der Versteuerung derselben vorgeschlagen, und dieser Minderwerth von der Provinzial-Steuer-Behörde für entsprechend angenommen worden (s. Gesetz § 16 Anm. 4 und 5), oder aber, ist die Ver-

steuerung der Substanz bis zu dem Zeitpunkte des Aufhörens des Nießbrauchs mit Bewilligung der genannten Behörde ausgesetzt worden, so ist dies Alles in der siebenten Rubrik zu vermerken.

Bezugnahmen und Verweisungen auf das, was bei einem vorhergehenden Erbfalle in der Tabelle bemerkt worden, sind unstatthaft, und es muß vielmehr bei einem jeden einzelnen Erbfalle dasjenige, was zu seiner Erledigung zu vermerken ist, vollständig angegeben werden.

§ 31. In allen Fällen, wo die Todtenliste ergeben, oder sich sonst findet, daß einer oder der andere der Verstorbenen nicht da, wo sein Absterben erfolgt ist, sondern an einem andern Orte in den Königlichen Staaten seinen Wohnort oder Gerichtsstand gehabt hat, muß das Gericht des Orts, wo das Absterben erfolgt ist, demjenigen Gerichte, welchem die Nachlaß-Regulirung gebührt, von dem Todesfalle Nachricht geben, und wie solches geschehen in der Tabelle vermerken.

1. Zur weitern Verfolgung der Kontrolle über die von einem Gerichte an das andere abgegebenen Erbfälle wird auf den Antrag des Königlichen Finanz-Ministerii festgesetzt: daß das abgebende Gericht das den Erbfall übernehmende Gericht requiriren soll, ihm, dem abgebenden Gerichte, diejenige Nummer bekannt zu machen, welche der Erbfall in der Tabelle des ersteren erhalten hat, und daß sodann das abgebende Gericht diese Nummer in seiner Tabelle in der Anmerkungs-Kolonne jederzeit mit anführe soll, damit auf den Grund derselben der betreffende Fall ausscheiden kann. Rescr. des Justiz-Minist. v. 10. Aug. 1815. Rescr. desselben v. 1. Febr. 1816. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 53.)

2. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. November 1833 (Gesetz-Sammlung 1833 S. 290.) haben auch minderjährige und unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten in allen Angelegenheit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte der Garnisonstadt. Dieser ordentlicher Gerichtsstand ist nach § 121 Tit. 2 Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung demzufolge auch als ihr kompetentes Erbschafts- und Nachlaßforum anzusehen, und die Regulirung des Nachlasses, sowie die Ermittelung des Erbschaftsstempels, liegt demselben ob.

Es ist indeß zur Sprache gekommen, daß es in der Regel in denjenigen Fällen, wo die Erben eines minorennen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten sich nicht am Garnisonorte des Verstorbenen befinden, zweckmäßiger sei, wenn das Gericht seiner Heimath, in sofern solches ein inländisches Gericht ist, die Regulirung des Nachlasses und die Festsetzung und Erhebung des Erbschaftsstempels übernehme.

Demzufolge bestimmt der Justiz-Minister:

1. Wenn die Gerichte, denen nach Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 2. November 1833 die Gerichtsbarkeit über minorenne oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten gebührt, finden, daß die Regulirung des Nachlasses und die Ermittelung des Erbschaftsstempels mit weniger Schwierigkeiten bei den inländischen Gerichten der Heimath des Verstorbenen erfolgen könne, oder wenn sie von den

nächsten Erben dazu aufgefordert werden, so steht ihnen frei, die aufgenommenen Verhandlungen über den in ihrer Jurisdiktion befindlichen Nachlaß dem Gerichte der Heimath zu übersenden, mit der Aufforderung, sich der ferneren Regulirung des Nachlasses und der Berichtigung des Erbschaftsstempels zu unterziehen, und den Erbfall in seine Erbschaftsstempel=Tabelle zu übernehmen.

2. Es sollen in diesem Falle die Gerichte der Heimath verbunden sein, der an sie ergehenden Aufforderung zu genügen, und sich allen, den Gerichten der Erbschaft obliegenden Verpflichtungen zu unterziehen.

Es versteht sich indeß von selbst, daß bei den, nach dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Erblassers zu beurtheilenden Rechtsverhältnissen die am Garnisonorte geltenden Gesetze zur Richtschnur dienen müssen. Circul. Rescr. des Justiz=Minist. v. 28. Septbr. 1835. (v. K. Jahrb. Bd. 46. S. 145.) Circul. Rescr. des Finanz=Minist. v. 27. Nov. 1835, III. 27976.

§ 32. Dagegen muß jedes Gericht, sobald es von einem außerhalb erfolgten Absterben eines seiner Eingesessenen oder Untergebenen Nachricht erhält, den Todesfall sofort in die betreffende Erbschaftsstempel= oder Nachtrags=Tabelle (s. §§ 30 und 35 dieses Abschnitts) eintragen.

§ 33. Alle Untergerichte sind schuldig, die in ihren Gerichtssprengeln erfolgenden Todesfälle Eximirter oder solcher Personen, die ihren Gerichtsstand beim Ober=Landesgericht der Provinz gehabt haben, demselben unverzüglich bei zwei Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall anzuzeigen.

§ 34. Ein jedes Untergericht ist verbunden, eine Reinschrift seiner Erbschaftsstempel=Tabellen für die Quartale

a) vom 1. Juni bis letzten August — mit Ausgangs Februar,

b) vom 1. September bis letzten November — Ausgangs Mai,

c) vom 1. December bis letzten Februar — Ausgangs August,

d) vom 1. März bis letzten Mai — Ausgangs November,

an das Ober=Landes=Gericht der Provinz unter der portofreien Rubrik: Erbschafts=Stempelsachen zu senden.

Einer jeden Quartaltabelle müssen die Todtenlisten, worauf sich solche gründet, beigefügt werden.

In jeder Tabelle sind von dem betreffenden Untergerichte die gelöseten Stempel gehörig zu summiren.

Untergerichte, die sich in Einsendung der Tabellen säumig bezeigen, sollen durch Ordnungsstrafe und landreiterliche Einlegung zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und jedesmal Stempel und Kosten der an sie ergehenden Erinnerungsbefehle tragen.

Vor jedesmaliger Absendung der Tabellen an das Ober=Landes=Gericht, müssen die in demselben aufgeführten Erbfälle, in welchen die

Stempellösung noch nicht erfolgt ist, in die Nachtrags-Tabelle (§ 35 dieses Abschnitts) übertragen, und daß solches geschehen, in den Berichten, womit die Erbschaftsstempel-Tabellen begleitet werden, angezeigt werden.

1. Wegen der abgeänderten Termine siehe § 28. Anm. 2.

2. Die unerledigten in die nächste Nachtrags-Tabelle übertragenen Erbfälle sind jedesmal in rubro oder am Schlusse der einzureichenden Haupt- und resp. Nachtrags-Tabelle nach Nummer und Familien-Namen der Erblasser zu verzeichnen. Rescr. der Minist. d. Justiz und d. Finanz. v. 28. Dezbr. 1814. III. 17893.

§ 35. Zu den Nachtrags-Tabellen dient das beigefügte Formular C. In dieselben müssen hiernächst auch diejenigen Erbfälle aufgenommen werden, welche das Ober-Landes-Gericht bei Revision der Erbschaftsstempel-Tabelle, noch nicht für erledigt hält, und deshalb zu einer nähern Berichtigung verweiset.

Bei Einsendung der Erbschaftsstempel-Tabellen in den § 34 bestimmten Terminen, muß jedesmal die sich, bis zum Termino a quo der Erbschaftsstempel-Tabelle erstreckende Nachtrags-Tabelle an das Ober-Landes-Gericht der Provinz mit befördert werden.

Die Nachtrags-Tabelle wird jedesmal nach ihrem Inhalte rubricirt. Wenn daher z. B. Ausgangs Mai 1813 ein, im Januar 1811 eingetretener Erbfall, in Hinsicht auf die Stempellösung noch nicht erledigt wäre, so würde die Ausgangs Mai 1813 mit einzureichende Nachtrags-Tabelle die Aufschrift führen müssen: Nachtrags-Tabelle für den Zeitraum vom 1. Januar 1811 bis letzten August 1812.

1. Wegen der noch einzuschaltenden Rubrik „Prozent-Betrag" siehe § 30. Anm. 1.

2. So lange den gesetzlichen Erfordernissen hinsichts des Vortrags eines Erbfalls nicht gehörig genügt worden, ist derselbe stets in die folgende Nachtrags-Tabelle zu übernehmen, und hier bei der demnächstigen Erledigung das Sachverhältniß durchaus vollständig vorzutragen, indem bloße Bezugnahme auf das, was darüber etwa in der früheren Tabelle angeführt worden, unzulässig sind.

3. Die Nachtrags-Tabelle ist selbstredend nur da erforderlich, wo bei einem Gerichte Erbfälle aus früheren Tabellen unerledigt geblieben, oder wo dem Gerichte erst nachträglich Erbfälle aus früherer Periode zur Kenntniß gekommen sind.

§ 36. Nach jedesmaligem Eingang der untergerichtlichen Erbschaftsstempel- und Nachtrags-Tabellen bei dem Ober-Landes-Gerichte der Provinz muß dasselbe sich der genauen Durchsicht und Prüfung derselben unterziehen, und insbesondere sich durch Vergleichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen mit den ihnen beizufügenden Todten-

listen, die Ueberzeugung verschaffen, daß sämmtliche Todesfälle aus dieser in jene aufgenommen sind.

Auf jeder Tabelle muß hiernächst der Revisor unter seiner Namens-Unterschrift bezeugen, daß die Vergleichung mit den Todtenlisten geschehen sei.

Die gegen eine Tabelle zu machenden Erinnerungen, sie mögen die Nichtübereinstimmung mit den Todtenlisten, die Bestimmung der Stempelsätze, die ermangelnde Nachweisung der geschehenen Lösung, oder einen bloßen Verzug rc. zum Gegenstande haben, werden nicht in den Tabellen selbst, sondern auf einem besondern Bogen in Form eines Dekrets niedergeschrieben, und sodann sofort abschriftlich den betreffenden Untergerichten zur Achtung und Erledigung unter der portofreien Rubrik: „Erbschaftsstempelsachen" zugefertigt. Die Erledigung der Erinnerungen kann hiernächst zwar von dem Untergerichte, mittelst eines besondern Berichts, nachgewiesen werden, jedoch muß dasselbe die geschehene Erledigung auch in seiner zunächst einzureichenden Nachtrags-Tabelle pflichtmäßig bemerken.

Findet sich gegen eine Tabelle nichts zu erinnern, so hat der Revisor dies nur mit den Worten „Revidirt und richtig befunden" darauf zu vermerken. Rescr. des Finanz-Minist. v. 17. April 1815 III. 4459; an die Regier. zu Stettin.

§ 37. In die von den Ober-Landes-Gerichten, mit Inbegriff der Ostpreußischen und Kurmärkischen Pupillen-Kollegien, selbst zu führenden Erschaftsstempel-Tabellen werden alle Todesfälle derjenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, auf den Grund der ihnen zukommenden Todtenlisten, Berichte der Untergerichte § 33 und sonstigen Anzeigen, ohne Ausnahme aufgenommen.

Die Ober-Landes-Gerichte verfahren in Ansehung der Ausmittelung des Betrags der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestimmung des Werthstempels, des darüber zu ertheilenden Attestes, der zu erfordernden Einreichung des Stempels und dessen Reposition zu den Akten gegen eine den Interessenten kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung, wie oben § 30 vorgeschrieben ist.

§ 38. Sind die zu einer Verlassenschaft gehörigen Vermögensstücke in mehreren Provinzen der Königl. Staaten belegen, und hat deshalb der Erblasser unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Ober-Landes-Gerichte gestanden, so hat dasjenige Ober-Landes-Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen.

§ 39. Die Ober=Landes=Gerichte senden eine Reinschrift ihrer Erbschaftsstempel=Tabellen für das Quartal:

a) vom 1sten Juni bis letzten August — Ausgangs Mai,
b) vom 1sten September bis letzten November — Ausgangs August,
c) vom 1sten Dezember bis letzten Februar — Ausgangs November und
d) vom 1sten März bis letzten Mai — Ausgangs Februar,

nebst den von ihnen revidirten Untergerichts=Tabellen, welche sich über denselben Zeitraum, als die jedesmalige Ober=Landes=Gerichts=Tabelle erstrecken, unter der portofreien Rubrik: „Erbschafstsstempelsachen" an die Abgaben=Deputationen der Provinzial=Regierungen, welche solche an die Sektion des Finanz=Ministeriums für die direkten und indirekten Abgaben zur resp. Re= und Super=Revision befördern.

Ein Gleiches geschiehet in Ansehung der Nachtrags=Tabellen.

Der Mitsendung der Todtenlisten bedarf es nicht.

Sollten bei Einsendung der Tabellen Ausgangs Mai, August, November und Februar, noch wider Erwarten Untergerichts=Tabellen rückständig sein, so sind die säumigen Untergerichte in den Schreiben an die Regierungs=Abgaben=Deputationen jedesmal namentlich zu benennen.

Bei jeder Tabelleneinsendung ist auch eine, von einem vereideten Kalkulator atteſtirte Nachweisung, der durch die Tabelle als erlegt nachgewiesenen Stempelgefälle den betreffenden Regierungs=Abgaben=Deputationen mitzutheilen.

Bei Anfertigung dieser Nachweisung dürfen Stempelsätze, gegen welche bei Revision der Untergerichts=Tabellen, Erinnerungen statt gefunden haben, nicht mit berücksichtigt werden.

Auch dürfen die Stempelgefälle von keinem Erbfalle mit zur Berechnung gebracht werden, in Ansehung dessen Erinnerungen statt gefunden haben, und welcher deshalb zur Aufnahme in die Nachtrags=Tabelle hat verwiesen werden müssen.

Wegen der abgeänderten Termine siehe § 28, Anm. 2.

§ 40. Diejenigen Erinnerungen, zu welchen sich bei der Superrevision der Untergerichts=Tabellen und Revision der Ober=Landes=Gerichts=Tabellen Veranlassung findet, werden von der Abgaben=Sektion des Finanz=Ministeriums den betreffenden Regierungs=Abgaben=Deputationen und von diesen den Ober=Landes=Gerichten bei Remission der Untergerichts=Tabellen mitgetheilt, worauf von den Ober=Landes=Gerichten das Nöthige wegen Erledigung der Erinnerungen verfügt wird.

Alle Seitens der Sektion monirten Erbfälle werden von den betreffenden Ober-Landes-, und Unter-Gerichten in die nächsten Nachtrags-Tabellen übertragen, in welchen das Nöthige wegen deren Erledigung zu vermerken ist.

Abgesonderte Beantwortungen der gegen die Tabellen gemachten Monita, außerhalb der Nachtrags-Tabellen, sollen nicht eingereicht werden. Rescr. des Finanz-Minist. v. 8. Novbr. 1815. III. 17014.

§ 41. Um die Gerichte wegen ihrer beim Erbschaftsstempelwesen habenden Bemühungen verhältnißmäßig zu belohnen, wird vom aufkommenden Betrage aller Erbschaftsstempelgefälle für Ober- und Unter-Gerichte eine Tantième von 2 pCt. bewilligt, welche in der Art vertheilt werden soll, daß davon

a) jedes Unter-Gericht von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt, 1½ pCt. und

b) jedes Ober-Landes-Gericht sowohl das übrige ½ pCt. von der Totalität der durch seine Untergerichte aufgebrachten Summe, als auch 2 pCt. von den in Erbfällen seines eigenen Ressorts gelöseten Stempeln erhält.

§ 42. Bei Einsendung der Tabellen an die Regierungs-Abgaben-Deputationen müssen die Ober-Gerichte die Prozente für sich und die Unter-Gerichte summarisch liquidiren, so, daß aus der Liquidation der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist, wogegen die Sektion die Zahlung des liquidirten Betrags, in so weit solcher durch die Tabellen justifizirt worden, zur Erhebung der Ober-Gerichte auf die Regierungs-Hauptkasse anweisen wird.

Die Liquidation der Tantième ist mit der Nachweisung § 39 zu verbinden.

§ 43. Der Werthstempel von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen kann bei den Acciseämtern und Specialstempel-Vertheilern nicht anders als gegen Ueberreichung eines ungestempelten gerichtlichen Attests, welches die Stempelabgabe nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes vom 20. November 1810, Artikel 7, Nr. 4 bestimmt, gelöset werden.

Diese von den Erbinteressenten zu übergebenden gerichtlichen Atteste, werden von den Acciseämtern und den Specialstempel-Vertheilern, als Rechnungsbeläge, bewahrt und gebraucht.

Nach Anleitung dieser Atteste haben die Acciseämter und Specialstempel-Vertheiler den bei ihnen zu Berichtigung der Erbschaftsgefälle zu lösenden Stempelbogen, statt dessen, in Ermangelung eines hoch genug gestempelten Bogens, mehrere die bestimmte Summe ergänzende

Bogen genommen werden können, zu überschreiben, und unter Unterschrift und Amtssiegel zu bezeugen, wann die Lösung geschehen ist.

§ 44. Von den vorstehenden allgemeinen Vorschriften soll nur in Ansehung der Residenz Berlin die Ausnahme statt finden, daß die Kontrollirung der Stempelsteuerberichtigung in allen Erbfällen, die sich durch Absterben Berlinischer Einwohner ereignen, der Abgaben-Direktion zu Berlin ausschließend übertragen wird.

§ 45. Die Gerichtshöfe zu Berlin, namentlich:

a) das Kammergericht,
b) das Kurmärksche Pupillen-Kollegium,
c) das Stadtgericht,
d) das Berlinische Vormundschaftsgericht,
e) das Französische Koloniegericht,
f) das Justizamt Mühlenhof,

bleiben daher von Führung der Erbschaftsstempel-Tabellen über die Todesfälle Berlinischer Einwohner entbunden, dagegen aber verpflichtet, für die Berichtigung der Stempelgefälle in allen zu ihrer Cognition kommenden Erbfällen, gehörig zu sorgen.

§ 46. Zu dem Ende haben sie in allen bei ihnen zur Verhandlung kommenden Erbschaftssachen längstens mit Ablauf eines 6monatlichen Zeitraums, vom Todestage des Erblassers angerechnet, den Erbinteressenten ein ungestempeltes Attest zu ertheilen, welches

den Betrag des Nachlasses,
das Verwandschaftsverhältniß der Interessenten,
den Betrag der einzelnen Erbtheile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen und den von jeder einzelnen Post zu berichtigenden Stempelbetrag,

enthalten muß, und sie anzuweisen, die Stempel bei einem Stempel-Materialienvertheiler zu lösen, solche nebst dem eben gedachten Atteste der Abgaben-Direktion vorzulegen, und sie, nachdem darauf von derselben die vollständig erfolgte Stempelberichtigung attestirt worden, zu den Gerichtsacten einzureichen. Nach erfolgter Einreichung der von der Abgaben-Direktion gehörig überschriebenen Stempelbogen, sind die Erbinteressenten mit einem gerichtlichen Atteste über die erfolgte Erbschaftsstempelberichtigung nach Vorschrift § 30 auf ungestempeltem Papier zu versehen.

§ 47. Die Todtenlisten sowohl der Berlinischen Parochien mit Inbegriff der Garnison-, Charité- und Invalidenhaus-Kirchen als der Judenschaft, sind monatlich, nach dem Formular A. bei der Berlinischen Abgaben-Direktion einzureichen.

In den einzureichenden Todtenlisten muß unter der Rubrik: Name, Stand und Alter, die letzte Wohnung der Verstorbenen jedesmal mit angezeigt werden.

Wie die Abgaben-Direktion bei Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens von Berlin zu verfahren haben wird, ist in einer besondern Instruktion für dieselbe bestimmt worden.

Berlin, den 5. September 1811.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg.

Liste

der im .. Tertial 18.. zu .... Verstorbenen.

№	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten od. präsumtiven Erben.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Haupt-Erbschaftsstempel-Tabelle

des

Königlich Preußischen Land- und Stadt-Gerichts

zu

N. N.

für das **erste** Tertial 1836.

Zur Nachtrags-Tabelle geht über:

No. 5. N. N.

№	Name, Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rtlr.	sgr.	pf.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit der Bemerkung: ob, und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.
1.	Kaufmann Ludwig N. N., gest. den 2. Januar.	—	—	—	die Wittwe u. die ehel. Kinder.
2.	Arbeitsmann Christian N. N. gest. den 12. Januar.	49	10	3	....
3.	Krämer Gottfried N. N., gest. den 3. Februar.	....	..	..	....
4.	Fischer Wilhelm N. N., gest. den 7. Februar.	350	—	—	die Wittwe, Marie, geb. N. N.
5.	Kanonier Peter N. N., gest. den 13. Februar.	....	..	..	....
6.	Matrose Jakob N. N., für todt erklärt durch das Erkenntniß v. 24. Febr.	359	11	3	Michael N. N., ein Brudersohn.
7.	Wittwe Johanne N. N., geb. N. N. u. s. w.	....	..	..	....

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen. Rtlr.	sgr.	pf.	Procent-Betrag.	Betrag des gelöseten Erbschaftsstempels. Rtlr.	sgr.	Bemerkungen: 1. wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2. weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3. sonstige Erläuterungen.
....	..	..	....	....	..	Gesetzlich stempelfrei.
....	..	..	....	....	..	Unter 50 Thlr., daher stempelfrei.
....	..	..	....	....	..	Gehört zum Ressort des Land- und Stadtgerichts zu N. N., und ist laut Schreibens des letzteren vom 30. März 1836 in dessen Haupt-Tabelle für das erste Tertial dess. Jahrs unter Nr. 91 eingetragen.
350	—	—	1	3	15	Gelöset bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte am 5. September 1836, und eod. zu den Akten eingereicht. Unter den Eheleuten fand keine Gütergemeinschaft statt.
....	..	..	....	....	..	Der Erblasser ist noch minderjährig und unter väterlicher Gewalt stehend, und es ist angemessen befunden worden, die Regulirug seiner Verlassenschaft und die Festsetzung des etwanigen Erbschaftsstempels dem Gerichte seiner Heimat, dem Stadtgerichte zu N. N., zu überlassen. Letzteres hat die Nummer, unter welcher der Erbfall in die dortige Tabelle eingetragen worden, noch nicht angezeigt; daher zur Nachtrags-Tabelle.
359	11	3	2	7	10	Gelöset bei dem Stempel-Distributeur N. N. am 9. September 1836 und am 13 ejusd. eingereicht.
....	..	..	....	....	..	Es wird bezeugt, daß der Nachlaß 50 Thlr. an Werth nicht erreicht hat.
Ganzer Betrag...				10	25	

N. N. den 31. October 1836.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(Unterschrift.)

Nachtrags=Erbschaftsstempel=Tabelle

des

Königlich Preußischen Land- und Stadt-Gerichts

zu

N. N.

für den Zeitraum

vom 1. Mai 1834 bis 31. December 1835.

Zur folgenden Nachtrags=Tabelle gehen über

No. 3. N. N.

u. s. w.

№	Nr. aus der früheren Haupt-Tabelle.	Name, Stand und Todestag des Erblassers. — Bemerkung des Zeitraums der früheren Haupt-Tabelle.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rtlr.	sgr.	pf.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien mit dem Bemerken: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.
1.	3.	Rentier Heinrich Wilhelm N. N., gest. den 10. Mai 1834. Haupt-Tabelle für das zweite Tertial 1834.	43,432	—	—	1. Die Wittwe Luise, geb. N. N. 2. Der Bruder des Erblassers, Gutsbesitzer George N. N. 3. Der Justizkommissarius N. N., als Testaments-Exekutor.
2.	8.	Kaufmann Johann N. N. gest. d. 30. Septbr. 1835. Haupt-Tabelle für das dritte Tertial 1835.	....	..	..	Der Bruder, Kaufmann Karl Friedrich N. N.
3.	1.	Schiffskapitain Martin N. N., gest. den 9. December 1835. Nachtrags-Tabelle für das 3te Tertial 1835.	....	..	..	....

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen. Rtlr.	sgr.	pf.	Procent-Betrag.	Betrag des gelöseten Erbschaftsstempels. Rtlr.	sgr.	Bemerkungen: 1. wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden: 2. weshalb die Stempellösung noch nicht hat erfolgen können; 3. Beantwortung ergangener Erinnerungen; 4. sonstige Erläuterungen.
27,432	—	—	1	274	10	Die Ehegatten haben in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, weshalb die Wittwe ihre Vermögenshälfte stempelfrei zurücknimmt. Die Wittwe erhält aber außerdem nach dem Testamente: 1. den lebenslänglichen Nießbrauch von 40,000 Thlrn., welche, zu 5 Procent, jährlich 2000 Thlr. geben. Dies macht, 12½mal genommen, 25,000 Thlr., wovon der Erbschaftsstempel beträgt ....250 Thlr. — Sgr. 2. Mobiliar, zum Werthe von 2432 Thlr., wovon der Stempel beträgt 24 = 10 = Sie hat also überhaupt an Erbschaftsstemp. zu erlegen 274 Thlr. 10 Sgr.
40,000	—	—	2	400	—	Der Erbe hat nur die mit dem lebenslänglichen Nießbrauche der Erbin zu 1. beschwerte Substanz der 40,000 Thlr. erhalten, und diese Behufs der Versteuerung zu einem Minderwerthe von 50 Procent veranschlagt, womit der Provinzial-Steuer-Director sich einverstanden erklärt hat. Er hat daher von 20,000 Thlrn. den nebenbemerkten Stempel erlegt.
1000	—	—	8	80	—	Sämmtliche im Betrage von 754 Thlrn. 10 Sgr. vom Provinzial-Steuer-Director unterm 3. October 1836 ausgefertigte Stempel sind am 10. deff. Mts. zu den Akten eingereicht worden.
....	..	..	....	500	—	Mittelst Rescripts Eines hohen Finanz-Ministerii vom 16. Januar 1836 ist dem Erben die Zahlung eines Aversionalstempels von 500 Thlrn. gestattet worden. Der vom Provinzial-Steuer-Director unterm 18. Februar 1836 ausgefertigte Stempel ist am 27. deff. Mts. zu den Akten eingereicht worden.
....	..	..	....	....	..	Die Erben haben bis jetzt noch nicht ermittelt werden können. Daher zur folgenden Nachtrags-Tabelle.
Ganzer Betrag...				1254	10	

N. N. den 31. October 1836.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(Unterschrift.)

Zusammenstellung

der

wegen Behandlung des Erbschaftsstempelwesens gegebenen Gesetze und Verordnungen.

I. Vorschriften wegen der Feststellung und Einziehung des Erbschaftsstempels.

§ 1.

Obliegenheiten der Geistlichen und Judenältesten.

Alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ingleichen die Judenältesten sind verbunden, in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwachsen oder Kinder gewesen sein, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr. einzureichen.

Die Listen sind jedesmal, zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von den Geistlichen oder Judenältesten zu unterschreiben.

Fällt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraumes kein Todesfall in einer Parochie oder in dem Bezirke einer jüdischen Gemeinde vor, so haben die Ortsgeistlichen und beziehungsweise der Judenälteste dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe schriftlich anzuzeigen.

Zu den Todtenlisten dient das unter Buchst. A. beiliegende Formular. Die Geistlichen und Judenältesten haben nur die vier ersten Rubriken auszufüllen. (Siehe Schema A.)

Rücksichtlich der erbschaftsstempelpflichtigen Verlassenschaften verschollener, durch richterliches Erkenntniß für todt erklärter Personen vertreten die rechtskräftigen Erkenntnisse die Stelle der Todtenlisten, und ist eine Abschrift derselben zu den Erbschaftsstempel-Akten zu bringen. (Instruct. vom 5. Sept. 1811, Ges. S. 1811; Rescr. vom 26. März 1822; Rescr. v. 12. April deff. J.; Rescr. v. 30. Mai 1820. III. 9405; Rescr. v. 30. Juni 1830 und v. 27. Juli deff. J.; v. Kamptz Jahrb. Heft 70, S. 297.)

§ 2.

Uebertragung der Todesfälle in die Erbschaftsstempel-Tabelle.

Das Gericht trägt die in den Todtenlisten und die in den rechtskräftigen Erkenntnissen über verschollene, für todt erklärte Personen enthaltenen Sterbefälle in die nach dem unten folgenden Formulare zu führende Erbschaftsstempel-Tabelle nach der Zeitfolge ein, und zwar

a. alle Fälle, in denen der Erblasser ein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung errichtet hat, sie mögen erbschaftsstempelpflichtig sein oder nicht; und

b. die Fälle, in denen die gesetzliche Erbfolge eintritt, nur in so weit, als sie erbschaftsstempelpflichtig sind; hinsichtlich der nicht erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle aber werden die Gerichte von der in der Instruction vom 5. September 1811 vorgeschriebenen Aufnahme entbunden. Diese Befreiung erstreckt sich nicht blos auf solche Fälle, welche wegen alleiniger Konkurrenz erbschaftsstempelfreier Erben (vergl. Tarifposition Erbschaften zu A, a, b, c) stempelfrei sind, sondern auch auf die Fälle, in denen, obschon an sich erbschaftsstempelpflichtige Erben concurriren, die ganze reine Nachlaßmasse weniger als 50 Thlr. oder aber, wenn auch die ganze Nachlaßmasse 50 Thlr. oder mehr beträgt, doch das Erbtheil keines einzelnen Erben die Summe von 50 Thlr. erreicht.

Dagegen sind die Todtenlisten für jeden viermonatlichen Zeitraum aufzubewahren und zusammen zu heften, damit sie bei einer Registratur-Revision durch den Provinzial-Stempel-Fiskal zu einer Vergleichung mit den Tabellen dienen können.

Die letzte Rubrik der Todtenliste muß von demjenigen Beamten des Gerichts ausgefüllt werden, welcher mit der Aufstellung der Erbschaftsstempel-Tabellen beauftragt ist.

Wenn ein Todesfall in die Erbschaftsstempel-Tabelle nicht aufgenommen ist, so wird solches durch einen Querstrich in der letzten Rubrik der Todtenliste angedeutet, zum Zeichen, daß eine Aufnahme in der Erbschaftsstempel-Tabelle nicht statt gefunden hat, entgegengesetzten Falls aber wird die Nummer der Tabelle beigefügt, wobei es einer Bemerkung des Tertials, für welches die Tabelle lautet, nicht bedarf, weil die Tertiale der Todtenlisten und Erbschaftsstempel-Tabellen stets denselben Zeitraum umfassen.

§ 3.

Anzeige der Sterbefälle bei der kompetenten Behörde.

Von den erbschaftsstempelpflichtigen Erbfällen, die nicht zur Kompetenz des Gerichts gehören, macht dasselbe der zuständigen Behörde die nöthige Anzeige, unter Angabe der muthmaßlichen Erben und deren Wohnortes, bezeichnet die Nummer, welche der Fall in seiner Erbschaftsstempel-Tabelle erhalten hat, erbittet sich Nachricht, welche Nummer derselbe in der Tabelle des kompetenten Erbschafts-Gerichts bekommt, und trägt diese demnächst in seiner Tabelle in der letzten Rubrik nach. (Instruction v. 5. September 1811.)

§ 4.

Verfahren bei Todesfällen von Personen, die unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Obergerichte gestanden haben.

Bei Todesfällen von Personen, die unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Obergerichte gestanden haben, hat dasjenige, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen. (§ 38 a. a. O.)

§ 5.

Ausmittelung des Nachlasses, der Erben, ihres Verwandtschaftsgrades und ihrer Legitimation.

Auf die erhaltene gewisse Nachricht von dem Tode eines Gerichtseingesessenen, dessen erbschaftsstempelpflichtiger Nachlaß zur Cognition des Gerichts gehört, erläßt dasselbe ungesäumt die nöthigen Verfügungen zur Ausmittelung des stempelpflichtigen Betrages des Nachlasses, der Erben, ihres Verwandtschaftsgrades zum Erblasser, und ihrer Legitimation. (§ 30. a. a. O.)

§ 6.

Aufforderung zur Einreichung des Nachlaß-Inventariums.

Nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist wird dem Erben aufgegeben, ein Inventarium einzureichen, und ihm hierzu eine angemessene Frist bewilligt.

Bezeigt sich der Erbe in der Genügung dieser Aufforderung säumig, so hat das Gericht die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen denselben anzuwenden und allenfalls die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft, auf Kosten des Säumigen, zu veranlassen. (§ 30 a. a. O.; § 25 d. Gesetzes v. 7. März 1822.)

§ 7.

Form des Inventariums.

Bei der Anfertigung des Inventariums ist die, im 2. Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebne Form der Inventarien zu beobachten. Der Erbe hat die Richtigkeit desselben an Eidesstatt zu versichern und solches zu unterzeichnen, auch die Unterschrift der etwa zugezogenen Taxatoren beifügen zu lassen.

§ 8.

Beseitigung der Zweifel wider die Richtigkeit des Inventariums.

Erheben sich Zweifel gegen die Richtigkeit des Inventariums, so sind dieselben ohne prozessualische Weitläuftigkeiten aufzuklären, und nach Bewandniß der Umstände ist mit Bezug auf § 34 Tit. 22 der Allgemeinen Gerichtsordnung die eidliche Manifestation zu bewirken.

§ 9.

Regeln, wonach der Werth der zu versteuernden Nachlaß-Gegenstände zu bestimmen ist.

Bei der Bestimmung des Werthes der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände treten nachstehende Vorschriften ein:

a. Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben, auch diejenigen, welche der Erbe oder Legatar zur Masse schuldig ist, oder welche ihnen erst in Folge der Erbeseinsetzung oder des Vermächtnisses erlassen worden sind. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden.

Auch die gerichtlichen und anderweitigen Kosten der Erbregulirung, so weit sie bereits feststehen, nicht aber die Stempelabgaben, kommen in Abzug. (Gesetz v. 7. März 1822; Rescr. v. 1. Oct. 1823.)

b. Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Abgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden. (Gesetz v. 7. März 1822 § 9 Buchst. b.)

c. Die Berechnung ist in preußischem Courant, nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. September 1821, anzulegen. Es sind also in Golde, in fremdem Silbergelde und in andern Währungen angegebene Werthe nach ihrem Betrage in preußischem Silbergelde auszudrücken, so daß namentlich 10 Rthlr. in Golde für 11 Thlr. in Silbergelde angenommen werden. (§ 4 Buchst. a, b a. a. O.)

d. Bei Immobilien ist, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt, der letzte Erwerbspreis behufs der Werthbestimmung zum Grunde zu legen, bei Mobilien genügt die Werthsangabe des Erben, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Steuerbehörde, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe des Werths der Nachlaßgegenstände zu veranlassen, so fern sie Bedenken trägt, den angebotenen Werth als richtig anzunehmen. (Vergl. § 4 des Stempelgesetzes.)

e. Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt und über dessen Annahme die Provinzial=Steuerbehörde sich erklärt. (a. a. O. § 9 Buchst. c; Rescr. vom 30. März 1823.)

f. Staats= und andere, öffentlichen Curs habende Papiere, die zum stempelpflichtigen Betrage des Nachlasses gehören, werden nach dem Curse, den sie zur Zeit des Erbanfalles hatten, in Ansatz gebracht. (Rescr. v. 21. December 1826. III. 24,068.)

g. Nutzungen eines Kapitals sind zu 5 Procent jährlich zu veranschlagen, so fern ein anderer Procentsatz für die Nutzung aus der stempelpflichtigen Verhandlung nicht hervorgeht. (§ 4 Buchst. d des Stempelgesetzes.)

h. Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauche auf Lebenszeit oder auf andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung. (a. a. O. § 4 Buchst. c.)

Wenn jedoch die auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit hinterlassene Leibrente oder der Nießbrauch innerhalb der sechsmonatlichen Frist zur Lösung des Erbschaftsstempels schon ein Ende genommen haben sollte: so ist der Stempel nicht nach dem Kapitalwerth, sondern nach dem Betrage der wirklich angefallenen Rente oder dem Werthe der wirklich angefallenen Nutzung zu erheben. (Rescr vom 11. September 1828. III. 17,642.)

Von einem, für eine bestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauche wird der Werth für die ganze Dauer des Genusses berechnet und versteuert; jedoch findet in dem Falle, wenn der Nießbrauch auf länger als 12½ Jahr bestimmt ist, die Vorschrift wegen Versteuerung des auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit hinterlassenen Nießbrauches, auf die Berechnung desselben ebenfalls Anwendung. (Rescr. vom 4. Mai 1828. III. 8696.)

i. Bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, sie mögen in Gütern oder in Kapitalien bestehen, ist das Funfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der erbschaftsstempelpflichtige Betrag. Gegenstände, welche dem Lehns- und Fideikommißerben keine Nutzungen gewähren, werden nicht versteuert. (Ges. v. 7. Juli 1833, Ges.-Samml. S. 129.)

Hinsichtlich der fideikommissarischen Substitutionen (§ 53 Tit. 12 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts) bleibt es bei der Regel, wonach
der Institut immer nur den Nießbrauchsstempel, und der Substitut, wenn er das Eigenthum der Erbschaft oder der einzelnen Sachen erwirbt, den Eigenthumsstempel,

beide aber nach dem Verwandtschaftsgrade, in welchem sie zum Erblasser selbst stehen, zu entrichten haben. (Rescr. v. 5. Juni 1833, v. Kamptz Jahrb. Heft 82, S. 499.)

k. Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll gestattet werden, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme das Königl. Finanz-Ministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist. (§ 9 Buchst. d des Gesetzes v. 7. März 1822.)

§ 10.

Berechnung des Werthstempels bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers uud zwar für diesen besonders, berechnet, (§ 16 a. a. O.) so daß die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Erbschaft, sondern, wenn Miterben vorhanden sind, auf den Raten der einzelnen Theilnehmer beruht, und jeder einzelne Antheil nur dann versteuert wird, wenn er 50 Thlr. beträgt. (Allerh. Kabinetsordre v. 5. August 1828, Rescr. v. 2. Septbr. dess. J., v. Kamptz Jahrb. B. 32, S. 108.)

§ 11.

Bei Beurtheilung des Verwandtschaftsgrades, wonach der Erbfall versteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaft anwendbar, und werden Anfälle, welche nach getrennter Ehe oder aufgehobener Einkindschaft stattfinden, lediglich nach demjenigen Stempelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen, solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer muß jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden. Ein stempelfreier Erbe, auf den die Erbschaft vermöge rechtzeitiger Entsagung eines stempelpflichtigen übergeht, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten; wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft vermöge Entsagung des stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist. (Allerh. Kabinetsordre vom 13. Decbr. 1824, v. Kamptz Jahrb. Bd. 15, S. 125.)

§ 12.

In folgenden Fällen tritt Erbschaftsstempelfreiheit oder Erbschaftsstempelpflichtigkeit ein:

A. Erbschaftsstempel=Freiheit.

Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:

a. an Ascendenten ohne Unterschied;

b. an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind;

auch uneheliche Kinder haben von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel zu entrichten (Gesetz vom 27. April 1824, Gesetz=S. S. 85);

c. an überlebende Ehefrauen, in so fern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes,

auch wenn diese nicht ihre eigenen, mit dem Letzteren erzeugten, sondern nur ihre Stiefkinder sind (Rescr. v. 4. Febr. 1824),

zur Erbschaft gelangen;

wenn die mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes erbenden Ehefrauen, in Folge letztwilliger Dispositionen, in dem ruhigen und ungestörten Besitze und Genusse des genannten Nachlasses lebenslänglich verbleiben, ist der Anfall gleichfalls stempelfrei (Rescr. vom 14. Mai 1822);

d. an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von 300 Thlr. einschließlich,

d. h. wenn sie an erbschaftlichem Anfall überhaupt nicht mehr als 300 Thlr. Kapital erhalten (Rescr. v. 1. Octbr. 1823);

e. an Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, Schulen und Universitäten; (Deklaration v. 7. Juni 1811; Allerh.

Kabinetsordre v. 16. Jan. 1827; Rescr. v. 27. deff. Mts. u. J., v. Kamptz Ann. Bd. 11, S. 382.)

nur den öffentlichen, vom Staat sanktionirten Armenanstalten und Waisenhäusern gebührt diese Freiheit (Rescr. v. 18. März 1822);

an Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften zur Verwendung für die Orts-Armen (Allerh. Kabinetsordre vom 18. August 1841, Ges. S. S. 288);

f. an die Missionsanstalten der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut; (Allerh. Kabinetsordre v. 29. Oct. 1827)

g. an die Hauptbibelgesellschaft und deren Töchtergesellschaften; (Allerh. Kabinetsordre v. 29. Sept. 1831)

h. an die von dem Grafen Eduard von Raczynski in Posen gegründete Bibliothek; (Allerh. Kabinetsordre v. 16. Jan. 1827)

i. Verlassenschaften der in hiesigen Landen mit Tode abgehenden fremden Gesandten sind gleichfalls der Erbschaftsstempelsteuer nicht unterworfen, selbst dann nicht, wenn bewegliches Vermögen daraus Inländern zufällt. Dies findet in der Regel auch auf die Personen des Gefolges fremder Gesandten Anwendung. (Rescr. v. 29. April 1824 und v. 4. August deff. J.)

k. Von letztwilligen Zuwendungen, unter welcher Benennung sie hinterlassen werden mögen, sobald sie in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen bestehen und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt sind, ist Erbschaftsstempelsteuer nicht zu entrichten.

Wenn dagegen ein Kapital hinterlassen wird, dessen Zinsen auch nach vollendeter Dienstleistung einen Zuwachs des Vermögens für den Empfänger bilden: so bleibt diese letztwillige Zuwendung dem Erbschaftsstempel unterworfen. (Allerh. Kabinetsordre vom 7. Juli 1830.)

B. Erbschaftsstempelpflichtigkeit.

Der Anfall wird versteuert:

I. Mit Einem Procent des Betrages, wenn er gelangt:

a. an überlebende Ehemänner;

b. an überlebende Ehefrauen, sofern ihnen die Begünstigung unter A^c nicht zu statten kommt;

wenn Ehegatten in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben: so hat der überlebende Ehegatte von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens keinen Erbschaftsstempel zu entrichten (Rescr. vom 21. December 1822);

wegen des in Neu-Vorpommern von der statuarischen Erbportion des überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Erbschafts-Stempels wird auf die Verordnung vom 26. Sept. 1837 (Gesetzsammlung S. 145) und wegen des Erbschafts-Stempels kinderloser, in Münsterscher Gütergemeinschaft lebender, Ehegatten, welche einander aus einem Testamente beerben, auf das Rescr. vom 24. Jan. 1839 (Just. Min. Bl. Num. 7, S. 65) verwiesen;

c. an Hausofficianten und Dienstboten des Erblassers, so fern der Anfall in Pensionen und Renten besteht, die ihnen in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste ausgesetzt worden sind. (Gesetz vom 1. December 1822, Gesetzsamml. für 1823 S. 1.)

II. Mit zwei Procent, wenn er gelangt:

a. an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, so fern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben: unter natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindern sind in dieser Beziehung nur diejenigen zu verstehen, welche entweder nach § 597. Tit. 2. Th. II. des Allgemeinen Landrechts mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt sind, also schon durch die gerichtliche Erklärung des Vaters (wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen ist) die Rechte ehelicher Kinder erhalten haben, oder die nach § 601 a. a. O. durch Legitimation, auf Antrag des Vaters, die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder erhalten haben.

Alle übrige uneheliche Kinder können bei dem, was sie von ihrem Vater erben, auf den Steuersatz von 2 Procent keinen Anspruch machen; sie sind dagegen allerdings Verwandte des Vaters, und zahlen daher von demjenigen, was sie vom Vater erben, vier Procent. Das bloße Anerkenntniß des Vaters ist hinreichend, um den Status des unehelichen Kindes in dem Grade nachzuweisen, daß es rücksichtlich des Erbschaftsstempels als Verwandter des Vaters mit dem Steuersatze von 4 Procent anerkannt werde; (Rescr. v. 25. April 1828, v. Kamptz Annal. Bd. 12, S. 333; Rescr. des Königl. Just.=Minist. v. 6. Jan. 1831.)

b. an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

c. an vollbürtige und Halbgeschwister, und deren eheliche Descendenz, nicht blos ersten Grades, sondern auch fernerer Grade (Rescr. vom 23. Mai 1823).

III. Mit vier Procent, wenn er gelangt:

a. an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt und nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;

b. an Stiefkinder und Stiefeltern;
unter erstern können Stiefenkel nicht mitverstanden werden (Rescr. v. 23. Mai 1823);

c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

IV. Mit acht Procent, wenn er gelangt:

a. an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b. an Schwäger und Schwägerinnen;

c. an alle übrige Nichtverwandte ohne Unterschied. (Tarif vom Erbschaftsstempel, Gesetz vom 7. März 1822.)

§ 13.

Verfahren bei der Lösung des Erbschafts-Stempels.

Sind die Erbschaftsstempel-Gefälle berechnet worden, so ertheilt das Gericht den Erben ein kosten- und stempelfreies Attest, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtnisses und der Schenkung, das Verwandtschaftsverhältniß, und die Beträge der von den einzelnen Erbnehmern zu lösenden Stempel auszudrücken sind. (Instrukt. vom 5. Septbr. 1811. § 30.)

§ 14.

Den Stempellösungs-Attesten, welche auf den Grund von Defekten-Vermerken des Provinzial-Stempel-Fiskals ertheilt werden, ist die Anweisung beizufügen, den hiernach festgesetzten, unter der gegebenen Nummer der Defekten-Tabelle des Provinzial-Stempel-Fiskals de dato ꝛc. aufgestellten Erbschaftsstempel bei der mit dem Berichtigungsgeschäfte beauftragten und namentlich zu bezeichnenden Steuer-Stelle anzukaufen. (Verfügung des Königl. Ober-Appell.-Gerichts zu Posen vom 23. August 1826, Num. 1262.)

§ 15.

Frist zur Lösung des Erbschafts-Stempels.

Der Erbschaftsstempel ist in der Regel binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, zu lösen und beizubringen. Eine längere Frist kann, auf Ansuchen der Erben, nur dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dieses Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Erbauseinandersetzung darf aber nie zum Vorwande dienen, die Zahlung des Stempels, so weit der Nachlaß liquid ist, zu verzögern. (§ 16 des Ges. v. 7. März 1822.)

§ 16.

Erbschafts-Stempelstrafe.

Das unter §§ 13, 14 bezeichnete Attest ist den Erben mit der Anweisung zuzufertigen, den Stempel binnen der gesetzten Frist, bei Vermeidung der doppelten Zahlung, bei der Steuerbehörde zu lösen und dem Gerichte einzureichen.

Hat wegen verzögerter Stempellösung das Doppelte festgesetzt und eingezogen werden müssen, so ist dieser Betrag zur einen Hälfte als Stempelsteuer und zur andern Hälfte als Stempelstrafe zu verrechnen. (Rescr. vom 31. März 1830.)

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Schenkung, oder eines Vermächtnisses, innerhalb der gesetzlichen Frist unterlassen ist. (§ 25 d. Ges. v. 7. März 1822.)

§ 17.

Attest über die erfolgte Lösung des Erbschaftsstempels.

Ist das Stempelpapier zu den Akten gebracht, so erhält der Erbe ein kosten- und stempelfreies Attest über die wirklich geschehene Stempellösung, mit Erwähnung der einzelnen Erbantheile und des Stempelbetrages, zum Ausweis seiner freien Disposition über den Nachlaß und des für die Miterben, Legatarien und Geschenknehmer vorgeschossenen Betrages.

§ 18.

Modifikationen in Bezug auf die Entrichtung des Erbschafts-Stempels:
a. bei Erbschaften, welche durch den, einem Dritten konstituirten Nießbrauch beschwert sind;
b. bei Erbschaften, worüber der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet ist;
c. bei Erbschaften, rücksichtlich deren die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Güter-Gemeinschaft fortsetzen.

Erbschaften, welche durch den, einem Dritten konstituirten Nießbrauch einstweilen beschwert sind, sind nicht blos hinsichtlich dieses Nießbrauches von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichtlich der Substanz von dem Substanzerben, gleich nach dem Anfalle zu versteuern. Hierbei ist aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauches sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gehoben werden kann. Hält daher der Substanzerbe dafür, daß der, auf dem Anfalle lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige: so ist über seinen desfallsigen Antrag mit der Provinzial-Steuerbehörde zu kommuniziren und unter Umständen kann die Erhebung des Substanzstempels, gegen genügende Sicherstellung, bis zur Auflösung des Nießbrauches suspendirt werden. (Rescr. v. 10. Februar 1832, v. Kamptz Jahrb. Bd. 39, S. 198 — Rescr. des Fin. Min. v. 4. Septbr. 1837.)

Bei eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozesse kann der Benefizialerbe erst dann zur Lösung des Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn erhellet, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt. (§ 16 des Ges. v. 7. März 1822.)

Wenn die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, so ist während der Dauer dieses Verhältnisses keine gesetzliche Veranlassung zur Erhebung des Erbschaftsstempels vorhanden, sondern der Termin zur Stempelerhebung tritt erst mit der Auflösung eines solchen Verhältnisses ein. (Allerh. Kab.-Ord. v. 20. Febr. 1833; Rescr. v. 28. dess. M.)

In Fällen der Art wird die Einziehung der Steuer bis zu jenen Zeitpunkten ausgesetzt und die Reservation der Abgaben in einem, bei der Provinzial-Steuerbehörde geführten Register vermerkt. (Rescr. v. 10. März 1814 und Rescr. v. 12. Mai 1815.)

Rücksichtlich des einem Vater an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder durch Testament, Erbvertrag oder andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweiten Verheirathung oder sonst auf unbestimmte Zeit zugewandten Nießbrauchs bleibt es bei den Bestimmungen des auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre v. 25. Aug. 1839 erlassenen Rescr. v. 25. Nov. 1839 (Justizministerial-Blatt Nr. 52, S. 429), wonach der Stempel erst bei Aufhebung der väterlichen Gewalt zu lösen und besonders zu kontroliren ist.

§ 19.

Restitution zu viel entrichteter Erbschafts-Stempelsteuer.

Bei der Erstattung zu viel gezahlter Erbschaftsstempel ist zu unterscheiden:

1. ob das desfallsige Gesuch um Rückzahlung außer dem Verfahren behufs der Revision der Erbschaftsstempeltabellen vorkommt;

in diesem Falle wird die Sache gleich andern Stempelrestitutionen behandelt (Rescr. v. 15. Juni 1832 zu Nr. 5, v. Kamptz Jahrb. Bd. 39, S. 454);

2) oder ob die Nothwendigkeit der Erstattung zu viel gelöseter Erbschaftsstempel bei Gelegenheit der Revision der betreffenden Erbschaftsstempeltabelle entdeckt wird.

Für diesen Fall bestehen folgende Bestimmungen:

a. Der zu viel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag wird in dem Revisionsprotokolle vermerkt, der richtige Stempelbetrag aber mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, in die Erbschaftsstempeltabelle eingetragen und der fragliche Erbfall, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern gewesen ist, in der Tabelle für erledigt angenommen.

Wenn bei der, von den Königlichen Oberlandesgerichten bewirkten Revision der Untergerichtstabellen entdeckt wird, daß Untergerichte Erbschaftsstempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, so ist solches zwar in der Revisionsverfügung anzumerken; die Uebernahme in das Revisionsprotokoll aber der Verwaltungsbehörde vorzubehalten.

b. Die Provinzial=Steuerbehörde, in der Provinz Brandenburg die Regierung, fertigt aus dem Revisionsprotokolle eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, ertheilt daraus Auszüge denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, und giebt denselben eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamtes wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll= oder Steueramt für Rechnung des Hauptamtes, benachrichtigt auch hiervon die Gerichtsbehörde.

c. Das Gericht fordert demnächst diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen vier Wochen bei dem zu benennenden Steueramte den Erstattungsbetrag zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeltliches Attest, worinnen sie als Berechtigte zur Empfangnahme des betreffenden Betrages bezeichnet werden. Der Producent dieses, dem Steueramte auszuhändigenden Attestes ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darinnen benannten Empfängers befindet.

d. Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann seine Befriedigung nicht in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Hauptamt mit dem Ablaufe des Jahres das Verfahren ab und extrahirt bei der Provinzial=Steuer=Behörde (beziehungsweise bei der Regierung) die definitive Ausgabe=Ordre für die ausgezahlten Summen.

Diejenigen, die sich erst nach Ablauf des Jahres melden, werden an das Provinzial=Steuerdirektorat (beziehungsweise die Regierung) verwiesen, welche dergleichen Anträge gleich andern Stempel=Restitutionsangelegenheiten behandelt.

(Nr. 1 bis 4 des Rescr. v. 15. Juni 1832.)

§ 20.

Kostenpunkt bei den gerichtlichen Verhandlungen über den Erbschafts-Stempel.

Jeder Erbinteressent soll wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche blos zum Zweck haben, das ererbte Vermögen behufs der Bestimmung des Werthstempels nachzuweisen, von allen Kosten befreit bleiben, wenn die Nachweisung innerhalb sechsmonatlicher Frist nach dem Erbanfalle geschieht, oder die Hindernisse, weshalb solche noch nicht vollständig geschehen könne, angezeigt und bescheinigt werden. Dagegen sind Gesuche und Vorbescheidungen wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder Fristbewilligung bei Zahlung der Stempelabgabe kostenpflichtig. (Instrukt. v. 5. Septbr. 1811; Rescr. v. 14. Juni 1823.)

III. Vorschriften wegen Sicherung des Erbschafts-Stempels.

§ 21.

Verhaftung für den Erbschafts-Stempel, und zwar Seitens a. der Erben.

Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse. Erben und Miterben sind für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet.

b. Der Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigten der Erb-Interessenten, oder Testaments-Vollzieher.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse, nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet. (§ 16 des Gesetzes v. 7. März 1822.)

§ 22.

c. Der Gerichte und Notarien.

Kein Gericht oder Notar darf, bei eigner Vertretung der Stempelsteuer, eine Handlung für die Erben, Legatarien, oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen ist, daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung jenes Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet ist. (§ 18 a. a. O.)

§ 23.

Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine, wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei der betreffenden Behörde einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der, aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob. (§ 17 a. a. O.)

III. Vorschriften über die Erbschaftsstempel-Tabellen.

§ 24.

Die Gerichte sind verpflichtet, Erbschaftsstempeltabellen nach den unter **B** und **C** anliegenden Formularen zu führen. (§ **30** der Instr. vom **5.** Septbr. **1811**; Rescr. v. **9.** Juni **1812**.)

§ 25.

Diese Tabellen zerfallen in Haupt- und Nachtrags-Tabellen.

§ 26.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.

Die Haupttabelle umfaßt einen viermonatlichen Zeitraum und in dieselbe sind alle, aus dieser Periode herrührende Erbfälle aufzunehmen. (§ **29.**)

Sie ist nach dem viermonatlichen Zeitraume, den sie umfaßt, zu benennen. (Vergl. Formular unter Buchst. C.)

Die erste Rubrik der Haupttabelle enthält die fortlaufende Nummer der eingetragenen Todesfälle.

In die zweite werden die erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle und solche nicht erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle, welche auf einem Testamente oder einer andern letztwilligen Verfügung beruhen, des betreffenden Tertials nach chronologischer Ordnung eingetragen. Der Vor- und Zuname der Erblasser, ihr Stand und ihr Todestag sind hier genau anzugeben.

In der dritten ist der Gesammtbetrag des Nachlasses in einer Summe anzugeben.

In der vierten ist jeder einzelne Erbe, Legatar oder Donatar, nach seinem Namen und Stande, unter Bemerkung seines Verwandtschafts-Verhältnisses zum Erblasser, aufzuführen.

In der fünften wird das, was jeder einzelne Erbnehmer erhält, in einer Summe ausgeworfen.

Die sechste Rubrik giebt den Prozentsatz an, nach welchem der Stempel von jedem Erbtheile zu lösen ist.

In der siebenten wird der Betrag des von jedem einzelnen Erbnehmer u. s. w. wirklich gelöseten Stempels ausgeworfen; jedoch nur dann, wenn die Stempellösung bei dem betreffenden Falle überhaupt vollständig geschehen, d. h. kein einzelner Stempelbetrag mehr rückständig ist.

In der achten Rubrik wird angezeigt, unter welchem Tage und bei welcher Steuerbehörde der Stempel gelöset, und wann derselbe dem Gerichte eingereicht und zu den Akten genommen worden ist. Ist dem Erben die Zahlung eines Aversionalquantums für den Erbschaftsstempel nachgelassen, so ist hier das Datum des Genehmigungs-Rescripts des Königlichen Finanzministeriums zu bemerken. Sollte die Stempellösung binnen sechs Monaten nicht bewirkt werden können: so ist der Grund davon hier anzuführen, desgleichen wenn eine Stempel-Suspension bewilligt ist.

In eben dieser Rubrik wird bei den stempelfreien, auf letztwilligen Verordnungen beruhenden, Erbfällen der Grund der Stempelfreiheit speciell angegeben.

Am Schlusse oder auch im Rubrum der Tabelle sind die in derselben aufgeführten, aber zur Nachtragstabelle übergehenden Erbfälle nach den Nummern und den Zunamen der Erblasser zu verzeichnen. (Instr. vom 5. Septbr. 1811, Rescr. v. 28. Decbr. 1814.)

§ 27.

Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.

In die Nachtragstabelle sind aufzunehmen:

a. alle Erbfälle, welche dem Gerichte zu spät bekannt geworden, um in die Haupttabelle des Tertials, in welchem der Erblasser verstorben ist, noch aufgenommen werden zu können;

b. alle Erbfälle hinsichtlich deren, nach der vorhergehenden Haupt- oder Nachtragstabelle, den Vorschriften, wonach die Stempellösung erfolgen sollte, nicht gehörig genügt worden ist; mithin

aa. Erbfälle, welche wegen Unvollständigkeit im Vortrage des Sach-Verhältnisses, oder wegen unrichtig erhobener Stempelsteuer von der höhern Behörde bei der Re- oder Superrevision einer vorhergehenden Tabelle ausdrücklich zur Nachtragstabelle verwiesen wurden;

bb. Erbfälle, bei denen der rechtzeitigen Lösung des Stempels, oder der Angabe der erforderlichen diesseitigen Data Hindernisse entgegen standen, deren vollständige Erledigung sich das Gericht noch vorbehält.

Hiernach ist die Nachtragstabelle nur da erforderlich, wo bei einem Gerichte Erbfälle aus früheren Tertialen unerledigt geblieben sind.

§ 28.

Die Nachtragstabelle ist nach dem jedesmaligen Zeitranme, den sie umfaßt, zu rubriziren, so daß als terminus a quo der erste Tag desjenigen Tertials, aus welchem sich der älteste vorkommende Erbfall herschreibt, und als terminus ad quem der letzte Tag desjenigen Tertials, welches dem Tertiale, worüber die neueste Haupttabelle lautet, unmittelbar vorhergeht, angenommen wird. (vergl. Formular unter Buchst. B.) Instr. v. 5. Sept. 1811, § 35.

In die zweite Rubrik derselben ist diejenige Nummer einzutragen, welche der betreffende Erbfall in der Haupttabelle erhalten hat. Zugleich wird diese Haupttabelle hier näher bezeichnet.

In der letzten Rubrik sind auch die bei Revision der Tabellen formirten, genau zu bezeichnenden, Erinnerungen kurz und vollständig zu beantworten.

Im Uebrigen gilt wegen sämmtlicher Rubriken der Nachtragstabelle alles das, was oben von den Rubriken der Haupttabelle angeführt worden ist. (Instr. v. 5. Sept. 1811.)

§ 29.

Einsendung der Untergerichts-Tabellen an das Obergericht.

Ein jedes Untergericht ist verbunden, eine Reinschrift seiner Erbschaftsstempel-Tabellen für die verflossenen Tertiale:

a. vom 1. Januar bis 30. April — Ausgangs October,

b. vom 1. Mai bis 31. August — Ausgangs Februar, und

c. vom 1. September bis 31. December — Ausgangs Juni

an das vorgesetzte Obergericht unter der portofreien Rubrik „Erbschafts-Stempelsachen" zu senden. Die Tabelle ist durch die Unterschrift des Gerichts zu vollziehen und in jeder Tabelle sind die gelöseten Stempel zu summiren.

Sollte im Laufe eines Tertials ein in die Tabelle aufzunehmender Erbfall sich nicht ereignen: so ist statt der Tabelle das Vacatattest einzusenden. Untergerichte, welche sich hierin säumig bezeigen, sollen dazu durch Ordnungsstrafen oder andere geeignete Zwangsmittel angehalten werden, und haben die Stempel und Kosten der an sie ergehenden Erinnerungen zu tragen. (§ 34 der Instruct. v. 5. Sept. 1811.)

§ 30.

Revision der Untergerichts-Tabellen.

Das Obergericht unterzieht sich demnächst einer genauen Durchsicht und Prüfung der eingegangenen Untergerichts-Tabellen.

Die hierbei zu machenden Erinnerungen werden auf einem besondern, der betreffenden Tabelle anzuheftenden Bogen in Form eines Decrets niedergeschrieben und in Abschrift dem betreffenden Untergerichte zur Nachachtung und Erledigung durch die nächste Nachtragstabelle zugefertigt.

Findet sich gegen eine Tabelle nichts zu erinnern, so hat der Revisor dies mit den Worten: „revidirt und richtig befunden," darauf zu bemerken. (Rescr. v. 17. April 1815.)

In die von den Oberlandesgerichten und Pupillen-Collegien selbst zu führenden Erbschaftsstempel-Tabellen werden alle Todesfälle derjenigen Personen, welche ihren Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, auf Grund der ihnen zukommenden Todtenlisten, Berichte der Untergerichte und sonstigen Anzeigen aufgenommen. Dieselben haben die Ermittelung und Beibringung des Stempels nach vorstehenden Vorschriften zu bewirken. (§ 37 der Instruct. v. 5. Sept. 1811.)

§ 31.

Einsendung der Obergerichts- und Untergerichts-Tabellen an das Provinzial-Steuer-Directorat.

Das Obergericht sendet eine Reinschrift seiner Haupterbschaftsstempeltabelle für das Tertial:

a. vom 1. Januar bis 30. April — Ausgangs Januar,
b. vom 1. Mai bis 31. August — Ausgangs Mai,
c. vom 1. Septbr. bis 31. Decbr. — Ausgangs September,

nebst der Nachtragstabelle und den von ihm revidirten Untergerichts-Tabellen, welche sich über denselben Zeitraum, als die jedesmalige Obergerichts-Tabelle, erstrecken, an das Provinzial-Steuer-Directorat (sonst die Regierung), welche dieselben an das Königliche Finanzministerium zur Re- und Superrevision befördern.

Die Untergerichts-Tabellen sind alphabetisch zu ordnen, mit laufender Nummer zu versehen und so zu heften, daß die Nachtragstabelle eines jeden Gerichts der Haupttabelle desselben vorangeht. Haupt- und Nachtragstabelle erhalten hierbei eine Nummer.

Bei jeder Tabelleneinsendung ist auch eine, von einem vereideten Kalkulator attestirte Nachweisung der durch die Tabellen der einzelnen Gerichte als erlegt nachgewiesenen Stempelgefälle dem Provinzial-Steuer-Directorat (sonst der Regierung) mitzutheilen.

§ 32.

Erbschafts-Stempel-Tantieme.

Den Gerichten wird von dem, bei den Ober- und Untergerichten aufkommenden Betrage aller Erbschaftsstempelgefälle eine Tantieme von 2 Procent bewilligt, welche in der Art vertheilt werden soll, daß

a. jedes Untergericht von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt, 1½ Procent und

b. jedes Obergericht sowohl das übrige ½ Procent von der Totalität der durch seine Untergerichte aufgebrachten Summe, als auch 2 Procent von den in Erbfällen seines eigenen Ressorts gelöseten Stempeln

erhält.

Bei der Einsendung der Tabellen haben die Obergerichte die Procente für sich und die Untergerichte summarisch zu liquidiren, so daß aus der Liquidation der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist. (Instr. v. 5. Septbr. 1811.)

§ 33.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt die Kontrolirung der Stempelsteuerberichtigung in allen Erbfällen, die sich durch Absterben Berlinischer Einwohner ereignen. Es bewendet in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§ 44 bis 47 der Instruction vom 5. Sept. 1811.

Berlin, den 26. September 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

A.

Liste

der im ersten Tertial 1835 Verstorbenen.

Nro.	Name, Stand u. Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschafts-Stempeltabelle des entsprechenden Tertials.
1.	Bürger Martin, 60 Jahre alt.	den 2. Januar,	Wittwe und majorenne Kinder,	
2.	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahre alt.	den 10. Januar,	unbekannt,	
3.	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahre alt,	den 4. Februar,	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterschrift des Predigers.

Nachtrags-Erbschafts-
des Königlichen Land- und Stadt-

Zur Nachtragstabelle geht über
Nr. 2. Peter Kaufmann.

№	Der früheren Haupt-Tabelle №	Der früheren Haupt-Tabelle Zeitraum.	Des Erblassers Name.	Des Erblassers Stand.	Des Erblassers Todestag.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rtlr.	sgr.	pf.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien mit dem Bemerken: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.
1.	30	II. Tertial 1834	Peter N. N.	Kämmerer.	den 1. Januar 1834.	32,000	10	6	1. Die Wittwe, Henriette, geb. N. 2. Der Gutsbesitzer N., Bruder des Erblassers. 3. Bedienter N., nicht verwandt. 4. Dienstmagd N. nicht verwandt.
2.	25	I. Tertial 1834	Peter Kaufmann.	Gastwirth.	den 4. Febr. 1834.	—	—	—	— —
3.	15	II. Tertial 1834	Ludwig.	Pächter.	den 2. Mai 1834.	—	—	—	Heinrich N., Adoptivsohn des Erblassers.

B.

Stempel-Tabelle
gerichts zu U. U. vom — bis —

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.			Procent-Betrag.	Betrag des gelöseten Erbschaftsstempels. Rtlr.	sgr.	Bemerkungen: 1. wenn der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2. weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3. Beantwortung ergangener Erinnerungen; 4. sonstige Erläuterungen.
10,000	—	—	1	100	—	Unter dem 4. Februar 1835 gelöset bei dem Kgl. Haupt-Steueramte zu N. und an demselben Tage eingereicht.
21,000	10	6	2	420	5	wie vorstehend.
300	—	—	—	—	—	Gesetzlich stempelfrei, weil das Erbtheil in Rücksicht der dem Erblasser geleisteten Dienste ausgesetzt worden.
700	—	—	8	56	—	Der Stempel ist am — bei dem Königlichen Hauptsteuer-Amte zu N. gelöset und am — eingereicht worden.
—	—	—	—	—	—	Die Nachlaßmasse steht noch nicht fest.
2000	—	—	2	40	—	Gelöset bei dem Steueramte zu NN. am 4. März 1835 und an demselben Tage eingereicht.
						Der Erbfall ward durch das Revisions-Protokoll de dato ꝛc. zur Nachtragstabelle verwiesen, weil der Stempel nicht richtig berechnet war.
			Betrag ..	616	5	

N. N., den 30. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

C

Haupt-Erbschaftsstempel-Tabelle
des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu N. N. für das erste Tertial 1834.

Zur Nachtragstabelle geht über
Nr. 1. Marie N. N.

Nr.	Des Erblassers Name.	Des Erblassers Stand.	Des Erblassers Todestag.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rtlr.	sg.	pf.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todswegen. Rtlr.	sg.	pf.	Prozent-Betrag.	Betrag des gelösten Stempels. Rtlr.	sg.	Bemerkungen: 1. wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden; 2. weshalb die Stempellösung noch nicht hat erfolgen können; 3. sonstige Erläuterungen.
1.	Marie N. N.	Handelsfrau.	den 2. Januar 1834.	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	Die Masse steht noch nicht fest.
2.	N. N.	Rittergutsbesitzer.	den 3. Januar 1834.	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	Gehört zum Ressort des Königl. Oberlandesgerichts zu N. N. und ist laut Schreibens vom ꝛc. in dessen Nachtragstabelle für den Zeitraum vom ꝛc. bis ꝛc. unter Nr. ꝛc. eingetragen.
3.	N. N.	Kaufmann.	den 4. Februar 1834.	10,000	—	—	1. Die Wittwe N. N. 2. der Leinweber N. nicht verwandt.	2000 8000	— —	— —	1 8	20 640	—	Die Stempel sind am ꝛc. bei dem Hauptsteueramte zu N. gelöset und am ꝛc. eingereicht.
											Betrag . . .	660	—	

N. N., den 1. October 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
(Unterschrift.)

Stempel-Straf-Liste

des

Königlich Preußischen Land- und Stadt-Gerichts

zu

N. N.

für das **erste** Quartal 1845.

№	Name des Contravenienten.	Worin die Contravention besteht.	Name dessen, dem ein Strafantheil gebührt.	Datum des die Geldbuße od. Strafe festsetzenden Decrets.
1.	Bürger N. N.	Unterlassene Verwendung des Stempels von 15 Sgr. zum Miethsvertrage vom 1. Decbr. 1843 über ein Miethsgeld von 150 Rthlr.	Sekretär N.	2. Jan. 1845.
2.	Kaufmann N. N.	Fehlender Stempel von 5 Sgr. zum Schuldscheine vom 2. Decbr. 1843.	Registrator N.	10. Jan. 1845.
3.	Bürger N. N.	Fehlender Stempel von 15 Sgr. zur Vollmacht vom 10. Decbr. 1844.	Sekretär N. N.	12. Jan. 1845.

Gesammtbetrag....

Davon ab der Betrag des Niedergeschlagenen und noch Ausstehenden mit....

Bleibt abzuführen....

Die Uebereinstimmung vorstehenden Auszuges aus der Stempelstrafliste ciantenantheiles an den Denun-

Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe. Rtlr.	sgr.	Antheil für den Entdecker des Straffalles. Rtlr.	sgr.	Ueberschuß. Rtlr.	sgr.	Bemerkungen.
4	—	1	10	2	20	Eingezahlt am 10. März c.
1	—	—	10	—	20	Durch das Rekursresolut vom 12. März c. niedergeschlagen.
2	—	—	20	1	10	Zahlung ist noch nicht erfolgt.
7	—					
3	—					
4	—	geschrieben vier Thaler.				

mit dem Originale, sowie die erfolgte richtige Auszahlung des Denunzianten wird hiermit bezeugt.

N. N. den 31. März 1845.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(Unterschrift.)

Liquidation

der

bei dem Königlich Preußischen Land- und Stadt-Gerichte

zu

N. N.

im **ersten** Quartal 1845 niedergeschlagenen Stempel.

Nr.	Jahr des Prozeßanfangs.	Datum der Niederschlagung.	Name der Sache.	Stempelbetrag. Rtlr.	sgr.	pf.	Gründe der Niederschlagung.
		1845.					
1.	1843.	3. Januar.	N N. c. N N.	4	10	—	Armuth.
2.	1844.	10. deſſ. M.	N. N.ſche Vormundſchaftsſache.	8	—	—	Armuth.
3.	1840.	3. März.	N. N. c. N. N.	4	—	—	Der Aufenthalt des Debenten iſt nicht zu ermitteln.
			Ganzer Betrag...	16	10	—	

Geſchrieben ſechszehn Thaler zehn Silbergroſchen.

Daß die in vorſtehender Liquidation aufgeführten Stempel wirklich verbraucht ſind, und aus den angegebenen Gründen niederzuſchlagen waren, wird hierdurch bezeugt.

N. N. den 31. März 1845.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.
(Unterſchrift.)

Nachträge.

Zu § 3 litt. i. des Gesetzes, Seite 10 u. f.

1. In den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 713 Tit. 11 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts als unvermögend zu betrachten und deshalb in Prozessen zum Armenrecht zugelassen worden sind, soll die Vorschrift des § 40 Tit. 23 Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung keine Anwendung finden. Allerh. Cab. v. 22. Dec. 1843. Ges. S 1844 S. 48.

2. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungs-Behörden in Parzellirungs- und Ansiedelungs-Sachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regierung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei. All. Cab. Ord. v. 3. Jan. 1845. § 33 (Ges.-S. 1845 S. 32).

3. Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845, Ges.-S. 1845, S. 41 bestimmt in Bezug auf den Stempelpunkt Folgendes:

§ 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortsobrigkeit, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortsobrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 159. Für die Aufnahme und Entlassung (das Entlassungszeugniß) der Lehrlinge dürfen Stempel angesetzt werden.

4. Die Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen v. 7. März 1845, Ges.-S. 1845 S. 107 bestimmt in § 13, daß die Verhandlungen, welche durch das in Fällen des § 6 etwa erforderliche Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (in § 8) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§ 12) veranlaßt werden, stempelfrei bleiben, dagegen in der Rekurs-Instanz Stempel entrichtet werden sollen. Dieselbe Bestimmung enthält die Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen v. 7. März 1845, § 13 (Ges.-S. S. 114).

5. Der Bürger-Rettungs-Anstalt in Breslau wird, unter Verleihung von Korporationsrechten, die Stempelfreiheit in demselben Umfange, wie sie nach den jedesmaligen Stempelgesetzen den öffentlich anerkannten milden Stiftungen zusteht, bewilligt. All. Cab. v. 31. Jan. 1846.

6. Der öffentlichen Armenverwaltung der Juden ist gleich den Armenangelegenheiten der Stadtgemeinden Allerhöchsten Orts die Stempelfreiheit zugesprochen worden. F. M. Rescr. v. 7. Mai 1846 III 9204.

7. Das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren ist stempelfrei. Gesetz v. 23. Jan. 1846. Ges.-S. S. 26.

8. Zusagescheine auf auszuführenden inländischen Branntwein, auf welchen Steuervergütigung zu zahlen ist, sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 3. Jan. 1826. III. 87.

9. Den Verträgen und Verhandlungen beim Hypothekenbuche über die von der Stadt Breslau zum Zweck des Abbruchs Behufs Erweiterung von Straßen und Plätzen erkauften Häuser ist Sportel- und Stempelfreiheit bewilligt. Allerh. Cab. Ord. v. 25. Mai 1842.

Zu Seite 23 § 4 litt. d. des Ges.

Wenn das zum Nießbrauch ausgesetzte Kapital zu einem höhern Zinssatze als 4 Procent nicht untergebracht werden kann, so ist bei Berechnung des Nießbrauchskapitals kein höherer Zinssatz, als der zu 4 Procent zum Grunde zu legen. F. M. Rescr. v. 17. März 1846. III. 5317.

Zu Seite 24 § 5 des Gesetzes.

Nach dem Gesetze, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Jan. 1845 (Ges.-S. S. 25), soll, wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden, der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Commissarius dieses Gerichts geschlossen werden. Bei dergleichen Verträgen über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von dem Obergericht geführt wird, ist der betreffende Kreisjustizrath zur Aufnahme ermächtigt (§ 2). Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und demnach für die Kontrahenten ohne rechtliche Wirkung (§ 3). Dergleichen nichtige Verträge unterliegen gleichfalls nicht dem Stempel. F. M. Rescr. v. 31. März 1846. III. 6307.

Zu Seite 28 § 5 des Gesetzes.

Wird bei Verkäufen von Immobilien an die Descendenz des Verkäufers dieser Descendenz der Kaufpreis als Erbtheil unter der Verpflichtung angewiesen, den Kaufpreis dem Verkäufer auf seine Lebenszeit zu verzinsen, so kann eine solche Stipulation keinen Anlaß geben, deshalb einen Werthstempel als von einer Leibrente zu fordern. Denn der Vorbehalt der Zinsen von einem der Descendenz als künftiges Erbtheil angewiesenen, mithin geschenkten Kapitale Seitens des Ascendenten macht die Schenkung noch

nicht zu einem lästigen Vertrage, vermindert vielmehr nur den Werth des Geschenks, bis der Substanz auch die vollen Nutzungen hinzutreten. F. M. Rescr. v. 20. April 1846. III. 8072.

Zu Seite 37 § 9 litt. a. des Gesetzes.

1. In einer Nachlaßsache — wo der Erblasser am 22. Octbr. 1843 verstorben, das Nachlaßgrundstück im Jahre 1811 für 400 Thlr. gekauft und von den Erben am 20. Sept. 1844 für 1000 Thlr. verkauft, dessenungeachtet aber der Berechnung des Erbschaftsstempels der Acquisitionspreis des Nachlaßgrundstücks vom Jahre 1811 mit blos 400 Thlr. zum Grunde gelegt ist — hat das Finanzministerialrescript vom 23. Dec. 1845 III. 26,597 bestimmt:

„Das Verlangen der Steuerverwaltung, daß bei der Festsetzung des Werths des Nachlaßgrundstücks nicht dessen Werthsangabe aus dem Jahre 1811, sondern der Verkaufspreis aus dem Jahre 1844 zum Grunde gelegt werde, entspricht den Anforderungen des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 im § 9ª in so weit allerdings, als hiernach derjenige Werth der Nachlaßgrundstücke in Ansatz kommen soll, um welchen der Erbe durch den Empfang der Erbschaft reicher geworden ist, wobei dann wohl einleuchtet, daß der, noch kein volles Jahr nach dem Tode des Erblassers erzielte Kaufpreis der Wirklichkeit muthmaßlich weit näher steht, als ein vor mehr als 30 Jahren angegebener Werth des Grundstücks. Unter allen Umständen ist die Sache aber nicht so angethan, daß das ꝛc. Gericht sich hätte veranlaßt finden sollen, den Anforderungen der Steuerverwaltung von Amtswegen entgegen zu treten, vielmehr sind selbige den Interessenten mitzutheilen und ist diesen zu überlassen, ihre etwaigen Einwendungen dagegen zu machen."

2. Nach dem im § 9ª des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 aufgestellten allgemeinen Grundsatze soll der Erbschaftsstempel von demjenigen Betrag gezahlt werden, um den der Erbe durch den Empfang der Erbschaft wirklich reicher wird. Hieraus folgt unzweifelhaft, daß Nachlaßgrundstücke bei der Berechnung des Erbschaftsstempels mit demjenigen Werthe in Ansatz kommen müssen, welchen sie zur Zeit des Todes des Erblassers haben. Ist hierzu in der den Erbschaftsstempel-Behörden ertheilten Instruktion v. 26. Sept. 1842 (Just. Minist. Bl., Beilage zum 42. Stücke, S. 324) im § 9ᵈ angeordnet:

> daß bei Immobilien, wenn die Angabe der Erben nicht höher ausfällt, der letzte Erwerbspreis Behufs der Werthsbestimmung zum Grunde zu legen sei,

so ist ersichtlich, daß diese Vorschrift der Erbschaftsstempelbehörde nur zum Anhalt ihres Verfahrens dienen soll und weder dergestalt bindend für sie ist, daß sie unbedingt den letzten Erwerbspreis der Nachlaß-Immobilien der Erbschaftsstempel-Berechnung zum Grunde legen muß, noch die Steuer-Verwaltung in ihrer, in diesem § der Instruktion selbst erwähnten, ihr nach § 4 f. des Stempelgesetzes zustehenden Befugniß beschränken kann, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe zu veranlassen, falls sie Bedenken trägt, die Werthsangabe Seitens des Steuerpflichtigen für richtig anzunehmen.

In der N. N. Nachlaßsache hat sich das Gericht als Erbschaftsstempel-Behörde ganz mit Recht veranlaßt gesehen, den von den Erben als

Werth der Nachlaß-Immobilien ihres im Jahre 1843 verstorbenen Erblassers angegebenen Erwerbspreis aus dem Jahre 1813 zu verwerfen, weil dieser gegen den Werth der Grundstücke beim Erbanfall, der Zeit nach, zu sehr zurückliegt, und zur Vermeidung größerer Weiterungen den inzwischen von den Erben selbst im Jahre 1844 extrahirten, von dem Credit-Institute für Schlesien festgestellten Taxwerth bei der Berechnung des Erbschaftsstempels zum Grunde gelegt. Nur wenn von den Erben nachgewiesen werden könnte, daß seit dem Tode des Erblassers bis zum Zeitpunkte der landschaftlichen Abschätzung der Grundstücke damit Veränderungen vorgegangen seien, welche auf die Erzielung eines höhern Taxwerthes bei dieser Abschätzung, als solcher zur Zeit des Todes des Erblassers ausgefallen sein würde, Einfluß gehabt haben, würde eine verhältnißmäßige Herabsetzung des der Erbschaftsstempelberechnung zum Grunde gelegten Güterwerths erfolgen können. Sind aber dergleichen Veränderungen nicht eingetreten, so ist nicht abzusehen, wie fern die Erben deswegen, weil die beim Credit-Institute für Schlesien aufgenommene Taxe der Nachlaß-Immobilien der Versteuerung zum Grunde gelegt ist, einen Anlaß zur Beschwerde haben sollten. Fin. Minist. Rescr. v. 7. Mai 1846. III. 9155.

Zu Seite 68 § 22 des Gesetzes.

Wegen des zum Nebenexemplar eines Contractes nicht verwendeten 15 Sgr. Stempels ist gleichfalls gegen jeden Contrahenten die Strafe des vierfachen Betrages des Stempels, also gegen jeden Contrahenten eine Strafe von 2 Thlr. festzusetzen. F. M. Rescr. v. 27. März 1846. III. 5879.

Zu Seite 134, Tarifposition „Cessions-Instrumente."

Nach der Circularverfügung des Königl. Finanzministeriums, betreffend die Ausfertigung der Anerkenntnisse über Steuer-Vergütung für ausgeführten Branntwein auf jeden Inhaber, vom 18. März 1846 (Centr.-Bl. S. 145), sollen dergleichen Anerkenntnisse künftig nicht mehr auf den Namen des Versenders ausgefertigt, sondern auf jeden Inhaber gestellt werden; bei der Uebertragung der Anerkenntnisse bedarf es künftig einer Cession nicht weiter; wo aber eine Uebertragung der Anerkenntnisse erfolgt, ist die Verwendung eines Stempels dazu nicht erforderlich. Auch sind Quittungen der Königl. Bank-Comtoire über den Betrag der Anerkenntnisse über Steuer-Vergütung, welche denselben abgetreten werden, als Quittungen einer fiscalischen Behörde, nicht stempelpflichtig.

Zu Seite 148, Tarifposition „Erkenntnisse."

1. Nach § 53 der Allerh. Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte (Ges.-S. 1844, S. 299) sollen die ehrengerichtlichen Untersuchungen kosten- und stempelfrei bearbeitet werden.

2. In den durch Erkenntniß beendigten Processen im Gebiete der rheinischen Gerichtsverfassung soll bei Festsetzung des tarifmäßigen Werthstempels der nachzuweisende Betrag der zu den Gerichtsvollzieher-Urkunden im Proceß bis dahin verbrauchten Stempel bis auf Höhe des Erkenntniß-Werthstempels in Abrechnung gebracht werden. All. Cab. Ord. v. 4. Nov. 1844, Ges.-S. S. 697.

Zu Seite 181, Tarifposition „Pässe."

Die statt der Reisepässe zu Reisen auf Eisenbahnen ertheilten Paßkarten sind stempelfrei. Verordnung des Ministerii des Innern, betreffend die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königlich Preußischen und benachbarten deutschen Staaten, vom 3. Dec. 1844.

Zu Seite 192, 193, Tarifposition „Quittungen."

Nach dem Tarif zum Stempelgesetz, Position „Protokolle", verglichen mit der Position „Quittungen" und dem Staatsministerialbeschlusse v. 4. Mai 1831, unterliegt jede vor Gericht oder Notar über einen Gegenstand von 50 Thlr. und darüber aufgenommene Quittung als Protokoll, worin eine Auskunft ertheilt und eine verbindliche Erklärung abgegeben wird, dem Protokollstempel von 15 Sgr., welcher im Fall der Ausfertigung zu dieser zu verwenden ist; der sogenannte Procentstempel bei Quittungen, also der besondere Quittungsstempel, tritt erst ein, wenn derselbe mehr als 15 Sgr. beträgt. Die Bestimmung unter der Tarifposition „Quittungen", welche dahin lautet:

> „auch bedarf es keines besondern Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird"

kann daher nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Object so hoch sich beläuft, daß der Protokollstempel durch den Quittungsstempel ausgeschlossen werden würde.

Hieraus folgt, daß bei Quittungen zu gerichtlichem Protokoll über 50 Thlr. oder mehr der Protokollstempel von 15 Sgr. immer genommen werden muß, und nur bei Gegenständen über 600 Thlr. der höhere Quittungsstempel eintritt. Es fällt der letztere aber fort, wenn die Quittung unmittelbar unter die mit einem Stempel von 15 Sgr. und darüber versehene Verhandlung gesetzt wird und sich auf den Gegenstand dieser Verhandlungen bezieht. Dabei ist es gleichgültig, ob die Quittung unter die Urkunde, worauf sie sich bezieht, im Originalprotokolle oder in der Ausfertigung gesetzt wird. Unzweifelhaft endlich ist es, daß auch die Quittungen über Rückzahlung eines verbrieften Darlehns unter den angegebenen Umständen von dem eigentlichen Quittungsstempel frei sind, da der Darlehns-Vertrag einem gleich hohen Stempel unterliegt. J. M. Rescr. v. 16. Oct. 1839, J. M. Bl. S. 345. Uebereinstimmend hiermit ist das Finanzministerialrescript v. 18. April 1846, III. 7995.

Zu Seite 210, Tarifposition „Verträge."

Die sogenannten Arbeits-Contrakte unterliegen, nach der Tarifposition „Verträge", nur dem Stempel von 15 Sgr. F. M. Rescr. v. 20. April 1846, III. 7831.

Zu Seite 211, Tarifposition „Vollmachten."

Es kann der Ansicht nicht beigetreten werden, daß die Festsetzung der Stempelstrafe deshalb nicht gerechtfertigt sei, weil bei Einreichung der

Vollmacht der vierzehntägige Zeitraum seit deren Ausstellung noch nicht verflossen gewesen sei. Denn sobald der **Aussteller einer Urkunde dieselbe aus den Händen giebt**, so daß es nun nicht mehr in seine Wahl gestellt ist, den erforderlichen Stempel umschlagen und vorschriftsmäßig kassiren zu lassen, so **kann ihm auch die Bestimmung des § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 wegen der Zulässigkeit der Nachbringung des Stempels nicht zu statten kommen.** F. M. Rescr. vom 30. April 1846, III. 8986.

Chronologische Uebersicht
der allegirten Gesetze und Verordnungen.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

C.

(S. auch den Buchstaben K.)

E.

F.

G.

H.

J.

K.

(S. auch den Buchstaben C.)

L.

M.

N.

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.

Erkenntniß-Procent-Stempel.

Erste Instanz.

	Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.		Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
			50	—	15	Ueber	716⅔	bis	733⅓	7	10
Ueber	50	bis	66⅔	—	20	⸗	733⅓	⸗	750	7	15
⸗	66⅔	⸗	83⅓	—	25	⸗	750	⸗	766⅔	7	20
⸗	83⅓	⸗	100	1	—	⸗	766⅔	⸗	783⅓	7	25
⸗	100	⸗	116⅔	1	5	⸗	783⅓	⸗	800	8	—
⸗	116⅔	⸗	133⅓	1	10	⸗	800	⸗	816⅔	8	5
⸗	133⅓	⸗	150	1	15	⸗	816⅔	⸗	833⅓	8	10
⸗	150	⸗	166⅔	1	20	⸗	833⅓	⸗	850	8	15
⸗	166⅔	⸗	183⅓	1	25	⸗	850	⸗	866⅔	8	20
⸗	183⅓	⸗	200	2	—	⸗	866⅔	⸗	883⅓	8	25
⸗	200	⸗	216⅔	2	5	⸗	883⅓	⸗	900	9	—
⸗	216⅔	⸗	233⅓	2	10	⸗	900	⸗	916⅔	9	5
⸗	233⅓	⸗	250	2	15	⸗	916⅔	⸗	933⅓	9	10
⸗	250	⸗	266⅔	2	20	⸗	933⅓	⸗	950	9	15
⸗	266⅔	⸗	283⅓	2	25	⸗	950	⸗	966⅔	9	20
⸗	283⅓	⸗	300	3	—	⸗	966⅔	⸗	983⅓	9	25
⸗	300	⸗	316⅔	3	5	⸗	983⅓	⸗	1000	10	—
⸗	316⅔	⸗	333⅓	3	10	⸗	1000	⸗	1033⅓	10	5
⸗	333⅓	⸗	350	3	15	⸗	1033⅓	⸗	1066⅔	10	10
⸗	350	⸗	366⅔	3	20	⸗	1066⅔	⸗	1100	10	15
⸗	366⅔	⸗	383⅓	3	25	⸗	1100	⸗	1133⅓	10	20
⸗	383⅓	⸗	400	4	—	⸗	1133⅓	⸗	1166⅔	10	25
⸗	400	⸗	416⅔	4	5	⸗	1166⅔	⸗	1200	11	—
⸗	416⅔	⸗	433⅓	4	10	⸗	1200	⸗	1233⅓	11	5
⸗	433⅓	⸗	450	4	15	⸗	1233⅓	⸗	1266⅔	11	10
⸗	450	⸗	466⅔	4	20	⸗	1266⅔	⸗	1300	11	15
⸗	466⅔	⸗	483⅓	4	25	⸗	1300	⸗	1333⅓	11	20
⸗	483⅓	⸗	500	5	—	⸗	1333⅓	⸗	1366⅔	11	25
⸗	500	⸗	516⅔	5	5	⸗	1366⅔	⸗	1400	12	—
⸗	516⅔	⸗	533⅓	5	10	⸗	1400	⸗	1433⅓	12	5
⸗	533⅓	⸗	550	5	15	⸗	1433⅓	⸗	1466⅔	12	10
⸗	550	⸗	566⅔	5	20	⸗	1466⅔	⸗	1500	12	15
⸗	566⅔	⸗	583⅓	5	25	⸗	1500	⸗	1533⅓	12	20
⸗	583⅓	⸗	600	6	—	⸗	1533⅓	⸗	1566⅔	12	25
⸗	600	⸗	616⅔	6	5	⸗	1566⅔	⸗	1600	13	—
⸗	616⅔	⸗	633⅓	6	10	⸗	1600	⸗	1633⅓	13	5
⸗	633⅓	⸗	650	6	15	⸗	1633⅓	⸗	1666⅔	13	10
⸗	650	⸗	666⅔	6	20	⸗	1666⅔	⸗	1700	13	15
⸗	666⅔	⸗	683⅓	6	25	⸗	1700	⸗	1733⅓	13	20
⸗	683⅓	⸗	700	7	—	⸗	1733⅓	⸗	1766⅔	13	25
⸗	700	⸗	716⅔	7	5	⸗	1766⅔	⸗	1800	14	—

Erste Instanz.

Objekt				Stempel		Objekt				Stempel	
	Rtl.		Rtl.	Rtl.	sgr.		Rtl.		Rtl.	Rtl.	sgr.
Ueber	1800	bis	1833⅓	14	5	Ueber	3233⅓	=	3266⅔	21	10
=	1833⅓	=	1866⅔	14	10	=	3266⅔	=	3300	21	15
=	1866⅔	=	1900	14	15	=	3300	=	3333⅓	21	20
=	1900	=	1933⅓	14	20	=	3333⅓	=	3366⅔	21	25
=	1933⅓	=	1966⅔	14	25	=	3366⅔	=	3400	22	—
=	1966⅔	=	2000	15	—	=	3400	=	3433⅓	22	5
=	2000	=	2033⅓	15	5	=	3433⅓	=	3466⅔	22	10
=	2033⅓	=	2066⅔	15	10	=	3466⅔	=	3500	22	15
=	2066⅔	=	2100	15	15	=	3500	=	3533⅓	22	20
=	2100	=	2133⅓	15	20	=	3533⅓	=	3566⅔	22	25
=	2133⅓	=	2166⅔	15	25	=	3566⅔	=	3600	23	—
=	2166⅔	=	2200	16	—	=	3600	=	3633⅓	23	5
=	2200	=	2233⅓	16	5	=	3633⅓	=	3666⅔	23	10
=	2233⅓	=	2266⅔	16	10	=	3666⅔	=	3700	23	15
=	2266⅔	=	2300	16	15	=	3700	=	3733⅓	23	20
=	2300	=	2333⅓	16	20	=	3733⅓	=	3766⅔	23	25
=	2333⅓	=	2366⅔	16	25	=	3766⅔	=	3800	24	—
=	2366⅔	=	2400	17	—	=	3800	=	3833⅓	24	5
=	2400	=	2433⅓	17	5	=	3833⅓	=	3866⅔	24	10
=	2433⅓	=	2466⅔	17	10	=	3866⅔	=	3900	24	15
=	2466⅔	=	2500	17	15	=	3900	=	3933⅓	24	20
=	2500	=	2533⅓	17	20	=	3933⅓	=	3966⅔	24	25
=	2533⅓	=	2566⅔	17	25	=	3966⅔	=	4000	25	—
=	2566⅔	=	2600	18	—	=	4000	=	4033⅓	25	5
=	2600	=	2633⅓	18	5	=	4033⅓	=	4066⅔	25	10
=	2633⅓	=	2666⅔	18	10	=	4066⅔	=	4100	25	15
=	2666⅔	=	2700	18	15	=	4100	=	4133⅓	25	20
=	2700	=	2733⅓	18	20	=	4133⅓	=	4166⅔	25	25
=	2733⅓	=	2766⅔	18	25	=	4166⅔	=	4200	26	—
=	2766⅔	=	2800	19	—	=	4200	=	4233⅓	26	5
=	2800	=	2833⅓	19	5	=	4233⅓	=	4266⅔	26	10
=	2833⅓	=	2866⅔	19	10	=	4266⅔	=	4300	26	15
=	2866⅔	=	2900	19	15	=	4300	=	4333⅓	26	20
=	2900	=	2933⅓	19	20	=	4333⅓	=	4366⅔	26	25
=	2933⅓	=	2966⅔	19	25	=	4366⅔	=	4400	27	—
=	2966⅔	=	3000	20	—	=	4400	=	4433⅓	27	5
=	3000	=	3033⅓	20	5	=	4433⅓	=	4466⅔	27	10
=	3033⅓	=	3066⅔	20	10	=	4466⅔	=	4500	27	15
=	3066⅔	=	3100	20	15	=	4500	=	4533⅓	27	20
=	3100	=	3133⅓	20	20	=	4533⅓	=	4566⅔	27	25
=	3133⅓	=	3166⅔	20	25	=	4566⅔	=	4600	28	—
=	3166⅔	=	3200	21	—	=	4600	=	4633⅓	28	5
=	3200	=	3233⅓	21	5	=	4633⅓	=	4666⅔	28	10

Erste Instanz.

Objekt	Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.	Objekt	Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Ueber	4666 2/3	bis	4700	28	15	Ueber	6100	bis	6133 1/3	35	20
=	4700	=	4733 1/3	28	20	=	6133 1/3	=	6166 2/3	35	25
=	4733 1/3	=	4766 2/3	28	25	=	6166 2/3	=	6200	36	—
=	4766 2/3	=	4800	29	—	=	6200	=	6233 1/3	36	5
=	4800	=	4833 1/3	29	5	=	6233 1/3	=	6266 2/3	36	10
=	4833 1/3	=	4866 2/3	29	10	=	6266 2/3	=	6300	36	15
=	4866 2/3	=	4900	29	15	=	6300	=	6333 1/3	36	20
=	4900	=	4933 1/3	29	20	=	6333 1/3	=	6366 2/3	36	25
=	4933 1/3	=	4966 2/3	29	25	=	6366 2/3	=	6400	37	—
=	4966 2/3	=	5000	30	—	=	6400	=	6433 1/3	37	5
=	5000	=	5033 1/3	30	5	=	6433 1/3	=	6466 2/3	37	10
=	5033 1/3	=	5066 2/3	30	10	=	6466 2/3	=	6500	37	15
=	5066 2/3	=	5100	30	15	=	6500	=	6533 1/3	37	20
=	5100	=	5133 1/3	30	20	=	6533 1/3	=	6566 2/3	37	25
=	5133 1/3	=	5166 2/3	30	25	=	6566 2/3	=	6600	38	—
=	5166 2/3	=	5200	31	—	=	6600	=	6633 1/3	38	5
=	5200	=	5233 1/3	31	5	=	6633 1/3	=	6666 2/3	38	10
=	5233 1/3	=	5266 2/3	31	10	=	6666 2/3	=	6700	38	15
=	5266 2/3	=	5300	31	15	=	6700	=	6733 1/3	38	20
=	5300	=	5333 1/3	31	20	=	6733 1/3	=	6766 2/3	38	25
=	5333 1/3	=	5366 2/3	31	25	=	6766 2/3	=	6800	39	—
=	5366 2/3	=	5400	32	—	=	6800	=	6833 1/3	39	5
=	5400	=	5433 1/3	32	5	=	6833 1/3	=	6866 2/3	39	10
=	5433 1/3	=	5466 2/3	32	10	=	6866 2/3	=	6900	39	15
=	5466 2/3	=	5500	32	15	=	6900	=	6933 1/3	39	20
=	5500	=	5533 1/3	32	20	=	6933 1/3	=	6966 2/3	39	25
=	5533 1/3	=	5566 2/3	32	25	=	6966 2/3	=	7000	40	—
=	5566 2/3	=	5600	33	—	=	7000	=	7033 1/3	40	5
=	5600	=	5633 1/3	33	5	=	7033 1/3	=	7066 2/3	40	10
=	5633 1/3	=	5666 2/3	33	10	=	7066 2/3	=	7100	40	15
=	5666 2/3	=	5700	33	15	=	7100	=	7133 1/3	40	20
=	5700	=	5733 1/3	33	20	=	7133 1/3	=	7166 2/3	40	25
=	5733 1/3	=	5766 2/3	33	25	=	7166 2/3	=	7200	41	—
=	5766 2/3	=	5800	34	—	=	7200	=	7233 1/3	41	5
=	5800	=	5833 1/3	34	5	=	7233 1/3	=	7266 2/3	41	10
=	5833 1/3	=	5866 2/3	34	10	=	7266 2/3	=	7300	41	15
=	5866 2/3	=	5900	34	15	=	7300	=	7333 1/3	41	20
=	5900	=	5933 1/3	34	20	=	7333 1/3	=	7366 2/3	41	25
=	5933 1/3	=	5966 2/3	34	25	=	7366 2/3	=	7400	42	—
=	5966 2/3	=	6000	35	—	=	7400	=	7433 1/3	42	5
=	6000	=	6033 1/3	35	5	=	7433 1/3	=	7466 2/3	42	10
=	6033 1/3	=	6066 2/3	35	10	=	7466 2/3	=	7500	42	15
=	6066 2/3	=	6100	35	15	=	7500	=	7533 1/3	42	20

Erste Instanz.

Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Ueber 7533⅓	bis	7566⅔	42	25
= 7566⅔	=	7600	43	—
= 7600	=	7633⅓	43	5
= 7633⅓	=	7666⅔	43	10
= 7666⅔	=	7700	43	15
= 7700	=	7733⅓	43	20
= 7733⅓	=	7766⅔	43	25
= 7766⅔	=	7800	44	—
= 7800	=	7833⅓	44	5
= 7833⅓	=	7866⅔	44	10
= 7866⅔	=	7900	44	15
= 7900	=	7933⅓	44	20
= 7933⅓	=	7966⅔	44	25
= 7966⅔	=	8000	45	—
= 8000	=	8033⅓	45	5
= 8033⅓	=	8066⅔	45	10
= 8066⅔	=	8100	45	15
= 8100	=	8133⅓	45	20
= 8133⅓	=	8166⅔	45	25
= 8166⅔	=	8200	46	—
= 8200	=	8233⅓	46	5
= 8233⅓	=	8266⅔	46	10
= 8266⅔	=	8300	46	15
= 8300	=	8333⅓	46	20
= 8333⅓	=	8366⅔	16	25
= 8366⅔	=	8400	47	—
= 8400	=	8433⅓	47	5
= 8433⅓	=	8466⅔	47	10
= 8466⅔	=	8500	47	15
= 8500	=	8533⅓	47	20
= 8533⅓	=	8566⅔	47	25
= 8566⅓	=	8600	48	—
= 8600	=	8633⅓	48	5
= 8633⅓	=	8666⅔	48	10
= 8666⅔	=	8700	48	15
= 8700	=	8733⅓	48	20
= 8733⅓	=	8766⅔	48	25
= 8766⅔	=	8800	49	—
= 8800	=	8833⅓	49	5
= 8833⅓	=	8866⅔	49	10
= 8866⅔	=	8900	49	15
= 8900	=	8933⅓	49	20
= 8933⅓	=	8966⅔	49	25

Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Ueber 8966⅔	bis	9000	50	—
= 9000	=	9033⅓	50	5
= 9033⅓	=	9066⅔	50	10
= 9066⅔	=	9100	50	15
= 9100	=	9133⅓	50	20
= 9133⅓	=	9166⅔	50	25
= 9166⅔	=	9200	51	—
= 9200	=	9233⅓	51	5
= 9233⅓	=	9266⅔	51	10
= 9266⅔	=	9300	51	15
= 9300	=	9333⅓	51	20
= 9333⅓	=	9366⅔	51	25
= 9366⅔	=	9400	52	—
= 9400	=	9433⅓	52	5
= 9433⅓	=	9466⅔	52	10
= 9466⅔	=	9500	52	15
= 9500	=	9533⅓	52	20
= 9533⅓	=	9566⅔	52	25
= 9566⅔	=	9600	53	—
= 9600	=	9633⅓	53	5
= 9633⅓	=	9666⅔	53	10
= 9666⅔	=	9700	53	15
= 9700	=	9733⅔	53	20
= 9733⅓	=	9766⅔	53	25
= 9766⅔	=	9800	54	—
= 9800	=	9833⅓	54	5
= 9833⅓	=	9866⅔	54	10
= 9866⅔	=	9900	54	15
= 9900	=	9933⅓	54	20
= 9933⅓	=	9966⅔	54	25
= 9966⅔	=	10000	55	—
= 10000	=	10033⅓	55	5
= 10033⅓	=	10066⅔	55	10
= 10066⅔	=	10100	55	15
= 10100	=	10133⅓	55	20
= 10133⅓	=	10166⅔	55	25
= 10166⅔	=	10200	56	—
= 10200	=	10233⅓	56	5
= 10233⅓	=	10266⅔	56	10
= 10266⅔	=	10300	56	15
= 10300	=	10333⅓	56	20
= 10333⅓	=	10366⅔	56	25
= 10366⅔	=	10400	57	—

Erste Instanz.

Objekt Rtl.	Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.	Objekt Rtl.	Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Über 10400	bis 10433⅓	57	5	Über 11833⅓	bis 11866⅔	64	10
= 10433⅓	= 10466⅔	57	10	= 11866⅔	= 11900	64	15
= 10466⅔	= 10500	57	15	= 11900	= 11933⅓	64	20
= 10500	= 10533⅓	57	20	= 11933⅓	= 11966⅔	64	25
= 10533⅓	= 10566⅔	57	25	= 11966⅔	= 12000	65	—
= 10566⅔	= 10600	58	—	= 12000	= 12033⅓	65	5
= 10600	= 10633⅓	58	5	= 12033⅓	= 12066⅔	65	10
= 10633⅓	= 10666⅔	58	10	= 12066⅔	= 12100	65	15
= 10666⅔	= 10700	58	15	= 12100	= 12133⅓	65	20
= 10700	= 10733⅓	58	20	= 12133⅓	= 12166⅔	65	25
= 10733⅓	= 10766⅔	58	25	= 12166⅔	= 12200	66	—
= 10766⅔	= 10800	59	—	= 12200	= 12233⅓	66	5
= 10800	= 10833⅓	59	5	= 12233⅓	= 12266⅔	66	10
= 10833⅓	= 10866⅔	59	10	= 12266⅔	= 12300	66	15
= 10866⅔	= 10900	59	15	= 12300	= 12333⅓	66	20
= 10900	= 10933⅓	59	20	= 12333⅓	= 12366⅔	66	25
= 10933⅓	= 10966⅔	59	25	= 12366⅔	= 12400	67	—
= 10966⅔	= 11000	60	—	= 12400	= 12433⅓	67	5
= 11000	= 11033⅓	60	5	= 12433⅓	= 12466⅔	67	10
= 11033⅓	= 11066⅔	60	10	= 12466⅔	= 12500	67	15
= 11066⅔	= 11100	60	15	= 12500	= 12533⅓	67	20
= 11100	= 11133⅓	60	20	= 12533⅓	= 12566⅔	67	25
= 11133⅓	= 11166⅔	60	25	= 12566⅔	= 12600	68	—
= 11166⅔	= 11200	61	—	= 12600	= 12633⅓	68	5
= 11200	= 11233⅓	61	5	= 12633⅓	= 12666⅔	68	10
= 11233⅓	= 11266⅔	61	10	= 12666⅔	= 12700	68	15
= 11266⅔	= 11300	61	15	= 12700	= 12733⅓	68	20
= 11300	= 11333⅓	61	20	= 12733⅓	= 12766⅔	68	25
= 11333⅓	= 11366⅔	61	25	= 12766⅔	= 12800	69	—
= 11366⅔	= 11400	62	—	= 12800	= 12833⅓	69	5
= 11400	= 11433⅓	62	5	= 12833⅓	= 12866⅔	69	10
= 11433⅓	= 11466⅔	62	10	= 12866⅔	= 12900	69	15
= 11466⅔	= 11500	62	15	= 12900	= 12933⅓	69	20
= 11500	= 11533⅓	62	20	= 12933⅓	= 12966⅔	69	25
= 11533⅓	= 11566⅔	62	25	= 12966⅔	= 13000	70	—
= 11566⅔	= 11600	63	—	= 13000	= 13033⅓	70	5
= 11600	= 11633⅓	63	5	= 13033⅓	= 13066⅔	70	10
= 11633⅓	= 11666⅔	63	10	= 13066⅔	= 13100	70	15
= 11666⅔	= 11700	63	15	= 13100	= 13133⅓	70	20
= 11700	= 11733⅓	63	20	= 13133⅓	= 13166⅔	70	25
= 11733⅓	= 11766⅔	63	25	= 13166⅔	= 13200	71	—
= 11766⅔	= 11800	64	—	= 13200	= 13233⅓	71	5
= 11800	= 11833⅓	64	5	= 13233⅓	= 13266⅔	71	10

Erste Instanz.

Objekt Rtl.		Rtl	Stempel Rtl.	sgr.	Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
über 13266⅔	bis	13300	71	15	über 14700	bis	14733⅓	78	20
= 13300	=	13333⅓	71	20	= 14733⅓	=	14766⅔	78	25
= 13333⅓	=	13366⅔	71	25	= 14766⅔	=	14800	79	—
= 13366⅔	=	13400	72	—	= 14800	=	14833⅓	79	5
= 13400	=	13433⅓	72	5	= 14833⅓	=	14866⅔	79	10
= 13433⅓	=	13466⅔	72	10	= 14866⅔	=	14900	79	15
= 13466⅔	=	13500	72	15	= 14900	=	14933⅓	79	20
= 13500	=	13533⅓	72	20	= 14933⅓	=	14966⅔	79	25
= 13533⅓	=	13566⅔	72	25	= 14966⅔	=	15000	80	—
= 13566⅔	=	13600	73	—	= 15000	=	15033⅓	80	5
= 13600	=	13633⅓	73	5	= 15033⅓	=	15066⅔	80	10
= 13633⅓	=	13666⅔	73	10	= 15066⅔	=	15100	80	15
= 13666⅔	=	13700	73	15	= 15100	=	15133⅓	80	20
= 13700	=	13733⅓	73	20	= 15133⅓	=	15166⅔	80	25
= 13733⅓	=	13766⅔	73	25	= 15166⅔	=	15200	81	—
= 13766⅔	=	13800	74	—	= 15200	=	15233⅓	81	5
= 13800	=	13833⅓	74	5	= 15233⅓	=	15266⅔	81	10
= 13833⅓	=	13866⅔	74	10	= 15266⅔	=	15300	81	15
= 13866⅔	=	13900	74	15	= 15300	=	15333⅓	81	20
= 13900	=	13933⅓	74	20	= 15333⅓	=	15366⅔	81	25
= 13933⅓	=	13966⅔	74	25	= 15366⅔	=	15400	82	—
= 13966⅔	=	14000	75	—	= 15400	=	15433⅓	82	5
= 14000	=	14033⅓	75	5	= 15433⅓	=	15466⅔	82	10
= 14033⅓	=	14066⅔	75	10	= 15466⅔	=	15500	82	15
= 14066⅔	=	14100	75	15	= 15500	=	15533⅓	82	20
= 14100	=	14133⅓	75	20	= 15533⅓	=	15566⅔	82	25
= 14133⅓	=	14166⅔	75	25	= 15566⅔	=	15600	83	—
= 14166⅔	=	14200	76	—	= 15600	=	15633⅓	83	5
= 14200	=	14233⅓	76	5	= 15633⅓	=	15666⅔	83	10
= 14233⅓	=	14266⅔	76	10	= 15666⅔	=	15700	83	15
= 14266⅔	=	14300	76	15	= 15700	=	15733⅓	83	20
= 14300	=	14333⅓	76	20	= 15733⅓	=	15766⅔	83	25
= 14333⅓	=	14366⅔	76	25	= 15766⅔	=	15800	84	—
= 14366⅔	=	14400	77	—	= 15800	=	15833⅓	84	5
= 14400	=	14433⅓	77	5	= 15833⅓	=	15866⅔	84	10
= 14433⅓	=	14466⅔	77	10	= 15866⅔	=	15900	84	15
= 14466⅔	=	14500	77	15	= 15900	=	15933⅓	84	20
= 14500	=	14533⅓	77	20	= 15933⅓	=	15966⅔	84	25
= 14533⅓	=	14566⅔	77	25	= 15966⅔	=	16000	85	—
= 14566⅔	=	14600	78	—	= 16000	=	16033⅓	85	5
= 14600	=	14633⅓	78	5	= 16033⅓	=	16066⅔	85	10
= 14633⅓	=	14666⅔	78	10	= 16066⅔	=	16100	85	15
= 14666⅔	=	14700	78	15	= 16100	=	16133⅓	85	20

Erste Instanz.

Objekt				Stempel		Objekt				Stempel	
Rtl.			Rtl.	Rtl.	sgr.	Rtl.			Rtl.	Rtl.	sgr.
über	16133⅓	bis	16166⅔	85	25	über	17566⅔	bis	17600	93	—
=	16166⅔	=	16200	85	—	=	17600	=	17633⅓	93	5
=	16200	=	16233⅓	86	5	=	17633⅓	=	17666⅔	93	10
=	16233⅓	=	16266⅔	86	10	=	17666⅔	=	17700	93	15
=	16266⅔	=	16300	86	15	=	17700	=	17733⅓	93	20
=	16300	=	16333⅓	86	20	=	17733⅓	=	17766⅔	93	25
=	16333⅓	=	16366⅔	86	25	=	17766⅔	=	17800	94	—
=	16366⅔	=	16400	87	—	=	17800	=	17833⅓	94	5
=	16400	=	16433⅓	87	5	=	17833⅓	=	17866⅔	94	10
=	16433⅓	=	16466⅔	87	10	=	17866⅔	=	17900	94	15
=	16466⅔	=	16500	87	15	=	17900	=	17933⅓	94	20
=	16500	=	16533⅓	87	20	=	17933⅓	=	17966⅔	94	25
=	16533⅓	=	16566⅔	87	25	=	17966⅔	=	18000	95	—
=	16566⅔	=	16600	88	—	=	18000	=	18033⅓	95	5
=	16600	=	16633⅓	88	5	=	18033⅓	=	18066⅔	95	10
=	16633⅓	=	16666⅔	88	10	=	18066⅔	=	18100	95	15
=	16666⅔	=	16700	88	15	=	18100	=	18133⅓	95	20
=	16700	=	16733⅓	88	20	=	18133⅓	=	18166⅔	95	25
=	16733⅓	=	16766⅔	88	25	=	18166⅔	=	18200	96	—
=	16766⅔	=	16800	89	—	=	18200	=	18233⅓	96	5
=	16800	=	16833⅓	89	5	=	18233⅓	=	18266⅔	96	10
=	16833⅓	=	16866⅔	89	10	=	18266⅔	=	18300	96	15
=	16866⅔	=	16900	89	15	=	18300	=	18333⅓	96	20
=	16900	=	16933⅓	89	20	=	18333⅓	=	18366⅔	96	25
=	16933⅓	=	16966⅔	89	25	=	18366⅔	=	18400	97	—
=	16966⅔	=	17000	90	—	=	18400	=	18433⅓	97	5
=	17000	=	17033⅓	90	5	=	18433⅓	=	18466⅔	97	10
=	17033⅓	=	17066⅔	90	10	=	18466⅔	=	18500	97	15
=	17066⅔	=	17100	90	15	=	18500	=	18533⅓	97	20
=	17100	=	17133⅓	90	20	=	18533⅓	=	18566⅔	97	25
=	17133⅓	=	17166⅔	90	25	=	18566⅔	=	18600	98	—
=	17166⅔	=	17200	91	—	=	18600	=	18633⅓	98	5
=	17200	=	17233⅓	91	5	=	18633⅓	=	18666⅔	98	10
=	17233⅓	=	17266⅔	91	10	=	18666⅔	=	18700	98	15
=	17266⅔	=	17300	91	15	=	18700	=	18733⅓	98	20
=	17300	=	17333⅓	91	30	=	18733⅓	=	18766⅔	98	25
=	17333⅓	=	17366⅔	91	25	=	18766⅔	=	18800	99	—
=	17366⅔	=	17400	92	—	=	18800	=	18833⅓	99	5
=	17400	=	17433⅓	92	5	=	18833⅓	=	18866⅔	99	10
=	17433⅓	=	17466⅔	92	10	=	18866⅔	=	18900	99	15
=	17466⅔	=	17500	92	15	=	18900	=	18933⅓	99	20
=	17500	=	17533⅓	92	20	=	18933⅓	=	18966⅔	99	25
=	17533⅓	=	17566⅔	92	25	=	18966⅔	=	19000	100	—

Erste Instanz.

Objekt	Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
über	19000	bis	19033 1/3	100	5
=	19033 1/3	=	19066 2/3	100	10
=	19066 2/3	=	19100	100	15
=	19100	=	19133 1/3	100	20
=	19133 1/3	=	19166 2/3	100	25
=	19166 2/3	=	19200	101	—
=	19200	=	19233 1/3	101	5
=	19233 1/3	=	19266 2/3	101	10
=	19266 2/3	=	19300	101	15
=	19300	=	19333 1/3	101	20
=	19333 1/3	=	19366 2/3	101	25
=	19366 2/3	=	19400	102	—
=	19400	=	19433 1/3	102	5
=	19433 1/3	=	19466 2/3	102	10
=	19466 2/3	=	19500	102	15
=	19500	=	19533 1/3	102	20
=	19533 1/3	=	19566 2/3	102	25
=	19566 2/3	=	19600	103	—

Objekt	Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
über	19600	bis	19633 1/3	103	5
=	19633 1/3	=	19666 2/3	103	10
=	19666 2/3	=	19700	103	15
=	19700	=	19733 1/3	103	20
=	19733 1/3	=	19766 2/3	103	25
=	19766 2/3	=	19800	104	—
=	19800	=	19833 1/3	104	5
=	19833 1/3	=	19866 2/3	104	10
=	19866 2/3	=	19900	104	15
=	19900	=	19933 1/3	104	20
=	19933 1/3	=	19966 2/3	104	25
=	19966 2/3	=	20000	105	—

Für jedes volle Tausend Rtl. über 20000 Rtl. werden hiernächst. . . . 1 Rtl. 20 sgr. für jedes auch nur angefangene Hundert Rtl. aber. . . . . 5 sgr. dem Betrage der 105 Rtl. hinzugerechnet.

Höhere Instanz.

Objekt				Stempel	
	Rtl.		Rtl.	Rtl.	sgr.
	50	bis	300	—	15
Ueber	300	=	400	—	20
=	400	=	500	—	25
=	500	=	600	1	—
=	600	=	700	1	5
=	700	=	800	1	10
=	800	=	900	1	15
=	900	=	1000	1	20
=	1000	=	1200	1	25
=	1200	=	1400	2	—
=	1400	=	1600	2	5
=	1600	=	1800	2	10
=	1800	=	2000	2	15
=	2000	=	2200	2	20
=	2200	=	2400	2	25
=	2400	=	2600	3	—
=	2600	=	2800	3	5
=	2800	=	3000	3	10
=	3000	=	3200	3	15
=	3200	=	3400	3	20
=	3400	=	3600	3	25
=	3600	=	3800	4	—
=	3800	=	4000	4	5
=	4000	=	4200	4	10
=	4200	=	4400	4	15

Objekt				Stempel	
	Rtl.		Rtl.	Rtl.	sgr.
Ueber	4400	bis	4600	4	20
=	4600	=	4800	4	25
=	4800	=	5000	5	—
		volle	6000	5	25
		=	7000	6	20
		=	8000	7	15
		=	9000	8	10
		=	10000	9	5
		=	15000	13	10
		=	20000	17	15
Ueber	20000	bis	20600	17	20
=	20600	=	21200	17	25
=	21200	=	21800	18	—

u. s. w.

Ueber 5000 Rtl. werden für jede auch nur anfangende 200 Rtl. dem Betrage der 5 Rtl. .... 5 sgr. und über 20000 Rtl. für jede auch nur anfangende 600 Rtl. dem Betrage von 17 Rtl. 15 sgr. .... 5 sgr. hinzugerechnet.

Prozent-Stempel-Tabellen.

1/24 Prozent.

	Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Von	50	bis	400	—	5
Ueber	400	=	800	—	10
=	800	=	1200	—	15
=	1200	=	1600	—	20
=	1600	=	2000	—	25
=	2000	=	2400	1	—
=	2400	=	2800	1	5
=	2800	=	3200	1	10
=	3200	=	3600	1	15
=	3600	=	4000	1	20
=	4000	=	4400	1	25
=	4400	=	4800	2	—
=	4800	=	5200	2	5
=	5200	=	5600	2	10
=	5600	=	6000	2	15
=	6000	=	6400	2	20
=	6400	=	6800	2	25
=	6800	=	7200	3	—
=	7200	=	7600	3	5
=	7600	=	8000	3	10
=	8000	=	8400	3	15
=	8400	=	8800	3	20
=	8800	=	9200	3	25
Ueber	9200	bis	9600	4	—
=	9600	=	10000	4	5
=	10000	=	10400	4	10
=	10400	=	10800	4	15
=	10800	=	11200	4	20
=	11200	=	11600	4	25
=	11600	=	12000	5	—
=	12000	=	12400	5	5
=	12400	=	12800	5	10
=	12800	=	13200	5	15
=	13200	=	13600	5	20
=	13600	=	14000	5	25
=	14000	=	14400	6	—
=	14400	=	14800	6	5
=	14800	=	15200	6	10
=	15200	=	15600	6	15
=	15600	=	16000	6	20
=	16000	=	16400	6	25
			20000	8	10
			30000	12	15
			40000	16	20
			50000	20	25
			100000	41	20

1/12 Prozent.

Von	50	bis	200	—	5
Ueber	200	=	400	—	10
=	400	=	600	—	15
=	600	=	800	—	20
=	800	=	1000	—	25
=	1000	=	1200	1	—
=	1200	=	1400	1	5
=	1400	=	1600	1	10
=	1600	=	1800	1	15
=	1800	=	2000	1	20
=	2000	=	2200	1	25
=	2200	=	2400	2	—
=	2400	=	2600	2	5
=	2600	=	2800	2	10
Ueber	2800	bis	3000	2	15
=	3000	=	3200	2	20
=	3200	=	3400	2	25
=	3400	=	3600	3	—
=	3600	=	3800	3	5
=	3800	=	4000	3	10
=	4000	=	4200	3	15
=	4200	=	4400	3	20
=	4400	=	4600	3	25
=	4600	=	4800	4	—
=	4800	=	5000	4	5
=	5000	=	5200	4	10
=	5200	=	5400	4	15
=	5400	=	5600	4	20

1/12 Prozent.

Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Ueber 5600	bis	5800	4	25
= 5800	=	6000	5	—
= 6000	=	6200	5	5
= 6200	=	6400	5	10
= 6400	=	6600	5	15
= 6600	=	6800	5	20
= 6800	=	7000	5	25
= 7000	=	7200	6	—
= 7200	=	7400	6	5
= 7400	=	7600	6	10
= 7600	=	7800	6	15
= 7800	=	8000	6	20
= 8000	=	8200	6	25
= 8200	=	8400	7	—
= 8400	=	8600	7	5
= 8600	=	8800	7	10
= 8800	=	9000	7	15
= 9000	=	9200	7	20
= 9200	=	9400	7	25
= 9400	=	9600	8	—
= 9600	=	9800	8	5
= 9800	=	10000	8	10
= 10000	=	10200	8	15
= 10200	=	10400	8	20
= 10400	=	10600	8	25
= 10600	=	10800	9	—
= 10800	=	11000	9	5
= 11000	=	11200	9	10
= 11200	=	11400	9	15
= 11400	=	11600	9	20
= 11600	=	11800	9	25
= 11800	=	12000	10	—

1/12 Prozent.

Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Ueber 12000	bis	12200	10	5
= 12200	=	12400	10	10
= 12400	=	12600	10	15
= 12600	=	12800	10	20
= 12800	=	13000	10	25
= 13000	=	13200	11	—
= 13200	=	13400	11	5
= 13400	=	13600	11	10
= 13600	=	13800	11	15
= 13800	=	14000	11	20
= 14000	=	14200	11	25
= 14200	=	14400	12	—
= 14400	=	14600	12	5
= 14600	=	14800	12	10
= 14800	=	15000	12	15
= 15000	=	15200	12	20
= 15200	=	15400	12	25
= 15400	=	15600	13	—
= 15600	=	15800	13	5
= 15800	=	16000	13	10
= 16000	=	16200	13	15
= 16200	=	16400	13	20
= 16400	=	16600	13	25
= 16600	=	16800	14	—
= 16800	=	17000	14	5
		18000	15	—
		19000	15	25
		20000	16	20
		30000	25	—
		40000	33	10
		50000	41	20
		100000	83	10

1/3 Prozent.

		50	—	5
Ueber 50	bis	100	—	10
= 100	=	150	—	15
= 150	=	200	—	20
= 200	=	250	—	25
= 250	=	300	1	—
= 300	=	350	1	5
= 350	=	400	1	10

1/3 Prozent.

Ueber 400	bis	450	1	15
= 450	=	500	1	20
= 500	=	550	1	25
= 550	=	600	2	—
= 600	=	650	2	5
= 650	=	700	2	10
= 700	=	750	2	15
= 750	=	800	2	20

⅓ Prozent.

Objekt	Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Ueber	800	bis	850	2	25
=	850	=	900	3	—
=	900	=	950	3	5
=	950	=	1000	3	10
=	1000	=	1050	3	15
=	1050	=	1100	3	20
=	1100	=	1150	3	25
=	1150	=	1200	4	—
=	1200	=	1250	4	5
=	1250	=	1300	4	10
=	1300	=	1350	4	15
=	1350	=	1400	4	20
=	1400	=	1450	4	25
=	1450	=	1500	5	—
=	1500	=	1550	5	5
=	1550	=	1600	5	10
=	1600	=	1650	5	15
=	1650	=	1700	5	20
=	1700	=	1750	5	25
=	1750	=	1800	6	—
=	1800	=	1850	6	5
=	1850	=	1900	6	10
=	1900	=	1950	6	15
=	1950	=	2000	6	20
=	2000	=	2050	6	25
=	2050	=	2100	7	—
=	2100	=	2150	7	5
=	2150	=	2200	7	10
=	2200	=	2250	7	15
=	2250	=	2300	7	20
=	2300	=	2350	7	25
=	2350	=	2400	8	—
=	2400	=	2450	8	5
=	2450	=	2500	8	10
=	2500	=	2550	8	15
=	2550	=	2600	8	20
=	2600	=	2650	8	25
=	2650	=	2700	9	—
=	2700	=	2750	9	5
=	2750	=	2800	9	10
=	2800	=	2850	9	15
=	2850	=	2900	9	20
=	2900	=	2950	9	25

⅓ Prozent.

Objekt	Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Ueber	2950	bis	3000	10	—
=	3000	=	3050	10	5
=	3050	=	3100	10	10
=	3100	=	3150	10	15
=	3150	=	3200	10	20
=	3200	=	3250	10	25
=	3250	=	3300	11	—
=	3300	=	3350	11	5
=	3350	=	3400	11	10
=	3400	=	3450	11	15
=	3450	=	3500	11	20
=	3500	=	3550	11	25
=	3550	=	3600	12	—
=	3600	=	3650	12	5
=	3650	=	3700	12	10
=	3700	=	3750	12	15
=	3750	=	3800	12	20
=	3800	=	3850	12	25
=	3850	=	3900	13	—
=	3900	=	3950	13	5
=	3950	=	4000	13	10
=	4000	=	4050	13	15
=	4050	=	4100	13	20
=	4100	=	4150	13	25
=	4150	=	4200	14	—
=	4200	=	4250	14	5
=	4250	=	4300	14	10
=	4300	=	4350	14	15
=	4350	=	4400	14	20
=	4400	=	4450	14	25
=	4450	=	4500	15	—
=	4500	=	4550	15	5
=	4550	=	4600	15	10
=	4600	=	4650	15	15
=	4650	=	4700	15	20
=	4700	=	4750	15	25
=	4750	=	4800	16	—
=	4800	=	4850	16	5
=	4850	=	4900	16	10
=	4900	=	4950	16	15
=	4950	=	5000	16	20
=	5000	=	5050	16	25
=	5050	=	5100	17	—

⅓ Prozent.

Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
Ueber 5100	bis	5150	17	5
= 5150	=	5200	17	10
= 5200	=	5250	17	15
= 5250	=	5300	17	20
= 5300	=	5350	17	25
= 5350	=	5400	18	—
= 5400	=	5450	18	5
= 5450	=	5500	18	10
= 5500	=	5550	18	15
= 5550	=	5600	18	20
= 5600	=	5650	18	25
= 5650	=	5700	19	—
= 5700	=	5750	19	5
= 5750	=	5800	19	10
= 5800	=	5850	19	15
= 5850	=	5900	19	20
= 5900	=	5950	19	25
= 5950	=	6000	20	—
	=	7000	23	10
	=	8000	26	20
	=	9000	30	—
	=	10000	33	10
	=	15000	50	—
	=	20000	66	20
	=	25000	83	10
	=	30000	100	—
	=	35000	116	20
	=	40000	133	10
	=	45000	150	—
	=	50000	166	20
	=	55000	183	10
	=	60000	200	—
	=	70000	233	10
	=	80000	266	20
	=	90000	300	—
	=	100000	333	10

½ Prozent.

Objekt Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	sgr.
50	bis	100	—	15
Ueber 100	=	133⅓	—	20
= 133⅓	=	166⅔	—	25
= 166⅔	=	200	1	—
= 200	=	233⅓	1	5
= 233⅓	=	266⅔	1	10
= 266⅔	=	300	1	15
= 300	=	333⅓	1	20
= 333⅓	=	366⅔	1	25
= 366⅔	=	400	2	—
= 400	=	433⅓	2	5
= 433⅓	=	466⅔	2	10
= 466⅔	=	500	2	15
= 500	=	533⅓	2	20
= 533⅓	=	566⅔	2	25
= 566⅔	=	600	3	—
= 600	=	633⅓	3	5
= 633⅓	=	666⅔	3	10
= 666⅔	=	700	3	15
= 700	=	733⅓	3	20
= 733⅓	=	766⅔	3	25
= 766⅔	=	800	4	—
= 800	=	833⅓	4	5
= 833⅓	=	866⅔	4	10
= 866⅔	=	900	4	15
= 900	=	933⅓	4	20
= 933⅓	=	966⅔	4	25
= 866⅔	=	1000	5	—
= 1000	=	1033⅓	5	5
= 1033⅓	=	1066⅔	5	10
= 1066⅔	=	1100	5	15
= 1100	=	1133⅓	5	20
= 1133⅓	=	1166⅔	5	25
= 1166⅔	=	1200	6	—
= 1200	=	1233⅓	6	5
= 1233⅓	=	1266⅔	6	10
= 1266⅔	=	1300	6	15
= 1300	=	1333⅓	6	20
= 1333⅓	=	1366⅔	6	25
= 1366⅔	=	1400	7	—

u. s. w.

1 Prozent.

Objekt				Stempel	
	Rtl.		Rtl.	Rtl.	sgr.
			50	—	15
Ueber	50	bis	66⅔	—	20
=	66⅔	=	83⅓	—	25
=	83⅓	=	100	1	—
=	100	=	116⅔	1	5
=	116⅔	=	133⅓	1	10
=	133⅓	=	150	1	15
=	150	=	166⅔	1	20
=	166⅔	=	183⅓	1	25
=	183⅓	=	200	2	—
=	200	=	216⅔	2	5
=	216⅔	=	233⅓	2	10
=	233⅓	=	250	2	15
=	250	=	266⅔	2	20
=	266⅔	=	283⅓	2	25
=	283⅓	=	300	3	—
=	300	=	316⅔	3	5
=	316⅔	=	333⅓	3	10
=	333⅓	=	350	3	15
=	350	=	366⅔	3	20
=	366⅔	=	383⅓	3	25
=	383⅓	=	400	4	—
=	400	=	416⅔	4	5
=	416⅔	=	433⅓	4	10
=	433⅓	=	450	4	15
=	450	=	466⅔	4	20
=	466⅔	=	483⅓	4	25
=	483⅓	=	500	5	—
=	500	=	516⅔	5	5
=	516⅔	=	533⅓	5	10
=	533⅓	=	550	5	15
=	550	=	566⅔	5	20
=	566⅔	=	583⅓	5	25
=	583⅓	=	600	6	—
=	600	=	616⅔	6	5
=	616⅔	=	633⅓	6	10
=	633⅓	=	650	6	15
=	650	=	666⅔	6	20
=	666⅔	=	683⅓	6	25
=	683⅓	=	700	7	—
	u. s. w.				

2 Prozent.

Objekt				Stempel	
	Rtl.		Rtl.	Rtl.	sgr.
			50	1	—
Ueber	50	bis	58⅓	1	5
=	58⅓	=	66⅔	1	10
=	66⅔	=	75	1	15
=	75	=	83⅓	1	20
=	83⅓	=	91⅔	1	25
=	91⅔	=	100	2	—
=	100	=	108⅓	2	5
=	108⅓	=	116⅔	2	10
=	116⅔	=	125	2	15
=	125	=	133⅓	2	20
=	133⅓	=	141⅔	2	25
=	141⅔	=	150	3	—
=	150	=	158⅓	3	5
=	158⅓	=	166⅔	3	10
=	166⅔	=	175	3	15
=	175	=	183⅓	3	20
=	183⅓	=	191⅔	3	25
=	191⅔	=	200	4	—
=	200	=	208⅓	4	5
=	208⅓	=	216⅔	4	10
=	216⅔	=	225	4	15
=	225	=	233⅓	4	20
=	233⅓	=	241⅔	4	25
=	241⅔	=	250	5	—
=	250	=	258⅓	5	5
=	258⅓	=	266⅔	5	10
=	266⅔	=	275	5	15
=	275	=	283⅓	5	20
=	283⅓	=	291⅔	5	25
=	291⅔	=	300	6	—
=	300	=	308⅓	6	5
=	308⅓	=	316⅔	6	10
=	316⅔	=	325	6	15
=	325	=	333⅓	6	20
=	333⅓	=	341⅔	6	25
=	341⅔	=	350	7	—
=	350	=	358⅓	7	5
=	358⅓	=	366⅔	7	10
=	366⅔	=	375	7	15
=	375	=	383⅓	7	20
=	383⅓	=	391⅔	7	25
=	391⅔	=	400	8	—

3 Prozent.

Objekt								Stempel	
	Rtl.	sgr.	pf.		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.
					50	—	—	1	15
Ueber	50	—	—	bis	55	16	8	1	20
=	55	16	8	=	61	3	4	1	25
=	61	3	4	=	66	20	—	2	—
=	66	20	—	=	72	6	8	2	5
=	72	6	8	=	77	23	4	2	10
=	77	23	4	=	83	10	—	2	15
=	83	10	—	=	88	26	8	2	20
=	88	26	8	=	94	13	4	2	25
=	94	13	4	=	100	—	—	3	—
=	100	—	—	=	105	16	8	3	5
=	105	16	8	=	111	3	4	3	10
=	111	3	4	=	116	20	—	3	15
=	116	20	—	=	122	6	8	3	20
=	122	6	8	=	127	23	4	3	25
=	127	23	4	=	133	10	—	4	—
=	133	10	—	=	138	26	8	4	5
=	138	26	8	=	144	13	4	4	10
=	144	13	4	=	150	—	—	4	15
=	150	—	—	=	155	16	8	4	20
=	155	16	8	=	161	3	4	4	25
=	161	3	4	=	166	20	—	5	—
=	166	20	—	=	172	6	8	5	5
=	172	6	8	=	177	23	4	5	10
=	177	23	4	=	183	10	—	5	15
=	183	10	—	=	188	26	8	5	20
=	188	26	8	=	194	13	4	5	25
=	194	13	4	=	200	—	—	6	—
=	200	—	—	=	205	16	8	6	5
=	205	16	8	=	211	3	4	6	10
=	211	3	4	=	216	20	—	6	15
=	216	20	—	=	222	6	8	6	20
=	222	6	8	=	227	23	4	6	25
=	227	23	4	=	233	10	—	7	—
=	233	10	—	=	238	26	8	7	5
=	238	26	8	=	244	13	4	7	10
=	244	13	4	=	250	—	—	7	15
=	250	—	—	=	255	16	8	7	20
=	255	16	8	=	261	3	4	7	25
=	261	3	4	=	266	20	—	8	—
=	266	20	—	=	272	6	8	8	5
=	272	6	8	=	277	23	4	8	10
=	277	23	4	=	283	10	—	8	15

3 Prozent.

Objekt								Stempel Rtl.	Stempel sgr.
Ueber	283 Rtl.	10 sgr.	— pf.	bis	288 Rtl.	26 sgr.	8 pf.	8	20
=	288 =	26 =	8 =	=	294 =	13 =	4 =	8	25
=	294 =	13 =	4 =	=	300 =	— =	— =	9	—

4 Prozent.

Objekt	Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	Stempel sgr.
			50	2	—
Ueber	50	bis	$54\frac{1}{6}$	2	5
=	$54\frac{1}{6}$	=	$58\frac{1}{3}$	2	10
=	$58\frac{1}{3}$	=	$62\frac{1}{2}$	2	15
=	$62\frac{1}{2}$	=	$66\frac{2}{3}$	2	20
=	$66\frac{2}{3}$	=	$70\frac{5}{6}$	2	25
=	$70\frac{5}{6}$	=	75	3	—
=	75	=	$79\frac{1}{6}$	3	5
=	$79\frac{1}{6}$	=	$83\frac{1}{3}$	3	10
=	$83\frac{1}{3}$	=	$87\frac{1}{2}$	3	15
=	$87\frac{1}{2}$	=	$91\frac{2}{3}$	3	20
=	$91\frac{2}{3}$	=	$95\frac{5}{6}$	3	25
=	$95\frac{5}{6}$	=	100	4	—
=	100	=	$104\frac{1}{6}$	4	5
=	$104\frac{1}{6}$	=	$108\frac{1}{3}$	4	10
=	$108\frac{1}{3}$	=	$112\frac{1}{2}$	4	15
=	$112\frac{1}{2}$	=	$116\frac{2}{3}$	4	20
=	$116\frac{2}{3}$	=	$120\frac{5}{6}$	4	25
=	$120\frac{5}{6}$	=	125	5	—
=	125	=	$129\frac{1}{6}$	5	5
=	$129\frac{1}{6}$	=	$133\frac{1}{3}$	5	10
=	$133\frac{1}{3}$	=	$137\frac{1}{2}$	5	15
=	$137\frac{1}{2}$	=	$141\frac{2}{3}$	5	20
=	$141\frac{2}{3}$	=	$145\frac{5}{6}$	5	25
=	$145\frac{5}{6}$	=	150	6	—
=	150	=	$154\frac{1}{6}$	6	5
=	$154\frac{1}{6}$	=	$158\frac{1}{3}$	6	10
=	$158\frac{1}{3}$	=	$162\frac{1}{2}$	6	15
=	$162\frac{1}{2}$	=	$166\frac{2}{3}$	6	20
=	$166\frac{2}{3}$	=	$170\frac{5}{6}$	6	25
=	$170\frac{5}{6}$	=	175	7	—
=	175	=	$179\frac{1}{6}$	7	5
=	$179\frac{1}{6}$	=	$183\frac{1}{3}$	7	10
=	$183\frac{1}{3}$	=	$187\frac{1}{2}$	7	15

8 Prozent.

Objekt	Rtl.		Rtl.	Stempel Rtl.	Stempel sgr.
			50	4	—
Ueber	50	bis	$52\frac{1}{12}$	4	5
=	$52\frac{1}{12}$	=	$54\frac{1}{6}$	4	10
=	$54\frac{1}{6}$	=	$56\frac{1}{4}$	4	15
=	$56\frac{1}{4}$	=	$58\frac{1}{3}$	4	20
=	$58\frac{1}{3}$	=	$60\frac{5}{12}$	4	25
=	$60\frac{5}{12}$	=	$62\frac{1}{2}$	5	—
=	$62\frac{1}{2}$	=	$64\frac{7}{12}$	5	5
=	$64\frac{7}{12}$	=	$66\frac{2}{3}$	5	10
=	$66\frac{2}{3}$	=	$68\frac{3}{4}$	5	15
=	$68\frac{3}{4}$	=	$70\frac{5}{6}$	5	20
=	$70\frac{5}{6}$	=	$72\frac{11}{12}$	5	25
=	$72\frac{11}{12}$	=	75	6	—
=	75	=	$77\frac{1}{12}$	6	5
=	$77\frac{1}{12}$	=	$79\frac{1}{6}$	6	10
=	$79\frac{1}{6}$	=	$81\frac{1}{4}$	6	15
=	$81\frac{1}{4}$	=	$83\frac{1}{3}$	6	20
=	$83\frac{1}{3}$	=	$85\frac{5}{12}$	6	25
=	$85\frac{5}{12}$	=	$87\frac{1}{2}$	7	—
=	$87\frac{1}{2}$	=	$89\frac{7}{12}$	7	5
=	$89\frac{7}{12}$	=	$91\frac{2}{3}$	7	10
=	$91\frac{2}{3}$	=	$93\frac{3}{4}$	7	15
=	$93\frac{3}{4}$	=	$95\frac{5}{6}$	7	20
=	$95\frac{5}{6}$	=	$97\frac{11}{12}$	7	25
=	$97\frac{11}{12}$	=	100	8	—
=	100	=	$102\frac{1}{12}$	8	5
=	$102\frac{1}{12}$	=	$104\frac{1}{6}$	8	10
=	$104\frac{1}{6}$	=	$106\frac{1}{4}$	8	15
=	$106\frac{1}{4}$	=	$108\frac{1}{3}$	8	20
=	$108\frac{1}{3}$	=	$110\frac{5}{12}$	8	25
=	$110\frac{5}{12}$	=	$112\frac{1}{2}$	9	—
=	$112\frac{1}{2}$	=	$114\frac{7}{12}$	9	5
=	$114\frac{7}{12}$	=	$116\frac{2}{3}$	9	10
=	$116\frac{2}{3}$	=	$118\frac{3}{4}$	9	15

4 Prozent.

Objekt				Stempel	
	Rtl.		Rtl.	Rtl.	sgr.
Ueber	$187\frac{1}{2}$	bis	$191\frac{2}{3}$	7	20
=	$191\frac{2}{3}$	=	$195\frac{5}{6}$	7	25
=	$195\frac{5}{6}$	=	200	8	—

u. s. w.

8 Prozent.

Objekt				Stempel	
	Rtl.		Rtl.	Rtl.	sgr.
Ueber	$118\frac{3}{4}$	bis	$120\frac{5}{6}$	9	20
=	$120\frac{5}{6}$	=	$122\frac{11}{12}$	9	25
=	$122\frac{11}{12}$	=	125	10	—
=	125	=	$127\frac{1}{12}$	10	5
=	$127\frac{1}{12}$	=	$129\frac{1}{6}$	10	10
=	$129\frac{1}{6}$	=	$131\frac{1}{4}$	10	15
=	$131\frac{1}{4}$	=	$133\frac{1}{3}$	10	20
=	$133\frac{1}{3}$	=	$135\frac{5}{12}$	10	25
=	$135\frac{5}{12}$	=	$137\frac{1}{2}$	11	—
=	$137\frac{1}{2}$	=	$139\frac{7}{12}$	11	5
=	$139\frac{7}{12}$	=	$141\frac{2}{3}$	11	10
=	$141\frac{2}{3}$	=	$143\frac{3}{4}$	11	15
=	$143\frac{3}{4}$	=	$145\frac{5}{6}$	11	20
=	$145\frac{5}{6}$	=	$147\frac{11}{12}$	11	25
=	$147\frac{11}{12}$	=	150	12	—

u. s. w.

Nießbrauch-Stempel-Tabellen.

Objekt		zu 4 Proz.			dies 12 1/2 mal			zu 5 Proz.			dies 12 1/2 mal		
Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
—	1	—	—	12/25	—	—	6	—	—	3/5	—	—	7 1/2
—	2	—	—	24/25	—	1	—	—	—	1 1/5	—	1	3
—	3	—	—	1 11/25	—	1	6	—	—	1 4/5	—	1	10 1/2
—	4	—	—	1 23/25	—	2	—	—	—	2 2/5	—	2	6
—	5	—	—	2 2/5	—	2	6	—	—	3	—	3	1 1/2
—	6	—	—	2 22/25	—	3	—	—	—	3 3/5	—	3	9
—	7	—	—	3 9/25	—	3	6	—	—	4 1/5	—	4	4 1/4
—	8	—	—	3 21/25	—	4	—	—	—	4 4/5	—	5	—
—	9	—	—	4 8/25	—	4	6	—	—	5 2/5	—	5	7 1/2
—	10	—	—	4 4/5	—	5	—	—	—	6	—	6	3
—	11	—	—	5 7/25	—	5	6	—	—	6 3/5	—	6	10 1/2
—	12	—	—	5 19/25	—	6	—	—	—	7 1/5	—	7	6
—	13	—	—	6 6/25	—	6	6	—	—	7 4/5	—	8	1 1/2
—	14	—	—	6 18/25	—	7	—	—	—	8 2/5	—	8	9
—	15	—	—	7 1/5	—	7	6	—	—	9	—	9	4 1/2
—	16	—	—	7 17/25	—	8	—	—	—	9 3/5	—	10	—
—	17	—	—	8 4/25	—	8	6	—	—	10 1/5	—	10	7 1/2
—	18	—	—	8 16/25	—	9	—	—	—	10 4/5	—	11	3
—	19	—	—	9 3/25	—	9	6	—	—	11 2/5	—	11	10 1/2
—	20	—	—	9 3/5	—	10	—	—	1	—	—	12	6
—	21	—	—	10 2/25	—	10	6	—	1	3/5	—	13	1 1/2
—	22	—	—	10 14/25	—	11	—	—	1	1 1/5	—	13	9
—	23	—	—	11 1/25	—	11	6	—	1	1 4/5	—	14	4 1/2
—	24	—	—	11 13/25	—	12	—	—	1	2 2/5	—	15	—
—	25	—	1	—	—	12	6	—	1	3	—	15	7 1/2
—	26	—	1	12/25	—	13	—	—	1	3 3/5	—	16	3
—	27	—	1	24/25	—	13	6	—	1	4 1/5	—	16	10 1/2
—	28	—	1	1 11/25	—	14	—	—	1	4 4/5	—	17	6
—	29	—	1	1 23/25	—	14	6	—	1	5 2/5	—	18	1 1/2
1	—	—	1	2 2/5	—	15	—	—	1	6	—	18	9
2	—	—	2	4 4/5	1	—	—	—	3	—	1	7	6
3	—	—	3	7 1/5	1	15	—	—	4	6	1	26	3
4	—	—	4	9 3/5	2	—	—	—	6	—	2	15	—
5	—	—	6	—	2	15	—	—	7	6	3	3	9
6	—	—	7	2 2/5	3	—	—	—	9	—	3	22	6
7	—	—	8	4 4/5	3	15	—	—	11	6	4	11	3
8	—	—	9	7 1/5	4	—	—	—	12	—	5	—	—
9	—	—	10	9 3/5	4	15	—	—	13	6	5	18	9
10	—	—	12	—	5	—	—	—	15	—	6	7	6
11	—	—	13	2 2/5	5	15	—	—	16	6	6	26	3

Objekt	zu 4 Proz.			dies 12½ mal		zu 5 Proz.			dies 12½ mal		
Rtl.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
12	—	14	$4\frac{4}{5}$	6	—	—	18	—	7	15	—
13	—	15	$7\frac{1}{5}$	6	15	—	19	6	8	3	9
14	—	16	$9\frac{3}{5}$	7	—	—	21	—	8	22	6
15	—	18	—	7	15	—	22	6	9	11	3
16	—	19	$2\frac{2}{5}$	8	—	—	24	—	10	—	—
17	—	20	$4\frac{4}{5}$	8	15	—	25	6	10	18	9
18	—	21	$7\frac{1}{5}$	9	—	—	27	—	11	7	6
19	—	22	$9\frac{3}{5}$	9	15	—	28	6	11	26	3
20	—	24	—	10	—	1	—	—	12	15	—
21	—	25	$2\frac{2}{5}$	10	15	1	1	6	13	3	9
22	—	26	$4\frac{4}{5}$	11	—	1	3	—	13	22	6
23	—	27	$7\frac{1}{5}$	11	15	1	4	6	14	11	3
24	—	28	$9\frac{3}{5}$	12	—	1	6	—	15	—	—
25	1	—	—	12	15	1	7	6	15	18	9
26	1	1	$2\frac{2}{5}$	13	—	1	9	—	16	7	6
27	1	2	$4\frac{4}{5}$	13	15	1	10	6	16	26	3
28	1	3	$7\frac{1}{5}$	14	—	1	12	—	17	15	—
29	1	4	$9\frac{3}{5}$	14	15	1	13	6	18	3	9
30	1	6	—	15	—	1	15	—	18	22	6
31	1	7	$2\frac{2}{5}$	15	15	1	16	6	19	11	3
32	1	8	$4\frac{4}{5}$	16	—	1	18	—	20	—	—
33	1	9	$7\frac{1}{5}$	16	15	1	19	6	20	18	9
34	1	10	$9\frac{3}{5}$	17	—	1	21	—	21	7	6
35	1	12	—	17	15	1	22	6	21	26	3
36	1	13	$2\frac{2}{5}$	18	—	1	24	—	22	15	—
37	1	14	$4\frac{4}{5}$	18	15	1	25	6	23	3	9
38	1	15	$7\frac{1}{5}$	19	—	1	27	—	23	22	6
39	1	16	$9\frac{3}{5}$	19	15	1	28	6	24	11	3
40	1	18	—	20	—	2	—	—	25	—	—
41	1	19	$2\frac{2}{5}$	20	15	2	1	6	25	18	9
42	1	20	$4\frac{4}{5}$	21	—	2	3	—	26	7	6
43	1	21	$7\frac{1}{5}$	21	15	2	4	6	26	26	3
44	1	22	$9\frac{3}{5}$	22	—	2	6	—	27	15	—
45	1	24	—	22	15	2	7	6	28	3	9
46	1	25	$2\frac{2}{5}$	23	—	2	9	—	28	22	6
47	1	26	$4\frac{4}{5}$	23	15	2	10	6	29	11	3
48	1	27	$7\frac{1}{5}$	24	—	2	12	—	30	—	—
49	1	28	$9\frac{3}{5}$	24	15	2	13	6	30	18	9
50	2	—	—	25	—	2	15	—	31	7	6
51	2	1	$2\frac{2}{5}$	25	15	2	16	6	31	26	3
52	2	2	$4\frac{4}{5}$	26	—	2	18	—	32	15	—
53	2	3	$7\frac{1}{5}$	26	15	2	19	6	33	3	9
54	2	4	$9\frac{3}{5}$	27	—	2	21	—	33	22	6

Objekt	zu 4 Proz.			dies 12½ mal		zu 5 Proz.			dies 12½ mal		
Rtl.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
55	2	6	—	27	15	2	22	6	34	11	3
56	2	7	$2\frac{2}{5}$	28	—	2	24	—	35	—	—
57	2	8	$4\frac{4}{5}$	28	15	2	25	6	35	18	9
58	2	9	$7\frac{1}{5}$	29	—	2	27	—	36	7	6
59	2	10	$9\frac{3}{5}$	29	15	2	28	6	36	26	3
60	2	12	—	30	—	3	—	—	37	15	—
61	2	13	$2\frac{2}{5}$	30	15	3	1	6	38	3	9
62	2	14	$4\frac{4}{5}$	31	—	3	3	—	38	22	6
63	2	15	$7\frac{1}{5}$	31	15	3	4	6	39	11	3
64	2	16	$9\frac{3}{5}$	32	—	3	6	—	40	—	—
65	2	18	—	32	15	3	7	6	40	18	9
66	2	19	$2\frac{2}{5}$	33	—	3	9	—	41	7	6
67	2	20	$4\frac{4}{5}$	33	15	3	10	6	41	26	3
68	2	21	$7\frac{1}{5}$	34	—	3	12	—	42	15	—
69	2	22	$9\frac{3}{5}$	34	15	3	13	6	43	3	9
70	2	24	—	35	—	3	15	—	43	22	6
71	2	25	$2\frac{2}{5}$	35	15	3	16	6	44	11	3
72	2	26	$4\frac{4}{5}$	36	—	3	18	—	45	—	—
73	2	27	$7\frac{1}{5}$	36	15	3	19	6	45	18	9
74	2	28	$9\frac{3}{5}$	37	—	3	21	—	46	7	6
75	3	—	—	37	15	3	22	6	46	26	3
76	3	1	$2\frac{2}{5}$	38	—	3	24	—	47	15	—
77	3	2	$4\frac{4}{5}$	38	15	3	25	6	48	3	9
78	3	3	$7\frac{1}{5}$	39	—	3	27	—	48	22	6
79	3	4	$9\frac{3}{5}$	39	15	3	28	6	49	11	3
80	3	6	—	40	—	4	—	—	50	—	—
81	3	7	$2\frac{2}{5}$	40	15	4	1	6	50	18	9
82	3	8	$4\frac{4}{5}$	41	—	4	3	—	51	7	6
83	3	9	$7\frac{1}{5}$	41	15	4	4	6	51	26	3
84	3	10	$9\frac{3}{5}$	42	—	4	6	—	52	15	—
85	3	12	—	42	15	4	7	6	53	3	9
86	3	13	$2\frac{2}{5}$	43	—	4	9	—	53	22	6
87	3	14	$4\frac{4}{5}$	43	15	4	10	6	54	11	3
88	3	15	$7\frac{1}{5}$	44	—	4	12	—	55	—	—
89	3	16	$9\frac{3}{5}$	44	15	4	13	6	55	18	9
90	3	18	—	45	—	4	15	—	56	7	6
91	3	19	$2\frac{2}{5}$	45	15	4	16	6	56	26	3
92	3	20	$4\frac{4}{5}$	46	—	4	18	—	57	15	—
93	3	21	$7\frac{1}{5}$	46	15	4	19	6	58	3	9
94	3	22	$9\frac{3}{5}$	47	—	4	21	—	58	22	6
95	3	24	—	47	15	4	22	6	59	11	3
96	3	25	$2\frac{2}{5}$	48	—	4	24	—	60	—	—
97	3	26	$4\frac{4}{5}$	48	15	4	25	6	60	18	9

Objekt	zu 4 Proz.			dies $12\frac{1}{2}$ mal		zu 5 Proz.			dies $12\frac{1}{2}$ mal		
Rtl.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.
98	3	27	$7\frac{1}{5}$	49	—	4	27	—	61	7	—
99	3	28	$9\frac{3}{5}$	49	15	4	28	6	61	26	6
100	4	—	—	50	—	5	—	—	62	15	—
200	8	—	—	100	—	10	—	—	125	—	—
300	12	—	—	150	—	15	—	—	187	15	—
400	16	—	—	200	—	20	—	—	250	—	—
500	20	—	—	250	—	25	—	—	312	15	—
600	24	—	—	300	—	30	—	—	375	—	—
700	28	—	—	350	—	35	—	—	437	15	—
800	32	—	—	400	—	40	—	—	500	—	—
900	36	—	—	450	—	45	—	—	562	15	—
1000	40	—	—	500	—	50	—	—	625	—	—
1100	44	—	—	550	—	55	—	—	687	15	—
1200	48	—	—	600	—	60	—	—	750	—	—
1300	52	—	—	650	—	65	—	—	812	15	—
1400	56	—	—	700	—	70	—	—	875	—	—
1500	60	—	—	750	—	75	—	—	937	15	—
1600	64	—	—	800	—	80	—	—	1000	—	—
1700	68	—	—	850	—	85	—	—	1062	15	—
1800	72	—	—	900	—	90	—	—	1125	—	—
1900	76	—	—	950	—	95	—	—	1187	15	—
2000	80	—	—	1000	—	100	—	—	1250	—	—
2100	84	—	—	1050	—	105	—	—	1312	15	—
2200	88	—	—	1100	—	110	—	—	1375	—	—
2300	92	—	—	1150	—	115	—	—	1437	15	—
2400	96	—	—	1200	—	120	—	—	1500	—	—
2500	100	—	—	1250	—	125	—	—	1562	15	—
2600	104	—	—	1300	—	130	—	—	1625	—	—
2700	108	—	—	1350	—	135	—	—	1687	15	—
2800	112	—	—	1400	—	140	—	—	1750	—	—
2900	116	—	—	1450	—	145	—	—	1812	15	—
3000	120	—	—	1500	—	150	—	—	1875	—	—
3100	124	—	—	1550	—	155	—	—	1937	15	—
3200	128	—	—	1600	—	160	—	—	2000	—	—
3300	132	—	—	1650	—	165	—	—	2062	15	—
3400	136	—	—	1700	—	170	—	—	2125	—	—
3500	140	—	—	1750	—	175	—	—	2187	15	—
3600	144	—	—	1800	—	180	—	—	2250	—	—
3700	148	—	—	1850	—	185	—	—	2312	15	—
3800	152	—	—	1900	—	190	—	—	2375	—	—
3900	156	—	—	1950	—	195	—	—	2437	15	—
4000	160	—	—	2000	—	200	—	—	2500	—	—
4100	164	—	—	2050	—	205	—	—	2562	15	—

Objekt	zu 4 Proz.	dies 12½ mal	zu 5 Proz.	dies 12½ mal	
Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	sgr.
4200	168	2100	210	2625	—
4300	172	2150	215	2687	15
4400	176	2200	220	2750	—
4500	180	2250	225	2812	15
4600	184	2300	230	2875	—
4700	188	2350	235	2937	15
4800	192	2400	240	3000	—
4900	196	2450	245	3062	15
5000	200	2500	250	3125	—
5100	204	2550	255	3187	15
5200	208	2600	260	3250	—
5300	212	2650	265	3312	15
5400	216	2700	270	3375	—
5500	220	2750	275	3431	15
5600	224	2800	280	3500	—
5700	228	2850	285	3562	15
5800	232	2900	290	3625	—
5900	236	2950	295	3687	15
6000	240	3000	300	3750	—
6100	244	3050	305	3812	15
6200	248	3100	310	3875	—
6300	252	3150	315	3937	15
6400	256	3200	320	4000	—
6500	260	3250	325	4062	15
6600	264	3300	330	4125	—
6700	268	3350	335	4187	15
6800	272	3400	340	4250	—
6900	276	3450	345	4312	15
7000	280	3500	350	4375	—
7100	284	3550	355	4437	15
7200	288	3600	360	4500	—
7300	292	3650	365	4562	15
7400	296	3700	370	4625	—
7500	300	3750	375	4680	15
7600	304	3800	380	4757	—
7700	308	3850	385	4812	15
7800	312	3900	390	4875	—
7900	316	3950	395	4937	15
8000	320	4000	400	5000	—
8100	324	4050	405	5062	15
8200	328	4100	410	5125	—
8300	332	4150	415	5187	15
8400	336	4200	420	5250	—

Objekt Rtl.	zu 4 Proz. Rtl.	dies 12½ mal Rtl.	zu 5 Proz. Rtl.	dies 12½ mal Rtl.	sgr.
8500	340	4250	425	5312	15
8600	344	4300	430	5375	—
8700	348	4350	435	5437	15
8800	352	4400	440	5500	—
8900	356	4450	445	5562	15
9000	360	4500	450	5625	—
9100	364	4550	455	5687	15
9200	368	4600	460	5750	—
9300	372	4650	465	5812	15
9400	376	4700	470	5875	—
9500	380	4750	475	5937	15
9600	384	4800	480	6000	—
9700	388	4850	485	6062	15
9800	392	4900	490	6125	—
9900	396	4950	495	6187	15
10000	400	5000	500	6250	—
10100	404	5050	505	6312	15
10200	408	5100	510	6375	—
10300	412	5150	515	6437	15
10400	416	5200	520	6500	—
10500	420	5250	525	6562	15
10600	424	5300	530	6625	—
10700	428	5350	535	6687	15
10800	432	5400	540	6750	—
10900	436	5450	545	6812	15
11000	440	5500	550	6875	—
12000	480	6000	600	7500	—
13000	520	6500	650	8125	—
14000	560	7000	700	8750	—
15000	600	7500	750	9375	—
16000	640	8000	800	10000	—
17000	680	8500	850	10625	—
18000	720	9000	900	11250	—
19000	760	9500	950	11875	—
20000	800	10000	1000	12500	—
30000	1200	15000	1500	18750	—
40000	1600	20000	2000	25000	—
50000	2000	25000	2500	31250	—
60000	2400	30000	3000	37500	—
70000	2800	35000	3500	43750	—
80000	3200	40000	4000	50000	—
90000	3600	45000	4500	56750	—
100000	4000	50000	5000	62500	—

Erster Nachtrag.

Die seit 1846 ergangenen gesetzlichen und ministeriellen Verordnungen enthaltend.

Zu § 2 des Gesetzes.

1. Das Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen handelt nur von solchen Stempeln, welche Seitens der Behörden zu liquidiren und einzuziehen waren, nicht aber von solchen Stempeln, welche die Aussteller selbst zu den unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden beizubringen haben. Rücksichtlich der Stempel zu den Privaturkunden ist also die Verjährung ausgeschlossen. F. M. Rescr. v. 28. Febr. 1848. III. 2313.

2. Eine Klage auf Wiedererstattung gezahlter Stempelsteuer ist unzuläßig. (Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte v. 15. Decbr. 1849. Just. Min. Bl. 1850. S. 35.)

Zu § 3 des Gesetzes.

1. Die Verordnung v. 23. Decbr. 1846. (Ges. S. 1847. S. 3) bestimmt in Betreff der Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen folgendes:

§ 1. In Vormundschafts- und Kuratelsachen sollen künftig für alle Verhandlungen, welche zum inneren Geschäfts-Verkehr zwischen den vormundschaftlichen Gerichten und den Pflegebefohlenen oder deren Vormündern und Kuratoren gehören, insbesondere für Anzeigen, Berichte und Vernehmungen der Pflegebefohlenen, der Vormünder und Kuratoren oder ihrer Stellvertreter, für Legung, Abnahme und Decharge der Rechnungen, sowie für Verfügungen der vormundschaftlichen Gerichte, dieselben mögen die Person des Bevormundeten oder dessen Vermögen betreffen, weder Stempel- noch Gerichtsgebühren erhoben werden.

§ 2. Dagegen verbleibt es bei der bisherigen Stempel- und Kostenpflichtigkeit aller der Verhandlungen, die auch in Beziehung auf dritte Personen, außer dem Vormunde, Kurator und Pflegebefohlenen, von rechtlicher Wirkung sein sollen, und insbesondere aller in beweisender Form ausgefertigten Urkunden, von denen der Vormund oder Kurator gegen dritte Personen oder Behörden Gebrauch machen soll, ingleichen aller Verhandlungen, welche die Siegelung, Inventur, Abschätzung, Sicherstellung, Ermittelung des Vermögens und die Erbregulirung betreffen, und nicht in Anzeigen des Vormundes oder Kurators und in Erlassen an ihn bestehen, die sein Verhalten bei diesen Verhandlungen leiten sollen.

§ 3. Die Stempel- und Gebührenfreiheit (§ 1) erstreckt sich auf die Depositalextracte der Gerichte oder die Atteste der Königlichen Bank über die Annahme von Geldern und anderen Vermögensstücke, sowie auf die Quittungen über die Auslieferung solcher Gelder und Vermögensstücke, insofern die Einnahme oder Ausgabe nur einen Akt der Verwahrung oder

Verwaltung des Vermögens ausmacht und nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu bezeichnen ist. Die von den Vormündern oder Kuratoren zur Belegung ihrer Rechnung beizubringenden Privatquittungen sind stempelfrei.

§ 4. Die Kostenfreiheit der in §§ 1 und 3 bezeichneten Verhandlungen erstreckt sich nicht auf baare Auslagen, Kalkulaturgebühren, Kopialien, imgleichen auf solche Gebühren, welche einem Beamten als Emolumente angewiesen sind.

Im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind jedoch die Kopialien (Gerichtsschreiber-Gebühren) nur in soweit einzuziehen, als sie ein Emolument der Gerichtsschreiber sind. Der zu den Staatskassen fließende Antheil bleibt außer Ansatz.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen kommen in allen Fällen zur Anwendung, in denen die Gerichtsgebühren und Stempel noch nicht eingezogen, oder die für Stempel eingezogenen Beträge zu deren Ankaufe noch nicht verwendet worden sind.

§ 5. Auf Vormundschaften und Kurateln über Abwesende, über unbekannte Interessenten, über Verschwender und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilte Verbrecher, ingleichen auf Kuratelen über Fideikommisse und Familienstiftungen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

2. Die Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind stempelfrei. (Verordn. v. 26. Juni 1846. Ges. S. 1846. S. 238.)

3. Die preußische Bank, ihre Comptoire, Kommanditen und Agenturen haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempelfreiheit (§ 116 der Bankordnung v. 5. Oktober 1846. Ges. 1846. S. 460.)

4. Alle in Folge der Verordnung vom 30. März 1847. (Ges. S. S. 125) wegen bürgerlicher Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalles oder in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehende Verhandlungen und Verfügungen, mit alleiniger Ausnahme der den Interessenten darüber auf Grund der gerichtlichen Register und Akten auszufertigenden Atteste, sollen stempelfrei sein. Zu den gedachten Attesten ist der vorschriftsmäßige Stempel nach dem Ges. v. 7. März 1822 zu verwenden. (Verordn. v. 18. Juni 1847. Ges. S. 1847. S. 260.)

5. Nach der Allerh. Ordre v. 18. Juni 1847 unterliegen die gerichtlichen Atteste über die Austritts-Erklärung aus der Kirche dem Stempel von 15 Sgr. In einer anderweiten Allerh. Ordre v. 3. März 1848 ist bestimmt, daß die Stempelgebühr für alle, den Austritt aus der Kirche betreffende Verhandlungen für die Zukunft auf den zu den gerichtlichen Akten zu kassirenden Betrag von 5 Sgr. ermäßigt sein soll. (Fin. Min. Rescr. v. 18. März 1848. Centr. Bl. 1848. S. 50.)

6. Die Stempel-Freiheit steht zu:

a. den öffentlichen Dahrlehns-Kassen, in demselben Umfange, wie der preußischen Bank, § 11 des Ges. v. 15. April 1848. (Ges. S. 1848 S. 105);

b. den von der städtischen Bank zu Breslau auszufertigenden Banknoten, § 16 des Statuts v. 10. Juni 1848. (Ges.S. S. 145);
c. den Verhandlungen und Urkunden bei Ausführung der Oderbruchs-meliorationen § 8 der Verord. v. 22. Aug. 1848 (Ges. S. S. 283);
d. allen Angelegenheiten der Bürgerwehr § 127 des Ges. v. 17. Octbr. 1848. (Ges. S. S. 309);
e. der Unterstützungs-Anstalt für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg, Allerh. Kab. Ord. vom 29. Novbr. 1847. (Ges. S. S. 22);
f. den Verhandlungen über die vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichs-Ausschusse zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen, § 56 der Verord. v. 9. Febr. 1849. (Ges. S. S. 124);
g. dem Bürger-Rettungs-Institute zu Sagan, in demselben Umfange, wie den öffentlich anerkannten milden Stiftungen, Allerh. Kab. Ord. v. 19. Juli 1847;
h. den Verhandlungen über die Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Rescr. der Minist. des Innern und der Finanzen v. 29. Januar 1847. (Min. Bl. f. die ges. innere Verw. 1847. S. 20).

7. Die Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern v. 24. August 1849 (Ges. S. S. 359), bestimmen in § 42: die Aktien und die Noten der Bank sind keiner Stempelabgabe unterworfen. Bei dem innern Verkehr der Bank soll sie hinsichtlich der Stempelbefreiung nach den Bestimmungen für die preußische Bank behandelt werden. Auch soll sie in ihren Prozessen als Institut die Sportelfreiheit und in Betreff der Stempel die Rechte der preußischen Bank genießen.

8. Die Sparkassenbücher über einzelne Einlagen, auch wenn sie auf 50 Rthlr. und mehr lauten, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe sind von der Stempelsteuer frei. Fin. Min. Rescr. v. 26. März 1847. Centr. Bl. S. 38.

9. Die dem Magistrate zu Breslau für Verhandlungen und Verträge über die Erwerbung von Häusern zum Abbruch, behufs Erweiterung von Straßen und Plätzen, durch Allerh. Ord. vom 25. Mai 1842 bewilligte Stempelfreiheit kann auch auf Erwerbungen im Wege der Subhastationen insoweit ausgedehnt werden, daß der Magistrat von den Stempeln des Subhastations-Verfahrens, welche gesetzlich dem Käufer zur Last fallen, befreit bleibt. Fin. Minist. Rescr. v. 25. Mai 1847. III. 9,709.

10. Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempelfreiheit. § 54 des Gesetzes v. 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Ges. S. 1850. S. 77).

11. Die Verhandlungen, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente sind stempelfrei. Verord. v. 16. Febr. 1850. (Ges. S. 1850. S. 140.)

12. Die Protokolle über die eidliche Verpflichtung der zu vorüberge-

henden Hülfsleistungen anzunehmenden Militärpersonen genießen Stempelfreiheit. Fin. Min. Rescr. v. 16. Januar 1849, Centr. Bl. S. 71.

13. Die früher nicht associationsberechtigten Grundstücke in Schlesien sollen mit Allerh. Zustimmung nunmehr auch mit Pfandbriefen beliehen und hierbei dieselben Modalitäten beobachtet werden, welche bei der Ausgabe der schlesischen Pfandbriefe Litt. B. nach § 21 und 27 der Verord. vom 8. Juni 1835 (Ges. S. S. 101) eintreten. Für jene Pfandbriefe ist die Stempelfreiheit gleichfalls unter der Voraussetzung anerkannt worden, daß die von den Pfandbrief-Nehmern über die Pfandbriefssumme besonders auszustellenden hypothekarischen Schuldverschreibungen mit dem tarifmäßigen Stempel für Schuldverschreibungen belegt werden. Fin. Min. Rescr. vom 28. Novbr. 1849. III. 24,307.

14. Die Verträge zwischen den Königlichen Prinzen und dritten Personen sollen nur dann von der tarifmäßigen Stempel-Abgabe, soweit diese den Königl. Prinzen zur Last fallen würde, befreit sein, wenn sich das Rechtsgeschäft auf das eigentliche Hausvermögen bezieht, wohin jedoch nicht nur die eigentlichen Haus-Revenüen, Apanagen und andere gleichartige Einnahmen, sondern auch alle diejenigen Vermögens-Gegenstände gehören, welche dem Haus-Fideikommiß-Verbande aus dem dereinstigen Anfalle an die Krone unterworfen sind. Hierbei ist aber ausdrücklich bevorwortet, daß die Stempel-Abgabe, soweit sie den mitkontrahirenden Privatpersonen gesetzlich zur Last fällt, auch dann bezahlt werden müsse, wenn der Antheil derselben von dem Mitgliede des Königl. Hauses vertragsmäßig übernommen worden sei, und daß es in diesem Falle bei der Schlußbestimmung des § 3 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 sein Bewenden behalte. In den vorstehend nicht bezeichneten Fällen dagegen sollen die Mitglieder des Königl. Hauses der Stempel-Abgabe unterworfen bleiben. Fin. Min. Rescr. vom 18. August 1846. III. 16,795.

Zu § 4 des Gesetzes.

Die Gerichte, denen die Feststellung des Erbschaftsstempels obliegt, sind angewiesen worden: von der Werths-Angabe der Nachlaßgrundstücke Seitens der Erbinteressenten, noch vor der Festsetzung des Erbschaftsstempels, in denjenigen Fällen der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu ihrer Erklärung darüber Mittheilung zu machen, in welchen es ersichtlich oder nach den obwaltenden Verhältnissen auch nur zweifelhaft ist, ob diese Angabe dem wahren Werthe der Nachlaßgrundstücke zur Zeit des Erbanfalles entspricht. Just. Min. Rescr. v. 23. Sept. 1846, Centr. Bl. 1846, S. 292.

Zu § 5 des Gesetzes.

1. Es ist angenommen, das bei Verkäufen Seitens eines Ascendenten an seinen Descendenten der vorbehaltene Altantheil auch dann der Versteuerung nicht unterliege, wenn derselbe zugleich für den Ehegatten des verkaufenden Ascendenten, der nur in stiefelterlichem Verhältnisse zu dem kaufenden Descendenten steht, stipulirt worden ist. Fin. Min. Rescr. vom 29. Novbr. 1838. III. 23,397.

2. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für Ausländer, im Auslande aufgenommene Verträge über im Inlande belegene Grundstücke, der

inländischen Stempelsteuer zu unterwerfen, bevor im Inlande von einem solchen Dokumente Gebrauch gemacht wird. Fin. M. Rescr. v. 26. Sept. 1849. III. 19,451.

3. Auf das Gesuch vom 15. Febr. c. um Stundung des Werthstempels zum Tauschvertrage v. 4. Dez. pr. über das Bauergut zu N. kann um so weniger eingegangen werden, als der andere Contrahent für den Stempel mit verhaftet ist und daher die Stundung des Stempels ohne sofortige Deponirung eines leicht realisirbaren Pfandes schon aus diesem Grunde nicht gewährt werden kann. F. M. Rescr. v. 5. März 1850. III. 3747.

4. Verträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken (§ 2 des Gesetzes v. 3. Jan. 1845, Ges. S. S. 25) können fortan auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden; dieselben sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden. § 31 des Gesetzes v. 2. Jan. 1849, Ges. S. 1849 S. 1. (Vergleiche Stempelcommentar S. 266).

Zu § 9 des Gesetzes.

1. Die Frage:

ob der überlebende Ehemann den Erbschaftsstempel von seiner Erbrate von dem Nachlasse der Frau zu entrichten hat, wenn er der Erbschaft nach Ablauf der Ueberlegungsfrist zu Gunsten seiner Kinder entsagt?

ist vom Instiz-Minister bejaht worden.

Der Ehemann, welcher nach dem Tode seiner Frau die sechswöchentliche Ueberlegungsfrist ohne Erklärung verstreichen läßt, ist dadurch Erbe derselben geworden und verpflichtet, von seinem Erbtheile den Erbschaftsstempel zu entrichten. Durch eine freiwillige Aufgabe dieses Vortheils zu Gunsten seiner Kinder kann er sich von der Stempelabgabe nicht befreien, da nach der allgemeinen Fassung des § 412 Tit. 9 Thl. I. des Allg. L. R. auch der Fiskus wegen des bereits erworbenen Rechts auf die Stempelsteuer als ein Dritter anzusehen ist, zu dessen Nachtheil der Erbschaft nicht mehr entsagt werden darf.

Dagegen hat der Herr Finanz-Minister sich damit einverstanden erklärt, daß der § 412 a. a. O. bei Erbfällen unter Eheleuten in den Landestheilen ausgeschlossen bleibt, wo die Constitutio Joachimica und das Erbschafts-Edikt v. 30. April 1765 gelten. (Justiz Min. Rescr. v. 18. Decbr. 1841. Just. Min. Bl. 1841 S. 375.

2. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Forderung des Nachlasses von 3000 Rthlr. an die Gothaer Lebensversicherungsbank zu dem inländischen, dem diesseitigen Erbschaftsstempel unterliegenden Nachlaßvermögen des Erblassers zu rechnen ist. Fin. Min. Rescr. v. 23. Jan. 1847. III. 835.

Zu § 10 des Gesetzes.

Nachdem die Allerh. Kab. Ord. v. 21. Juni 1844 (Ges. S. S. 253) den nach der Allerh. Kab. Ord. v. 24. Dec. 1834 auf Kauf- und Tausch-Verhandlungen zwischen Theilnehmern einer Erbschaft ruhenden Kaufstempel aufgehoben hat, ist die Frage entstanden:

ob Theilnehmer einer Erbschaft auch dann auf Befreiung von dem Kaufstempel Anspruch machen können, wenn sie zur Erbschaft gehörige Grundstücke in einer, zum Zwecke der Theilung eingeleiteten freiwilligen Subhastation selbst erstehen?

In einem solchen Falle soll zwar der Kaufstempel nicht mehr gefordert, dagegen sollen die tarifmäßigen Stempel zu den einzelnen stempelpflichtigen Verhandlungen des Subhastations-Verfahrens, jedoch nur bis zur Höhe des halben, nach dem Meistgebote des Theilnehmers der Erbschaft zu berechnenden Kaufwerthstempels verwendet werden. Just. M. Rescr. v. 5. Juni 1846, Just. Min. Bl. S. 123. Centr. Bl. S. 227.

Zu § 16 des Gesetzes.

1. Nach dem Fin. Min. Rescr. v. 11. Sept. 1846. III. 18,327 soll streng darauf gehalten werden, daß Erbschaftsstempelstundungen jeder Art nur gegen volle Sicherheitsbestellung für den gestundeten Betrag zugelassen werden.

2. Da bei der sofortigen Versteuerung einer mit dem lebenslänglichen Nießbrauchsrechte eines dritten beschwerten Substanz ein Abzug an der letzteren nach der Circular-Verfügung vom 4. Septbr. 1837 allgemein nachgegeben ist, so erscheint es angemessen, diesen Abzug eintreten zu lassen, ohne erst den Antrag darauf Seitens der Erbinteressenten abzuwarten, sofern nur von letzteren gegen die sofortige Versteuerung der Substanz Einwendungen nicht erhoben werden. Wünschen die Substanz-Erben solchenfalls aber die Aussetzung der Stempellösung von dem entsprechenden Substanzbetrage bis zum Tode des Nießbrauchers, so kann diesem zwar nachgegeben, es muß aber alsdann für den Erbschaftsstempel von dem vollen Substanzbetrage, soweit sich das Nießbrauchsrecht des Dritten hierauf bezieht, genügende Sicherheit bestellt werden. Fin. Min. Rescr. v. 8. März 1847. III. 4535.

3. In den Fällen, in welchen nach der Circular-Verfügung vom 4. Sept. 1837 eine Verminderung der sofort zu versteuernden Substanz, wegen des darauf haftenden lebenslänglichen Rechtes eines Dritten, eintreten soll, bedarf es nicht der Zustimmung der Provinzialsteuerbehörde, vielmehr kann der, der sofortigen Versteuerung unterliegende Betrag ohne weiteres von der Gerichtsbehörde festgesetzt werden. Fin. Min. Rescr. v. 17. April 1847. III. 7,914.

Zu § 17 des Gesetzes.

1. Ueber das Verfahren bei Behandlung des gerichtlichen Erbschafts-Stempelwesens bestimmt das F. M. Rescr. v. 24. August 1849 (Centr. Bl. S. 201, J. M. Bl. S. 419) folgendes:

1. Diejenigen Gerichtsbehörden, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Januar d. J. (Ges. S. S. 1) in Zukunft Erbschaftsstempel-Tabellen aufzustellen haben und welche die Obergerichte Ew. Hochwohlgeboren bezeichnen werden, haben die Tabellen künftig in den nämlichen Zeitabschnitten und Fristen, in welchen sie bisher dem ihnen vorgesetzten Obergerichte eingereicht sind, unmittelbar an die Provinzial-Steuer-Behörde mit Angabe eines Schlußattestes unter der Haupttabelle einzusenden; dem Atteste muß die Uebereinstimmung

der Tabelle mit den Todtenlisten unter Beachtung der Instruktion vom 26. September 1842. (Just. M. Bl. S. 324 Beilage) wegen der in die Tabelle nicht zu übertragenden Erbfälle, bescheinigt sein.

2. Bei der Provinzial-Steuerbehörde sind die eingehenden Tabellen zu sammeln, alphabetisch nach den Orten, in welchen die Gerichtsbehörden ihren Sitz haben, zu ordnen, zu numeriren und zu heften, dergestalt, daß die Nachtragstabelle der Haupttabelle des Gerichts stets vorangeht. Demnächst sind die Tabellen ohne Verzug dem betreffenden Provinzial-Stempelfiskal zur Revision zuzustellen.

3. Ueber die Revision der Tabellen, welche der Stempel-Fiskal selbst alsbald vorzunehmen hat, wird in der bisherigen Weise ein Protokoll aufgenommen, welches sodann, nebst den Tabellen und einer nach dem bisher angewendeten Muster aufgestellten in doppelter Reinschrift beizulegenden, vom Stempelfiskal oder dessen Gehülfen anzufertigenden Nachweisung der den Gerichtsbehörden zu berechnenden Tantieme (Nr. 5) durch die Provinzial-Steuerbehörde an das Finanz-Ministerium zur schließlichen Revision und Tantieme-Anweisung einzusenden ist.

4. Sobald das vom Finanz-Ministerium vollzogene Revisionsprotokoll an die Provinzial-Steuerbehörde zurückgelangt ist, theilt diese den einzelnen Gerichten die betreffenden Auszüge daraus zur Erledigung der Revisions-Erinnerungen mit und verfügt gleichzeitig die Zahlung der Tantieme an die Salarienkasse des Gerichts.

5. Die Tantieme beträgt, in Gemäßheit der Allerh. Instruktion v. 5. Septbr. 1811. § 41 a. (Ges. S. S. 334), 1½ Prozent von der Summe der durch die Tabellen des Gerichts definitiv nachgewiesenen Erbschaftsstempelgefälle, welche die Nachweisung (Nr. 3) nach erfolgter Berichtigung festgestellt.

6. Die vom Finanz-Ministerium zurückgesendeten Erbschaftsstempel-Tabellen werden bei der Provinzial-Steuerbehörde aufbewahrt und vom Stempelfiskal bei der Revision der spätern Erbschaftsstempel-Tabellen benutzt.

7. Sollte sich eine Gerichtsbehörde in Einsendung der Tabellen oder Erledigung der Revisions-Erinnerungen säumig zeigen, so hat die Provinzial-Steuerbehörde deshalb die Mitwirkung desjenigen Appellationsgerichts, welchem die Aufsicht über die säumige Gerichtsbehörde zusteht, in Anspruch zu nehmen.

8. Bei den Vorschriften des Abschnitts III. der Allerh. Instr. v. 5. Septbr. 1811. und den dazu ergangenen späteren Bestimmungen bewendet es, insofern nicht im Vorstehenden eine abweichende Anordnung ertheilt ist.

2. Ueber die Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabellen und deren Mittheilung an die Provinzial-Steuerbehörde bestimmt das Just. Minist. Rescr. v. 6. Febr. 1850. unter Zustimmung des Finanz-Ministerii Folgendes:

1. Alle Gerichtsbehörden erster Instanz (also auch die Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen), denen nach den bestehenden Gesetzen die Bearbeitung von Nachlaßsachen obliegt, haben für ihre speziellen Jurisdiktionsbezirke Erbschaftsstempel-Tabellen anzufertigen.

2. Die von den Kreis- und Stadt-Gerichten aufgestellten Tabellen sind von diesen an die betreffende Provinzial-Steuer-Behörde unmittelbar zu übersenden. Dagegen haben die Kreis-Gerichts-Deputationen und Kommissionen die von ihnen angelegten Tabellen den Kreisgerichten, zu welchen sie gehören, einzureichen, damit letztere solche zugleich mit den von ihnen selbst für ihren engeren Geschäfts-Bezirk ausgearbeiteten Tabellen der Provinzial-Steuer-Verwaltung mittheilen. Von dieser werden demnächst die kombinirten Tabellen mit den Revisions-Erinnerungen an die Kreisgerichte zurückgesandt werden, welche für die Erledigung der erhobenen Monita zu sorgen haben.

Die Appellations-Gerichte haben ein Verzeichniß der Gerichts-Behörden ihres Departements, welche nach der obigen Bestimmung Erbschaftsstempel-Tabellen aufzustellen haben, der Provinzial-Steuer-Behörde zugehen zu lassen. (Just. M. B. 1850. S. 39.)

Zu § 20 des Gesetzes.

Die Ministerial-Erlasse v. 28. Aug. 1832 und v. 24. Decbr. 1841 haben in Bezug auf den Stempel zu den an die eigene Ordre gezogenen Wechseln verschiedene Begünstigungen bewilligt. Nachdem aber der Art. 6 der allgemeinen deutschen Wechselordnung v. 6. Januar 1849 (Ges. S. S. 49) die Wechsel an die eigene Ordre ausdrücklich den gezogenen Wechseln beigezählt und der Art. 23 angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Accept wechselmäßig haftet, kann nunmehr ein Unterschied zwischen den an die eigene Ordre und anderen gezogenen Wechseln nicht ferner als bestehend angenommen werden. Es müssen daher auch die Begünstigungen wegfallen, welche den Wechseln der ersteren Art in den oben erwähnten Erlassen bisher zu Theil geworden sind.

Künftig ist also der an die eigene Ordre gezogene Wechsel ebenso wie jeder andere Wechsel gleich nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechselstrafe zur Abstempelung vorzulegen. F. M. Rescr. v. 14. Novbr. 1849. (Centr. Bl. 1849. S. 237.)

Zu § 22 des Gesetzes.

1. Die Gerichte und Notare in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, werden durch das Just. Minist. Rescr. v. 5. Novbr. 1846. (J. M. B. S. 191) auf folgende Vorschriften aufmerksam gemacht:

1. Notare sind verpflichtet, den Antrag auf exekutivische Einziehung des tarifmäßigen Stempels zu den von ihnen aufgenommenen Verträgen und Punktationen bei dem betreffenden Gerichte spätestens mit Ablauf der vom Tage der Aufnahme ab laufenden vierzehntägigen Frist anzubringen, wenn die Kontrahenten bis dahin ihrer Aufforderung zur Beibringung des Stempels nicht genügt haben, dürfen auch ohne dessen Verwendung Ausfertigungen der Verträge und Punktationen nicht ertheilen, verfallen vielmehr in dem einen oder andern

Falle durch Verabsäumung oder Uebertretung dieser Vorschriften in die gesetzliche Stempelstrafe. A. K. O. v. 9. Juni 1834. Nr. 3, 4.

2. Die den Notar betreffende Stempelstrafe besteht auch bei mehrseitigen Verträgen nicht in der Summe der Strafen, welche jeder Theilnehmer, wenn der Vertrag unter Privatunterschrift geschlossen worden wäre, zu entrichten haben würde, sondern, da der Notar allein als Kontravenient angesehen wird, immer nur in dem vierfachen Betrage des zu der Ausfertigung, oder wenn diese nicht ertheilt wird, zu der Original-Verhandlung gar nicht oder zu wenig verwendeten tarifmäßigen Stempels.

§ 21, 22 des Stempelgesetzes und Nr. 4, 5 der A. K. O. v 28. October 1836.

3. Die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Notare wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze kann nur von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgehen, mithin nach § 8 und 90, Tit. 7, Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur von dem Obergerichte, in dessen Departement der Notar angestellt ist. Untergerichte und andere Obergerichte, bei welchen Notariats-Urkunden produzirt werden, die nicht mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, haben sich demnach jeder Straffestsetzung zu enthalten, vielmehr die vorkommenden Fälle zu diesem Zwecke bei dem betreffenden Obergerichte zur Anzeige zu bringen.

§ 30 des Stempelgesetzes, vierter Absatz.

4. Beabsichtiget der Notar, gegen die Straffestsetzung den Weg des Rekurses einzuschlagen, welcher bei Strafen unter 10 Thlr. überall nur, bei Strafen von 10 Thlr. und darüber aber unter Verzichtleistung auf richterliches Gehör und Entscheidung, zulässig ist; so ist das Rekursgesuch weder bei den Provinzial-Steuer-Behörden oder dem Finanz-Minister, noch bei dem Justiz-Minister unmittelbar anzubringen, sondern dem Obergerichte, welches das Strafresolut abgefaßt hat, einzureichen.

Das Obergericht hat demnächst das Rekursgesuch mit den betreffenden Urkunden und Verhandlungen dem Justiz-Minister zur Entscheidung einzusenden, und sich dabei über die angebrachte Beschwerde und die Dienstführung des Notars gutachtlich zu äußern. A. K. O. v. 13. April 1833. Nr. 2 und 4.

2. Die Ansicht, nach welcher der Bittsteller nicht als Producent der Kaufpunktationen anzusehen sein soll, weil diese nicht von ihm selbst, sondern von seinem Mandatar in der von ihm gegen N. angestrengten Prozeßsache eingereicht worden ist, muß als eine unrichtige bezeichnet werden, indem es längst feststeht, daß nicht der Rechtsanwalt, welcher Namens der durch ihn vertretenen Partei ein Dokument einreicht, für dessen richtige Versteuerung verantwortlich gemacht, sondern daß die im Gesetz dem Produzenten angedrohte Strafe nur gegen die Partei selbst festgesetzt werden darf. F. M. Rescr. v. 17. August 1847. III. 16,520.

Zu § 26 des Gesetzes.

Der § 26 des Gesetzes v. 7. März 1822 stellt wegen der Wechselstempelstrafen eine Ausnahme von der im § 22 festgesetzten Regel dahin

auf, daß der Producent des Wechsels als solcher nicht in Stempelstrafe genommen, sondern nur zur Nachbringung des fehlenden Wechselstempels angehalten werden kann, indem die Wechselstempelstrafe lediglich gegen denjenigen festgesetzt werden soll, welcher als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant, am Umlaufe des Wechsels Theil genommen hat.

Der N. N., welcher durch Giro Eigenthümer des Wechsels geworden war, hat selbigen dem Bezogenen zur Zahlung präsentirt und bei deren Verweigerung protestiren lassen.

Er ist also Wechsel-Präsentant und würde bei nicht erfolgter Abstempelung des Wechsels für seine Person straffällig sein, so daß von den gegen ihn verhängten vier Wechselstempelstrafen von 4 Thlr. 5 Sgr. die eine, welche er selbst zu berichtigen haben soll, hiernach gerechtfertigt wäre. Allein es tritt noch ein anderer Umstand hinzu, nach welchem auch die Stempelstrafe wegfallen muß. Der Originalwechsel ist nämlich, nachdem er durch Giro bereits an den N. N. als letzten Indossatar gelangt war, verloren gegangen, und das vom N. N. dem Gerichte eingereichte Dokument, auf Grund dessen die Strafverfügung ausgesprochen worden, nur eine Abschrift des Wechsels.

Diese Abschrift ist nicht stempelpflichtig, weil nach der Allerh. Ord. v. 3. Januar 1830. zu 5 (Ges. S. S. 9) nur diejenigen Abschriften gezogener Wechsel dem Wechselstempel unterworfen sein sollen, welche zur Uebertragung des Eigenthums an dem Dokumente durch Giriren oder Indossiren benutzt werden. Es ist aber, nachdem die zu den Akten gegebene Abschrift des Wechsels gefertigt war, keine Uebertragung des Eigenthums daran mehr vorgenommen worden, vielmehr der N. N. als letzter Indossatar im Besitze des Wechsels geblieben und hat Zahlung vom Bezogenen begehrt. F. M. Rescr. v. 9. Febr. 1849. Centr. Bl. S. 43.

Zu § 27 des Gesetzes.

In Zukunft bedarf es nicht mehr der Einsendung der neuen ausländischen Spielkarten vor deren Vernichtung nach eingetretener Confiscation. F. M. Rescr. v. 29. Novbr. 1847. III. 25,061.

Zu § 30 des Gesetzes.

1. Die Allerh. Kab. Ord. v. 24. Mai 1844 bestimmt, daß in dem Falle, wenn eine der, im § 30 des Ges. v. 7. März 1822 bezeichneten Behörden Anstand nimmt, das Monitum, durch welches sie von dem Stempelfiscale oder der vorgesetzten Behörde auf eine Stempel-Contravention aufmerksam gemacht worden, selbst zu erledigen, die Provinzial-Steuerbehörde in eigenem Namen den Stempel und die Strafe festsetze und deren Einziehung verfüge. Diese Kab. Ord. bezieht sich indeß nicht auf die Erledigung von Stempeldefekten, sondern lediglich auf die Verfolgung von Stempel-Kontraventionen. F. M. Rescr. v. 3. Juli 1846. III. 12,756.

2. Die Frage:

> ob nach dem Erscheinen der Verordnung v. 3. Jan. 1849. (Ges. S. S. 14) neben dem hierdurch eingeführten mündlichen und öffentlichen gerichtlichen Verfahren in Strafsachen das bisherige

administrative Strafverfahren, namentlich in Chaussee-Contraventions-, Stempelstraf-, Steuer- und Zolldefraudations-Sachen ꝛc. noch fortbesteht,

ist durch den Just. Minist. Erlaß v. 29. Juli 1849 (J. M. Bl. S. 347; Centr. Bl. S. 199) bejaht worden.

Zu § 36 des Gesetzes.

1. Das F. M. Reſcr. v. 14. Juni 1846 (Centr. Bl. S. 225) ertheilt Vorschriften zur Berechnung über die, den gerichtlichen Stempelvertheilern für das von denselben angekaufte Stempelpapier zu gerichtlichen Verhandlungen bewilligte Tantieme.

2. Wenn Stempelvertheiler, welchen bisher der Tantiemegenuß von 2 Prozent zustand, nach erfolgter Umgestaltung der Gerichtsbehörde — Umwandlung eines Land- und Stadtgerichts in ein Kreisgericht oder in ein sonstiges formirtes Kollegium — in ihrer bisherigen Stellung verbleiben, so hat es kein Bedenken, die Fortgewährung dieser Tantieme anzuerkennen. Wenn dagegen neue Stempelvertheiler bei den Gerichten eintreten sollen, für welche auf den Tantiemegenuß angetragen wird, so ist in jedem einzelnen Falle zu berichten, nachdem vorher mit dem Obergerichte, als der Aufsichts-Behörde des Untergerichts, über die Nothwendigkeit der Bestellung eines Stempelrezeptors Rücksprache genommen ist.

Um die Remuneration der Stempelvertheiler mit ihrer Mühwaltung in ein richtiges Verhältniß zu bringen, ist als Regel anzunehmen, daß denselben eine Tantieme von den Stempelbogen zum Betrage von mehr als 100 Thaler für ein einzelnes Geschäft oder einen einzelnen Gegenstand nicht zusteht, es mag eine solche Tantieme bisher bewilligt gewesen sein, oder nicht. Werden Anträge auf Gewährung auch dieser Tantieme von einzelnen Stempelrezeptoren gemacht, so ist darüber unter vollständiger Erörterung der obwaltenden Verhältnisse besonders zu berichten. Dabei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß eine derartige Bewilligung nur alsdann statthaft ist, wenn die sonstige Tantieme des Stempelrezeptors mit Ausschluß derjenigen, welche von den Stempelbogen über 100 Thaler in Anspruch genommen wird, als ein entsprechendes Aequivalent für die Mühewaltung des Stempelvertheilers nicht angesehen werden kann. F. M. Reſcr. v. 24. April 1849, Centr. Bl. S. 143.

Zu § 29 des Gesetzes.

Der bisher nach dem Tarif zum Gesetz v. 7. März 1822 von politischen Zeitungen erhobene Stempel wird, sowohl von inländischen als ausländischen Zeitungen, nicht ferner erhoben. Verordn. v. 8. Decbr. 1848. (Ges. S. 1848. S. 422.)

Zu § 33 des Gesetzes.

Die Mitglieder der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter beziehen in Stempelcontraventions-Sachen keinen Denuncianten-Antheil. F. M. Reſcr. v. 24. Decbr. 1846. (Centr. Bl. 1847. S. 2.)

Zu § 34 des Gesetzes.

Durch das Rescript v. 2. Decbr. 1831, Jahrb. Bd. 38. S. 51 ist für die Untergerichte und durch das Rescript v. 18. Mai 1832, Jurist. Zeitung 1832. S. 680 (Vergleiche Stempelcommentar Seite 3 u. 99) für Notare das Verfahren vorgeschrieben, welches dieselben einzuschlagen haben, wenn sie sich bei den auf die Erinnerungen des Stempelfiskals ergangenen Entscheidungen der Prov.-Steuer-Verwaltungen nicht beruhigen zu können glauben.

Da in neuerer Zeit diese Anweisungen vielfältig unbeachtet geblieben und denselben entgegen Beschwerden über dergleichen Entscheidungen unmittelbar bei dem Herrn Finanzminister angebracht worden sind, so werden den Gerichtsbehörden und Notaren die vorgedachten Rescripte hierdurch zur genauen Befolgung für künftige Fälle in Erinnerung gebracht. Just. M. Rescr. v. 18. Mai 1846, Just. M. Bl. S. 103.

Zu § 39 des Gesetzes.

1. Dem Stempeldistributeur N. den Betrag für 34 Stück Gesindescheine, welche er am 1. d. M. noch vorräthig gehabt hat, erstatten zu lassen, hat nach § 39 des Gesetzes v. 7. März 1822 kein Bedenken, indem diese Gesinde-Entlassungs-Scheine, in Folge der Einführung von Gesinde-Dienst-Büchern außer Anwendung gesetzt sind, der N. mithin durch die Steuer-Behörde verhindert wird, von dem vorräthigen Stempelmaterial Gebrauch zu machen. F. M. Rescr. v. 28. Jan. 1847, Centr. Bl. S. 29.

2. Es wird genehmigt, daß dem Rechtsanwalt N. die irrthümlich angekauften Prozeßstempelbogen gegen einen gleichen Betrag von Helmstempelbogen umgetauscht werden, und es wird die Provinzial-Steuer-Behörde ermächtigt, in künftig vorkommenden ähnlichen Fällen, dergleichen Umtausch von Stempelmaterialien ohne weitere Anfrage zu bewilligen und anzuordnen. F. M. Rescr. v. 27. März 1847 III. 6533.

3. Die Provinzial-Steuer-Behörde wird auf die Vorstellung des Rechts-Anwalts und Notars N. ermächtigt, die erbetene Erstattung des vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelpapiers eintreten zu lassen, wenn dem Anspruche nur der Umstand entgegensteht, daß die zur Restitution liquidirten Beträge einzeln die Höhe von 1 Thlr nicht erreichen.

Auch in künftigen ähnlichen Fällen ist hiernach zu verfahren. F. M. Rescr. v. 8. Aug. 1848. III. 16,644.

Adjudikations-Bescheide.

Die Allerh. Ord. v. 29. October 1842 ertheilt dem Finanzministerio die Ermächtigung, in Fällen, in welchen bei Subhastationen, welche Theilungshalber in Antrag gebracht werden, der Ersteher des Grundstücks vorher schon Eigenthümer desselben war, den Werthstempel nur von demjenigen Meistgebote zu fordern, welches auf den vom Ersteher noch nicht besessenen Grundstücks-Antheil trifft.

In künftigen ähnlichen Fällen ist der Antrag auf Stempel-Ermäßigung nicht zurückzuweisen, sondern darüber zu berichten. F. M. Rescr. v. 11. Novbr. 1847. III. 23,756.

Atteste.

1. Da nach dem § 69 Tit. 10. Thl. II. des Allg. L. R. zu den Civilbeamten nicht blos diejenigen gehören, welche im unmittelbaren Dienste des Staates stehen, sondern auch die in Diensten der dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehenden Beamten, so hat es kein Bedenken, daß auch die von den Beamten solcher Korporationen, also auch der Zünfte, in Geschäften ihres Amtes ausgefertigten Zeugnisse, als amtliche, und folglich in Privatsachen als stempelpflichtige anzusehen sind. F. M. Rescr. v. 26. Febr. 1825. III. 3913.

2. Aus der Bestimmung, daß Gesuche und Verhandlungen wegen des Austrittes aus dem Militairdienste stempelpflichtig zu behandeln seien, folgt die Stempelpflichtigkeit der auf diesen Gegenstand bezüglichen Atteste. Rescr. des Minist des Innern, v. 2. Sept. 1846, Minist. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 192.

3. Da die Moralitätszeugnisse, welche von Predigtamts-Kandidaten bei Verlegung ihres Aufenthalts aus einem Superintendentur-Sprengel in einen andern beizubringen sind, nur von oberaufsichtswegen und im Interesse des öffentlichen Dienstes gefordert werden, so erfolgt die Ausfertigung solcher Zeugnisse stempelfrei. Der Zweck der Ausstellung derselben ist aber im Atteste zu bemerken. Rescr. d. Minist. der geistlichen rc. Angelegenheiten v. 21. October 1846, Minist. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 196.

4. Weder die den Feuer-Societäts-Direktionen einzureichenden amtlichen Atteste über den vollendeten Wiederaufbau abgebrannter Gebäude behufs Auszahlung der Feuerkassengelder an die Brandbeschädigten, noch Gesuche wegen Löschung der bei der Feuer-Societät versicherten Gebäude, gehören, wie dem Königl. Domainen-Rentamt zu N. auf den Bericht v. 16. v. M. erwiedert wird, zu den Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welchen der § 2 des Reglements der Kur- und Neumarkischen Feuer-Societät v. 19. Septbr. 1838 (Ges. S. 449) und der § 9 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements v. 23. Juli 1844 (Ges. S. S. 334) Stempelfreiheit bewilligt. Denn hier ist nur den Verhandlungen behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Feuer-Sozietät, der darauf bezüglichen Korrespondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, den amtlichen Attesten für die Versicherungen und den Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse Stempelfreiheit zugestanden, nicht aber auch den von andern Behörden ausgestellten amtlichen Attesten behufs der Empfangnahme von Feuerkassengeldern oder Eingaben bei einem Rentamte wegen zu bewirkender Löschung eines Theils der bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude. Nach der Tarifposition „Atteste, amtliche" und „Gesuche" unterliegen dergleichen Atteste und Eingaben vielmehr dem Stempel von 15 Sgr. und resp. 5 Sgr. Rescr. der Minist. d. Fin. u. d. Innern v. 13. Juli 1846, Minist. Bl. f. d. ges. innere Verw. Seite 137.

5. Obrigkeitliche Atteste, welche den ihren Wohnort wechselnden Personen lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ihre Erwerbsfähigkeit, so wie überhaupt das Vorhandensein derjenigen Erfordernisse zu

bescheinigen, in deren Ermangelung die Aufnahme nach dem Ges. v. 31. Decbr. 1842 (Ges. 1842) versagt werden darf, sollen wegen des dabei obwaltenden öffentlichen Interesses stempelfrei ausgefertigt werden. Diese Stempelfreiheit findet jedoch nur dann statt, wenn der gedachte Zweck im Atteste angegeben ist. Rescr. d. Minist. d. Fin. u. des Innern v. 7. Mai 1847, Minist. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 172.

6. Nach § 165 der Gewerbeordnung sind sowohl die Prüfungs-Anträge, als die Prüfungs-Zeugnisse stempelfrei. Rescr. d. Minist. d. Fin. u. des Innern v. 14. Dec. 1846, Min. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 93.

7. Die von Geistlichen im Falle fruchtlos versuchter Sühne nach § 10 der Verordn. v. 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehescheidungs-Sachen ausgestellten Atteste sind nach der Tarif-Position „Atteste" Absatz 3, stempelfrei. Rescr. d. Minist. d. geistlichen rc. Angelegenheiten v. 13. April 1847, Minist. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 255.

8. Die Bescheinigungen der Schulzen unter Häuser-Taxen für Versicherungen gegen Feuersgefahr unterliegen dem Stempel. Rescr. d. Minist. des Innern v. 28. Decbr. 1849, Minist. Bl. f. d. ges. innere Verw. 1850. S. 11.

9. Nach § 4 des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien v. 6. Mai 1842, nach welchem auch den amtlichen Attesten für die Versicherungen, also den einzureichenden, die beantragte Versicherung unterstützenden Attesten Stempelfreiheit zugesichert ist, kann es kein Bedenken haben, die Stempelfreiheit solcher bei Gelegenheit der Feuer-Versicherungen extrahirten amtlichen Atteste anzuerkennen.

In der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern v. 28. Decbr. 1849 (siehe vorstehend Nr. 8) handelt es sich nicht um Atteste dieser Art, sondern um die Stempelpflichtigkeit der unter Aufsicht der Dorfschulzen aufgenommenen Taxen von Gebäuden, deren Stempelpflichtigkeit in dieser Verfügung und auch in einer spätern Verfügung des Fin. Ministerii v. 11. März c. anerkannt worden ist. Solchen Taxen steht auch nach dem angezogenen Feuer-Sozietäts-Reglement v. 6. Mai 1842 Stempelfreiheit nicht zu.

Eben so wenig haben die zum Zwecke der Versicherung bei Privatgesellschaften von den Dorfschulzen aufgenommenen Häuser-Taxen Anspruch auf Stempelfreiheit.

Wenn dagegen diese Taxen von den Ortspolizeibehörden zur Prüfung der bei den Privatgesellschaften beantragten oder geschehenen Versicherungen extrahirt werden, so kommen dann allerdings die Allerh. Cab. Ord. v. 20. Mai 1841 (Ges. S. S. 122) u. die § 14 u. 15 des Ges. v. 8. Mai 1837 (Ges. S. S. 102) in Anwendung, und solche lediglich in polizeilichem Interesse aufgenommenen Taxen sind stempelfrei. F. M. Rescr. v. 20. April 1850. III. 7647.

Erbschaftsstempel.

1. Handlungsdiener und Lehrlinge, welchen von ihren Prinzipalen Legate zum Betrage von 300 Rthlr. oder weniger vermacht werden, sind nicht nach der Stempeltarifposition „Erbschaften zu A d" wie Dienstboten derselben zu behandeln, sondern zur Entrichtung des vollen Erbschaftsstem-

pels nach der Höhe ihres erbschaftlichen Erwerbes anzuhalten. Fin. Min. Rescr. v. 4. Juli 1846. III. 13,258.

2. Die Erbschaftsstempel-Verwaltung erhält in Betreff der Berechnung des Erbschaftsstempels in der Nachlaßsache der hierselbst verstorbenen Partikulier NNschen Eheleute die mittelst Berichts v. 31. Dec. v. J. eingereichten Akten hierbei zurück.

Die in Bezug genommene Allerh. Ord. v. 28. Juni 1828 hat nicht festgesetzt, daß bei Vererbungen auf Grund eines wechselseitigen Testaments von Eheleuten auf die beiderseitigen Verwandten, zur Vermeidung von Weiterungen angenommen werden solle, der vererbte Nachlaß gehöre jedem Ehegatten zur Hälfte. Wie der der Allerh. Ordre vorangegangene gemeinschaftliche Bericht des Königl. Justiz- und Finanz-Ministeriums ganz unzweifelhaft ergiebt, lebten vielmehr in dem damals behandelten Erbfalle die Erblasser in Gütergemeinschaft, und behandelte auch der Immediat-Bericht in der Hauptsache einen ganz anderen Gegenstand, nämlich die Frage, ob nicht bei Vererbungen aus wechselseitigen Testamenten von Eheleuten an die beiderseitigen Verwandten anzunehmen sei, daß jeder Erbe sein Erbrecht von jedem der Eheleute, und nicht blos von dem ihm verwandten Ehegatten herzuleiten und deshalb die Hälfte der Erbportion, welche ihm von dem ihm nicht verwandten Ehegatten vermacht worden, zu 8 Prozent zu versteuern habe, und diese Frage ist durch Allerh. Ord. v. 28. Juni 1828 dahin entschieden, daß bei dergleichen Vererbungen unter den damals gegebenen Umständen, also unter der Voraussetzung, daß die Eheleute in Gütergemeinschaft gelebt, und die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens den Verwandten des einen, und die andere Hälfte den Verwandten des anderen Ehegatten vermacht worden, die Erben den Erbschaftsstempel nur nach dem Verwandschafts-Verhältniß zu dem ihnen verwandten Ehegatten zu entrichten haben sollten.

Die Anwendung dieser Allerh. Ord. auf den im Berichte vorgetragenen Erbfall, in Ansehung dessen weder Gütergemeinschaft unter den Eheleuten stattgefunden hat, noch die Verwandten der Erblasser in dem wechselseitigen Testamente derselben in der Art zu Erben eingesetzt sind, daß die eine Hälfte des Nachlasses an die Verwandten des Ehemannes und die andere Hälfte an die Verwandten der Ehefrau fallen soll, kann also in der beabsichtigten Art nicht stattfinden.

Als Grundsatz für die Versteuerung bei Einsetzuug der beiderseitigen Verwandten der Erblasser in deren wechselseitigem Testamente ist vielmehr daran festzuhalten, daß die Erben als von demjenigen der Ehegatten zur Erbschaft berufen anzusehen sind, mit welchem sie in einem Verwandschafts-Verhältniß stehen, soweit das nachgelassene Vermögen dieses Ehegatten zur Befriedigung seiner zu Erben berufenen Verwandten ausreicht, und daß die Erben nur, insoweit dies nicht der Fall ist, als Nichtverwandte des anderen Ehegatten 8 Prozent Erbschaftsstempel zu entrichten haben. Läßt sich im einzelnen Falle das nachgelassene Vermögen jedes der Ehegatten, welche nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben, nicht feststellen, so bleibt freilich nur übrig, anzunehmen, daß jedem derselben die Hälfte des gemeinschaftlichen Nachlasses zugehöre; sonst aber liegt zu einer solchen Vermuthung und Annahme kein genügender Grund vor.

In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergiebt sich Folgendes:

Die NNschen Eheleute hatten in ihrem wechselseitigen Testamente angeordnet, daß nach ihrem beiderseitigen Ableben, abgesehen von zwei Legaten zum Gesammtbetrage von 450 Rthlr., ihr sonstiges nachgelassenes Vermögen zu 3/5 an die Verwandten der Ehefrau vererben solle.

Der Nachlaß des Ehemannes hat bei seinem Tode	3689 Rtl.	10 Sgr.	— Pf.
das nachgelassene Vermögen beider Eheleute ..	10013 =	17 =	9 =
mithin der Nachlaß der Ehefrau	6324 Rtl.	7 Sgr.	9 Pf.
betragen. Rechnet man von letzterem zunächst die an die Verwandten der Ehefrau ausgesetzten, mithin als von dieser ausgehend anzusehenden Legate von	450 =	=	=
also, so bleibt als Nachlaß der Ehefrau noch die Summe von	5874 Rtl.	7 Sgr	9 Pf.

übrig.

Von dem nach Abzug der Legate von 450 Rthlrn. verbleibenden Nachlaß beider Eheleute von 9563 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf. sollen die Verwandten des Ehemanns 3/5 = 5738 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. und die Verwandten der Ehefrau 2/5 = 3825 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf. erhalten. Der Nachlaß der Ehefrau ist mehr als hinreichend, um die von ihr zu Erben eingesetzten Verwandten daraus zu befriedigen. Diese zahlen daher einen Erbschaftsstempel lediglich nach Maaßgabe ihres Verwandschafts-Verhältnisses zur Ehefrau NN. — Die Verwandten des Ehemannes dagegen,

welche als Erbtheil	5738 Rtl.	4 Sgr.	8 Pf.
zugewiesen ist, und welche zu dessen Berichtigung im Nachlasse des ihnen verwandten Ehemannes nur	3689 =	10 =	=
vorgefunden haben, müssen den Rest von	2048 Rtl.	24 Sgr.	8 Pf.

zu 8 Prozent versteuern. F. M. Rescr. v. 21. Jan. 1849, Centr. Bl. S. 36.

3. Durch eine Allerh. Ord. v. 5. Dec. 1842 ist das Fin.-Ministerium allgemein ermächtigt worden, die Steuer für Erbschaften an Stiefenkel bis zum Stempelsteuersatze von 4 Prozent zu ermäßigen. Die Provinzialsteuer-Behörden haben vorkommende Anträge auf Ermäßigung des Steuersatzes für Vermächtnisse und für die diesen gleichstehenden Schenkungen an Stiefenkel von 8 auf 4 Prozent nicht zurückzuweisen, sondern darüber, unter Anzeige der obwaltenden Verhältnisse, zu berichten. Fin. Min. Rescr. vom 18. Febr. 1847, Centr. Bl. 30.

4. Das im Testamente des N. ausgesetzte Kapital von 500 Rthlr. zur Unterhaltung des Familienbegräbnisses ist nicht als Familienstiftung anzusehen und daher der für die Bestätigung solcher Stiftungen vorgeschriebene Stempel von 3 Prozent nicht zu fordern, da eine Bestätigung dieser Stiftung weder ertheilt noch nachgesucht worden ist. Auch zum Anspruch auf Entrichtung eines Erbschaftsstempels können dergleichen letztwillige Anordnungen, wodurch den Erben kein Vortheil erwächst, keinen Anlaß geben. Fin. Min. Rescr. v. 27. Octbr. 1840, III. 25,030.

Erkenntnisse.

Die zu den Verhandlungen des Ehescheidungsprozesses nach der Verord. v. 28. Juni 1844 (Ges. S. S. 184) verwendeten Stempel sind demnächst zu dem Ehescheidungs-Erkenntnisse in Abrechnung zu bringen. Fin. Min. Rescr. v. 23. März 1847. III. 5896.

2. Nachdem durch § 161 der Verord. v. 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen die Ausübung der Polizei-Strafgerichtsbarkeit von den Administrativ-Behörden auf die Gerichte übergegangen ist, so bestehen jetzt noch dieselben Gründe fort, welche zu den Ministerial-Verfügungen von 4. April und 4. Juni 1824, (v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 708) Anlaß gegeben haben;

> danach hat der Staatsministerial-Beschluß vom 22. Jan. 1823 über die Stempelfreiheit der Strafresolute der Polizei- und Finanzbehörden in den Fällen, in welchen die Strafe in 5 Rthlr. Geld oder weniger oder in verhältnißmäßigem Gefängniß besteht, auf Urtheile Anwendung gefunden, welche nach der Rheinischen Verfassung zur Bestrafung geringer Polizeivergehen durch die dortigen Polizeigerichte erlassen werden,

und es hat daher kein Bedenken, diesen Staatsministerialbeschluß in dergleichen Fällen auch für diejenigen Provinzen gelten zu lassen, in welchen den Gerichten die bisher den Polizeibehörden zuständigen Funktionen durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 überwiesen worden ist. Schreiben des Just. Min. v. 13. August 1849; Fin. Min. Rescr. v. 12. Sept. 1849. Centr. Bl. S. 208.

3. Zu den Strafresoluten der Finanz- und Polizeibehörden, und zu den polizeirichterlichen Urtheilen darf der Stempel von 15 Sgr. nur dann verbraucht werden, wenn die Strafe, mindestens eines der Angeklagten, einschließlich des Werths des Konfiskats den Betrag von 5 Rtl. übersteigt.

In Fällen, in welchen eine solidarische Verhaftung zweier oder mehrerer Angeschuldigten für die festgesetzten Strafen in demselben Strafresolute ausgesprochen ist, dient übrigens nicht der dem einzelnen auferlegte Strafbetrag, sondern die Summe der Strafbeträge, für welche die solidarische Verhaftung angeordnet ist, zum Maaßstabe bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit des Resoluts. Fin. Min. Rescr. v. 30. Jan. 1850. III. 319.

Gesinde-Entlassungs-Scheine.

1. Die Verordnung wegen Einführung von Gesindedienstbüchern vom 29. Septbr. 1846, (Ges. S. S. 467), bestimmt wegen des Stempels in § 2 folgendes:

> „die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben."

2. Es ist die Frage erhoben:

> ob die Dienstherrschaft nicht nach wie vor dem Dienstboten einen besondern Dienstentlassungsschein beim Austritte aus dem Dienste ausstellen darf.

Nach § 5 der Verord. v. 29. Sept. 1849 soll das Dienstattest zwar in das Gesindebuch eingetragen werden und im Weigerungsfalle die Polizei-Behörde berechtigt sein, eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. gegen die Herrschaft festzusetzen. Allein hieraus folgt keineswegs, daß ein von letzterer in der bisherigen Form besonders ausgestellter Gesindeentlassungsschein ganz wirkungslos sein sollte. Stellt also eine Dienstherrschaft einen besondern Gesindeentlassungsschein aus, ohne den tarifmäßig dazu erforderlichen Stempel von 5 Sgr. zu verbrauchen, so ist, da die Stempeltarifposition „Gesinde-Entlassungs-Scheine" nirgend aufgehoben worden ist, der Stempel von 5 Sgr. nach zu fordern und die Stempelstrafe von 1 Rthlr. festzusetzen. Fin. Min. Rescr. v. 21. Juni 1847. III. 13,268.

Gesuche.

1. Die Gesuche, welche an die Polizei-Behörde um Bescheinigung über die erfolgte Meldung zur Niederlassung an einem Orte in Folge des § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842 gerichtet werden, sind stempelfrei.

Dagegen sind die schriftlichen Meldungen zur Niederlassung an einem Orte bei der Polizeibehörde, welche lediglich das Interesse des Anziehenden berühren, dem Stempel unterworfen. Rescr. d. Minist. u. d. Fin. u. des Innern v. 31. März 1846, Min. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 80.

2. Die Gesuche um Abnahme des Homagialeides sind stempelpflichtig. Fin. Min. Rescr. v. 30. Juli 1846. III. 15,332.

3. Die Ansicht im Berichte vom rc., daß die Königl. Consistorien nicht zu den in der Stempeltarifposition „Gesuche" bezeichneten Behörden gehören, kann nicht getheilt werden, weil den Consistorien unzweifelhaft die Disciplinargewalt über die ihnen untergebenen Beamten zusteht, ihnen mithin dadurch eine richterlich-polizeiliche Gewalt übertragen ist. Es müssen die bei den Consistorien angebrachten Gesuche im Allgemeinen, so wie die darauf ertheilten Bescheide für stempelpflichtig erachtet werden. Fin. Min. Rescr. v. 29. Mai 1848. III. 10,335.

4. Es ist darauf zu halten, daß die Beamten zu jeder gesetzlich stempelpflichtigen Eingabe, namentlich zu Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaub, den Stempel von 5 Sgr. verwenden und die Strafe des unterbliebenen Stempelverbrauchs leiden. Fin. Min. Rescr. v. 14. August 1849, Centr. B. S. 200, Just. Min. Bl. S. 395.

Heimathscheine. (Ergänzung des Tarifs.)

Heimathscheine und die auf Ertheilung derselben gerichteten Gesuche sind stempelfrei. Rescr. d. Min. d. Innern u. d. Polizei v. 9. April 1839, v. Kamptz Annal. Bd. 23. S. 348.

Lehrbriefe.

Nach der Tarifposition „Lehrbriefe" sind zwar die Lehrbriefe der Handlungsdiener dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen, die Stempelflichtigkeit des Lehrbriefes tritt aber erst dann ein, wenn dessen Richtigkeit von der Orts-Polizeibehörde bescheinigt ist. Denn dieser Bescheinigung bedarf es schon nach § 12 des Gewerbepolizei-Gesetzes v. 7. Sept. 1811, wenn das dem

Kaufmannslehrling von seinem Lehrherrn ausgestellte Entlassungszeugniß als Lehrbrief oder Kundschaft gelten soll. Fin. Min. Rescr. vom 1. April 1847. III. 6,787.

Lieferungsverträge.

1. Da für die im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Verträge über Kauf- und Lieferungsgeschäfte nach dem gegenwärtigen Stande dieses Verkehrs der für Käufe von Mobilien vorgeschriebene Stempel zu 1/3 pCt. des Kaufpreises zu hoch erscheint, so bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 18. d. M., daß fortan jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Aktien und anderen geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungs-Vertrag ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden, oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempel-Abgabe von 15 Sgr. und falls mehrere Kontrakts-Exemplare durch Unterschrift der Kontrahenten vollzogen werden, jedes Exemplar dem Stempel von 15 Sgr. unterliegen soll. — Wenn jedoch der Stempel zu 1/3 pCt. des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen „Protokolle zu b" und „Notariats-Instrumente" zum Stempelgesetz vom 7. März 1822, ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Prozentstempel eintreten. — In der Anwendung der Stempeltarifposition „Mäkler-Atteste" wird hierdurch nichts geändert. — Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung sind nach den Strafbestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu ahnden. — Auch soll in dem Fall, wenn der Kauf- oder Lieferungs-Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten die in dem vierfachen Betrage des unverbraucht gebliebenen Stempels bestehende Strafe, unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel treffen. Allerh. Kab. v. 30. April 1847 (Ges. S. S. 201).

2. Wenn sich die Anwendbarkeit der Allerh. Ordre v. 30. April 1847 blos auf Kaufs- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Verkehr beschränkt, und also die Beantwortung der Frage: ob ein solcher Vertrag im kaufmännischen Verkehr abgeschlossen ist, in jedem einzelnen Falle zugleich darüber entscheidet, ob der 1/3 Prozentstempel, oder der Stempel zu 15 Sgr. Platz greifen muß, so darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß zum kaufmännischen Verkehr nur solche Kauf- und Lieferungsverträge gehören, bei welchen es sich um einen Kauf zum Wiederverkauf, nicht aber um einen Kauf zum eigenen Bedarfe oder Gebrauche des Käufers handelt. Hält man hieran fest, so ergiebt sich als zweifellos, daß Militär- und überhaupt Verwaltungsbehörden, welche Kauf- und Lieferungsverträge über Naturalien für die Truppen oder zu ihrem sonstigen Bedarfe, sei es mit Lieferanten oder Produzenten abschließen, sich nicht auf die Allerh. Ord. v. 30. April d. J. berufen können, indem sie ihrerseits die Einkäufe nicht zum Handel, sondern für die Truppen, für deren Verpflegung sie zu sorgen haben, oder zu einem anderweiten eigenen Gebrauche machen. Dergleichen Verträge werden also, nach wie vor, dem Stempel zu 1/3 Prozent des Kauf-

preises zu unterwerfen sein. Fin. Min. Rescr. v. 17. Juli 1847, Min. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 212, Centr. Bl. S. 141.

3. Es hat kein Bedenken, daß die Kauf- und Lieferungs-Verträge, welche das Bergamt zu W., sei es mit Kaufleuten oder andern Personen, abschließt, um sich die Bedürfnisse für seine Faktoreien zu verschaffen, nach wie vor dem Stempel zu 1/3 Prozent des Kaufpreises unterliegen, indem dergleichen Lieferungen für den eigenen Verbrauch des Bergamtes, nicht aber zum Wiederverkauf bestimmt sind. F. M. Rescr. v. 12. Aug. 1847. III. 16,675.

4. Die Allh. Cab. Ord. v. 30. April 1847 findet nur auf diejenigen Kauf- oder Lieferungs-Verträge über bewegliche Gegenstände Anwendung, welche im kaufmännischen Verkehr geschlossen werden, ein solcher Verkehr läßt sich aber nur dann annehmen, wenn die erkauften Gegenstände bestimmt sind, seitens des Käufers in derselben Beschaffenheit und in demselben Zustande wieder verkauft zu werden.

Auf einen Kaufcontract, in welchem ein Torflager zum Ausstechen des Torfs von dem Käufer zum Wiederverkauf des ausgestochenen Torfs acquirirt worden ist, scheint die Anwendung der Kab. Ord. v. 30. April 1847 nicht zweifelhaft, indem in einem solchen Falle der Torf selbst den eigentlichen Gegenstand des Kaufs bildet, ohne daß solcher Behufs des Wiederverkaufs einer wesentlichen Umwandlung unterliegt. F. M. Rescr. v. 3. März 1849. III. 5052.

5. In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ober-Tribunal ist auf Grund des § 18 der Einleitung zum Allg. L. R. angenommen worden, daß die Allerh. Ordre v. 30. April 1847 bezüglich der Straffestsetzung auch auf derartige Verträge, die vor dem Erscheinen dieser Verordnung abgeschlossen worden, anzuwenden ist. F. M. Rescr. v. 19. März 1849. III. 4960.

Protokolle.

1. Die Protokolle über die Verpflichtung der Beamten der Eisenbahngesellschaften als Bahnpolizei-Beamte erfordern den Stempel von 15 Sgr. F. M. Rescr. v. 4. Juli 1846. Centr. Bl. S. 228.

2. Wenn nach Analogie der Tarifposition „Bestallungen" schon nachgelassen ist, daß die Verpflichtungs-Protokolle der unbesoldeten Schulzen stempelfrei gelassen werden sollen, und wenn durch den Erlaß v. 7. Febr. d. J. und die darin in Bezug genommene frühere Verfügung v. 11. October 1842 ferner gestattet ist, daß diese Protokolle auch dann von der Stempelabgabe frei gelassen werden können, wenn die Schulzen ihr Schulzenamt lediglich in Folge der Kommunal-Verpflichtung auf kürzere und nicht auf Lebenszeit übernehmen und während dieser Zeit nur unerhebliche, den Betrag von 50 Thaler nicht erreichende Emolumente zu beziehen haben, so ist hierdurch dem Bedürfniß entsprochen, und kein zureichender Grund vorhanden, die Stempelfreiheit der Schulzen-Verpflichtungs-Protokolle ganz allgemein nachzulassen. Rescr. d. Min. d. Fin. u. d. Innern v. 6. Juli 1846, Min. Bl. f. d. ges. innere Verw. S. 131.

3. Pachtlicitations-Verhandlungen, welche vor einer der in der Tarifposition „Protokolle" bezeichneten Behörden oder von einem Beamten der daselbst namhaft gemachten Kategorien aufgenommen werden, unter-

liegen der Versteuerung nach dieser Tarifposition zu B und C, so daß also ein an sich stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt dazu mindestens ein Stempel von 15 Sgr., oder wenn die Verpachtung von einer stempelfreien Behörde ausgeht, nach der Schlußbestimmung des § 3 des Stempelgesetzes die darstellbare Hälfte des gedachten Stempels mit 10 Sgr. eintreten muß. F. M. Rescr. v. 3. März 1850. III. 2609, Centr. Bl. S. 31.

Quittungen.

Von der Forderung des Quittungsstempels zu Nr. 8 ist abzustehen. Zwar ist in der, auch im Central-Blatt rc. für das Jahr 1840. S 220 abgedruckten diesseitigen Verfügung vom 25. Juli 1838 ausgeführt worden, daß der Quittungsstempel, nach der Anordnung im 4. Absatze der Tarifposition „Quittungen" zum Stempelgesetze v. 7. März 1822 nur dann in Wegfall kommen könne, wenn die Quittung in dem, dem Werthstempel unterworfenen Dokumente enthalten oder unmittelbar unter das mit dem Werthstempel versehene Dokument gesetzt worden sei. Allein diese Tarifbestimmung läßt auch noch eine andere Deutung zu, wenn sie vorschreibt, daß Quittungen vom Prozentstempel befreit sein sollen, sofern sie unmittelbar unter einer Verhandlung stehen, welche tarifmäßig anderweit einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt. Das Neben-Exemplar eines Kaufkontrakts z. B. ist nicht das Dokument, welches mit dem Werthstempel versehen ist, es enthält aber eine Verhandlung, den Kaufkontrakt, welcher tarifmäßig anderweit einem höheren Stempel des Gegenstandes unterliegt.

Man darf wohl annehmen, daß es Absicht des Gesetzes gewesen ist, die Stempelfreiheit der Quittungen weiter auszudehnen, als in der vorstehend erwähnten Verfügung v. 25. Juli 1838 geschehen ist, und den Quittungsstempel auszuschließen, wo vom Betrage des Gegenstandes, über welchen die Quittung lautet, schon ein gleich hoher oder höherer Werthstempel anderweit tarifmäßig zu entrichten war, wenn nur die spätere Quittung mit der vorangegangenen Verhandlung dergestalt vereinigt worden, daß sich daraus das Sachverhältniß sofort übersehen läßt.

In Zukunft soll es daher nicht mehr darauf ankommen, ob das Dokument (Schriftstück), unter welches die Quittung gesetzt worden, selbst mit dem gleich hohen oder höhern Werthstempel versehen ist, sondern es soll zur Begründung der Befreiung der Quittung vom Quittungsstempel, genügen, wenn nur das Dokument, unter welchem die Quittung steht, eine Verhandlung enthält, welche tarifmäßig einem gleich hohen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, ganz abgesehen davon, mit welchem Stempel das die Quittung enthaltende Dokument selbst versehen ist. F. M. Rescr. v. 6. Febr. 1847, Centr. Bl. S. 29.

Urkunden der Gerichtsvollzieher.

Die Allerh. Cab. Ord. v. 17 Juli 1846 (Ges. S. 391) liefert die Bestimmungen über die Verwendung des Stempels zu den Urkunden der

rheinischen Gerichtsvollzieher, sowie die Strafbestimmungen für die Contraventionsfälle.

Vergleiche.

Die Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung v. 9. Febr. 1849 (Ges. S. S. 93) bestimmt:

1. im § 56 die Verhandlungen über die vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.
2. in § 57. In Ansehung der Stempel für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Verträge.

Wenn die verehelichte N. die Kaufpunktation von 2c. ohne Beistand und Zustimmung ihres Ehemannes abgeschlossen hat, mithin nach § 37, Tit. 5 Thl. I. des A. L. R. noch ein anderweiter schriftlicher Act, unter Zustimmung ihres Ehemannes erforderlich war; wenn ferner sonach der Vertrag nicht als perfect anzuerkennen ist und nicht eine Klage auf Erfüllung nach Verordnung v. 19. Juni 1834, zulässig erscheint: so unterliegt der Vertrag nicht dem Werthstempel. F. M. Rescr. v. 3. Juli 1847. III. 14,389.

Vollmachten.

Dem 2c. Gerichte wird auf die Anfrage:

betreffend die Stempelpflichtigkeit der schriftlichen Uebertragung einer Prozeß-Vollmacht durch den Bevollmächtigten auf einen Substituten,

im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, hierdurch eröffnet, daß der Ansicht des Kollegiums,

wonach es zu dergleichen Substitutionen keines Stempels bedarf,

beigetreten wird, da der Tarif zum Stempelgesetz für Substitutionen eines Bevollmächtigten keine Bestimmung enthält und eine solche Substitution mit Rücksicht auf § 40, Tit. 13, Th. I, d. A. L. R., wonach bei einer gültigen Substitution der Substitut des Bevollmächtigten als Bevollmächtigter des ursprünglichen Machtgebers gilt, nicht für eine neue Vollmacht zu erachten ist.

Es wird indeß hierbei vorausgesetzt, daß nicht der Form wegen, worin die Substitution aufgenommen worden, die Tarif-Positionen „Notariats-Instrumente oder Protokolle" Platz greifen. Just. M. Rescr. v. 29. Septr. 1848, Centr. Bl. S. 163.

Zeitungen.

Die von politischen inländischen und ausländischen Zeitungen bisher erhobene Stempelsteuer ist aufgehoben. Verordn. v. 8. Decbr. 1848. Ges. S. S. 422.

Nachdem der § 2 der Verordnung v. 18. Decbr. 1848 (Ges. S.

S. 243.) angeordnet hat, daß es auf den Standes-Unterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien bisher gemacht worden ist, nicht ferner ankommen soll, hat die Vorschrift im Absatze 2 der Tarifposition „Erkenntnisse a e" zum Stempelgesetze v. 7. März 1822, nach welcher statt des Stempels von 5 bis 50 Rthlr. ausnahmsweise nur ein Werthstempel von 15 Sgr. zum Erkenntnisse eintreten soll, wenn unter Personen geringen Standes nur auf eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und darunter, oder auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter erkannt worden ist, ihre Bedeutung verloren. Nach Aufhebung des Standesunterschiedes, namentlich bezüglich der für Injurien vorgeschriebenen Strafen, können Erkenntnisse in Injuriensachen unter Personen geringen Standes nicht mehr vorkommen, und es muß daher in allen Fällen bei der in der angegebenen Tarifposition festgesetzten Regel stehen geblieben werden, nach welcher der Erkenntniß-Werthstempel in Injuriensachen 5 bis 50 Rthlr. beträgt. F. M. Rescr. v. 27. März 1850, Centr. Bl. S. 51.

Chronologische Uebersicht

der allegirten Verordnungen.

Register.

Druck von C. H. Storch und Comp. in Breslau.

Giseke

Commentar zum k. preußischen Stempelgesetz

Breslau 1850